This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD UNIVERSITY LIBRARY

Digitized by Google

Slav 7472.40

Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.

(Class of 1887)

PROFESSOR OF HISTORY

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Tyrol und Böhmen

Die staatsrechtlichen Verhältnisse

in

ihrer historischen Entwickelung.

Grösstentheils nach handschriftlichen Quellen

dargestellt von

Dr. **Franz Kürschner.**

Gedruckt mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften.

Wien 1870.

Selbstverlag des Verfassers.

In Commission bei

A. v. Waldheim.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tyrol und Böhmen

Die staatsrechtlichen Verhältnisse

in

ihrer historischen Entwickelung.

Grösstentheils nach handschriftlichen Quellen

dargestellt von

Dr. Franz Kürschner.

Gedruckt mit Unterstützung der kais. Akademie der Wissenschaften.

Wien 1870.

Selbstverlag des Verfassers.

In Commission bei

A. v. Waldheim.

Digitized by Google

Slav 7472.40

Aug 6647 5.7

Harvard College Library
OCT 16 1911
Gift of
Prof. A. C. Coolidge

Druck von R. v. Waldheim.

Digitized by Google

Herrn

Dr. Anton Julius Gschier

Ritter des kaiſ. kön. Franz-Joſephs- und des kön. ſächſ. Albrechts-Ordens etc. etc.

Bürgermeiſter der Stadt Eger

zugeeignet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Als ich an der Neuordnung des Egerer Stadtarchivs arbeitete, waren es zunächst die staatsrechtlichen Verhältnisse des Egerlandes, auf welche ich gleich Anfangs mein besonderes Augenmerk richtete. Mit der Zeit fand sich ein reiches Materiale vor, welches mir ein so vielseitiges Interesse gewährte, daß ich mich entschloß, die Resultate meiner dießbezüglichen Studien im Zusammenhange darzulegen, zumal die Frage über die staatsrechtliche Stellung Egers zu Böhmen noch keine eingehende Bearbeitung gefunden hat. Die Egerer Chronisten, deren es seit dem XVI. Jahrhunderte eine stattliche Reihe gibt, ließen dieselbe mehr oder minder unberührt. Mitten in der Entwicklung der Dinge stehend, übersahen sie die Tragweite der obschwebenden Vorgänge auf politischem Gebiete, und wandten ihre Aufmerksamkeit mehr den äußeren Ereignissen zu. Selbst eine neuere und in mancher Beziehung recht brauchbare Arbeit, die Geschichte der Stadt Eger und des Egerlandes von V. Pröckl deutet nur gelegentlich auf die staatsrechtliche Stellung Egers zu Böhmen hin. Auch Herr N. von Urbanstadt, der es hierauf unternahm, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Stadt Eger und des Egerlandes seit der Verpfändung an König Johann 1315 zu untersuchen, konnte in seinen im „Egerer Anzeiger" 1863 veröffentlichten Mittheilungen diese Frage nur in mehr aphoristischer Weise behandeln, da Raum und Tendenz eines Wochenblattes tiefer eingehende Erörterungen ausschließen. Daneben fehlt es wohl nicht an Special-Abhandlungen über einzelne Punkte der Egerer Geschichte, doch können dieselben für unsere Zwecke nur annähernd in Betracht kommen.

Bei diesem Stande der einschlägigen Literatur darf ich wohl hoffen, daß die vorliegende Arbeit denen, die sich für ähnliche Untersuchungen interessiren, nicht unwillkommen sein wird, zumal dieselbe auf umfassenden archivalischen Forschungen beruht. Noch während meiner Arbeiten in Eger suchte ich mich über das etwa in Betracht kommende Materiale der baierischen Archive zu orientiren; bald darauf wurde ich in die günstige Lage versetzt, auch die Wiener Archive in ausgedehntem Maße zu benützen, so insbesondere das k. k. Haus-Hof- und Staatsarchiv, das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern und das k. und k. Reichs-Finanzarchiv, aus welchen mein Material so manche werthvolle Bereicherung erhielt.

Digitized by Google

Was Plan und Anordnung des Buches betrifft, so habe ich darüber nur wenig zu bemerken. Von der Ueberzeugung geleitet, daß bei Untersuchungen dieser Art eine leichte Uebersicht am meisten Noth thut, war ich zunächst auf eine durchgreifende Gliederung des reichen und mannigfachen Stoffes bedacht. Demgemäß wurden die aus der Natur der Sache nach allgemeinen Gesichtspunkten sich ergebenden größeren Abtheilungen wieder in kleinere Abschnitte zerlegt, welche den Ueberblick fördern, ohne den Zusammenhang zu stören. In der Darstellung selbst halte ich mich streng an das rein Thatsächliche, wie ich denn überhaupt nach einer unbefangenen Auffassung strebe. — Daß ich meine Untersuchungen nicht bis auf die Gegenwart fortführe, sondern beim Beginn unseres Jahrhunderts abbreche, scheint mir durch den Umstand gerechtfertigt, daß in dem politischen Leben des nunmehr mit Böhmen so eng verknüpften Egerlandes seither keinerlei entscheidende Veränderung mehr vorsichgegangen ist, wie denn überhaupt die damals geschaffenen Zustände in so mancher Beziehung bis auf unsere Tage fortwirken.

Nun übergebe ich Ihnen, hochverehrter Herr, dieses Buch, welches Sie noch als ein Ergebniß meiner, von Ihnen so vielfach geförderten archivalischen Thätigkeit in Eger betrachten mögen! Wie ich damals bemüht war, die reichen Aktenbestände mit ordnender Hand zurechtzulegen, so habe ich hier den historischen Gehalt der urkundlichen Ueberlieferungen nach einer Richtung hin zu einem Gesammtbilde zu verwerthen gesucht, das die Schicksale der ehemaligen Reichsstadt auf staatsrechtlichem Gebiete getreu widerspiegeln soll. Nehmen Sie das Buch als ein bescheidenes Zeichen meiner Dankbarkeit entgegen, die ich Ihnen sowie der gesammten löblichen Stadtgemeinde für das entgegenkommende Vertrauen und die Theilnahme schulde, die mir bei meinen Arbeiten in Eger in so reichlichem Maße zu Theil geworden.

Zu besonderem Danke fühle ich mich der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften verpflichtet, welche mir durch wohlwollende Zuerkennung einer namhaften Subvention die Veröffentlichung dieser Arbeit auch unter ungünstigen Zeitverhältnissen ermöglichte.

Wien im Oktober 1870.

Franz Kürschner.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

I. Eger ein Reichsgebiet.

Von den ältesten Nachrichten bis zur bleibenden Verpfändung an Böhmen 1315. S. 3—28.

1. Aeltester Zustand des Landes. S. 3—4.
2. Die Vohburger. S. 5—7.
3. Die Staufer. — Zeit der Reichsunmittelbarkeit. S. 8—17.
4. Das Interregnum. — König Ottokar II. S. 17—20.
5. Rückkehr zum Reiche. S. 21—28.

II. Eger ein Pfand der Krone Böhmen.

A. Von der Verpfändung bis zur Herrschaft des Hauses Habsburg in Böhmen, 1315—1526. S. 29—62.

I. Verpfändung an Böhmen. — Die Luxemburger. S. 31—35.
1. König Johann. S. 36—37. — 2. Karl IV. — Sicherung des Pfandbesitzes. S. 37—39. — 3. Wenzel. S. 40—41. — 4. Hussitenkriege. — Eger unmittelbar unter dem Reiche. — Sigmund. S. 41—45.

II. Das Zeitalter Georgs von Podiebrad. S. 45—56.
1. Zwischenreich in Böhmen. S. 45—46. — 2. Eger unter Ladislaus und Georg. S. 46—47. — 3. Georg und Mathias. — Eger im Interdict. S. 47—56.

III. Die Jagellonen. S. 56—62.
1. Wladislaus II. S. 56—57. — 2. Bedrohung der Egerer Sonderstellung. S. 58—60. — 3. Beabsichtigte Weiterverpfändung Egers. S. 60—61. — 4. Ludwig. S. 61—62.

B. Eger unter dem Hause Habsburg bis zur Einverleibung in Böhmen. S. 63—185.

I. Wahrung der bedrohten Sonderstellung. S. 63—78.
1. Ferdinand I. S. 64—67. — 2. Versuch einer Einbeziehung Egers in die böhmischen Landtagsschlüsse. — Maximilian II. S. 67—73. — 3. Rudolf II. S. 73—78.

II. Eger und der böhmische Majestätsbrief. S. 79—87.
Mathias S. 87—91.

Digitized by Google

III. Eger und die böhmische Rebellion 1618—1623. S. 92—108.
1. Reservirte Haltung bis zu Mathias Tode, S. 92—94. — 2. Friedrich von der Pfalz. S. 94—97. — 3. Rückkehr zum Gehorsam Ferdinands II. S. 97—108.
IV. Religiöse und politische Reformen. S. 108—123.
1. Ferdinand II. S. 108—120. — 2. Ferdinand III. S. 120—123.
V. Eger und die Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück. S. 123—130.
VI. Steigender Einfluß Böhmens. S. 131—149.
1. Eger nach dem westphälischen Frieden. — Ferdinand III. Fortsetzung. S. 131—135. — 2. Leopold I. S. 136—144. — 3. Joseph I. S. 144—146. — 4. Carl VI. Die Pragmatische Sanction. 147—149.
VII. Eger ein königlich böhmischer Bezirk. S. 150—185.
1. Karl VI. Fortsetzung, S. 150—158. — Maria Theresia und Karl Albert von Baiern — der österreichische Erbfolgekrieg. 158—167. — 3. Die Reformen unter Maria Theresia und Joseph II. S. 167—185.

Anhang. S. 187—206.

1. Ständeverhältnisse im Egerlande. — S. 187—197.
2. Die Landtage von Eger mit besonderer Rücksicht auf die Ständeverhandlungen von 1527. — S. 198—204.

Ueber den officiellen Titel der Stadt Eger. S. 205—206.

Beilagen. p. I—XXVII.

Berichtigungen.

Zu S. 10. Note 1. Wenn Caspar Brusch hier als der älteste Chronist von Eger bezeichnet wird, so ist dies nur insofern zu verstehen, als seine auf urkundlicher Forschung beruhende historische „Beschreibung der Stadt Eger" den Egerer Chronisten für die älteste Zeit als Quelle diente.

S. 17. Note, Zeile 2 statt: an eine, zu lesen: an „jene".

S. 26. Note 2, Z. 1 von unten statt: rentum, zu lesen: centum.

S. VIII. Zeile 11 von oben statt: merklich, zu lesen: merklicher

Digitized by Google

I.

Eger ein Reichsgebiet.

Von den ältesten Nachrichten bis zur bleibenden Verpfändung an Böhmen 1315.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Aeltester Zustand des Landes.

Die früheren Schicksale jener Landstrecken an der oberen Eger, welche in der Folge zu einem eigenen Gebiete, dem Egerlande, vereinigt erscheinen, können hier nur in so weit berührt werden, als dies zum Verständniß der folgenden staatsrechtlichen Fragen nöthig ist. Es lassen sich überhaupt für die älteste Geschichte dieser Gegenden nur wenige zuverlässige Anhaltspunkte gewinnen, und selbst diese bieten in ihrer Allgemeinheit nur geringe positive Resultate, dafür aber desto mehr Spielraum für allerlei Vermuthungen und Hypothesen, von denen sich jedoch die vorliegende Untersuchung fernhalten soll. —

Verhältnißmäßig spät gelangte das Egergebiet in eine nähere und urkundlich nachweisbare Verbindung mit dem deutschen Reiche. Bei der Verbreitung der Slaven in den Maingegenden im IX. Jahrhundert erscheinen auch die oberen Egerufer von slavischer Bevölkerung besetzt [1]), und blieben es auch bis über das X. Jahrhundert hinaus, wiewohl das von weiten Wäldern bedeckte Land nur eine spärliche Bewohnerschaft nähren konnte [2]). Daraus erklärt sich denn auch, daß das Egerland in keinen der alten deutschen Gaue einbezogen erscheint; es bildete vielmehr einen Theil der Slavengebiete, die sich von der thüringischen Saale über den Main bis an die Rednitz erstreckten, und insgemein unter der Benennung Slavia, regio oder terra Slavorum begriffen wurden. Es stieß an den alten Nordgau, der von der Donau nördlich bis an die Rednitz reichte, und grenzte denselben gegen Böhmen ab. Wie es scheint, wurden diese Slavengebiete mit der Zeit als eine Art Dependenz von Böhmen

[1]) H. v. Lang, Baierns Gauen 122. Schafarik Slav. Alterth. II. 608. — Bei den Verhandlungen über die Errichtung des Bisthums Bamberg auf der Frankfurter Synode 1007 wurde zumeist auch die Bekehrung der Slaven in den östlichen Theilen des neuen Sprengels in Erwägung gezogen: ut paganismus Sclavorum inibi destrueretur.. Vgl. Ussermann. Ecclesia sacra. Episcopatus Bamberg cod. prob. 7.

[2]) In dem interessanten Schreiben des Bischofs Arnulf von Halberstadt an Heinrich von Würzburg anläßlich der Gründung des Bamberger Bisthums heißt es, daß fast das ganze Land (östlich von Bamberg) Ein Wald sei und von Slaven bewohnt werde. Eine genaue Wiedergabe dieses Briefes bei Giesebrecht, deutsche Kaiserzeit II. 58 ff. Einiges über diese Verhältnisse auch bei Hirsch, Gesch. Heinrichs II. I. Bd. 11.

Digitized by Google

angesehen. Gleichwohl kann von einer staatsrechtlichen Zugehörigkeit des Egerlandes zu Böhmen jetzt noch keine Rede sein, weil bei den unfertigen Zuständen dieser frühen Zeit die nothwendigen Vorbedingungen fehlten [1]). Da hier noch im X. Jahrhundert eine bedeutendere Ansiedlung nicht bestand, so hatte diese Waldgegend ohnehin keine eigentliche politische Bedeutung.

Als mit der Zeit das deutsche Wesen weiter gegen Osten vordrang, wurde auch das Land an der Eger von deutschen Ansiedlern besetzt. Einen willkommenen Orientirungspunkt bietet hier der erfolgreiche Kriegszug Kaiser Heinrich's II. gegen Böhmen 1004, in Folge dessen der mächtige Polenfürst Boleslaw Chrobri, der Böhmen in Besitz genommen hatte, aus dem Lande gedrängt und der vertriebene Böhmenherzog Jaromir unter dem Schutze der deutschen Waffen in die väterliche Herrschaft wieder eingesetzt wurde. Wie dadurch in Böhmen der deutsche Einfluß wieder hergestellt wurde, so war für die Verbreitung der deutschen Colonisation in den westlich angrenzenden Slavenbezirken die Gründung des Bisthums Bamberg von hoher Bedeutung. Damals scheint insbesondere das Egergebiet — wenigstens so weit die deutschen Ansiedlungen sich erstreckten — an das Reich gekommen zu sein [2]). In kirchlicher Beziehung blieb es dem bischöflichen Sprengel von Regensburg zugewiesen auch seitdem Böhmen von demselben abgetrennt und unter der eigenen um 973 errichteten Diöcese Prag vereinigt worden war — ein Umstand, der wohl nicht auf eine allzu enge Verbindung Egers mit Böhmen schließen läßt [3]).

---

[1]) Palacky scheint trotzdem so etwas zu meinen, wenn er bei Gelegenheit der Besetzung Egers durch König Ottokar II. 1266 bemerkt, daß dadurch das „seit drei Jahrhunderten (also im X. Jahrh.) der böhmischen Krone (!) entfremdete Eger wieder gewonnen wurde." Gesch. v. Böhmen II. 1. S. 194.

[2]) Giesebrecht, Kaiserzeit II. 52. Büdinger, österr. Gesch. 342. Anm. 2. bezweifelt, daß das Egerland förmlich abgetreten worden sei — was übrigens Giesebrecht nicht behaupten will — und meint, „der ganze Landstrich wurde wahrscheinlich allemal so weit in Besitz genommen, als man ihn ausgerodet hatte." Vgl. auch Hirsch, Heinrich II. 2. Bd. 32.

[3]) Palacky vermuthet, Gesch. I. 267., ob Eger „nicht etwa derjenige Strich Landes war, der im Jahre 973 als Entschädigung an das Bisthum Regensburg abgetreten wurde." Die Quelle aber, die hier in Betracht kommt, Othloni vita s. Wolfgangi bei Pertz. IV. 538, spricht nur ganz allgemein von Gütern in Böhmen, während doch ein zusammenhängender Bezirk näher bestimmt worden wäre.

Digitized by Google

2. Die Vohburger.

In diese Zeit des beginnenden XI. Jahrhunderts fällt die Begründung eines ansehnlichen Güterbesitzes in unserer Gegend durch die Markgrafen von Vohburg, welche von ihren bisherigen Sitzen in der Oberpfalz, von Cham über Nabburg sich an der Eger festsetzten. An dem waldreichen Ufer des Flusses erhob sich nun auf steil abfallendem Felsenhügel der mächtige Bau, der später zur Kaiserpfalz erweitert wurde und heute noch mit seiner wohlerhaltenen Kapelle und dem merkwürdigen Bergfried, dem sogenannten „schwarzen Thurme" eines der herrlichsten Denkmale des Mittelalters darstellt und die Aufmerksamkeit der Wissenschaft beschäftigt [1]). Derselbe ist durchgehends aus stark bossirten Quadern der Basalt-Lava vom benachbarten Kammerbühl aufgeführt, und erinnert in seiner Structur an Römerbauten, etwa den sogenannten Römerthurm zu Regensburg. Demzufolge war man auch geneigt, dem schwarzen Thurme von Eger ein viel zu hohes Alter zuzuschreiben, indem man ihn bis in die Römerzeiten verlegte. Bei besonnener Erwägung aller Umstände stellt sich jedoch diese Annahme als unhaltbar heraus, so daß bereits Grueber die Erbauung dieses Thurmes in den Anfang des X. Jahrhunderts versetzt. Daß es in der That ein Bergfried war, kann füglich nicht mehr bezweifelt werden [2]). Ein solcher Bergfried aber, wie der zu Eger, setzt immerhin bedeutende Machtmittel voraus und hätte ohne eine dazu gehörige Burg und Ansiedlung keinen Sinn und Zweck gehabt. Da sich aber nach all' dem Vorerwähnten in dem waldigen und damals noch sehr wenig bevölkerten Lande auf den Bestand eines festen Platzes vor den Vohburgern nicht schließen läßt, so drängt sich mir die Annahme auf, daß die Errichtung des schwarzen Thurmes mit der ersten Anlage einer Burg der Vohburger zusammenfällt, und somit in das beginnende XI. Jahrhundert zu setzen ist. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Vohburger aus der Regensburger Gegend kamen, somit in der Lage waren, ihren Bergfried an der Eger nach dem Muster des Regensburger Thurmes aufführen zu lassen.

---

[1]) B. Grueber, die Kaiserburg zu Eger und die an dieses Bauwerk sich anschließenden Denkmale, herausgegeben vom Vereine für Geschichte der Deutschen in Böhmen 1864.

[2]) Vgl. L. v. Maurer, Gesch. der Frohnhöfe.

Digitized by Google

Am Fuße der Burg bildeten sich die ersten Anfänge der Stadt Eger, indem — wie dies gemeiniglich zu geschehen pflegte — die Dienstmannen des Fürsten sich da niederließen, und mit der Zeit so mancher freie Hofbesitzer mit seinen Leuten unter den Schutz des Schlosses sich begab. Im Jahre 1061 wird Eger zum erstenmale erwähnt, als König Heinrich IV. einem seiner Dienstmannen, Otnant, einen Theil der Wälder an der Naab verlieh, nämlich die Strecke vom Einflusse der Haidnaab in die Waldnaab bis zu dem Wege, der von Eger ausgeht [1]). Damals — also etwa zwei Menschenalter nach der von uns angenommenen Niederlassung des einen Zweiges der Vohburger im Egergebiete — war Eger schon ein in der Umgegend wohlbekannter Ort, aber noch keine Stadt in des Wortes gewöhnlicher Bedeutung, denn selbst Nürnberg, das doch in Bezug auf städtische Rechtsentwicklung Mutterstadt von Eger war, wird auch erst um die Mitte des XI. Jahrhunderts genannt; als befestigter Platz (castrum) erscheint es noch später.

Mit Anfang des XII. Jahrhunderts stellt die Egerer Gegend bereits ein eigenes Gebiet dar, das urkundlich unter der Bezeichnung regio Egere vorkommt [2]). Zahlreiche Dorfschaften waren inzwischen an den waldigen Hängen des Landes entstanden, die schon in ihren Namen — meist Zusammensetzungen mit „Reut" oder „Grün" — den Charakter deutscher Ansiedlungen erkennen lassen, während in der Ebene noch slavische Bevölkerung verblieb, bis sie nach und nach in dem rüstig weiterstrebenden deutschen Elemente vollends aufging; doch erinnert heute noch so mancher slavisch klingende Ortsname an ihr ehemaliges Bestehen. — Markgraf Diepold, der letzte Besitzer der Vohburgischen Familiengüter im Egergebiete, war ohne männliche Erben, und machte reiche Schenkungen an geistliche Stifter; ihm verdanken die Klöster Reichenbach in der Chamber Mark und Waldsassen bei Eger ihr Entstehen. In seinen diesbezüglichen Urkunden erscheinen bereits Insassen von Eger als Zeugen [3]).

---

[1]) . . usque in illam viam, que procedit de Egire. Rieb, Cod. dipl. Ratisbon. I. 156. Mon. Boica XXIX. 148. Diese Urkunde ist auch hinsichtlich der damaligen Beschaffenheit jener Gegend bemerkenswerth.

[2]) Mon. Boica XIV. 410, wo von den Schenkungen des Markgrafen Diepold an das Kloster Reichenbach die Rede ist, zum J. 1135. — Delegavit etiam predictus marchio Diepoldus sancte Marie — in regione Egere Dietpoldesruht, Strowensrut (sic), Chunrut. Dieses Strowensrut ist wohl nur eine Verschreibung für Frowenrut, wie sich aus einer späteren Aufzählung der Schenkungen Diepold's ergibt, wo u. a. noch Prunn Pernrewt Gotefridesgrune genannt werden. M. B. XXVII. 32.

[3]) So 1125 Udalricus de Egere et frater eius Pilgrimus. — Mon Boica XXVII. 9.

Digitized by Google

Um diese Zeit waren die Vohburger in nahe Beziehung zu dem mächtig aufstrebenden Geschlechte der Staufer getreten, die als treue Anhänger des erloschenen fränkischen Kaiserhauses einen großen Theil der nachgelassenen Güter desselben in Franken überkommen hatten. Als die staufischen Brüder Friedrich und Conrad, Herzoge von Schwaben und Franken, gegen den neuerwählten König Lothar die Waffen ergriffen, fanden sie bei den Vohburgern kräftigen Beistand. Darum sah sich Lothar's Schwiegersohn, Herzog Heinrich der Stolze von Baiern, der für ihn den Kampf gegen Herzog Friedrich führte, genöthigt, dem Könige in einem Schreiben anzurathen, sich mit den Söhnen des Markgrafen von Vohburg zu verständigen, an deren Rath sich Friedrich mehr halte, als an den irgend eines Sterblichen [1]). Auch in der Gegend von Eger erscheinen die Staufer begütert, und zwar von Weißenburg im Nordgau aus, das König Conrad unter anderem auf seinen Sohn Herzog Friedrich IV. von Rothenburg vererbte [2]).

Da Markgraf Diepold, Herr auf Eger, nur eine Tochter Adelheid hatte, so lag es im Interesse der Staufer, durch eine Verbindung mit diesem Hause ihre Eigengüter in Franken und auf dem Nordgau zu mehren und abzurunden. Dies war wohl das Motiv zu der Ehe, welche Herzog Friedrich von Schwaben, des nunmehrigen Königs Conrad Neffe, mit Adelheid von Vohburg einging und durch welche er die Vohburgischen Familiengüter im Egergebiete erwarb.

---

[1]) v. Stälin, Wirtembergische Geschichte II. 62. Jaffé, Gesch. König Lothar's S. 120. — Dieser Brief ist mit einigen anderen den Handschriften der kais. Hofbibliothek in Wien entnommen und von Kortüm in Schlosser's und Bercht's Archiv II. veröffentlicht.

[2]) Dies ergibt sich aus dem Umstande, daß dieser Herzog Friedrich 1154 dem Kloster Waldsassen sein in der Nähe gelegenes Gut Wazkenreut schenkt, mit denselben Freiheiten und Rechten, welche die dem Kloster von dessen Gründer, Markgraf Diepold, verliehenen und von König Conrad bestätigten Lehen genießen. — Lang, Reg. Boica I. 214. Grueber theilt einen von Muffat erhaltenen Auszug dieser bisher noch ungedruckten Urkunde mit, S. 62.

Digitized by Google

3. Die Staufer. — Zeit der Reichsunmittelbarkeit.

Die Vermälung Herzog Friedrich's mit Adelheid von Vohburg hatte für Eger die wichtige ſtaatsrechtliche Folge, daß dieſes Gebiet dadurch unter die unmittelbare Herrſchaft des kaiſerlichen Hauſes und ſodann zur Reichsunmittelbarkeit gelangte. Freilich geſchah dies nicht ſo mit Einem Schlage, wie bisher häufig angenommen wurde. Bei der Dürftigkeit verläßlicher Angaben [1]) iſt es auch nicht leicht über dieſen Gegenſtand endgiltig abzuſprechen, zumal gleich von vornherein ein Umſtand in die Unterſuchung ſich einſchiebt, der dieſelbe nur noch mehr verwickelt.

Bekanntlich wurde nach König Conrad's III. Tode der ebengenannte Herzog Friedrich zum deutſchen Könige erwählt. Kurz nach der Krönung ließ er ſich von ſeiner Gemalin Adelheid ſcheiden. Dies geſchah mit aller Förmlichkeit auf dem Reichstage zu Conſtanz 1153. Zur Motivirung dieſer Eheſcheidung wurde die angebliche Blutsverwandtſchaft angeführt, während der wahre Grund wohl in der Unfruchtbarkeit dieſer Ehe lag. Dazu kam noch der einem Kaiſer, der ſich mit ſo hohen Ideen von Kaiſermacht und Herrſchergröße trug, naheliegende Wunſch, durch eine politiſch geeignetere Verbindung die entſprechenden Mittel zur Verfolgung ſo weitgeſteckter Ziele zu gewinnen. In der That knüpfte auch Kaiſer Friedrich ſofort am griechiſchen Kaiſerhofe Verhandlungen wegen einer neuen Ehe an. Wohl hatte ſich ſchon im XII. Jahrhundert ein Gerücht verbreitet, welches Adelheid des Ehebruches beſchuldigte und hierin die Erklärung der Eheſcheidung zu finden glaubte [2]).

---

[1]) Die älteſten Urkunden der Stadt Eger ſind bei einer Feuersbrunſt zu Grunde gegangen, die um 1270 den größten Theil der Stadt in Aſche legte. S. den Bericht über das Archiv der Stadt Eger im 41. Bde. des Archivs für Kunde öſterr. Geſch.

[2]) v. Stälin, Wirtemberg. Geſch. II. 91. ſtellt die einſchlägigen Quellenangaben zuſammen. Ich wiederhole hier nur die Stelle Ottos v. Freiſing Gesta Frid. imp. nach Pertz, Scriptt. XX. p. 395. Rex tamen quia non multo ante hoc per apostolicae sedis legatos ab uxore sua ob vinculum consanguinitatis separatus fuerat, pro ducenda alia pertractans ad Manuel Graecorum imperatorem legatos destinandos ordinat. — Die Meinung, Friedrich habe, nun König geworden, ſeine Gemalin als ihm nicht ebenbürtig verſtoßen, bedarf keiner Widerlegung.

Digitized by Google

Das Motiv dieses Schrittes dahingestellt, ist doch der Umstand von Wichtigkeit, daß Friedrich die durch Adelheid überkommenen Güter trotzdem behielt. Darüber sind nun verschiedene Ansichten ausgesprochen worden. Die Einen halten an dem Verdachte des Ehebruches fest, und finden die Zurückbehaltung des Heiratsgutes dadurch hinlänglich erklärt. Dagegen ist von anderer Seite mit Recht bemerkt worden, daß in einem solchen Falle die Ehe nicht in so feierlicher Weise gelöst worden wäre [1]). Andere wieder beschuldigen den Kaiser der Habsucht und Willkür. Dem entgegen findet sich in einem merkwürdigen Manuscripte neuerer Zeit, ehemals im Stiftsarchive zu Waldsassen, die bemerkenswerthe Nachricht, daß der Kaiser die Vohburgischen Güter von seiner Gemalin erkauft habe [2]). Daß Friedrich, der nicht leicht eine Gelegenheit zur Erweiterung seines Besitzstandes in Schwaben sowohl als in Franken unbenützt vorbeigehen ließ [3]), die ihm so vortheilhaft gelegenen Vohburgischen Besitzungen nicht missen wollte, erklärt sich von selbst. Ebenso geht aus der Zusammenfassung aller Umstände hervor, daß er seine Gattin auf andere Weise schadlos hielt, was ihm nun als Kaiser leicht möglich wurde, überdies fand sich in Dietho von Ravensburg ein neuer Gemal für Adelheid, der in der Folge in den Reihen der kaiserlichen Dienstmannen erscheint.

Nun wird von denen, welche den Kaiser gegen den Vorwurf der Selbstsucht in Schutz nehmen wollen, die Behauptung aufgestellt, derselbe habe die Vohburgischen Güter unmittelbar unter das Reich gestellt und Eger zur Reichsstadt erhoben! — ohne daß jedoch irgend ein quellenmäßiger Beleg dafür beigebracht würde. Dies ist zum mindesten ein Anachronismus, wie man ihn den Egerer Chronisten zu Gute halten kann, die

---

[1]) v. Stälin a. a. O.

[2]) Das Ms. führt den Titel: Pulveres sacri collecti in urna Waldsassensis monasterii, seu topographia posthuma Waldsassensis olim monasterii anno 1803 iterato oppressi" und hat einen Mönch von Waldsassen zum Verfasser, der sich in einigen Dingen wohl unterrichtet zeigt, weil er das damals noch vollständige Stiftsarchiv benützen konnte, dagegen im übrigen, seiner subjectiven Anschauung folgend, Wahres mit Falschem vermengt. Vgl. Grueber, S. 62. Weiter unten soll auf diese Schrift, die sich gegenwärtig im Archive des hist. Vereins zu Regensburg befindet, noch hingewiesen werden.

[3]) Indem ich auf das weiter folgende verweise, erinnere ich hier nur an die Stelle der Ursperger Chronik: praedia, que . . Fridericus imperator late acquisierat in Alemannia .

Digitized by Google

unbewußt die Anschauungen ihrer Zeit auf frühere Epochen übertrugen [1]). Es geht vielmehr aus der Lage der Dinge in jener Zeit, so wie aus urkundlichen Daten klar hervor, daß die neuerworbenen Vohburgischen Besitzungen vorerst in die Reihe der Staufischen Hausgüter traten, deren Vermehrung ja der Kaiser stets im Auge hatte. Daß die Staufer in der Egerer Gegend schon früher begütert waren, wurde bereits erwähnt. In der Folge brachte der Kaiser die Burg Floß sammt Zugehörung und wohl auch Parkstein käuflich an sein Haus [2]) und erwarb dazu noch vom Grafen Gebhard II. von Sulzbach 1174 die Anwartschaft auf die günstig gelegenen bischöflich Bamberger Lehen, die das neuerworbene Egerer Gebiet mit den Staufischen Besitzungen in Franken und auf dem Nordgau verbanden, und die er nach dem Tode Gebhard's II. noch durch weiteren Ankauf Sulzbachischer Güter abzurunden suchte [3]). So wurde hart an der böhmischen Grenze ein ansehnlicher Gütercomplex gebildet, der als Egergau (Pagus Egire)

---

[1]) Der gelehrte Caspar Brusch, der älteste Chronist von Eger, welcher nach Durchforschung der ältesten Klosterarchive der Umgegend um 1542 eine historische Beschreibung der Stadt Eger verfaßte, die Sebastian Münster in seine Kosmographie aufnahm, äußert sich darüber S. 1313: „Durch diesen Heurath — ist Eger auß einer furstlichen Statt ein Reichsstatt worden, ist auch ein kayserliche Stat blieben bey 136 jahren, nemblich biß man zahlt nach Christi Geburt 1315 jahr." (Irrthümlich setzt er die Heirat in das J. 1179 — wohl für 1149.) Er meint in sofern das Richtige, als jene Besitzergreifung Egers durch die Staufer der Weg war, auf welchem es zur Reichsunmittelbarkeit gelangte. Seine Aeußerung ging in die Chronik seines jüngeren Zeitgenossen Pankraz Engelhard über. Was Brusch nur andeutet, erscheint hier und bei den nachfolgenden Chronisten in der bestimmten Fassung, Kaiser Friedrich habe Eger zur Reichsstadt erhoben. — So haben es auch die Pulveres sacri.

[2]) Dies ist aus der späteren Schenkung Kaiser Friedrichs II. von 1212 an König Přemysl Ottokar I. von Böhmen zu entnehmen: proprietatem nostram Flos — prout avus noster Fridericus pie memorie gloriosus Rom. imp. aug. emit a domina Adelheida comitissa de Cleve. Huillard-Bréholles hist. dipl. Frid. II. vol. I. 218. — Die hier genannte Gräfin Adelheid von Cleve wird von Moritz (Stammreihe der Grafen von Sulzbach) für eine Tochter des in der Oberpfalz begüterten Sulzbachischen Hauses gehalten, während Lang (Baierns Grafschaften, 199) Cleve für eine Verstümmelung aus Chebe (Cheb böhmisch für Eger) erklärt. Gegen diese letztere Annahme läßt sich die Einwendung machen, daß bei der trefflichen Urkundenausgabe von Huill.-Bréh. eine fehlerhafte Leseart nicht leicht anzunehmen ist, und der Name Cheb sonst nicht urkundlich vorkommt. (Böhmer hält an Cleve fest.) Sollten die Pulveres sacri ihre Nachricht vom Kaufe der vohburgischen Güter nur auf diese Stelle stützen?

[3]) Mon. Boica XXIX. 419. Moritz, Grafen v. Sulzbach, 237 ff.

Digitized by Google

urkundlich vorkommt [1]). Auf dem großen Reichstage zu Mainz 1184 konnte der Kaiser seine erwachsenen Söhne mit Macht und Gütern reichlich ausstatten. Indem Heinrich der Erstgeborne zum Nachfolger im Reiche bestimmt wurde, Friedrich das Herzogthum Schwaben erhielt, fielen dem dritten, Conrad, außer Franken die Erbgüter des bereits erwähnten, 1167 verstorbenen Herzogs Friedrich von Rothenburg, nämlich dieses letztere mit Weißenburg und Eger zu. Diese Theilung wurde 1189 unmittelbar vor dem Kreuzzuge des Kaisers bestätigt, nur daß noch für die jüngsten Söhne Otto und Philipp Vorsorge getroffen wurde [2]). Die Staufischen Besitzungen dehnten sich längs der böhmischen Grenze, einen großen Theil der Oberpfalz umspannend, südlich bis Floß, nördlich aber bis Asch [3]) und Selb aus, so daß die Stadt Eger den Mittelpunkt dieses Güterbestandes bildete und wegen ihrer Lage hinfort regelmäßig bei den Zusammenkünften mit den Fürsten Böhmens besucht wurde. Die häufigen Hoflager mit ihrem regen Treiben, so insbesondere 1179 und 1183 trugen wesentlich bei, daß die Anfänge städtischen Wesens, die bereits unvermerkt ihre Wurzeln geschlagen hatten, sich rasch entwickeln konnten; ähnlich wie bei Nürnberg, welches um die Mitte des XI. Jahrhunderts zum erstenmal genannt, im Anfang des XII. Jahrhunderts bereits zu den bevölkertsten Städten gehört. Kaiser Friedrich war es auch, der die Burg zu Eger im größeren, einer Kaiserpfalz würdigen Stile umbaute und über der alten Capelle eine zweite aufführte. Daß dieser letztgenannte Bau in die Zeit Friedrich's gehört, ergibt sich schon aus einer Vergleichung mit der alten, nachweislich unter seiner Herrschaft erbauten Schloßcapelle zu Nürnberg; beide tragen den Charakter der damaligen Bauart, die sich in dem Durchbrechen der Gothik zu erkennen gibt. Zur selben Zeit wurden die ersten Mauern um die aufblühende Stadt gezogen, welche sich damals noch um die Burg am Abhang des Hügels

---

[1]) Ried. Cod. epist. Ratisb. I. 258. — M. B. XXVII. 32.

[2]) Counrado cum Egire patrimonium Friderici ducis filii Counradi regis in Wizimburc et Rotimburc tradidit. Hugonis Chronici cont. Weingart. bei Pertz Mon. Germ. XXI. pag. 478. Wizimburc ist nicht „Würzburg", wie in der älteren Ausgabe von Hess, Scriptt. rer. Guelf. II. 67. interpretirt wird, sondern Weißenburg bei Eichstädt.

[3]) Asch wurde später von Kg. Rudolf von Habsburg an Heinrich von Plauen verpfändet. Nach einer anderen Urk. von 1232 hätte dies schon Kaiser Friedrich II. gethan. Nun wird die Echtheit dieser Urk. zwar angezweifelt, trotzdem kann daraus der staufische Besitz gefolgert werden. — Vgl. das folg. Cap. 5.

Digitized by Google

ausbreitete. Schon zu jener Zeit war Eger als kaiserliche Pfalzstadt bekannt [1]).

Der Begriff städtischer Reichsfreiheit aber, welche in der Folge eine so bedeutende Entwickelung erleben und dem deutschen Staatsleben einen so eigenthümlichen Charakter verleihen sollte, war den Anschauungen in der Zeit der ersten Staufer noch fremd. Noch gab es in Deutschland außer den reichen Bischofssitzen meist nur fürstliche Städte, aber schon begannen einzelne von ihnen zu größerer Selbstständigkeit sich emporzuarbeiten. Vor allen kommen nun Städte empor, die wie Eger unter kaiserlichen Pfalzen sich bildeten, somit unter unmittelbarer Herrschaft des Kaisers standen und mit der Zeit durch Erlangung verschiedener Begünstigungen weit leichter zur Freiheit gelangten, als die fürstlichen Städte, die anfänglich mit der sich entwickelnden Landeshoheit der Fürsten in Conflict geriethen [2]). Die unmittelbar unter dem Kaiser stehenden Städte wurden kaiserliche oder später Reichsstädte genannt.

Diese Phase der städtischen Entwickelung fällt aber erst in das XIII. Jahrhundert, in dessen Verlaufe die weitaus große Mehrzahl der deutschen Städte entstand, wie dies der Gang der Reichsgeschichte mit sich brachte [3]). Während die ersten Staufer eine gewaltige Kaisermacht neubegründeten, lag es nicht in ihrem Sinne, dem freiheitlichen Aufstreben städtischer Gemeinden in seinen bescheidenen Anfängen besondere Aufmerksamkeit zu widmen; sie unternahmen nichts gegen die Städte, konnten aber auch nichts für dieselben thun, wenn sie nicht durch Begünstigung des erst Entstehenden das bereits Bestehende beeinträchtigen wollten.

Anders standen die Verhältnisse später. Als nämlich nach Kaiser Heinrichs VI. Tode sein Bruder Philipp den von der Welfenpartei aufgestellten Gegenkönig Otto IV. zu bekämpfen hatte, die Drangsale eines zehnjährigen Bürgerkrieges Deutschland zerrütteten, die Kaisermacht schwächten, da war für die Städte die günstige Zeit und Gelegenheit zu weiterer Entwickelung gekommen. Indem die beiden Könige sich Anhänger zu erwerben suchten, wendeten sie ihre Aufmerksamkeit selbst den kleineren, aber durch Handel und gewerbliche Thätigkeit wohlhabend gewordenen Städten zu, die

---

[1]) Apud Egere, castrum imperatoris heißt es zum J. 1183 in Arnoldi Chron. Slavorum bei Pertz M. G. XXI. p. 148.

[2]) Vgl. darüber u. A. Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen Seite 14 u. f.

[3]) Arnold, deutsche Städteverfassung I. 226 f.

Digitized by Google

nicht unbedeutend ins Gewicht fielen, um so mehr als der lange Kampf die Hülfsquellen der beiden Fürsten erschöpft hatte. So mußte Philipp die Besitzungen seines Hauses in Schwaben veräußern und verschenken, bis er sich schließlich nur auf einige Städte und wenige Burgen beschränkt sah [1]).

Unter solchen Umständen konnten die Städte zu größerer Bedeutung sich erheben. Sie erkannten auch ganz richtig ihre Stellung und ihren Beruf; immer standen sie — einige wenige ausgenommen, wie damals das mächtige Cöln — auf Seiten des rechtmäßigen Reichsoberhauptes und bildeten so ein entsprechendes Gegengewicht gegen die unzuverlässige Haltung der Reichsfürsten.

In dieser Zeit tritt auch Eger bedeutender hervor. Während es in der ersten Stauferzeit gewissermaßen noch hofrechtlichen Charakter trug, erscheint es nun im Besitz verschiedener städtischer Befugnisse. Die kaiserliche Pfalzstadt konnte an der allgemeinen Entwickelung der städtischen Angelegenheiten fruchtbaren Antheil nehmen und bei dem immer mehr hervortretenden Gegensatz zwischen Kaiser und Reich zur Reichsstadt sich erheben. Schon in den ersten Jahren des XIII. Jahrhunderts wird Eger ausdrücklich civitas genannt, worunter man sich vorerst eine freie Gemeinde, einen mit Mauern umschlossenen Ort zu denken hat, wo Märkte abgehalten wurden [2]). Die Bürgerschaft erlangt Antheil an der Verwaltung; im Jahre 1203 befreit nämlich König Philipp die Mönche von Waldsassen von den städtischen Abgaben, die sie von ihrem Hause bei der Stadt, dem sogenannten Steinhause, gleich andern Bürgern „nach der Gewohnheit der Stadt" zu zahlen hatten, und trägt seinen Amtleuten und den Bürgern von Eger auf, jenes Haus von diesen Abgaben frei zu halten [3]). In dieser „Gewohnheit der

---

[1]) Von der Verschleuderung der staufischen Güter unter König Philipp spricht Burkhard von Ursperg an der folgenden, oft citirten Stelle: Hic cum non haberet pecunias quibus salaria sive solda preberet militibus, primus cepit distrahere predia, que pater suus Fridericus imp. late acquisierat in Alemannia; sicque factum est, ut nihil sibi remaneret preter inane nomen dominii terre et civitates seu villas, in quibus fora habentur et pauca castella terre. Chr. Ursp. 311. — S. O. Abel, König Philipp.

[2]) S. die vorstehende Anmerkung.

[3]) Mandamus et officiatis nostris et burgensibus in Egra precipimus, ut quandocumque ipsi aliquam collectam nobis uel requirere uel dare debeant, nihil ab ipsis manachis in Waltsahsen ratione domus eorum quam apud Egram habent, requiratur vel exigatur. Mon. B. XXIX. 507. cf. Lang, Reg. B. II. 24.

Digitized by Google

Stadt" geben sich die Anfänge eines Stadtrechts zu erkennen, das sich im Laufe der Zeit wesentlich erweiterte und festigte.

Von besonderer Wichtigkeit für die Entwickelung der Stadt Eger war die Regierung Kaiser Friedrich's II., der sich anfänglich in der nämlichen Lage befand, wie sein Oheim Philipp. Auch ihm mußte daran gelegen sein, sich rasch einen starken Anhang zu schaffen, um dem in Norddeutschland weilenden Gegenkönig Otto mit Erfolg entgegentreten zu können. Darum bedachte er die ihm ergebenen Fürsten mit Rechten und Gütern. Dem Könige Premysl Ottokar I. von Böhmen, der zu seiner Erhebung viel beigetragen hatte und ihm mit einigen anderen Fürsten entgegen gezogen war, stellte er zu Basel 1212 einen Freiheitsbrief für Böhmen unter der goldenen Bulle aus und schenkte ihm, wie bereits erwähnt wurde, seine Besitzung Floß mit mehreren Burgen.

Wenn Friedrich's Politik den Städten gegenüber auch nicht eine ausgesprochen fördernde und consequent fortschreitende ist, er vielmehr oft genöthigt war, zu Gunsten der Fürsten manche Begünstigung der Städte rückgängig zu machen, so ist doch wenigstens aus den Decreten dieser Art zu entnehmen, welchen Aufschwung inzwischen das Städtewesen sowohl durch eigene Mittel als durch die Macht der Verhältnisse genommen hatte [1]). — Eger ist eine jener Städte, die der jugendliche Herrscher bald nach seiner Ankunft in Deutschland besuchte; oft weilte hier der Kaiser in den ersten Jahren seiner Regierung, wie denn Eger von dem großen Gange der Ereignisse dieser Zeit näher berührt wurde und im Leben Friedrich's überhaupt eine bemerkenswerthe Rolle spielt. Hier war es, wo der junge König am 12. Juli 1213 in der altehrwürdigen Capelle auf der Kaiserburg in glänzender Fürstenversammlung den verhängnißvollen Eidschwur leistete, der ihm Verpflichtungen gegen die römische Curie auferlegte, die er als Kaiser nimmer einzuhalten vermochte [2]). Hier, wo nach einem ereignißvollen Menschenalter wieder eine Fürstenversammlung unter dem Vorsitz seines zweiten Sohnes, König Conrad's, tagte und wegen Vermittlung zwischen dem Papste und dem abermals gebannten aber ungebeugten Kaiser berieth!

Das Egerer Gebiet erscheint in dieser Zeit urkundlich als Provincia Egrensis, terra Egrensis, während im Volksmunde die Benennung „Eger-

---

[1]) Die Stellung Friedrichs II. zu den Städten wird von K. W. Nitzsch, Ministerialität u. Bürgerthum, viel günstiger beurtheilt, als dies bisher der Fall war.

[2]) Die darüber ausgestellte Urk. bei Pertz Leges II. 224, 232. Huillard-Bréholles I. 268 u. 272. Actum in capella in castro Egre.

Digitized by Google

land“ vorkommt [1]), und steht unter einem kaiserlichen Landrichter, neben welchem ein eigener Richter in der Stadt vorkommt, ein Beweis, daß die Bürgerschaft schon damals für ihre Angehörigen die Gerichtsbarkeit übte [2]). Eigene Verwaltung und Gerichtsbarkeit aber sind die vorzüglichen Merkmale einer freien Stadt, oder, wie man sie in der Folge nannte, einer Reichsstadt. Bei seinem Aufenthalte in Eger 1214 bestätigte Friedrich dem auf seinem Grunde gelegenen Kloster Waldsassen die Privilegien seiner Vorfahren und nahm es in seinen Schutz, dessen es wegen der großen Sterilität seiner Gefilde und der häufigen Einfälle der Böhmen bedurfte [3]). 1218 genehmigt er zwei von dem Kloster mit Reichsdienstmannen eingegangene Tauschgeschäfte, durch deren erstes Kuno und Heinrich von Liebenstein dem Kloster den vierten Theil von Konradsreut überlassen und dagegen einen Hof in Kropitz empfangen. Ferner traf er die Verfügung, daß der Richter demselben sofort zu seinem Rechte verhelfen möge, ohne den Landgerichtstag abzuwarten, und kündigt diese Entscheidung dem Richter und den Ministerialen der Egerer Provinz an. Im folgenden Jahre saß der Kaiser in Person mit den Aeltesten des Landes dem Egerer Landgerichte vor, wobei zu Gunsten des Klosters Waldsassen der Spruch erging, daß die Leute desselben nicht zu Zweikampf und Zeugenschaft erfordert oder vor ein fremdes Gericht gezogen werden. Unter den Zeugen erscheinen Ministerialen von Eger, Nürnberg und Altenburg. Endlich übergab Friedrich dem Kloster die strittigen Wiesen und Aecker bei Türschenreut, welche Heinrich von Kindsberg und dessen Brüder nach Empfang von 50 Mark von Seite des Klosters ihm zu diesem Zwecke resignirt hatten [4]).

Als der Kaiser hierauf nach Italien zog, wo ihn Reichsangelegenheiten längere Jahre zurückhielten, übergab er seinem Sohne Heinrich die Regierung in Deutschland, indem er ihm Anfangs Männer seines Vertrauens zur Seite stellte. Unter diesem Könige, der sich bald zum Ungehorsam gegen

---

[1]) Der schwäbische Dichter Conrad Marner gedenkt in seinem Gesange an Conradin u. a. der Einkünfte aus Egerland, Nürnberg und dem Sand (sandige Gegend zwischen Nürnberg, Weißenburg und Neumarkt.)

[2]) S. weiter unten.

[3]) Huillard-Bréh. II. 303.

[4]) Die betreffenden Urk. bei Böhmer, Reg. S. LXXXIII. und zu den J. 1218 u. 1219 zusammengestellt. — Mit Bezug auf die letzte Urk. wäre zu bemerken, daß die langwierigen Mißverständnisse zwischen Waldsassen und Kindsberg schon damals ihren Anfang nahmen.

Digitized by Google

den Vater verleiten ließ und die abschüssige Bahn der Empörung betrat, gestalteten sich die deutschen Angelegenheiten immer selbständiger; bei dem nun offen zu Tage getretenen Gegensatze zwischen Kaiser und Reich konnte es nicht fehlen, daß die ehemaligen kaiserlichen Pfalzstädte nunmehr als deutsche Reichsstädte anerkannt wurden. Was insbesondere Eger betrifft, so ist hier zu bemerken, daß sich für die Reichsunmittelbarkeit der Stadt nun auch urkundliche Daten finden. Heinrich, der sich zu wiederholten Malen in Eger aufhielt und zur Zeit seines Abfalls die Städte zu begünstigen suchte, beendete 1234 den Streit der Stadt Eger mit Heinrich von Liebenstein wegen des Dorfes Schiffgaße mit Rücksicht auf seine und des Reiches Würde zu Gunsten der Stadt dahin, daß er dieses Dorf von dem Liebensteiner gegen seine eigenen Gründe bei Grün am Teichelberg eintauschte und es der Stadt überließ [1]). Darans und aus anderen Schenkungen geht auch hervor, daß die Staufer noch immer in der Egerer Gegend begütert waren [2]).

Nach Heinrich's Entsetzung übergab der Kaiser die Regierung in Deutschland seinem zweiten Sohne Conrad, indeß er selbst die sich immer mehr verwickelnden Angelegenheiten Italiens mit allem Eifer betrieb. — Die Macht der Staufer war im Sinken. Zwar behauptete sich Conrad noch mehrere Jahre, und übte zu wiederholten Malen auch in Eger königliche Rechte: 1239 hält er die bereits erwähnte Fürstenversammlung zu Eger ab, schlichtet 1242 einen Streit zwischen dem Stifte Tepl und Conrad von Hochberg bezüglich der Einkünfte des Dorfes Sandau, und präsidirt 1243 dem Landgerichte zu Eger vor den Aeltesten des Landes („coram senioribus terrae"). In dieser Zeit erscheint ein Ramungus de Kamerstein als judex provincialis in Egra

---

[1]) In der Urkunde erklärt Heinrich, „quod nos utilitati et libertati civitatis nostrae Egrensis volentes intendere, sectionem, quae in ipsa erat de vico quodam Sciphgaze dicto, qui Henrico de Libenstein, fideli nostro pertinebat pro honestate imperii censentes nobis et imperio inhonestam, de voluntate dicti Henrici de Libenstein, pro vico praenotato facto concambio eidem novalia in Gruoene ad nos pertinentia juxta montem qui Thilchelberc appellatur, concedimus et commutamus. Huill.-Bréh. IV. 670. — Böhmer gebraucht (Reg. Heinrich 343) demnach den Ausdruck „zum Nutzen und zur Freiheit der Reichsstadt Eger." Jenes Dorf scheint ein Standplatz der Holzflöße aus den Reichsforsten gewesen zu sein.

[2]) 1227 verlieh H. dem Kloster Waldsassen das ihm nach Erbrecht zugefallene Patronat zu Wundreb.

Digitized by Google

und Walther von Rathsheim (Ratsam) als judex civitatis [1]). Bald sieht sich aber der König genöthigt, die ohnehin geschmälerten Besitzungen seines Hauses zu veräußern; 1251 verpfändet er seine Burgen Floß und Parkstein an seinen Schwiegervater Herzog Otto von Baiern, und verläßt nach wiederholtem Kampfe mit dem Gegenkönige Wilhelm das deutsche Reich, um wenigstens sein sicilisches Erbland zu behaupten.

---

4. Das Interregnum. — König Ottokar II.

An den Wandlungen und Wechselfällen, welche in der unseligen Zeit des Zwischenreiches die deutschen Lande betrafen, hatte auch Eger sein Theil zu bestehen. Leicht hätten die Ereignisse dieser Zeit für die Reichsfreiheit der Stadt verhängnißvoll werden können!

Die Macht der Staufer war gebrochen. König Conrad hatte in Deutschland seinen Sohn, den durch sein trauriges Ende allbekannten Conradin zurückgelassen, der unter der Vormundschaft seines mütterlichen Oheims Ludwig, Herzogs von Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein stand. In seinem schwäbischen Herzogthume bedroht, in den noch übrigen Gütern seines Hauses vielfach beeinträchtigt, fand Conradin die letzte Stütze an seinem Oheim, der die Ansprüche und Güter des jungen Prinzen zu verfechten suchte. Indeß war König Wilhelm mit Tode abgegangen, und die Krone des deutschen Reiches schwankte, des alten Glanzes bar, zwischen Alfons von Castilien und Richard von Cornwallis, während länderfüchtige Fürsten Privilegien zu erschleichen und Reichsgüter an sich zu bringen suchten, und allen anderen voran der mächtige König Ottokar II. von Böhmen durch Erwerbung herrlicher Reichsländer eine mächtige Monarchie begründete. — Wohl gab es noch eine Partei, welche hoffnungsvoll auf Conradin blickte, aber sie fand bei der römischen Curie den entschiedensten Widerspruch.

Unter solchen Umständen war Herzog Ludwig darauf bedacht, den Rest der Staufischen Güter, nach denen so viel gefahndet wurde, zu wahren.

---

[1]) In der Urk. von 1242. S. Erben Reg. Unter den Zeugen auch Ilsung. magister monete. Der Landrichter hängt sein Siegel an eine Vergleichsurkunde des Stiftes Tepl mit Conrad von Hochberg wegen der Einkünfte des Dorfes Sandau. Die Urkunde ist zu Eger ausgestellt und trägt auch das Siegel der Stadt.

Digitized by Google

Conradin sicherte ihm für den Fall seines Todes alle seine Besitzungen zu, und dehnte später diese Verfügung auch auf Ludwig's Bruder Heinrich aus. Freilich wurden wieder anderseits von Ludwig im Namen Conradin's viele Eigenmächtigkeiten begangen und königliche Hoheitsrechte und Reichsgüter in Anspruch genommen, bis endlich König Richard diesem Beginnen entgegen trat und die getroffenen Maßregeln zu nichte machte. So wurde 1262 die Stadt Zürch, die Conradin dem Herzogthume Schwaben einverleiben wollte, von der verhängten Acht befreit und in ihrer Reichsunmittelbarkeit bestätigt [1]).

Nicht unberührt von diesen Maßnahmen blieb die Reichsstadt Eger. Während das Kloster Waldsassen mit einigen Gütern bei Eger bedacht wurde, das deutsche Ordenshaus zu Eger von Conradin das Patronat über die Kirche daselbst erhielt, ließ sich auch die Stadt von Conradin und dem Pfalzgrafen gewinnen, die ihr ansehnliche Begünstigungen gewährten und wohl noch bessere in Aussicht stellten. Ohne Zweifel berief sich dabei der Pfalzgraf als Reichsvicar auf die Befugnisse seines Amtes, welches ihn zur Zeit der Thronerledigung zur Ausübung königlicher Rechte, als Lehensertheilung u. dgl. ermächtigte [2]); daneben suchte er wohl auch für Conradin Staufische Erbansprüche geltend zu machen. Vornehmlich waren es verschiedene Lehen, welche die Stadt Eger, deren Bürger gleich denen vieler deutscher Städte seit geraumer Zeit lehenfähig waren, von Conradin und dem Pfalzgrafen Ludwig erhielt, und aus denen sich in Verbindung mit den bürgerlichen Eigengütern das eigentliche Stadtgebiet von Eger bildete [3]), indeß ein großer Theil des Landes kraft der Verschreibungen Conradin's an Baiern fiel.

---

[1]) Das Nähere hierüber bei W. Jäger Gesch. Conrads II. S. 20 ff. Vgl. auch Gebauer, König Richard, 387 ff.

[2]) Dies erklärt er bei einer späteren Gelegenheit ausdrücklich: vacante imperio romano omnes feudorum collationes sive ordinationes iure dignitatis officii nostri quod ab imperio tenemus, ad nos pertineant indifferenter. Böhmer Reg. (Reichssachen) z. 1267, 28. Mai. König Richard war freilich anderer Meinung, da er sich als den rechtmäßigen Herrscher betrachtete. Ebenso wenig konnte er das vermeintliche Erbrecht Conradins anerkennen.

[3]) Die betreffenden Urkunden sind nicht mehr vorhanden; das Gesagte ergibt sich aber aus dem Privileg von 1266, worin K. Ottokar die Freiheiten und Rechte der Bürger von Eger bestätigt, insbesondere die infeodationes ipsis civibus factas titulo infeodationis quocumque per imperatores, reges Romanos, palatinum Rheni comitem Ludwicum et Chunradum, filium regis Chunradi.

Digitized by Google

So standen die Dinge, als König Ottokar im Frühjahr 1266 die Stadt Eger in Besitz nahm. Diese Thatsache wurde insgemein mit dem Feldzuge Ottokar's gegen Baiern in unmittelbare Verbindung gesetzt, eine Annahme, der die folgenden Begebenheiten nicht entsprechen. Die Besitzergreifung Egers durch Ottokar vollzog sich vielmehr auf friedlichem Wege, und Ottokar handelte dazumal im Sinne König Richard's, der sich dem Böhmenkönige für die Anerkennung seiner Königswürde verpflichtet fühlte [1]). Richard befand sich damals in England, wo er in die politischen Verwickelungen gezogen wurde und mit seinem Bruder, König Heinrich, und dem Prinzen Eduard gegen die aufständischen Barone unter Simon von Montfort und die Bürger von London kämpfte. Im Herbste 1265 kehrte er aus der Gefangenschaft, in welche er in der Schlacht bei Lewes gerathen war, zurück. Aus diesem Anlasse richtete Ottokar ein Beglückwünschungsschreiben an ihn, in dessen Erwiderung Richard seine baldige Ankunft in Deutschland in Aussicht stellt, den mächtigen Böhmenkönig um weitere Vermittlung und Förderung angeht und ihm bis dahin den Schutz der Reichsgüter auf der rechten Seite des Rheins mit ausdrücklicher Hinweisung auf die Anmaßungen Conradin's und dessen Partei überträgt [2]). Kurz darauf erscheint Ottokar in Eger. Ihm war es dabei selbstverständlich nicht um die Wiedergewinnung des entfremdeten Egerer Reichsgebietes zu Gunsten des Reichs zu thun, als vielmehr um die Erweiterung der eigenen Macht, zu deren Arrondirung ihm Eger überaus günstig lag. Ueberdies war auch Ottokar in der Lage, Erbansprüche von seiner Mutter Kunigunde, König Philipp's Tochter, mit in die Wagschale zu werfen, wenn dies neben der Vollmacht König Richard's noch nöthig gewesen wäre [3]). Um die Bürger von Eger für sich zu ge-

---

[1]) Vergl. darüber die präcisen Ausführungen bei Ottokar Lorenz, Deutsche Gesch. im 13. u. 14. Jhdt. I. S. 245 ff.

[2]) Böhmer Reg. ad 1266; vergl. Palacky, Ueber Formelbücher S. 263: defensionem bonorum imperii, quae a Conrado, filio Conradi dicti regis . . et eiusdem complicibus quasi jure hereditario distrahuntur et occupantur injuste, vobis ex illa parte Reni . . duximus committendam.

[3]) Diese Erbansprüche, deren Erwähnung nur den Conradinischen gegenüber einen Sinn haben konnte, entbehrten so gut wie jene bei den veränderten Umständen alles Grundes. Gleichwohl hat Ottokar, wenigstens bei späterer Gelegenheit, darauf hingewiesen. Vielleicht hielt er sich das Beispiel seines Vaters Wenzel vor Augen, der sich für seine Ansprüche auf einige staufische Güter in Schwaben mit 10000 Mark von Friedrich II. entschädigen ließ. Schirrmacher, Friedrich II. 2. 325.

Digitized by Google

winnen, bestätigte er ihnen am 4. Mai 1266 alle Privilegien und Rechte, insonderheit ihre Lehenschaften, die sie von Kaisern und römischen Königen, vom Pfalzgrafen Ludwig und von Conradin erhalten haben, und verlieh ihnen Zollfreiheit in allen seinen Gebieten [1]). Durch Ankauf von Burgen und festen Plätzen im Egerlande suchte Ottokar die neue Erwerbung zu sichern, und setzte einen eigenen Landvogt in Eger ein. Auch die geistlichen Stifter begünstigte er, indem er das Kloster Waldsassen in seinen Schutz nahm und demselben alle Privilegien bestätigte, und dem St. Clara-Stifte zu Eger das Dorf Treunitz schenkte [2]). Die Bezeichnung dominus Egre erscheint 1270 in den königlichen Titel aufgenommen. Dadurch daß König Ottokar Eger in Besitz nahm, wurde es noch nicht dem Königreich Böhmen einverleibt; damit wäre schon die Urkunde vom 4. Mai unvereinbar, welche die Reichsfreiheiten Egers anerkennt und bestätigt. Im Gegentheil kann man annehmen, daß die Herrschaft Ottokar's der Egerschen Reichsunmittelbarkeit weniger gefährlich war, als wenn Eger im Besitze des Pfalzgrafen Ludwig verblieben wäre. Daß Baiern auch später Ansprüche auf Eger machen zu können glaubte, kann aus dem damaligen Verhältnisse Ottokar's zu Herzog Heinrich von Niederbaiern entnommen werden; in dem Friedensvertrage von 1273, welcher den langen Zwist der beiden Fürsten beendete, verzichtete Ottokar auf die Grafschaften Bogen und Deckendorf, sowie auf die Burgen Schärding, Floß und Parkstein, wogegen Heinrich seine Ansprüche auf Eger, Schüttenhofen, Gräfenstein, Ehrendbrunn und die Burg Ried in Oesterreich aufgab [3]). Hätte Ottokar Eger nicht besetzt, sondern Pfalzgraf Ludwig es behauptet, so wäre es dem Könige Rudolf schwer geworden, dieses Gebiet einem Manne abzufordern, der sich um ihn solche Verdienste erworben hatte und überdies sein Schwiegersohn geworden war. Hat ihm doch König Rudolf die von den Staufern überkommenen Besitzungen in Schwaben sofort bestätigt.

---

[1]) Orig. im Stadtarchiv zu Eger. Die Urkunde wurde auch in eine Confirmation K. Karls IV. aufgenommen, woraus sie zuerst Pelzel, König Karl IV. Urk. XLVIII veröffentlicht hat. Ein guter Abdruck auch bei H. Jrečck, Codex juris Boh. I. 161.

[2]) Die Urk. bei Böhmer Reg. Ottok. 203 u. 251.

[3]) Diese Urkunde ist zwar nur aus einem Formelbuche bekannt, kann aber gleichwohl als Beleg für die damaligen Anschauungen gelten. O. Lorenz, Deutsche Gesch. I. 334, faßt diesen Vertrag so auf, als hätte Herzog Heinrich dem Könige Ottokar die genannten Besitzungen garantirt. Wenn es hier auch auf eine Garantierung abgesehen sein mochte, sind Erbansprüche darum nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

5. Rückkehr zum Reiche.

Mit der Erwählung Rudolf's von Habsburg zum deutschen Könige kehrte endlich die so lang vermißte Ordnung wieder ins Reich zurück. Der neue König war zunächst darauf bedacht, die während des Zwischenreiches entfremdeten Lehen und Güter wieder an's Reich zu bringen. Schon auf dem ersten Reichstage zu Nürnberg im Herbste 1274 wurden die entsprechenden Beschlüsse gefaßt, von deren Tragweite zumeist der mächtige Böhmenkönig betroffen wurde. Da er der Vorladung nach Würzburg vor den Pfalzgrafen Ludwig, der nach alter Reichssitte als Fürstenrichter seines Amtes zu walten hatte, keine Folge gab, sondern vielmehr auf dem nächsten Reichstage zu Augsburg durch seinen Machtboten Bischof Wernhart von Seckau gegen die Wahl Rudolf's protestirte, so wurde endlich der Burggraf von Nürnberg nach Prag entsendet mit der bündigen Forderung an Ottokar, die Reichsländer Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain dem Reiche zurückzustellen. Ottokar beharrte bei seiner Weigerung und nahm den Kampf auf, welcher mit seiner Demüthigung und den bekannten Verhandlungen vor Wien im November 1276 einen vorläufigen Abschluß erhielt. Die von beiden Theilen bestellten Schiedsrichter, Bischof Berthold von Würzburg und Pfalzgraf Ludwig auf Rudolf's, Bischof Bruno von Olmütz und Markgraf Otto von Brandenburg auf Ottokar's Seite kamen über folgende hier in Betracht kommende Punkte überein. Ottokar verzichtet auf die Reichslehen Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, die windische Mark, Portenau und Eger, wird dagegen mit Böhmen und Mähren belehnt. Er gibt seine Tochter Kunigunde Rudolf's Sohne Hartmann zur Ehe und überläßt seine in Oesterreich erworbenen Eigengüter und Lehen dem Könige Rudolf, die derselbe seinem Sohne um 40.000 Mark verpfänden wird, und die im Falle des kinderlosen Ablebens Hartmann's nicht an Böhmen übergehen, sondern beim Reiche verbleiben. Rudolf dagegen gibt wieder seine Tochter Guta Ottokar's Sohne Wenzel zur Ehe und sichert demselben gleichfalls 40.000 Mark, statt deren er ihm 4000 Mark jährlicher Einkünfte auf Oesterreich am linken Ufer der Donau mit Ausnahme von Krems und Stein verschreibt, mit der Bestimmung, daß selbst im Falle kinderlosen

Digitized by Google

Todes diese Gebiete bei Böhmen als Pfand verbleiben. Endlich wurden auch bezüglich der beiderseitigen Anhänger die entsprechenden Bestimmungen getroffen [1]). Die Vollziehung dieses Friedensvertrages stieß auf vielfache Schwierigkeiten. Zwar empfing Ottokar die Belehnung für Böhmen und Mähren, es blieben aber noch viele Punkte übrig, welche Anlaß zu gegenseitigen Beschwerden gaben. Insbesondere sträubte sich Ottokar gegen die Herausgabe des Egergebietes, von dem er behauptete, daß es als Heiratsgut seiner Mutter ihm mit Recht zukomme; auch habe er mehrere feste Plätze im Egerlande käuflich an sich gebracht; überdies seien einige Burgen den Seinigen, gegen den Friedensschluß, entrissen worden [2]). Seiner gereizten Stimmung gab er dadurch Ausdruck, daß er seine für Rudolf's Sohn Hartmann bestimmte Tochter den Schleier nehmen ließ und so das Eheversprechen rückgängig machte.

Diese und ähnliche Mißstände machten eine abermalige Friedensverhandlung nöthig, welche unter dem Titel einer Friedensvollziehung am 6. Mai 1277 abgeschlossen wurde. Sie enthielt die für Eger wichtige Bestimmung, daß, nachdem von der Ehe Kunigundens mit Hartmann abgesehen wurde, das Eheversprechen zwischen Rudolf's Tochter Guta und Ottokar's Sohn Wenzel in Kraft blieb, und König Rudolf diesem nun die Reichsstadt Eger mit aller Zugehörung an Stelle eines Heiratsgutes von 10.000 Mark verschrieb [3]).

Gleichwohl war der Friede nicht von Dauer. Neue Feindseligkeiten traten zu Tage, bis die denkwürdige Marchfeldschlacht in Ottokar's Niederlage und Tod die blutige Lösung brachte.

Nun wandte sich König Rudolf in die Länder des besiegten Gegners, um die gestörte Ordnung wieder herzustellen. Er zog durch Mähren, wo er zahlreichen Anhang fand, den Städten ihre Freiheiten bestätigte und Brünn als Reichsstadt erklärte, nach Böhmen, wo die durch Ottokar mühsam niedergehaltenen Parteien sich wieder mächtig erhoben und einen Bürgerkrieg heraufzubeschwören drohten. Dem an die Edlen, Herren und Städte des Landes gerichteten Aufrufe Rudolf's zur Unterwerfung [4]) entsprach zunächst nur die Partei der Königin-Witwe Kunigunde, während eine starke Adels-

[1]) Böhmer Reg. Die betreffenden Urkunden sind abgedruckt bei Pertz, Leg. II. 407 ff. Boczek, IV. 180 ff.

[2]) Dolliner, Cod. epist. Ottocari II. p. 56 f.

[3]) Pertz, Leges II. 413. Boczek, IV. 189. Ein guter Druck auch bei H. Jreček Codex juris Boh. I. 186.

[4]) Bodmann, Codex epist. Rud. I. p. 103.

Digitized by Google

partei um den Markgrafen Otto den Langen von Brandenburg sich schaarte, der die vormundschaftliche Regierung gegen die Königin in Anspruch nahm. Mit der letzteren schloß König Rudolf einen Vertrag, demzufolge eine Wechselheirat, wie sie schon 1276 festgesetzt war, neuerdings verabredet wurde. Das Hochzeitsfest wurde auch noch zu Ende des Jahres 1278 zu Iglau mit großer Feierlichkeit begangen, das Beilager aber wegen des kindlichen Alters der beiden Brautpaare auf spätere Zeit vertagt.

In Böhmen kam es aber noch immer nicht zu geordneten Zuständen, obgleich König Rudolf auch mit der andern Partei ein Abkommen getroffen und dem Markgrafen Otto von Brandenburg die vormundschaftliche Regierung auf 5 Jahre überlassen hatte.

Das Reichsgebiet von Eger kehrte indeß nach zwölfjähriger Trennung wieder zum Reiche zurück. Durch den Vertrag vom 6. Mai 1277 war es zwar dem Sohne Ottokar's für 10.000 Mark verschrieben worden, und wäre demgemäß — wenigstens bis zur Wiedereinlösung — bei Böhmen geblieben. Aber nach Ottokar's Schilderhebung und Tod wurde diese Bestimmung — so muß aus dem Folgenden geschlossen werden — als außer Kraft getreten betrachtet und selbst in dem neuerlichen Abkommen mit der Königin und in dem Vertrage mit Otto von Brandenburg nicht mehr berücksichtigt [1]). Bei den Verwirrungen in Böhmen lag es im Interesse der Stadt Eger, daß sie, den Wünschen König Rudolf's entgegenkommend, sich ihm und dem Reiche unterwarf. Die darüber ausgestellte Urkunde trägt das Datum vom 7. Juni 1279 [2]).

König Rudolf bestätigte den Bürgern von Eger, „welche unter seine und des römischen Reiches milde Herrschaft wieder zurückgekehrt sind", alle

---

[1]) Vergl. O. Lorenz, Deutsche Gesch. II. 249.

[2]) Dieser Umstand scheint mir hier von einigem Belange. Die Urk. wurde doch wohl unmittelbar oder wenigstens nicht lange nach der Unterwerfung der Stadt ausgestellt; wenn nun letztere im Frühling des Jahres 1279, also nach der Hochzeit zu Iglau, stattfand, so ist auch schon hieraus zu entnehmen, daß Eger nicht mehr dem jungen Wenzel zugesichert worden ist, da sonst Rudolf keinen Grund gehabt hätte, wenige Monate später die Stadt dem Könige von Böhmen wieder zu entreißen. Ferner muß bemerkt werden, daß in der Folge immer nur auf den Vertrag von 1276 zurückgegangen wird. So soll zu den Mißhelligkeiten zwischen König Wenzel und Herzog Albrecht 1290 ein von Wenzel erhobener Anspruch auf den nördlich von der Donau gelegenen Theil Oesterreichs als Heimsteuer seiner Gemalin Guta Veranlassung gegeben haben, welche Aussteuer doch im Vertrage von 1276 festgesetzt worden war. (Petrus Zitt. bei Dobner, V. 45. 48.)

Digitized by Google

Gnaden, Privilegien, Freiheiten und Rechte, welche ihnen von römischen Kaisern und Königen, Herzogen und anderen Reichsfürsten verliehen worden waren. Die Urkunde führt darüber 26 Artikel aus, die in ihrer Gesammtheit die erste vollständige Aufzeichnung des Stadtrechtes von Eger bilden. Ueberdies erhalten die Bürger von Eger Zoll- und Mauthfreiheit im ganzen Reiche und die Bestätigung ihrer Lehenschaften [1]).

Das Stadtrecht von Eger reicht in seinen Anfängen noch in die Stauferzeit zurück; schon unter Philipp wird ja einer Rechtsgewohnheit der Stadt gedacht. Das Rechtsleben der Stadt Eger entwickelte sich unter besonderer Einflußnahme der Nürnberger Stadtrechte, deren älteste bekannte Aufzeichnung unter Kaiser Friedrich II. 1219 erfolgte. Wenngleich die beiden Stadtrechte in ihrer urkundlichen Fassung nur wenig Vergleichspunkte darbieten, was übrigens in der verschiedenartigen historischen Entwickelung seinen Grund haben dürfte, so sprechen doch anderweitige Belege dafür, daß das Egerer Stadtrecht mit dem Nürnberger in alter Stammverwandtschaft steht. Es hat sich nämlich eine reiche Correspondenz zwischen den beiden Städten im Egerer Archive erhalten, welche bis in's XIV. Jahrhundert zurückreicht und häufig Rechtsfragen zum Gegenstande hat, indem die Egerer Rathmannen an die von Nürnberg als ihre „lieben Altväter" in schwierigen Rechtsfällen um Unterweisung sich wenden. Schon im XIV. Jahrhundert erlebte das Egerer Stadtrecht eine ansehnliche Verbreitung, indem es seinerseits wieder Rechtsquelle für die benachbarten Städte wurde. Während einerseits Wunsiedel von Friedrich IV., Burggrafen von Nürnberg, um 1326 die Rechte der Stadt Eger erhielt, gelangten dieselben anderseits in einem großen Theile des nordwestlichen Böhmens zur Geltung, indem Elbogen mit dem Markte Schönbach, Falkenau, Carlsbad, Schlackenwerth, Buchau und Ludiz mit dem Egerer Stadtrecht begabt wurden und nach Eger ihren Rechtszug nahmen. Für die Geschichte des deutschen Rechtes in Böhmen ist es beachtenswerth, daß neben dem Magdeburger Rechte, welches über den größten Theil Böhmens verbreitet war, auch von Nürnberg aus deutsches Recht

[1]) In dieser merkwürdigen Urkunde heißt es von den Bürgern von Eger: qui fidei naturalis, qua nobis et imperio constringuntur, fervore succensi ad nostrum et Romani imperii suaue dominium sunt reversi — eine Stilwendung, die sich auch beispielsweise in der Urk. für Brünn wiederfindet. (Bodmann 104.) Abgedruckt ist die Urk. seit Grüner, Beiträge zur Gesch. d. Stadt Eger, noch bei Gaupp, Deutsche Stadtrechte, 189, Gengler, Stadtrechte, und H. Jreček, Codex juris Boh.

Digitized by Google

Eingang gefunden hatte, und hier einen regen Rechtsverkehr entstehen ließ, dessen Mittelpunkt die Stadt Eger bildete [1]).

Wohl war durch die jüngsten Ereignisse das Egerland dem Reiche wieder gewonnen worden, hatte sich aber trotzdem der neuerlangten Reichsunmittelbarkeit nicht für die Dauer zu erfreuen; von böhmischer Seite wurden nämlich in der Folge wiederholt Anstrengungen gemacht, das für Böhmen so günstig gelegene Gebiet wieder zu erwerben. So lange König Rudolf lebte, wurde die Reichsfreiheit behauptet. Dagegen erfuhr das Egerland durch die nun erfolgte Verpfändung des Ascher-Gebietes eine nicht unwesentliche Schmälerung, ein Umstand, der auf die Entwickelung desselben durch die ganze Folgezeit von Bedeutung blieb. Am 8. August 1281 versetzte nämlich König Rudolf die Märkte Asch und Selb für 600 Mark an Heinrich Vogt von Plauen, der diese Summe für ihn ausgelegt hatte [2]).

König Rudolf bestätigte die Privilegien des Klosters Waldsassen und belehnte 1285 den Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit dem Burglehen zu Eger und der Feste Wunsiedel, welche der letztere von dem Ritter Kunzel von Hohenburg erkauft hat.

Zu Anfang des nächsten Jahres wurde zu Eger die Hochzeit König Wenzel's von Böhmen mit Rudolf's Tochter Guta feierlich begangen, und gleichzeitig die Minoritenkirche eingeweiht. Einen zweiten Hoftag hielt König Rudolf 1289 zu Eger, wo er mit seinem Schwiegersohn zusammenkam und diesem die Belehnung mit Meißen ertheilte und das Schenkenamt mit der Kurstimme urkundlich sicherte. — Die letzte Regierungshandlung, die Rudolf in Bezug auf das Egerland vornahm, war 1290 die Belehnung der beiden Egerer Bürger Conrad und Franz genannt vom Hofe (de Curia) mit dem

---

[1]) Näheres darüber in meinem kleinen Aufsatze: Das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung in den Mittheilungen des Vereines für Gesch. der Deutschen in Böhmen, VI. Jhrgg. 7. Heft. — Einen Zusammenhang mit Nürnberg hat bereits Gaupp, Stadtrechte 186 aus inneren Gründen vermuthet, war aber nicht in der Lage seine Annahme genügend zu begründen.

[2]) Böhmer Reg. Daß diese Verpfändung schon 1232 durch Kaiser Friedrich II. erfolgte, wie häufig angenommen wird, ist zu bestreiten, da in der Urk. Rudolfs von einer früheren Verpfändung nichts erwähnt wird und die noch vorhandene Urkunde begründete Zweifel erregt. Die weitere Ausführung bei A. Cohn, Die Vorfahren des fürstlichen Hauses Reuß in „Forschungen zur deutschen Geschichte" IX. 3. Heft. Dabei ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Vögte von Plauen zur Zeit des Interregnums diese Gebietstheile in Besitz nahmen und von Rudolf gegen jene 600 Mk. die Anerkennung dieses Besitzes unter dem Titel einer Verpfändung erlangten.

Digitized by Google

Dorfe Kötschwitz und der Mühle daselbst, sowie mit dem Dorfe Hart und der Mühle in Heinrichsdorf sammt Zugehör [1]).

Kurz nach Rudolf's Tode, der am 15. Juli 1291 erfolgte, setzte sich König Wenzel in den Besitz des Egerlandes, nachdem er sich zuvor mit Herzog Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein, bei einer Zusammenkunft in Eger zu gegenseitigem Schutze gegen Jedermann verbunden hatte. Schon am 24. October bestätigte er den Bürgern von Eger seinen „lieben Getreuen" die Privilegien Rudolf's und Ottokar's, indem er sie gleichzeitig gegen jährlichen Erlag von 100 Talenten Hallischer Denare Egerer Münze von allen Mauth- und Zollabgaben in seinen Gebieten befreite [2]). Nach der Erwerbung Meißens und der Hoheitsrechte in Oberschlesien mußte das Egerland dem Könige Wenzel als ein viel zu lockender Machtzuwachs erscheinen, als daß er nicht darnach hätte greifen sollen. Dem neugewählten deutschen Könige Adolf von Nassau war an der Freundschaft des Böhmenkönigs viel gelegen; darum belehnte er ihn schon von Frankfurt aus — um ihm Mühe und Unkosten zu ersparen — mit allen Lehen, die er vom Reiche trägt, ja er verlobte seinen Sohn Rupert mit Wenzel's Tochter Agnes, und ließ sich auch bereit finden, die vollendete Thatsache und die etwaigen Ansprüche Wenzel's anzuerkennen: er verpfändete ihm 1292 in Hinsicht auf das Versprechen, den Brautschatz seiner Tochter noch vor der bestimmten Zeit zu erlegen, das Pleißnerland mit Burg und Stadt Altenburg, Chemnitz und Zwickau, sowie auch Eger Stadt und Burg sammt Zugehör mit der Bestimmung, daß die Verpfändung mit der wirklich vollzogenen Vermälung außer Kraft treten solle, jedoch unbeschadet den Ansprüchen, welche der König von Böhmen erweislichermaßen auf Eger bereits

---

[1]) Orig. in Eger. Vergl. Böhmer, Reg. Rud. n. 1238. Dieses Kotewizt im Egerlande ist von dem in Meißen gelegenen, in einer Urk. K. Philipps von 1203 erwähnten gleichnamigen Orte zu unterscheiden.

[2]) Orig. in Eger. Palacky nimmt an (Gesch. v. Böhmen II. 1. S. 329), daß schon König Rudolf bei der Egerer Zusammenkunft 1289 seinem Schwiegersohne Eger sammt Zugehör verpfändet habe. Dies läßt sich jedoch weder urkundlich begründen, noch mit den übrigen Ereignissen in Einklang bringen. Noch im Jahre 1290 übt Rudolf königl. Hoheitsrechte in Eger aus, und dann wäre nicht recht begreiflich, warum Wenzel den Bürgern von Eger nicht gleich im J. 1289 an Ort und Stelle sein Privileg ausgestellt, sondern erst den Tod Rudolf's abgewartet haben sollte. Die Urkunde Wenzel's ist auch wegen der Erwähnung der Egerer Münze (de moneta Egrensi rentum talenta) beachtenswerth.

Digitized by Google

haben möchte [1]). Da aber die verabredete Vermälung wegen des schon im nächsten Jahre erfolgten Todes der Braut nicht zu Stande kam, so hatte diese Verpfändung keine weitere Bedeutung.

Bald aber entstanden Mißverständnisse zwischen den beiden Königen, und Wenzel, der die veränderliche Politik eines gewinnsüchtigen Reichsfürsten befolgte, wandte sich mit mehreren mit Adolf's Regierung Unzufriedenen von diesem ab und näherte sich dem nach der Krone strebenden Herzog Albrecht von Oesterreich. Dieser versprach 1298 ihm für den Fall seiner Erhebung Eger sammt Gebiet und das Pleißnerland mit den Städten Altenburg, Chemnitz und Zwickau, ferner die Burgen Floß und Parkstein und die Stadt Weiden um 50.000 Mark zu verpfänden [2]). Dies trat auch nach der Krönung in Kraft und König Albrecht ernannte überdies Wenzel zum Statthalter des Reiches in Meißen, Lausitz und Pleißnerland. Aber das gute Einvernehmen war bald zu Ende, als Wenzel auf die durch das Erlöschen des Arpaden-Stammes erledigte ungarische Königskrone Ansprüche erhob. Es kam zur offenen Feindseligkeit, indem Wenzel mit König Philipp IV. von Frankreich 1303 ein Bündniß abschloß zur Vertheidigung gegen Jedermann, insbesondere gegen den römischen König Albrecht. Bevor nun dieser zum Aeußersten schritt, forderte er die Zurückstellung von Eger und Meißen an das Reich, und als Wenzel sich dazu nicht verstehen wollte, sprach er über ihn die Reichsacht aus und begann sofort den Reichskrieg gegen Böhmen, der übrigens unentschieden blieb [3]). Bald darauf starb König Wenzel, dem sein gleichnamiger Sohn nachfolgte. Mit diesem schloß der Kaiser zu Nürnberg 1305 einen Vergleich, demzufolge das Egerland an's Reich zurückfiel, die Entscheidung über die festen Plätze aber, welche die böhmischen Könige daselbst auf eigene Kosten errichtet oder gekauft hatten, einem zu diesem Zwecke zusammengesetzten Schiedsgerichte überlassen wurde, falls Wenzel es nicht vorziehen sollte, die strittigen Objecte vom Kaiser zu Lehen zu nehmen [4]).

Indessen übte Albrecht seine Hoheitsrechte im Egerlande aus. Die

---

[1]) Böhmer, Reg. Adolf's 2. Hier hatte man ohne Zweifel den Vertrag von 1277 im Auge, durch welchen Kg. Rudolf seinem Schwiegersohne Wenzel Eger für 10.000 Mk. verschrieb.

[2]) Böhmer, Reg. Albrecht's.

[3]) Das Nähere bei Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg II. 238 f. Palacky, Gesch. v. Böhmen II. 258 f.

[4]) Pertz, Leges II. 487.

Digitized by Google

Bürger von Eger schlossen sich ihm wie einst Rudolf sofort an, und scheinen ihm nicht unwesentliche Dienste geleistet zu haben, die er durch Ertheilung von Privilegien belohnte. Schon am 7. März 1305 befreite er die Bürger von Eger von den Zollabgaben in Nürnberg, zu denen sie ihrem Stadtrechte zuwider verhalten wurden [1]). Am 27. Juni desselben Jahres verlieh er ihnen für ihre treuen Dienste das Vorrecht, vor kein auswärtiges Gericht gezogen zu werden, es wäre denn, daß den Klägern vor dem Stadtrichter nicht ihr Recht würde. Im nächsten Jahre bewilligte er den Egerer Bürgern eine Jahresmesse, die durch vierzehn Tage nach Pfingsten abgehalten werden soll. Endlich gestattete er, daß die Bürger alle zu Eger Angesessenen zur Mitleistung der städtischen Abgaben heranziehen können [2]). Auch unter Albrecht's Nachfolger Heinrich VII. blieb Eger im Besitze der Reichsunmittelbarkeit. Von seinen auf Eger bezüglichen Regierungshandlungen ist zunächst zu erwähnen, daß er das Kloster Waldsassen in seinen Schutz nahm, dem Albert Nothaft die Pflege des Reichsforstes um Eger verlieh, und bezüglich der im peinlichen Rechtsverfahren nach der bisherigen Gewohnheit üblichen Buße eine abändernde Bestimmung traf. Endlich verpfändete er 1309 an Rudolf und Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge von Baiern die Burgen Floß und Parkstein, welche — schon 1251 an Baiern versetzt — inzwischen wieder an's Reich gekommen waren.

[1]) Dies bezieht sich auf eine Zoll-Irrung, welche wenige Jahre zuvor zwischen Eger und Nürnberg entstanden war. Die von Nürnberg beschwerten sich über die neuen Zollsätze, mit welchen ihre Bürger zu Eger belegt wurden und man kam überein, daß dies aufhören und von den beiderseitigen Stadtrechten nicht abgegangen werden soll. (Die Urk. v. Nürnberg 1303 im Orig. in Eger.) Es scheint, daß die Egerer, die damals unter böhmischer Pfandherrschaft standen, von ihrem Beginnen nicht haben abgehen können, worauf die Nürnberger nun auch von ihnen den Zoll forderten. Durch die abermalige Rückkehr Eger's zum Reiche wurde mit der angeführten Urk. Albrecht's das alte Zollverhältniß wieder hergestellt, wie es die Nürnberger auch beurkundeten (1305, 10, Mz.). Copie im sog. Convolutenbuch zu Eger. Derlei Zollfreiheit zwischen einzelnen Städten gab es schon gegen Ende des XII. Jahrhunderts. Falke, Gesch. des deutschen Zollwesens S. 101.

[2]) Alle drei Urk. im Orig. im Stadtarchive zu Eger. Um diese Zeit kommt der erste dem Namen nach bekannte Bürgermeister vor: Niclas von der Huelen.

Digitized by Google

II.

Eger ein Pfand der Krone Böhmen.

A.

Von der Verpfändung bis zur Herrschaft des Hauses Habsburg in Böhmen, 1315—1526.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Verpfändung an Böhmen. — Die Luxemburger.

Seitdem König Ottokar II. das Egerland in Besitz genommen hatte, war es noch zweimal, wenn auch nur vorübergehend, als Pfand unter böhmische Herrschaft gekommen. Die weitere Entwickelung der Dinge brachte das günstig gelegene Grenzgebiet in dauernde Verbindung mit Böhmen. Dort hatte inzwischen nach manchem Wechsel durch Kaiser Heinrich's Fürsorge das Haus Luxenburg seine Macht begründet, indem der kais. Prinz Johann die Königskrone gewann.

Nach Kaiser Heinrich's Tode traten zwei Bewerber um die deutsche Krone auf: Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich. Um gegen seinen Gegner mit mehr Erfolg auftreten zu können, war es für Herzog Ludwig von entscheidender Bedeutung, den König von Böhmen dauernd für seine Interessen zu gewinnen. Er trat mit ihm sofort in Unterhandlung und machte ihm gleich bei der ersten Zusammenkunft am 20. Sept. 1314 für den Fall seiner Erwählung zum Könige eine Reihe von Zugeständnissen zunächst über Reichshülfe und Privilegienbestätigung, Unterstützung zur Wiedererlangung verschiedener Besitzungen am Rheine, in Böhmen und Polen, sowie zur Erwerbung von Lothringen, Brabant und Limburg u. dgl. m.[1]).

Als nun der Wahltag herannahte und die beiden Parteien bei Frankfurt a. M. ihre Lager bezogen hatten, versprach Ludwig, wenn er durch den Einfluß Johann's zum römischen König erwählt sein werde, diesem zur Entschädigung für die bei der Wahlhandlung gehabten Unkosten außer den bereits anderwärtig zugesagten 10.000 Mk. Silber noch weitere 10.000 Mk. und verpfändete ihm dafür Stadt und Land Eger mit den Schlössern Floß und Parkstein sammt Zugehör, oder an deren Statt andere dem Könige von Böhmen günstig gelegene Schlösser von gleichem Werthe am Böhmerwalde; ferner verspricht er ihm Znaim, Kostel und Pohrlitz von den Herzogen von Oesterreich auszulösen[2].) 20. Okt. 1314.

---

[1]) Böhmer, Regesten Ludwig's, 3. Suppl.

[2]) Böhmer, Regg. Ludwig's, 3. Supplem. Eine etwas mangelhafte, von einer Hand des XV. Jhrdts. verfaßte Copie dieser Urk. im Stadtarchiv von Eger.

Digitized by Google

Nach erfolgter Wahl und Krönung bestätigte und erneuerte König Ludwig am 4. Dez. zu Köln die in den beiden vorigen Briefen gemachten Zusagen, und verpfändete dem Könige Johann nun in der That für 10000 Mk. das Egerland und die Schlösser Floß und Parkstein.[1])

Von der so vollzogenen Verpfändung setzte König Ludwig durch ein eigenes Schreiben vom 26. Aug. 1315 von München aus die Bürger von Eger in Kenntniß, indem er erklärt, daß er sie mit „gewöhnlichem Dienst und Unterthänigkeit, die sie römischem Reiche schuldig sind," dem Könige von Böhmen versetzt habe. Indem er sie zum gebührenden Gehorsam ermahnt, verspricht er, stets dahin zu trachten, sie wieder auszulösen[2]). — Diese Verpfändung Egers konnte jedoch nicht sofort in Wirksamkeit treten, weil die beiden Gewählten zum Schwerte griffen und in unentschiedenen Kämpfen sich begegneten, bis endlich am 28. Sept. 1322 die Schlacht bei Mühldorf für Ludwig entschied. Jetzt erst konnten die bisherigen Regierungshandlungen Ludwig's volle Geltung erlangen. So trat denn auch die bereits vor acht Jahren verbriefte Verpfändung des Egergebietes in's Leben.

Inzwischen hatten die Bürger von Eger nicht versäumt, sich zuvor noch von König Ludwig bei dessen Anwesenheit zu Eger, 1318, alle ihre Privilegien bestätigen zu lassen, sowie noch 1321 einige Handelsbegünstigungen zu erlangen[3]).

Im Besitze bedeutender Privilegien kam nun die Reichsstadt Eger unter böhmische Pfandherrschaft. Es verstand sich da von selbst, daß die Bürger auf jede mögliche Weise bemüht waren, sich diese ihre Reichs-Freiheiten und Rechte sicherstellen zu lassen. In Folge dessen kam es zu Unterhandlungen, durch welche die staatsrechtliche Stellung, welche die Egerer gegen die Krone Böhmen einnehmen sollten, klar und genau bestimmt wurde[4]). — Die Bür-

---

[1]) Enthalten in der Beglaubigungsurk. des Erzbischofs Balduin von Trier vom 18. Aug. 1335, Orig. im kais. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[2]) Orig-Perg. mit großem Wachssiegel im Egerer Stadtarchiv. S. Beil. I.

[3]) Beide Urkk. in Eger.

[4]) Die Erinnerung daran hat sich noch in späterer Zeit in Eger erhalten; so heißt es 1468 in einem Schreiben der mit dem Interdict bedrohten Egerer an den päpstlichen Legaten, Bischof von Lavant: „das dy stat Eger ein reichstat mit vnd neben andern reichsteten ist, die dann durch vnser allergned. hern Romischen Kaiser . . zu wenden vnd zu vorseczen an dy loblichen Cron zu Behemen, vnd als nu solchs furgenomen was, wurden vnser eldest vetere besant vnd dy besliessung des rats furgeholden, auch

Digitized by Google

ger von Eger erkannten den König von Böhmen als ihren nunmehrigen Herrn an und leisteten ihm die übliche Huldigung, dagegen erhielten sie eine am 23. Oct. 1322 zu Prag ausgestellte Urkunde, welche im Wesentlichen folgende Punkte enthält:

König Johann von Böhmen gelobt den Bürgern von Eger alle ihre von römischen Kaisern und Königen hergebrachten Rechte zu wahren, verspricht ihnen, daß Alles, was derzeit zum Gerichte von Eger gehört, auch dabei bleiben und nichts davon weggenommen werden soll; ferner gelobt er, keine „Bern noch Landsteuer" von dem Lande zu nehmen, und bestimmt, daß die Bürger von Eger mit keinem Kämmerer von Böhmen zu schaffen haben sollen, sondern nur mit ihm und dem Hauptmanne oder Richter, den er ihnen geben werde; weiters ist es sein Wille, daß die Juden zugleich mit der Stadt ihm dienen; er gelobt dieselbe nicht weiter zu versetzen und verleiht endlich den Bürgern von Eger die Freiheit von Zoll und Umgeld in allen seinen Gebieten, wogegen auch Bürger und Leute aus seinen Landen dieselbe Begünstigung zu Eger genießen sollen[1]).

Diese Urkunde stellt sich dem Inhalte nach als ein staatsrechtlicher Vertrag dar, den die Egerer jederzeit als Norm ihrer Haltung gegen die Krone Böhmen betrachteten. Im Wechsel der Geschicke war es immer wieder diese Urkunde, die sie als das Palladium ihres politischen Lebens hochhielten[2]).

Unter den sieben Artikeln der Urkunde sind für die staatsrechtliche Stellung Egers zu Böhmen insbesonders zwei von hervorragender Bedeutung, nämlich die Bestimmung, daß Alles, was derzeit zum Gerichte von Eger gehört, auch fernerhin dabei verbleiben soll und dann, daß die Bürger von Eger mit

---

das sie sich dorein geben vnd verwillen solten, dem anders nit zutun was, vnd musten solchen willen vnd furnemen gehorsam sein, doch mit solcher vnterschaid, das vunser vetere vnd all jr nachkomen der cron nit anders verpflicht solden sein denn mit der huldigung vnd gewonlichen dinsten als dem heiligen romischen reich." Correspondenzbuch v. 1457—1469 in Eger.

[1]) Orig-Perg. im Stadtarchiv zu Eger mit dem an einem Pergamentstreifen hängenden kleinen Siegel (Secret.) S. Beil. II.

[2]) So weisen die Egerer 1571 in einer Remonstration an den Kaiser darauf hin „welcher massen diser Chreiß ann die König zur Beheimb komben, weß sich auch diselben jn dem gehaltenen contract der Vorsaczung gegen dem Römischen Kayser vnnd heiligen Römischen Reich vnd jn sonderheit gegen den Jnwonern des Chreiß obligirt vnnd verpflicht." Concept. im Egerer Archiv.

Digitized by Google

keinem Kämmerer von Böhmen zu schaffen haben sollen, sondern mit dem Könige allein oder dem von ihm bestellten Hauptmanne oder Richter. Durch die erstere Bestimmung wird das Egergebiet in seinem dermaligen Bestande als ein eigenes geschlossenes Territorium anerkannt und sichergestellt. Die Ausdehnung desselben war damals immerhin eine ansehnliche. Die Grenze gegen Böhmen reichte zwar damals auch nicht weiter, als sie heutzutage noch im Volksbewußtsein festgehalten wird[1]), dagegen war die Ausbreitung nach den anderen Richtungen eine bei weitem bedeutendere, indem nördlich Schönberg mit Brambach, nordwestlich Asch mit Neidberg und Selb, im Westen Thierstein und Redwitz, endlich im Süden Waldsassen sammt Zugehörung noch in den Umfang des Egerlandes fielen[2]). — Kraft der zweiten Bestimmung aber wird Eger unmittelbar unter den König gestellt, jeder näheren Beziehung zu den böhmischen Landesangelegenheiten enthoben und jeder Einflußnahme der böhmischen Stände entrückt. Durch die Anerkennung und Bestätigung ihrer alten Reichsfreiheiten war die Stadt Eger in der Lage, in den verschiedenen Verhältnissen ihres Bestehens nach wie vor zu verbleiben, ihre Angelegenheiten in der bisherigen Weise zu verwalten, den althergebrachten Rechtsverkehr mit der Mutterstadt Nürnberg und die vielfachen Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den bedeutendsten Reichsstädten zu unterhalten. Im Fall einer Wiedereinlösung zum Reiche konnte Eger, das in seiner Entwickelung mit den übrigen Reichsstädten gleichen Schritt hielt, wieder unverweilt und ohne Störung in die Reihe derselben treten. — Es lag im Sinne dieser ihrer staatsrechtlichen Stellung, daß die Egerer ihre Privilegien, zumal die vom Reiche herrührenden, sich auch von dem jeweiligen deutschen Kaiser bestätigen ließen. —

Wenngleich durch die vorstehenden Bestimmungen die Stellung der Stadt und des Landes Eger zur Krone Böhmen klar abgegrenzt und verbrieft war, so sollte dieses Gebiet dennoch nicht allzu lange im unangefoch-

---

[1]) Nämlich bis gegen Hartenberg, Maria-Kulm, Königsberg und Königswart.

[2]) Die Märkte Asch und Selb waren 1281 vom König Rudolf an die Herren von Plauen verpfändet worden, scheinen aber schon in den ersten Jahren des XIV. Jahrhdts. in den Besitz des Königs Johann gekommen zu sein, weil derselbe 1331 noch nachträglich mit den vormaligen Pfandinhabern unterhandelt und sie durch Ueberweisung von Neudorf und Heiligenkreuz im Pilsener Kreise entschädigt. 1387 bestätigte König Wenzel diese Verschreibung Johann's. Das Orig. im Reußpl. Arch. zu Gera. Diese Notiz verdanke ich der gütigen Mittheilung des Herrn Regierungsrathes M. Kunze in Greitz. S. Lobensteinisches gemeinnütziges Intelligenzblatt v. 1790, N. 25.

Digitized by Google

tenen Besitz und Genuß seiner Selbstständigkeit verbleiben. Schon lange vor der Herrschaft der Habsburger wurden von Seite der böhmischen Stände Anstrengungen gemacht, das Egerland seiner vortheilhaften Sonderstellung zu berauben und in eine festere und dauernde Verbindung mit Böhmen zu bringen. Es tritt dabei die beachtenswerthe Erscheinung zu Tage, daß unter einem kräftigen Königthume, selbst wenn es ein echt nationales war, wie das Georgs von Podiebrad, das Egerland sich ungestört seiner Freiheiten und Rechte zu erfreuen hatte, wogegen es zur Zeit der wachsenden Ständemacht wiederholte Anfechtungen erfahren mußte. Je versteckter diese Angriffe waren, desto eifriger mußten die Egerer auf ihrer Huth sein, um auf der vielbestrittenen Bahn ihres staatsrechtlichen Lebens keinen Fehltritt zu thun, der von den Gegnern gierig ausgebeutet, für die Rechte des Egerlandes eine verhängnißvolle Bedeutung erlangen konnte. An Veranlassungen verschiedener Art konnte es bei dem stürmischen Gange der böhmischen Geschichte nicht fehlen — und es gab Momente, wo auch die römische Curie in den Bund der Gegner trat und gegen die verlassene Stadt ihre Waffen kehrte, Momente, in deren Drange große Besonnenheit dazu gehörte, um zwischen den von beiden Seiten drohenden Gefahren die rechte Wahl zu treffen.

Die verschiedenen Phasen dieses interessanten Streites, den die Stadt Eger mit überlegenen Gegnern zu bestehen hatte, sollen nun im Folgenden dargestellt werden. Der ganze Verlauf gliedert sich in zwei Abtheilungen, von denen die erste die Zeit vor der Erwerbung Böhmens und Ungarns durch die Habsburger, die zweite aber die Epoche der Habsburgischen Herrschaft behandelt. Diese Eintheilung nach äußeren Gesichtspunkten stimmt auch mit der inneren Entwickelung der Dinge überein, indem unter dem Hause Habsburg, im Gegensatze zu der früheren Epoche, die Einbeziehung des Egerlandes unter die böhmischen Kronländer mit mehr Ernst aufgenommen und planmäßig betrieben wurde.

Digitized by Google

1. König Johann.

Bei der unstäten Politik König Johann's, insbesondere aber bei der wechselnden Haltung, die er dem Kaiser gegenüber einnahm, konnten die eben erst begründeten und beurkundeten staatsrechtlichen Verhältnisse des Egerlandes keineswegs in allen ihren Beziehungen jene Festigkeit erlangen, wie sich dieselbe aus langjähriger und consequenter Uebung ergibt. Obwohl König Johann versprochen hatte, daß nichts von dem Gerichte von Eger getrennt werden solle, so ließ er es dennoch geschehen, daß Albrecht von Neydberg sein gleichnamiges Schloß unweit Asch ihm als unmittelbares Lehen auftrug 1331 und sich so dem Rechtsverbande mit Eger entzog; ja er ertheilte ihm Steuerfreiheit für Neydberg sammt Zugehör[1]). Diese und ähnliche Eigenmächtigkeiten — auch die Einziehung von Asch und Selb scheint ohne Wissen des Kaisers erfolgt zu sein — verschärften nur noch die Mißverständnisse zwischen dem Kaiser und dem Böhmenkönige; doch kam es unerwartet schnell noch zu Ende dieses Jahres zu einem Vergleiche, demzufolge König Johann „sich keiner zum Reiche gehörigen Burg oder Stadt unterziehen soll ohne des Kaisers Willen, der ihm jedoch die Lehen, die er jetzt hat, für die erlittenen Schäden lassen soll[2])." Mit Rücksicht auf die Entfremdung Neydbergs ließen sich die Egerer bei der Anwesenheit des Königs 1335 in Böhmen die urkundliche Versicherung ausstellen, daß er die Märkte Selb und Asch von dem Gerichte von Eger, wozu sie von Alters- und Rechtswegen gehören, nicht trennen werde[3]).

Bald entstanden neue Mißhelligkeiten zwischen König Johann und dem

---

[1]) Diese Urk. vom 16. Mai 1331 spielt in der Geschichte des Ascher Gebietes eine hervorragende Rolle und behauptete ihre praktische Bedeutung bis in die neuere Zeit. Vergl. die Streitschriften über die Ascher Lehenverhältnisse. Pütter, Ueberzeugend und unwiderleglicher Beweis, daß die Cron Böhmen auf die Landeshoheit des . . Gerichtes Asch . . die allergeringste Ansprüche zu machen berechtigt u. s. w. und die Gegenschrift: Ausführlich gründlicher Unterricht von denen der Cron Böhmen über die von Zedtwitz zu Neydberg und Asch zustehenden landesherrlichen Gerechtsamen etc. Wien 1767, und die „Weitere Ausführung" dieses Unterrichts 1772.

[2]) Böhmer, Reg. Ludw. Nr. 1389.

[3]) Orig-Perg. im Staatsarchiv.

Digitized by Google

Kaiser, die sich zu offener Feindseligkeit steigerten, als Johann in dem kärntnischen Erbfolgestreite gegen Ludwig Partei ergriff und ihm sogar den Kaisertitel verweigerte. Da erließ der Kaiser an ihn die Aufforderung, Eger, Floß und Parkstein an das Reich zurückzustellen[1]). Daß König Johann keineswegs gesonnen war, seine Ansprüche aufzugeben und namentlich auf Eger zu verzichten, ergibt sich aus dem Umstande, daß er sich zur selben Zeit die bezügliche Urkunde Ludwig's vom 4. December 1314 vom Erzbischof Balduin von Trier, seinem Oheim, beglaubigen ließ[2]). Aber erst nach erfolgter Versöhnung, März 1339, nahm der Kaiser seine Forderung zurück, nachdem er noch kurz zuvor mit Bezug auf Eger Reichsrechte ausgeübt hatte[3]). Ueberhaupt mögen noch weitere Verhandlungen bezüglich der Pfandschaften K. Johann's und speciell über die Egerer Pfandsumme stattgefunden haben, wenigstens wird die letztere schon unter Karl IV. auf 40.000 florent. Mark angegeben[4]).

Indessen hatten die Egerer von Kaiser Ludwig 1330 das unter goldener Bulle ausgestellte Privileg über Mauth- und Zollfreiheit im ganzen römischen Reiche erhalten. König Johann sicherte ihnen 1341 dieses und alle übrigen von römischen Kaisern und Königen erlangten Privilegien, und verlieh ihnen unter Einem die für ihre staatsrechtliche Stellung zu Böhmen wichtige Begnadung, daß sie aller Freiheiten und Rechte theilhaftig sein sollen, welche die Bürger und Einwohner seines Königreichs Böhmen genießen. Damit steht in Verbindung, daß auch Markgraf Karl die Bürger von Eger mit allen Immunitäten und Vorrechten der Stadt Brünn begabte, und sie in ihren Handelsangelegenheiten gegen die Prager in Schutz nahm.

Schon damals scheinen von den Burggrafen von Nürnberg Eingriffe in die westlichen Gebietstheile des Egerlandes versucht worden zu sein; König Johann wiederholte daher die Bestätigung der Zugehörigkeit von Asch und Selb zum Egerlande mit ausdrücklicher Beziehung auf den Markt Redwitz.

2. Karl IV. — Sicherung des Pfandbesitzes.

Die Umsicht und Berechnung, die Karl IV. bei allen seinen Erwerbungen an den Tag legte, brachte es mit sich, daß auch das Egerland in

[1]) Petrus Zittav, bei Dobner, Mon. hist. Boem. V. 490. Vergl. Palacky II., 2. S. 217. Friedr. v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer und König Johann v. Böhmen, S. 56.

[2]) Das Orig. dieser Urk. v. 18. Aug. 1335 im Staatsarchiv.

[3]) So überträgt er den Landrichtern in Nürnberg und Eger die Schirmung des Klosters Waldsassen. Böhmer Reg. S. 124.

[4]) Die darüber ausgestellten Urkunden waren es eben, welche in der Folge verbrannten, weshalb sich Karl die verschiedenen Zeugnißbriefe darüber ausstellen ließ. Vgl. S. 39.

Digitized by Google

ein festeres, für die Dauer haltbares Verhältniß zu Böhmen trat, so weit dies nur immer bei einem Pfandbesitze durchführbar war. Gleich im Anfange seiner Regierung unternahm es Karl, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Krone Böhmen zu ordnen, wozu ihm die nach Ludwig's Tode erlangte Kaiserkrone die entsprechenden Mittel darbot. Die Lage und Bedeutung der Stadt Eger war für Böhmen, zumal mit Rücksicht auf die Erwerbungen in der Oberpfalz, von viel zu großer Wichtigkeit, als daß Karl nicht getrachtet haben sollte, den seiner Natur nach unsicheren Besitz für die Dauer festzuhalten, wie er es denn überhaupt verstand, Erwerbungen zu machen und zu sichern. Seine Interessen gingen hier mit denen der Stadt Eger Hand in Hand. Selbstverständlich mußte diese in ihrer damaligen Lage darauf bedacht sein, die einmal eingenommene und wohl mit gutem Gelde erworbene Stellung zu bewahren, um nicht, so lange sie vom Reiche nicht wieder ausgelöst war, aus einer habsüchtigen Hand in die andere zu fallen.

Als nun Karl den bekannten Landtag im Frühling 1348 nach Prag berief, auf welchem er unter Anderem die Verhältnisse Mährens regelte und Schlesien nebst Bautzen und Görlitz mit Böhmen vereinigte, stellte er am 1. März 1348 der Stadt Eger eine Urkunde aus, in welcher er versprach, sie nicht weiter zu verpfänden oder auf andere Weise von der Krone zu trennen. Diese Bestimmung wurde auch in die k. böhmischen Reichsconstitutionen aufgenommen[1]). Eger erhielt noch weitere Begünstigungen, so die Mauth- und Zollfreiheit wegen seiner getreuen Dienste gegen Ludwig, abermalige Garantirung seines Gebietes und das den Nürnbergern abgenommene Recht zur Prägung von Hellermünzen. Ferner verlieh Karl der Stadt Eger das Bürgerrecht in Prag mit der ausdrücklichen Motivirung, weil sie ein Pfand der Krone Böhmen ist, und bestätigte ihr das Forstmeisteramt, wie es Sigmar von Selb innegehabt und der Stadt verkauft hatte.

Während die Pfandschaft Egers noch unter König Johann mehr einen persönlichen Charakter hatte, erhielt sie durch diese Verfügungen Karl's ihr echt staatsrechtliches Gepräge.

Die bis in's Kleinste gehende Sorgfalt des Königs bei allen seinen Erwerbungen und deren Sicherung zeigt sich auch hinsichtlich Egers. Obgleich er bei seiner Anwesenheit daselbst am 13. Mai 1350 den Huldigungsbrief

[1]) Goldast, Comment. de regni Boh. etc. I. 533', wo es heißt: Infrascripta pignora scil. Egra, Flos et Parckstein, quae amplius alienari non debent, nisi ab imperio redimantur. — Durch diese Bestimmung wurde die Pfandstellung des Egerlandes ausdrücklich hervorgehoben.

Digitized by Google

der Stadt Eger entgegengenommen hatte[1]), ließ er sich trotzdem schon am 26. August d. J. eine eigene Huldigungsurkunde für seinen kurz zuvor erst geborenen Sohn Wenzel ausstellen.

Da die Versatzurkunden über Eger, Floß und Parkstein bei einem Brande zu Grunde gegangen waren, ließ er sich auf dem Tage zu Speier 1353 von den Kurfürsten die nachträglichen Zeugniß- und Willebriefe über die stattgehabte Verpfändung dieser Gebiete ausfertigen[2]). Hierauf mußte auch die Stadt Eger auf Grundlage der kurfürstlichen Briefe eine Erklärung über ihre Verpfändung und neuerliche Huldigung abgeben (20. Apr. 1354) worauf endlich die gleichlautende Erklärung der Mannschaft des Egerlandes erfolgte (11. Mai 1358)[3]).

Dem entgegen erneuerte und bestätigte Karl den Egerern 1355 nunmehr aus kaiserlicher Macht alle ihre Privilegien im allgemeinen und besonderen, darunter die Mauth- und Zollfreiheit im ganzen römischen Reiche unter Anhängung der goldenen Bulle, genehmigte die Untrennbarkeit von Asch, Selb und Redwitz vom Egerer Gerichte und verordnete, daß, wenn die Egerer im eigenen Interesse oder im Dienste des römischen oder böhmischen Reichs zu Felde ziehen, ihnen alle, die zu ihrem Gerichte gehören, folgen sollen. 1370 bestimmte der Kaiser, daß Alle zu Eger Angesessenen zur Leistung der städtischen Abgaben verpflichtet seien, und gestattete die Aufrichtung eines Zolles zur Besserung der Wege und Straßen. Endlich erlangten (1377) die Bürger von Eger das Recht, Abgaben auf Stadt und Land und die Juden anlegen zu dürfen. Dies geschah gewöhnlich, wenn die Stadt eine Steuer zu entrichten hatte. Der entfallende Geldbetrag aber wurde nicht zu der Steuer der böhmischen Stände geschlagen, sondern abgesondert an die Kammer abgeliefert, die dann im Namen des Königs darüber quittirte[4]).

[1]) Orig. im Wiener Staatsarchiv. — Nach dem Wortlaute dieser Urkunde erscheint Eger schon an König Ottokar (!), sodann Wenzel und Johann verpfändet. Damit soll nur die unter Ottokar erfolgte Besitznahme angedeutet werden. Beil. III.

[2]) Der Pfalzgraf und die Erzbischöfe von Mainz und Köln stellten ihre Briefe gleich zu Speier aus (4. Dec. 1353), Herzog Rudolf von Sachsen am 29. Sept. 1354 und Markgraf Ludwig von Brandenburg am 3. Dec. 1355. — Die Originale im Staatsarchiv. Beil. IV u. V.

[3]) Die Originale im Staatsarchiv, Beil. VI. Hieher gehört noch die gleichförmige Erklärung der beiden Nothafte, Albert des Aelteren und Jüngeren von Thierstein.

[4]) Eine solche Bescheinigung älterer Zeit hat sich von 1380 im Egerer Archiv erhalten. Damals quittirte der Oberstkämmerer Wiko von Landstein über 600 Schock großer Prager Pfennige, die ihm von den abgeordneten Bürgern von Eger Namens der Stadt entrichtet wurden: „vff vnsers herren des konigs stat vnd von sien wegen.“

Digitized by Google

3. Wenzel.

In den ersten Jahren dieser Regierung blieb der vom Karl geschaffene Zustand fortbestehen. Gleich nach seiner Erwählung zum römischen Könige hatte Wenzel (1376) die Egerer Freiheiten und Rechte bestätigt. Nach seinem Regierungsantritte traf er zu Gunsten der Stadt Eger mehrere Verfügungen, bestimmte 1379, daß die den Bürgern von Eger von Kaiser Albrecht verliehene Messe Sonntag nach Pfingsten beginnen und durch 15 Tage dauern möge, verordnete, daß die dortigen Juden von fremden Gerichten befreit und dem kgl. Richter in Eger zugewiesen sein sollen. 1389 tagte zu Eger die große Reichsversammlung, welche den bekannten Landfrieden von Eger verkündete. Aber schon war die Zeit des rohesten Fehdewesens hereingebrochen, welche die mühsam geknüpften Bande staatlicher Ordnung löste und Verwirrungen heraufbeschwor, denen das königliche Wort nicht mehr zu steuern vermochte.

Insbesondere wurden die auf Handel und Verkehr angewiesenen Städte in empfindlichster Weise geschädigt. Die Stadt Eger wußte sich zwar mit gewaffneter Hand ihrer Gegner zu erwehren; ihr Gedeihen aber wurde auf lange Zeit gehemmt. Mit Rücksicht hierauf gewährte ihr König Wenzel Erleichterung in Steuersachen, indem er sie in angemessenen Zwischenräumen zur Leistung einer „Bete" heranzog, von den „neuen Auffatzungen" dagegen freihielt.

Bedeutend waren die Gebietsverluste, welche die Stadt damals erlitt, indem sie es nicht hindern konnte, daß mehrere nach völliger Ungebundenheit strebende Insassen ihres Gebietes sich dem Verbande mit der Stadt entzogen und unter auswärtige Oberhoheit stellten. Viel trug dazu bei, daß der königliche Pfleger oder Richter [1]), der auf der Burg zu Eger seinen Sitz hatte, verschiedene Güter und Lehen aus dem Lande verlieh.

---

[1]) Der köngl. Pfleger, advocatus, capitaneus terrae, war im Grunde der Nachfolger des ehemaligen staufischen judex provincialis. Seine Machtbefugnisse waren jedoch durch das bedeutende Aufkommen der Stadt wesentlich beschränkt. Er war Verwalter der zur königlichen Burg gehörigen Güter, saß dem Landgerichte vor, und hatte neben der Lehenverwaltung die Civil-Jurisdiction über die Adeligen im Lande und die Burgunterthanen, indeß die Halsgerichtsbarkeit von der Stadt ausgeübt wurde. Zuweilen wurde der Pfleger durch einen köngl. Richter vertreten.

Digitized by Google

König Wenzel suchte diesen Mißständen zu begegnen und erließ wiederholte Verordnungen, wodurch er die Entfremdungen von Gütern und Lehen widerrief, zugleich aber befahl, daß der Richter ohne Wissen des Rathes keine Belehnung vornehmen solle. Gleichzeitig wurde eingeschärft, daß Alles, was von Alters her zum Gerichte von Eger gehörte, auch ferner dabei bleiben solle [1]). Bei den allgemeinen Wirren, wie sie die zweite Hälfte der Regierung Wenzels charakterisiren, hatten die königlichen Befehle keinen Erfolg. Die Herren von Zedwitz auf Neydberg, das schon seit König Johann's Tagen böhmisches Kronlehen war, trennten sich nun auch mit ihren Besitzungen zu Asch vom Egerer Rechtsverbande und weigerten sich beharrlich, die auf sie entfallenden städtischen Abgaben zu leisten. Bald begaben sich auch die Tossen auf Schönberg unter sächsische Oberhoheit.

Auch das Kloster Waldsassen, welches bisher mit zur Egerer Pflege gehörte, begab sich unter pfälzischen Schutz.

Die größte Einbuße aber erfuhr das Egerland durch die Burggrafen von Nürnberg, denen es gelungen war, nach und nach eine ganze Reihe von Besitzungen der Stadt Eger durch Kauf, Tausch und schließlich durch Gewalt zu entziehen. Die Forster von Neuhaus, die auch zu Selb und Weißenbach begütert waren, überließen käuflich dem Burggrafen Johann den größten Theil ihrer Besitzungen und begaben sich während der darüber entstandenen und zu Gunsten der Stadt Eger ausschlagenden Fehde gänzlich unter die Herrschaft des Burggrafen, der mit der Zeit noch den größten Theil des Egerer Reichsforstes in Besitz nahm [2]). Das Egerer Archiv bewahrt noch ein ganzes Verzeichniß der im Anfange des XV. Jahrhunderts dem Egerlande entzogenen Güter.

---

4. Die Hussitenkriege. Eger unmittelbar unter dem Reiche. — Sigmund.

Als in Böhmen jene Verwirrungen eintraten, aus denen die Stürme der Hussitenkriege sich erhoben, begab sich Eger unter den unmittelbaren Schutz des Reiches. Es war dies ein durch die Macht der Verhältnisse gebotener Schritt und geschah mit ausdrücklicher Einwilligung König

[1]) Aus der Zeit von 1394—1399 haben sich 5 Rescripte dieser Art erhalten.

[2]) Einiges Nähere über die Forster von Neuhaus im Juniheste 1868 des Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit.

Digitized by Google

Wenzels. Als deutsche Stadt befand sich Eger im vollsten Gegensatze gegen die religiös-nationalen Bewegungen in Böhmen und hatte auch kraft ihrer verfassungsmäßigen Stellung keine Veranlassung sich in die inneren Angelegenheiten Böhmens zu mischen. — Von verschiedenen Seiten bedroht, von Wenzel ohne Schutz gelassen, hatte Eger seinen Rückhalt am Reiche.

Als der deutsche König Sigmund den Bürgern von Eger alle ihre Privilegien und Rechte, Freiheiten und gute Gewohnheiten zu Constanz am 26. Juni 1417 bestätigte, nahm er gleichzeitig und im Einverständnisse mit seinem Bruder Wenzel Stadt und Land Eger in seinen und des römischen Reiches besonderen Schutz und verkündete dies in einem offenen Sendschreiben am 4. Juli den gesammten Reichsständen, indem er zu diesem Zwecke Herrn Heinrich von Malesow abordnete und beglaubigte [1]).

In Folge dessen steht die Stadt Eger während der Hussitenkriege in inniger Beziehung zu den Reichsangelegenheiten, sie erscheint in der Reihe der Reichsstädte, an deren Seite sie gegen die Hussiten kämpft. Wegen ihrer exponirten Lage gerieth die Stadt nicht selten in Noth und Bedrängniß und mußte die Hülfe des Reiches anrufen. So versprachen 1424 mehrere Kurfürsten, der Erzbischof von Mainz, der Pfalzgraf und der Markgraf von Brandenburg der Stadt Eger, sie nicht zu verlassen, wogegen ihnen auch die Egerer im Falle der Noth Hülfe bringen sollen, wie sie ihnen dies früher zugesagt haben [2]). Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1427 befindet sich auch ein Abgeordneter von Eger.

Zur Zeit des Concils von Basel tritt die Stadt Eger zu größerer Bedeutung hervor. Zu wiederholten Malen werden daselbst Vorbesprechungen und Zusammenkünfte mit der böhmischen Utraquistenpartei abgehalten und die nöthigen Correspondenzen vermittelt. Bereits 1431 unterhandelte König Sigmund zu Eger mit den böhmischen Abgesandten, ohne jedoch einen Erfolg zu erzielen. Die dermalige reichsunmittelbare Stellung der Stadt Eger wurde auch von den utraquistischen Böhmen anerkannt. In einem großen an die ganze Christenheit gerichteten Sendschreiben vom 21. Juli 1431 beschweren sich die Böhmen, daß sie beim allgemeinen Concil bezüglich ihrer vier Artikel kein Gehör fanden, obwohl sie darum zu verschiedenen Malen, ehemals zu Preßburg und jetzt erst in der Reichsstadt Eger gebeten

[1]) Die beiden Pergament-Urkunden in Eger.
[2]) Orig. auf Papier im Archiv von Eger.

Digitized by Google

haben[1]). — Als die zu Basel versammelten Väter an die Böhmen die Einladung zur Beschickung des Concils ergehen ließen, wurde das Schreiben dreifach ausgefertigt, wovon ein Exemplar an den Kaiser abging, die beiden andern aber in Nürnberg und Eger hinterlegt wurden, um weiterbefördert zu werden.

Nach Ostern 1432 wurde zu Eger der Tag abgehalten, auf welchem mit den utraquistischen Böhmen über die Beschickung des Concils, die Art der Vertretung und das sichere Geleite unterhandelt wurde. Zu letzterem verpflichteten sich nebst dem Könige Sigmund die Herzoge von Bayern und der Markgraf von Brandenburg mit Einbeziehung der Stadt Eger. Zugleich wurde verabredet, daß Basel mit den auf dem Wege dahin liegenden Städten das Geleite übernehme. Die Versammlung zu Basel begrüßte in einem an die Geistlichkeit und das ganze Volk von Böhmen lautenden Schreiben die zu Eger beschlossene Beschickung des Concils mit Freuden, indem sie darin die Bürgschaft einer anzuhoffenden Verständigung erblickte[2]).

In Basel wurde durch mehrere Tage über die bekannten vier Artikel verhandelt; als aber die böhmischen Abgeordneten auf die Vorschläge des Concils nicht eingehen wollten, wurden von Basel aus Gesandtschaften nach Prag abgeordnet, denen von Nürnberg und Eger Begleiter beigegeben wurden[3]).

In den Reichsmatrikeln jener Zeit wird Eger nur einmal angeführt, u. z. in dem Voranschlage von Nürnberg, 1431, wo unter den Reichsstädten auch Eger und Ellbogen erscheinen[4]).

---

[1]) Pridem in Prespurch et nunc in Egram civitatem imperii, venimus, omni nisu ubique instantes etc. — Joh. de Ragusio, tractatus de reductione Bohemorum, pag. 147 in den von der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen Monum. concil. generalium: Concil. Basileense, tom. I. von Palacky und Birk.

[2]) Monum. Concil. general. I., pag. 227 f. Vergl. das Reichsregistraturbuch D pag. 282 im Wiener Staatsarchiv.

[3]) Einer solchen Gesandtschaft gaben die Egerer ihren Mitbürger Nikolaus Gumerauer mit, der Böhmisch und Latein verstand.

[4]) In einem Copialbuche aus der ersten Hälfte des 15. Jhdts. im Stadtarchiv von Eger heißt es an dieser Stelle nach Anführung von Nürnberg und Regensburg:

„Item Eger eine grosse puchsen VI camerpuchsen vnd VI·· pfeil.

Item Ellbogen II steinpuchsen, die schiessen gros als ein haubt, vnd III·· pfeil."

Im kaiserlichen Buch des Markgrafen Albrecht (Achilles) kommen diese beiden Städte in der Hauptmatrikel nicht vor, sondern in der Rubrik: „Noch zum Nürnberger Reichstag 1431 gehörend." — In der von Aschbach (Geschichte Kaiser Sigmunds) mitgetheilten Matrikel wird Eger nicht angeführt.

Digitized by Google

Daß die Stadt Eger nicht auch die andern Male in dieser Epoche in der Reichsmatrikel vorkommt, dürfte seinen Grund darin haben, daß sie anderweitig ihren Verpflichtungen nachgekommen sein mochte. Uebrigens kamen damals gar häufig Unrichtigkeiten in der Reichsmatrikel vor, weil deren Zusammenstellung ziemlich willkürlich und ohne Zuziehung der Städte vorgenommen wurde. Es kann somit der vorhandene oder fehlende Anschlag einer Stadt in der Reichsmatrikel keineswegs als vollgültiger Beweis für oder gegen die Reichsunmittelbarkeit einer Stadt angesehen werden[1]).

Eine Erinnerung an die Kriegshülfe, welche die Stadt Eger an der Seite der Reichsstädte gegen die Hussiten leistete, ist das von König Sigmund 1422 der Stadt verliehene Vorrecht, bei verschiedenen Anlässen mit kriegerischem Gepränge auszuziehen. Im Uebrigen gestattete er den Egerern, kleine Münzen zu prägen und bestätigte ihnen das Recht, von der ländlichen Bevölkerung die sogenannte Klohsteuer zu erheben. Auch erlaubte er ihnen, Juden in die Stadt aufzunehmen. Im Jahre 1429 ließ Sigmund die Pflege mit dem Schlosse zu Eger durch die Bürger von dem bisherigen Pfleger, Wend von Eilburg, um die Pfandsumme von 300 Schock Groschen einlösen, verpfändete sie aber wieder seinem Kanzler Caspar Schlick aus Eger, von dem sie die Bürger um 600 Schock einlösen konnten. Nach seiner Kaiserkrönung bestätigte er, 1434, die Privilegien der Stadt aus kaiserlicher Macht, und verlieh den Bürgern von Eger 1437 das wichtige Recht, daß eine Berufung von ihrem Stadtgerichte nur unmittelbar an den römischen Kaiser und König, oder, je nach der Beschaffenheit der Sache an den König von Böhmen stattfinden könne.

Nach den Hussitenkriegen trat das frühere Verhältniß Egers zu Böhmen wieder in Kraft, blieb aber nur noch während der Regierung Sigmunds und der seines Nachfolgers Albrecht fortbestehen. Während der Letztere seine ganze Aufmerksamkeit den Verhältnissen in Ungarn widmete, nahmen die Nachbarn des Egerlandes wieder eine drohende Haltung ein. Da die Egerer im Drange des Augenblicks keines Schutzes von Böhmen sich zu versehen hatten, so suchten sie sich mit dem Markgrafen von Bran-

[1]) Hugo, Mediatisirung der deutschen Reichsstädte, macht eine ganze Reihe von Städten namhaft, die in den Reichsmatrikeln erscheinen und gleichwohl niemals Reichsstädte waren. — Vgl. auch Arnold, Verfassung der deutschen Reichsstädte, II. 424. — Zur Zeit des westphälischen Friedens drangen darum die evangelischen Stände auf eine Verbesserung der Reichsmatrikel. Koch, Gesch. Deutschlands unter K. Ferdinand III. 2. 134.

Digitized by Google

denburg, Burggrafen zu Nürnberg, dadurch abzufinden, daß sie mit ihm 1438, einen Schutzvertrag eingingen, nachdem sie von den Statthaltern in Böhmen die Zustimmung erhalten hatten. Dieser Vertrag wurde zu wiederholten Malen erneuert; die Bürger von Eger hatten ein jährliches Schutzgeld von 300 fl. zu entrichten.

Wie wenig wirksam sich dieser Schutz erwies, geht daraus hervor, daß die Egerer gleichzeitig auch mit Sachsen ein ähnliches Schutzverhältniß schließen und noch obendrein den Herrn Hynek Cruſſina von Schwamberg zum Hauptmann ihres Gebietes annehmen mußten [1]).

II. Das Zeitalter Georgs von Podiebrad.

1. Zwischenreich in Böhmen.

In der Zeit der Verwirrungen und Parteikämpfe, welche der kurzen Regierung König Albrechts folgten, indem das Erbrecht des zu erwartenden königlichen Sprossen nicht allgemein anerkannt wurde, erscheint die Stadt Eger mit ihrem Gebiete abermals unter der unmittelbaren Herrschaft des Reiches. Da zur Zeit in Böhmen ein allgemein anerkannter König nicht bestand, so war auch die Hauptbedingung des Egerer Pfandverhältnisses nicht vorhanden, welches dadurch zwar nicht gänzlich aufgehoben wurde, wohl aber zeitweilig außer Wirksamkeit trat. Wohl erließ die verwitwete Königin Elisabeth auch an die Bürger von Eger ein eigenes Rescript, worin sie dieselben vor Neuerungen warnte und zur Anerkennung ihres Erbrechts aufforderte, doch wurde dadurch der vorhandene provisorische Zustand keineswegs beendet. In Böhmen kam es zu offenem Parteikampfe, bis es endlich Georg von Podiebrad gelang, die Oberhand zu erlangen.

Während dieser Zeit nun stand Eger wieder unter der unmittelbaren Oberhoheit des Reiches, und wurde demgemäß auch in der Reichsmatrikel veranschlagt [2]).

---

[1]) Die bezüglichen Urkk. im Egerer Archiv.

[2]) So 1447. Vgl. Goldast, Comment. I. 134.

Digitized by Google

Im J. 1450 erscheint in einem in Reichsangelegenheiten erlassenen Rescripte des Kaisers auch Eger ausdrücklich unter den Reichsstädten [1]).

Der Kaiser wollte die Stadt Albrechts nachgebornem Sohne Ladislaus erhalten und empfahl sie dem Schutze der benachbarten Fürsten, nämlich den Herzogen von Sachsen und Baiern und den Markgrafen Johann und Albrecht von Brandenburg mit Rücksicht auf die fränkischen Gebiete [2]).

Schon 1444 hatte der Kaiser der Stadt Eger das Recht verliehen, kleine Münzen zu prägen in der Art, daß 7 weiße Pfennige einen böhmischen Groschen ausmachen. 1452 bestätigte er alle Privilegien der Stadt.

Als inzwischen auf dem bekannten Georgslandtage zu Prag, 1452, Georg von Podiebrad zum Gubernator des Königreichs Böhmen erwählt wurde, erkannten ihn auch die Egerer als solchen an und versprachen, mit Rücksicht auf ihren eigentlichen Herrn, Ladislaus, sich nicht von der Krone zu trennen. —

---

2. Eger unter Ladislaus und Georg.

Mit der Krönung Ladislaus' zum Könige von Böhmen, im October 1453, trat für die Egerer ohnedies das Pfandverhältniß wieder in Kraft. Sie leisteten die gewöhnliche Huldigung und erhielten schon am 2. November die Bestätigung ihrer sämmtlichen Privilegien.

Als nach dem Tode des jungen Königs der bisherige Gubernator Georg von Podiebrad am 2. März 1458 zum Könige von Böhmen erwählt wurde, und an die Stadt Eger die Aufforderung erließ, ihm als ihrem nunmehrigen rechten Herrn die gewöhnliche Huldigung zu leisten, da trugen die Egerer kein Bedenken, die Huldigung darzubringen, da Georg als König allgemein anerkannt war; auch hatte er der Stadt Eger versprochen, ihre Privilegien, Freiheiten und guten Gewohnheiten zu bestätigen und sie bei dem gemeinen christlichen Glauben und dem Gehorsam der

---

[1]) Das Rescript lautet an mehrere Fürsten und die Reichsstädte Köln, Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Regensburg, Constanz, Basel, Aachen, Frankfurt, Colmar, Schletstadt, St. Gallen, Ueberlingen, Lindau, Hagenau, Weißenburg u. Eger. Copialbuch im Egerer Archiv.

[2]) Die Concepte der gleichlautenden Schreiben im Egerer Archiv.

Digitized by Google

römischen Kirche zu schirmen und zu schützen als ein christlicher König [1]). Am 1. December erfolgte die Bestätigung der Privilegien der Stadt Eger.

König Georg blieb seinen Versprechungen auch im vollsten Maße treu; unter seiner Regierung erfreute sich Eger des langentbehrten Schutzes. Trotzdem er der deutschen Sprache nicht mächtig war und überdies dem utraquistischen Bekenntnisse angehörte, hatte die echt deutsche und katholische Stadt Eger dennoch alle Ursache, ihm stets eine aufrichtige Sympathie zu bewahren [2]).

---

3. Georg und Mathias. — Eger im Interdict.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Haltung der Stadt Eger in den letzten Regierungsjahren des Königs Georg. Indem derselbe mit dem Banne belegt und abgesetzt und Mathias von Ungarn gegen ihn als Gegenkönig aufgestellt wurde, sah sich die Stadt vor eine Alternative gestellt, wo die Entscheidung um so schwieriger wurde, als auch das religiöse Moment mit in die Wagschale fiel. Da galt es mehr denn je mit Vorsicht vorzugehen, aber auch mit Entschiedenheit unbillige Zumuthungen abzuwehren. Wurde hier der Rechtsboden auch nur einen Augenblick verlassen, so war damit ein Fall gesetzt, der in Hinblick auf die zahlreichen Feinde der Stadt für deren ganze politische Stellung verderblich werden konnte. Es war ein schwerer Kampf gegen überlegene Mächte, den die Stadt durch unerschütterliches Festhalten an ihrem Verfassungsrechte nach langer Drangsal endlich doch bestand.

Bevor noch der Kirchenbann über König Georg ausgesprochen war, ergingen von Seite der päpstlichen Legaten wiederholte Mahnungen an die Stadt, dem ketzerischen Inhaber der böhmischen Krone keinerlei Hilfe zu leisten, ohne Rücksicht auf etwaige Eide der Treue, die sie einem Ungläubigen nicht zu halten brauche. — Gleichzeitig waren aber Gerüchte im Umlauf, welche mit Hinweisung auf die häretischen Meinungen Livins von

---

[1]) Orig. auf Papier im Archiv zu Eger.

[2]) Ein Mehreres darüber im 39. Bd. des Archivs f. Kunde öst. Geschichte: Jobst von Einsiedel und seine Corresp. mit der Stadt Eger.

Digitized by Google

Wirsperg die Rechtgläubigkeit der Stadt in Zweifel zogen [1]). Dieſen grundloſen Verdächtigungen ſuchten die Bürger von Eger zunächſt zu begegnen; ſie ergriffen die Berufung an die öffentliche Meinung, indem ſie zahlreiche gleichlautende Schreiben an ſämmtliche benachbarte Fürſten und Städte richteten, welche denn auch ſofort die von altersher bekannte Rechtgläubigkeit der Stadt Eger bezeugten. Selbſt der Legat Rudolf von Lavant ſtellte ihr ein anerkennendes Zeugniß ihrer Orthodoxie aus, Breslau am 23. Auguſt 1466 [2]).

Dadurch war es der Stadt gelungen, den Verdacht der Ketzerei ein für allemal von ſich abzuwenden, und ſomit jedem Vorwurfe, der ihr wegen ihrer Anhänglichkeit an den verketzerten König gemacht werden möchte, die religiöſe Tendenz zu benehmen.

Inzwiſchen erfolgte die Bannung und Abſetzung des Königs Georg, zu deſſen Bekämpfung und Nachfolge die römiſche Curie mit König Matthias von Ungarn in Unterhandlung getreten war. Bevor noch der päpſtliche Bannbrief nach Eger gelangte, hatte König Georg ein Manifeſt an Bürgermeiſter, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Eger erlaſſen, worin er ſich gegen den Vorwurf, in Glaubensſachen Bedrückungen geübt zu haben, als eine offenbar ungerechte Anſchuldigung kräftig verwahrt, ſeine vergeblichen Bemühungen zur Verſöhnung mit dem Papſte des weitern darlegt und ſchließlich ernſt und nachdrucksvoll mahnt, ſich durch keinerlei Drohung oder Strafe von der ihm geſchworenen Treue abwendig machen zu laſſen [3]).

Bald erſchienen aber auch die päpſtlichen Executionsbullen gegen den abgeſetzten König in Eger, und der Legat Rudolf von Lavant forderte unter

---

[1]) Livin von Wirsperg entſtammte zwar einem im Egerlande begüterten Geſchlechte, wurde aber von der Stadt ſelbſt als Ketzer betrachtet und ferngehalten. Trotzdem ſcheint ſeine Häreſie beträchtliche Verbreitung gefunden zu haben, da ihrer auch die Melker Annalen zum J. 1466 gedenken: In episcopatu Ratisponensi in civitate dicta Egra orta est haeresis pessima et stultissima, ex ordine fratrum minorum id est sancti Francisci, qui dicti sunt de observantia, concitantes plebem contra clerum affirmantes publice papam esse antichristum, censuras ecclesiasticas nihil pendentes, predicantes et promittentes anno subsecuturo hoc est 1467 venturum Unctum Salvatorem quandam dictum, ut condat in consummationem tercium testamentum. Pertz, M. G. XI.

[2]) Die verſchiedenen Briefe — etwa 20 an Zahl — befinden ſich noch im Egerer Archiv.

[3]) Das Orig. dieſes intereſſanten Schreibens v. 25. Febr. 1467 im Egerer Archiv.

Digitized by Google

Androhung des Bannes die feierliche Publicirung derselben. Dem entgegen richtete der König am 22. April ein abermaliges Rescript an die Geistlichkeit, die ganze Landschaft, Bürgermeister und Rath der Stadt Eger, worin er Berufung einzulegen erklärt und nochmals zur Treue auffordert.

Die Lage der Stadt war unter solchen Umständen eine sehr schwierige; der römischen Kirche aufrichtig ergeben', und doch mit dem Interdict bedroht — dem Könige treu und gehorsam, und doch ohne Aussicht auf Erfolg — ein Ziel für Anfeindungen von hüben und drüben! —

Unter diesen schwierigen Verhältnissen suchte sich die Stadt jeder entschiedenen Parteinahme zu enthalten, um sich nicht durch vorzeitig eingegangene Verpflichtungen die Rückkehr zum Reiche zu verlegen. Vor allem kam es darauf an, die feierliche Verkündigung der Executionsbulle hintanzuhalten, um nicht zu einer feindlichen Haltung gegen den König gedrängt zu werden, der übrigens noch Macht genug besaß, die Stadt für ihren Abfall zu züchtigen. Es gelang auch für den Augenblick, die gewünschte Erstreckung des gesetzten Termins vom Legaten Rudolf zu erlangen, aber der unduldsame Cardinallegat Laurenz von Ferrara bestand auf der strengen Handhabung der päpstlichen Erlässe und ertheilte demgemäß dem Bischofe von Regensburg als Diöcesan von Eger die gemessensten Weisungen. So erhielt denn der Comthur von Eger den Auftrag, mit der Publicirung der Bulle nicht länger mehr zu zögern. Die Stadt Eger hatte nunmehr die Wahl, entweder in Befolgung der päpstlichen Mandate als offene Gegnerin des Königs aufzutreten, oder das für den Gegenfall angedrohte Interdict über sich ergehen zu lassen. Da machten die Egerer noch einen Versuch um Indult wenigstens bis zu einem allgemeinen Kriegszug der deutschen Reichsstände zu erlangen, an dem sie sich mit ihrem Contingente betheiligen wollten. Aber diese Bemühungen blieben fruchtlos und es hatte somit das angedrohte Interdict in Wirksamkeit zu treten, Dec. 1467[1]).

Unterdessen eröffnete sich die Aussicht auf einen längeren Waffenstillstand zwischen König Georg und seinen Gegnern. Diese Wendung ergriffen die Egerer, um eine wenigstens zeitweilige Aufhebung des Interdicts zu erwirken, und wandten sich durch eine Gesandtschaft an den Legaten Rudolf, dem sie nochmals ihre vorigen Anträge vorlegten. Der Legat genehmigte ihre Bitte unter der Bedingung, daß sie nach Ablauf des berührten

[1]) Dasselbe blieb nur kurze Zeit in Wirksamkeit, weil die Unterhandlungen und Bitten der Egerer unausgesetzt fortdauerten, worauf das Interdict schon am 2. Jänner des nächsten Jahres suspendirt wurde.

Digitized by Google

Waffenstillstands von Georg von Podiebrad ganz und gar abfallen, denselben von diesem Entschlusse in Kenntniß setzen und die über ihn verhängten Urtheile und Strafen in ihrem Gebiete publiciren lassen. Darauf hin ertheilte der Legat mit Rescript vom 2. Jänner 1468 der Egerer Geistlichkeit die Erlaubniß zur Wiederaufnahme, respective Fortsetzung des Gottesdienstes; würden aber die Bedingungen nicht genau eingehalten, so sollte das Interdict wieder zur Geltung gelangen.

Die Egerer gaben sich damit zufrieden, wahrten aber zugleich ihre staatsrechtliche Stellung, indem sie den Legaten zwar ihres christlichen Gehorsams versicherten, gleichzeitig aber erklärten, daß sie sonst als Reichsstadt neben andern Reichsstädten betrachtet werden wollen. Die Stadt Eger war vollkommen berechtigt, auf ihren reichsstädtischen Charakter hinzuweisen, denn da Georg abgesetzt, Mathias aber noch nicht gekrönt und allgemein anerkannt war, so hatte das Pfandverhältniß für den Augenblick seine praktische Bedeutung verloren. Darum leisteten auch die Egerer nach Ablauf des Waffenstillstandes den dringenden Aufforderungen des böhmischen Herrenbundes, an dem vorbereiteten Kriegszuge gegen Georg theilzunehmen, keine Folge, obwohl auch König Mathias von Ungarn, der sich mittlerweile als Beschützer der Rechtgläubigen gegen die Ketzer proclamirt hatte und dabei vom Kaiser unterstützt wurde, wiederholte Mahnungsschreiben an sie richtete. Dagegen ließ es der Stadtrath geschehen, daß in Eger das Kreuz gepredigt wurde und einzelne Stadtunterthanen sich dem Kreuzzuge anschlossen. Die Stadt als solche aber fühlte sich weder berufen noch verpflichtet, mit gewaffneter Hand gegen den König aufzutreten; sie hatte ihm aber auch keinen Zuzug zu leisten, weil sie schon im April 1466 die Freiheit von Kriegshülfe für drei Jahre erlangt hatte[1]).

Indessen wurde auf dem Tage zu Olmütz König Mathias von Ungarn zum Könige von Böhmen erwählt und fand sowohl in Böhmen, als in den Nebenländern zahlreichen Anhang. Er entsendete sofort seinen neuernannten Hofmeister für Böhmen Bohuslaw von Schwamberg mit Voll-

[1]) Orig.-Perg. in Eger ddto. 24. April 1466. Die Kriegshülfe der Stadt Eger wurde blos auf den Zuzug mit 100 Mann gegen die den Herren von Plauen gehörigen Schlösser Petschau und Königswart beschränkt. Motivirt wurde diese Begünstigung durch die Verschuldung der Stadt. Da aber die Aufforderung der Legaten zur Unterstützung der Gegner Georgs schon Mitte März 1466 erfolgte, so drängt sich die Vermuthung auf, daß die Egerer wohl schon mit Rücksicht auf spätere Eventualitäten sich dieses Privileg ausstellen ließen, was allerdings einen geübten politischen Blick verrathen würde.

Digitized by Google

macht nach Eger, um in seinem Namen die Huldigung zu empfangen. Dieses Ansinnen wurde durch ein Begleitschreiben der beiden Legaten Laurenz und Rudolf unterstützt, welche die Egerer nachdrücklichst aufforderten, den Geboten des Papstes gemäß den König Mathias als ihren nunmehrigen Herrn anzuerkennen, Juni 1469.

Darauf konnten aber die Egerer keineswegs eingehen. Kraft ihrer Stellung zu Böhmen hatten sie die Huldigung nur einem allgemein anerkannten und gekrönten Könige zu leisten [1]). Einem Fürsten huldigen, der wie Mathias weder allgemein anerkannt noch gekrönt war, hieße der vortheilhaften Sonderstellung ein gefährliches Präjudiz schaffen, den Boden der Verfassung verlassen, um in den Strudel der politischen Bewegungen gerissen zu werden.

Da eine abermalige Ermahnung ohne Erfolg blieb, so mußte die Stadt sich dem Interdict unterwerfen. Sie hielt es auch mit Gewissenhaftigkeit ein, um nicht ungehorsam gegen den päpstlichen Stuhl zu erscheinen und obendrein noch verketzert zu werden [2]).

Um sich von der großen Bedrängniß, die bei dem allgemeinen Kriegszustande eine unausbleibliche Folge des Interdicts war, sobald als möglich zu befreien, ließen die Egerer nichts unversucht und bestürmten die maßgebenden Tribunale mit unermüdlichen Bitten. Nach vielen vorläufigen Schritten beschlossen sie die Berufung an den Kaiser zu ergreifen, und dem Legaten Laurenz von Ferrara, der das eigentliche Triebrad dieser Vorgänge war, und dem Könige von Ungarn nochmals eingehende Vorstellungen zu machen. Zugleich wandten sie sich an den staatsklugen Markgrafen Albrecht von Brandenburg um ihn zur Fürsprache beim Kaiser zu bewegen.

Das Intercessionsschreiben des Markgrafen an den Kaiser charakte-

---

[1]) Dies ließ die Stadt bei nächster Gelegenheit durch ihre Abgeordneten an den Legaten ausdrücklich erklären: „die huldung haben wir darumb nit tun wollen, nachdem vnd vnser stat ein reichstat ist vnd nvr an die cron verseczt, also daz wir mit der welung eins konigs nichts zcu schicken haben, sunder wen die prelaten hern ritterschafft vnd stete zcu der cron erplich gehorende welen, den halden wir auch für ein konig, abir demselben erwelten konig sey wir nicht pflichtig huldung zu tun ee denn er gesalbt vnd gecrönt wirt vnd ein regierender jnsiczender konig zu Behemen ist.“ Concept einer Instruction ohne Datum in Eger. Ein jnsitzender König ist derjenige, der die Hauptstadt Prag innehat.

[2]) Diese zweite Phase des Interdicts dauerte von Ende Juni 1469 bis Mitte Jänner 1470.

Digitized by Google

risirt die ganze Sachlage so treffend, daß hier ein Auszug desselben am Platze sein dürfte. Zunächst wird betont, daß die von Eger ohne Mittel zum Reiche gehören und laut der Pfandbriefe nur einem einhellig anerkannten Könige zu gehorchen haben. Wo aber zu Zeiten kein König in Böhmen war, da haben sie „sich gehalden für sich selbs und gewart auf einen zukünftigen einhelligen könig, der die ganze kron innenhab, dem haben sie gewart und huldigung getan nach laut der pfantbrief." Nun aber habe sie Herr Girzig nicht ledig gezählt, sondern strenge sie an um Hülfe. Sie haben sich aber als fromme Christen gehalten, die Processe gegen ihn verkündigen lassen und ihm keinen Beistand geleistet. Wenn sie aber Jemand huldigen sollten, der die Krone nicht inne hat, so wäre dies gegen ihren Eid. Auch will ihn bedünken, daß der Kaiser sich als ihren Herrn betrachten solle; dies wäre dem Reiche nützlicher, als wenn man sie dem Könige von Ungarn überließe, der sie wegen der Entfernung nicht zu schützen vermöchte. Und es könnte jetzt schon, falls es später zur Verhandlung käme, ein Anfang gemacht werden, daß sie ohne Lösegeld wieder zum Reiche kommen. „Das hieß wohl ein merung des reichs, so die stat vnd der krayß Eger wider on mittel frey und ledig zu dem reich gehoreten[1])."

Das Resultat der getroffenen Anstalten war, daß der Legat Laurenz von Ferrara sich bereit erklärte, das Interdict zu suspendiren, wenn die Bürger von Eger einen Absage- und Fehdebrief an den abgesetzten König ausfertigen und bei dem Weihbischofe von Regensburg, der zugleich Commissarius des Kreuzes gegen die Ketzer war, hinterlegen, inzwischen aber den Legaten innerhalb einer bestimmten Frist über ihre Freiheiten unterrichten. Würde ihre Darlegung vom Legaten nicht acceptirt, so sollte das Interdict wieder eintreten, der Fehdebrief dagegen ihnen zurückgestellt werden. Der Fehdebrief wurde in der That ausgestellt (am 14. Jänner 1470) und hinterlegt, das Interdict somit suspendirt.

Kaum war die festgesetzte Frist — ohne Erfolg — verstrichen, als König Mathias auf der Absendung der Fehdebriefe der Städte Elbogen und Eger bestand und durch Bohuslaw von Schwamberg die bündige Erklärung verlangte, ob die Egerer sich ihm gegen Georg anschließen wollen. Auch der für Böhmen bestellte Religionscommissär Mathias von Zumberg unterstützte diese Forderung mit Androhung des Interdicts, und es half den

[1]) Orig. auf Papier in Eger.

Digitized by Google

Egerern wenig, wenn sie ihm entgegenhielten, daß sie nicht zur Prager, sondern zur Regensburger Diöceſe gehören, somit außerhalb seiner Missionsſphäre liegen. Inzwiſchen ließ König Mathias den Egerern, wenn sie ihm Hilfe leiſten und „dem Girzik“ abſagen, die Beſtätigung der Privilegien, Schutz gegen ihre Feinde und freie Wahl eines Landeshauptmanns, an Stelle Bohuslaws von Schwamberg anbieten. Kurz darauf forderte auch der Weihbiſchof Johannes als Commiſſarius des Kreuzes die Abſendung der Abſagebriefe bis Mariä Himmelfahrt (15. Auguſt), widrigenfalls das Interdict wieder auf Stadt und Bezirk gelegt werden ſollte. Da die Egerer noch immer Anſtand nahmen, ſo wurde das Interdict abermals über ſie verhängt [1]). Nun erboten ſich die Egerer die Abſagebriefe von Stadt und Landſchaft auszufertigen und beim Weihbiſchofe zu hinterlegen, bis die Reichsfürſten und Städte ihren Zug unternehmen würden. Trotzdem blieb, weil die Abſagebriefe nicht direct an Georg abgeſendet wurden, das Interdict in Kraft. Ja ſelbſt der am 22. März 1471 erfolgte Tod des gebannten Königs vermochte den einmal entfeſſelten Kampf nicht zu beenden: die Fortſetzung desſelben lag eben in der Tendenz, mit welcher er von der römiſchen Curie begonnen wurde.

Nur durch inſtändige Bitten ließ der Weihbiſchof ſich bewegen, das Interdict für die bevorſtehende Oſterzeit zu ſuspendiren, obwohl er hiezu keineswegs vom Legaten ermächtigt war. Eine weitere Erleichterung erlangten die Egerer von dem neuen milder geſinnten Legaten Cardinal Franz von Siena. Dieſer hob das Interdict für den Monat Juni auf gegen das Verſprechen der Egerer, inzwiſchen den päpſtlichen Geboten nachzukommen. Es iſt charakteriſtiſch hier zu erfahren, daß ein derartiges Verſprechen von den Egerer Abgeordneten nicht gegeben wurde, weil die Stadt gerade dadurch die Obergewalt der Curie auch in weltlichen Dingen anerkannt hätte. Jener Zuſatz wurde blos dem Cardinal zu Liebe und behufs deſſen eventueller Rechtfertigung in die Urkunde aufgenommen, da die Angelegenheit vorausſichtlich an den heil. Vater, den König von Ungarn und den Legaten Laurenz gelangen würde [2]).

Auch die inzwiſchen erfolgte Wahl Wladislaws zum Könige von Böhmen änderte nichts an der Haltung der Stadt Eger, da auch dieſer mit

---

[1]) Dasſelbe blieb in Kraft von Mitte Aug. 1470 bis Ende 1472, mit Ausnahme der Oſterzeit und des Monats Juni 1471.

[2]) Bericht im Egerer Archiv.

Digitized by Google

Mathias einen langen Kampf zu bestehen hatte und zur Zeit auch noch nicht gekrönt war. Die Egerer begnügten sich, einen eigenen Abgeordneten ihm zur Begrüßung entgegen zu senden, leisteten aber seiner Aufforderung zur Huldigung für jetzt noch keine Folge.

Dagegen setzten sie alle ihre Hoffnung auf den Reichstag, der nun zu Regensburg abgehalten wurde. Sie sandten zwei Abgeordnete dahin ab, welche die Instruction erhielten, die Zumuthung, daß die Egerer ohne Wissen des Papstes und des Kaisers keinem Könige huldigen sollen, von sich zu weisen und die Erklärung abzugeben, daß die Egerer auf Grund ihrer Freiheiten entschlossen seien, sobald ein einhellig anerkannter und gekrönter König in Böhmen regieren werde, diesem sofort die Huldigung zu leisten. Die Vorstellungen und Bitten der Abgesandten fanden zwar bei den Reichsständen bereites Gehör, aber von Seiten der Curie bestand man auf Annahme der beiden Artikel: 1. daß die Egerer fortan dem römischen Stuhle und dessen Legaten gehorsam und unterthänig sein, und 2. ohne Gebot und Erlaubniß des Papstes Niemand huldigen und unterthan sein sollen, außer dem Könige von Ungarn, es wäre denn, daß sie mittlerweile andere Aufträge erhalten. Diesen Forderungen setzten die Abgeordneten [1]) eine offene und männliche Antwort entgegen. Indem sie gegen den Vorwurf des Ungehorsams gegen den päpstlichen Stuhl entschieden Verwahrung einlegten, stellten sie vor, wie die Stadt Alles gethan, was in den päpstlichen Mandaten enthalten sei, und sich nur dem widersetzt habe, was man über ihre kirchliche Pflicht hinaus von ihr verlange, doch nicht aus Ungehorsam, sondern „auß erlich vnd redlich vrsach“; dies führten sie des weitern aus, wie folgt: „In allem was das Seelenheil betrifft, wollen wir unserem heiligsten Vater dem Papste als getreue Kinder der heil. Kirche gern gehorsam sein, was aber unsere Ehre, was Leib und Gut angeht, so wollen wir uns an die Orte, wo wir damit hingehören, auch treu und ehrlich halten, wie unsere Aeltern und Vorfahren von jeher gethan haben; und wollen darum auch dermal Niemand Eid und Pflicht thun, sondern wenn Gott der Herr die Gnade gibt, daß zu Böhmen ein christlicher, gekrönter, insitzender König erstehet, dem wollen wir nach altem Herkommen Huld und Pflicht thun und getreu sein, wie es von der Stadt Eger niemals anders erhört worden.“

Auf dem Tage zu Regensburg wurde zwar Eger als Reichsstadt

[1]) Franz Junckher und Prokop Voidersreuter, deren Bericht noch im Egerer Archive vorliegt.

Digitized by Google

behandelt und demgemäß auch in die Reichsmatrikel von 1471 aufgenommen [1]), im Uebrigen aber mit Vertröstungen hingehalten, ohne Abhilfe ihrer Beschwerden erlangt zu haben. Auch der mittlerweile zwischen den streitenden Parteien abgeschlossene Waffenstillstand hatte für die Egerer keine weitere Folge, als daß sie Zeit gewannen, um die Versuche, sich vom Interdict zu befreien, in verstärktem Maße zu erneuern. Der Cardinal von Siena versprach ihnen Förderung [2]) und auch die nächsten Rathgeber des Königs Mathias, Zdenko von Sternberg, Obersthauptmann, und Johann von Rosenberg, Oberstkämmerer, wurden gewonnen. Nachdem man sich noch mit weiteren Empfehlungsbriefen versehen hatte, wurde Sigmund Steger beauftragt, die erneuten Bittgesuche der Stadt Eger an den Cardinallegaten Marcus und den Bischof von Ferrara zu bringen, die sich damals bei König Mathias in Ungarn befanden. In Wiener-Neustadt empfing Steger einen Empfehlungsbrief vom Kaiser, der dem Cardinal Marcus die Angelegenheit der Bürger von Eger dringend empfahl [3]). Als man trotzdem auf der Annahme jener Artikel bestand, wendete sich Steger auf seiner Rückkehr aus Ungarn nochmals an den Kaiser und den Erzbischof von Mainz als den Reichserzkanzler, der damals in Wiener-Neustadt weilte, und stellte ihm vor, daß man mit jenen zwei Artikeln „die Stadt dem heiligen Reich entwenden und dem Papste zueignen wolle", worauf der Kanzler seine Unterstützung zusagte. In der schriftlichen Eingabe, welche Steger dem Kaiser als eine Art Memoriale überreichte, hebt er hervor, wie die Egerer das Interdict nun schon ins dritte Jahr ein-

[1]) Goldast, Comment. de regni Boh. etc. I. 134. Die dermalige Reichsunmittelbarkeit der Stadt Eger scheint auch im Reichsabschied von Regensburg bestätigt worden zu sein, wie aus dem späteren Berichte Sigmund Stegers zu entnehmen ist.

[2]) In einem freundlichen Schreiben vom 18. Mai erklärt dieser billig denkende Kirchenfürst, daß er in Anbetracht ihres Gehorsames gegen die heil. röm. Kirche schon zu Regensburg das Interdict aufgehoben hätte, wenn dies „sunder große schand vnd vnglimpf" hätte geschehen können. Orig. in Eger.

[3]) Der Kaiser bemerkt darin: quod ipsi (ciues de Egra) non de ditione regni nec regum Bohemie sed de dominio sacri Romani imperij existant, tamque iure pignoris ad coronam regni Bohemie spectent, instrumentis quoque pignoris cautum sit, ut nemini regum Bohemie parere cogantur nisi coronatus fuerit et ciuitatem Pragensem teneat et possideat, eius vero imperio, qui coronam regni Bohemie non susceperit nec Pragam teneat, minime teneantur parere, eamque ob rem haud eque eas censuras in se latas asserentes." — Orig. in Eger.

Digitized by Google

halten, obwohl sie bereit seien, dem Papste in allen geistlichen Dingen den schuldigen Gehorsam zu bewahren. Wohl sei jetzt ein König ins Land geführt und gekrönt worden, aber derselbe sei weder vom Papste anerkannt noch vom Kaiser bestätigt, weshalb ihm die Egerer auch nicht gehuldigt haben, sondern, dem Abschied von Regensburg gehorsam, sich an den Kaiser halten, da sie erblich zum Reiche gehören. Im Uebrigen seien sie bereit, einem allgemein anerkannten Könige von Böhmen die Huldigung zu leisten.

Welchem Umstande eigentlich die endliche Aufhebung des Interdicts zuzuschreiben ist, läßt sich bei dem plötzlichen Abbrechen der Quellen nicht angeben. Es kann nur als sicher hingestellt werden, daß der Legat Laurenz von Ferrara den Minoritenbruder Antonius von Saida ermächtigte, das Interdict aufzuheben, was auch am 7. December 1472 geschah.

Die wackere Haltung, welche die Stadt Eger inmitten der geschilderten Ereignisse mit rühmlicher Consequenz bewahrte, entspricht vollkommen der Politik der deutschen Reichsstädte in solchen Conflicten. Immer standen sie — schon zur Zeit der Salier — an der Seite des rechtmäßig erwählten Königs, und traten erst dann dem Gegen-Könige bei, wenn entweder der Tod des einen sie ihrer Verpflichtungen entband oder eine rechtsgültige Wahl den andern nachträglich als rechtmäßigen Herrn bezeichnete.

III. Die Jagellonen.

1. Wladislaw II.

Der Kampf zwischen Mathias und Wladislaw dauerte mit einzelnen Unterbrechungen fort ohne zur Entscheidung zu gelangen. Eger enthielt sich somit jeder Parteinahme und verblieb unter der unmittelbaren Hoheit des Reiches. Als es nach dem Feldzuge in Schlesien mit Ende 1474 zu Breslau zum Abschluß eines Friedensvertrags kam, tauchten allerlei Mißverständnisse bezüglich der beiderseitigen Anhänger auf, und so geschah es auch, daß beide Könige die Stadt Eger mit ihrem Gebiete an sich zu ziehen suchten und sie daher durch eigene Briefe zur offenen Erklärung aufforderten [1]). Trotzdem

[1]) In einem Concepte im Archiv zu Eger heißt es: „. . hat ein stoß gewonnen von der stat Eger und landes wegen vf maynung, iglicher tail sie in sein frid zu ziehen."

Digitized by Google

die Aufforderung des Königs Mathias an die Stadt Eger vom Bischofe Rudolf von Breslau durch ein Schreiben voll Ermahnungen und Vorstellungen unterstützt wurde, ließ sich die Stadt doch zu keiner diesbezüglichen Aeußerung bewegen [1]).

Als nach ferneren Kämpfen die Streitigkeiten endlich einem Ausgleiche sich näherten und König Wladislaw von Kaiser Friedrich 1477 die Belehnung über Böhmen und die einverleibten Länder empfing, forderte er auch die Egerer zur Huldigung auf. Sie leisteten dieselbe zu Prag am 25. Nov. d. J. Von Seite der Stadt legten drei Abgeordnete des Raths und drei aus der geschwornen Gemeinde den Huldigungseid ab, wie folgt: „Wir Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Eger geloben und schwören für uns und unsere Nachkommen Euch allerdurchlauchtigster Fürst und Herr Herr Wladislaw König von Böhmen, als einem gekrönten, gesalbten, insitzenden und regierenden König zu Böhmen und Eurer k. Gnaden natürlichen Leibeserben, Königen zu Böhmen unseren gnädigsten Herren und Königen als Pfandschaft der Krone Böhmen von dem heiligen römischen Reich nach Laut derselben Verweisung und Verschreibung, als wir dem heiligen römischen Reich zu thun schuldig und pflichtig sind, getreu, unterthänig und gehorsam zu sein, Euer k. Gnaden Ehre, Nutz und Bestes zu werben und Euern Schaden zu wenden nach all' unserem Vermögen ohne alle Gefährde, als uns Gott helfe und alle Heiligen." Denselben Eid schwuren von des Landes wegen die drei Abgeordneten der Ritterschaft [2]).

Hiemit kehrte Eger nach längerer Unterbrechung, und zwar seit der Bannung und Absetzung König Georgs, wieder in sein früheres Pfandverhältniß zu Böhmen zurück. — Unter der langen Regierung Wladislaws erwarb die Stadt eine Reihe von Begünstigungen, welche für ihre innere Entwicklung sehr förderlich waren; und doch geschahen anderseits wieder die ersten Angriffe auf ihre politische Sonderstellung!

---

[1]) Dennoch wollte sie Mathias unter seinen Anhang zählen und so in den Frieden einbeziehen. S. Palacky, Gesch. v. Böhmen V. 1. S. 125.

[2]) Von der Stadt waren abgeordnet Caspar Schmidt, d. Z. Bürgermeister, Clement Puchelberger und Hans Kürzel des Raths, Erhard Haller, Georg Voidersreuter und Niklas Schug aus der geschwornen Gemeinde. — Die Abgeordneten vom Lande waren Heinrich v. Zedwitz auf Liebenstein, Wilhelm Pergler auf Haslau und Andreas Gumerauer auf Wildstein.

Digitized by Google

2. Bedrohung der Egerer Sonderstellung.

Obwohl König Wladislaw gleich nach der Huldigung der Stadt Eger alle Privilegien, Rechte und gute Gewohnheiten am 27. November 1477 bestätigt hatte, so erfolgte doch unter ihm der erste Versuch, Stadt und Land Eger, den bestätigten Privilegien zuwider, in eine engere Abhängigkeit von Böhmen zu bringen. Als Urheber dieses Angriffes auf die Sonderstellung des Egerlandes müssen die böhmischen Stände angesehen werden, die unter der Regierung des gutmüthigen aber willensschwachen Königs zu übermüthiger Macht gelangt waren.

Als nämlich durch den Friedensvertrag zu Ofen 1478 und die Verhandlungen von Olmütz 1479 die Ausgleichung zwischen Mathias und Wladislaw nach langwierigen Kämpfen endlich zu Stande gekommen war, wurde ein allgemeiner Landtag auf St. Wenceslai nach Prag ausgeschrieben, weil es in Folge der vorhergegangenen erschütternden Ereignisse nothwendig wurde, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Krone Böhmen zum Theil neuerdings zu ordnen und zu festigen. Diesen Anlaß benützten die böhmischen Stände zur Hebung ihrer Standesinteressen und der erlangten Regierungsgewalt, womit sich die Unabhängigkeit einer blühenden und strategisch wichtigen Stadt freilich nicht vertrug. Zu diesem Wenzelslandtage nun wurden auch die Egerer einberufen. Die Absicht der böhmischen Stände ging offenbar dahin, die Egerer durch deren Betheiligung an der constituirenden Ständeversammlung aus der vortheilhaften Sonderstellung zu drängen und in eine enge Abhängigkeit von Böhmen zu bringen. Diese jedoch erhoben entschiedenen Widerspruch gegen ein solches Ansinnen, indem sie sich unmittelbar an den König wandten und durch ihren Abgeordneten vorstellen ließen, daß sie vormals zu solchen Landtagen niemals gefordert worden seien und mit den Angelegenheiten der Krone nichts zu thun gehabt, sondern sich stets nach Reichsrechten gehalten haben. Sie baten bei dieser alten Gewohnheit belassen zu werden, wie sie sich auch ihrerseits gegen den König und die Krone wohl zu halten wissen nach dem Beispiele ihrer Vorfahren [1]).

[1]) Die Instruction und ein darnach verfaßtes Memorial des Egerer Abgeordneten im Concept im Egerer Archiv. Beide Schriftstücke sind undatirt, fallen aber offenbar in die Zeit Wladislaws und enthalten in der Erwähnung des Wenzelslandtages ihre nähere Zeitbestimmung. Die betreffende Stelle der Instruction lautet:

Digitized by Google

Dank ihrer klugen Vorsicht entgingen die Egerer der ihnen drohenden Gefahr und verblieben, wenigstens für die nächste Zukunft, im ungestörten Genusse ihrer herkömmlichen Unabhängigkeit. Die Geldhülfen, die sie dem Könige leisteten, wurden auf dem Wege der Unterhandlung durch königliche Commissarien mit den Egerer Ständen vereinbart. Dies geschah gewöhnlich bei einer Zusammenkunft in Eger; in dringenden Fällen aber wurden auf Berufung des Königs Abgeordnete von Stadt und Land nach Prag entsendet und daselbst die Verhandlung gepflogen. Die betreffenden Geldbeträge wurden in der Regel dem böhmischen Unterkämmerer eingehändigt, der die Quittung darüber im Namen des Königs ausstellte.

Im Uebrigen hatte sich Eger in dieser Epoche keines hinreichenden Schutzes zu erfreuen; denn Wladislaw, nun auch zum Könige von Ungarn erhoben, verbrachte daselbst einen großen Theil seiner Regierungszeit, und die böhmischen Statthalter, ohnedies mit inneren Landesangelegenheiten beschäftigt, hatten kein Interesse der „außerhalb der Krone auf Reichsboden" gelegenen Stadt mit Hülfe beizuspringen, zumal dieselbe, ihre Sonderstellung wahrend, eine engere Gemeinschaft mit den böhmischen Ständen beharrlich vermied. Was man in Böhmen für Eger that, beschränkte sich zunächst darauf, daß man den benachbarten Fürsten, den Herzogen von Baiern und Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg die Stadt Eger mit ihrem Gebiete zum Schutze empfahl. Da dies aber nichts nützte und die Egerer nach wie vor auf sich allein angewiesen blieben, wandten sie sich an den Markgrafen von Brandenburg, der sie am meisten bedrängte, um sich mit ihm zu verständigen. Der König gab 1505 seine Einwilligung dazu, daß sie „gegen eine bescheidene Ehrung" mit Brandenburg einen förmlichen Schutzvertrag auf mehrere Jahre eingingen, jedoch unbeschadet ihrer Verpflichtung gegen die Krone Böhmen [1]).

„Also seyn wir vor bey solchen dingen nicht gewest; noch dorzu nit gefodert worden vnd han domit nichts zu schicken gehabt, noch mit andern sachen der cron gewonhait nichts zu tun mit cammerer vnd andern etc. Sunder vnser wesen nach reichsrechten vnd andern herpracht; denn was sein k. g. mit den hern ritterschafft vnd steten fur das pest furnympt, das sehen wir gern. So wissen wir vns gen sein k. g. vnd der cron auch wol zu halden, als vnser eldern auf vns pracht haben, vnd wir auch ny anders denn als frumme leut erfunden worden sind."

[1]) Schon 1502 erlaubte König Wladislaw den Bürgern von Eger, dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Burggrafen von Nürnberg auf ein Jahr eine „ziemliche und bescheidene Ehrung" zu thun, damit sie von ihm nicht beeinträchtigt werden.

Digitized by Google

Inzwischen versäumten die Bürger von Eger nicht, dem alten Herkommen gemäß die Bestätigung ihrer Reichslehen und Regalien, besonders die Ausübung des Blutbannes bei Kaiser Maximilian nachzusuchen. Am 4. Mai 1495 bestätigte er ihnen alle ihre Privilegien, besonders ihre Befreiung von auswärtigen Gerichten mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die „westphälischen Gerichte." Diese Urkunde wurde in der Folge bei der kaiserlichen Bestätigung der Egerer Privilegien zu Grunde gelegt.

---

3. Beabsichtigte Weiterverpfändung Egers.

Als König Wladislaw den Bürgern von Eger 1482 alle Privilegien neuerdings bestätigte, versprach er zugleich, die Stadt nicht weiter zu versetzen. Gleichwohl fehlte nicht viel, daß dieses Versprechen späterhin gebrochen worden wäre. Im Frühjahre 1507 erhielt der damalige Bürgermeister von Eger Berhardin Schmidel von befreundeter Seite die Mittheilung, daß der König jüngst zu Ofen angegangen wurde, die der Krone Böhmen für eine bestimmte Summe verpfändete Stadt Eger „einem Fürsten" zur Einlösung zu überlassen. Dies wäre wohl auch geschehen, wenn nicht einige Herren, vornehmlich aber der Herr von Pernstein [1]), dagegen Einsprache erhoben hätten, indem sie auf die ersprießlichen Dienste hinwiesen, welche die Stadt Eger der Krone Böhmen bisher geleistet hätte, worauf von diesem Vorhaben abgegangen worden wäre [2]).

Dieses Project findet seine Erklärung in einer andern Pfandsache, über welche zur selben Zeit in Ofen verhandelt wurde. Wladislaws Bruder Sigmund besaß bis zu seiner zu Ende 1506 erfolgten Erhebung auf den Königsthron von Polen, einem früheren Hausvertrage gemäß, neben mehreren schlesischen Fürstenthümern auch das Herzogthum Troppau, welches nun bei erfolgter Thronbesteigung an König Wladislaw zurückfallen sollte. Sigmund aber, häufig in Geldverlegenheit, hatte schon früher von Wladislaw die Ermächtigung erlangt, das Herzogthum Troppau anderweitig zu verpfänden, und war zu diesem Behufe mit dem böhmischen Herrn Nikolaus Trczka von Lipa auf Lichtenburg in Unterhandlung getreten. Den Troppauern gelang es aber mit Hilfe vieler Fürsprecher und einer

[1]) Wilhelm von Pernstein auf Helfenstein, Oberstthofmeister.

[2]) Brief des Marquard Mendel von Nürnberg vom 30. Apr. 1507 in Eger.

Digitized by Google

übernommenen Geldsumme der ihnen drohenden Verpfändung zu entgehen, worauf Wladislaw sich auf anderem Wege mit seinem Bruder und dem in Aussicht genommenen Pfandnehmer vergleichen mußte. Bei diesem Anlasse nun scheint man in der Umgebung Wladislaws auf Eger hingewiesen zu haben, um es als Aequivalent für Troppau dem Könige Sigmund oder beziehungsweise Herrn Nikolaus Trczka zu überantworten [1]). Die Stadt Eger hatte aber für Böhmen eine überaus günstige Lage, und sollte ja erst kurz zuvor in eine engere Verbindung mit dem Königreiche gebracht werden. Darum scheint das Project, Eger der Krone zu entfremden, so viele Gegner gefunden zu haben, die durch ihre Einsprache diesmal im Interesse der Egerer handelten, die wohl darnach strebten, bald vom Reiche ausgelöst zu werden, keineswegs aber gesonnen waren, ihre durch Privilegien gesicherte Stellung einer ungewissen Zukunft preiszugeben. Der Plan wurde fallen gelassen, da auch die Egerer durch eine eigene Botschaft dagegen wirkten, indem sie die Nachtheile, die ihnen aus einer weiteren Verpfändung erwachsen würden, darlegten und sich auf ihre Privilegien und die Versprechungen des Königs beriefen.

---

4. Ludwig.

Unter dieser Regierung blieben die Verhältnisse, wie sie sich bisher zur Geltung gebracht, fortbestehen. Doch tauchte abermals der Gedanke auf, das Egerland von Böhmen zu trennen. Der Versuch wurde 1522 von dem einflußreichen Rathgeber und Vetter des Königs, dem Markgrafen Georg von Brandenburg gemacht, der schon unter Wladislaw nach Erwerbungen dieser Art strebte, und dem die Auslösung des Egerlandes erwünscht gewesen wäre, um damit die baireuthischen Besitzungen des Hauses Hohenzollern abzurunden. Aber die Egerer sträubten sich auch jetzt, ihre bisherige Stellung zu verlassen, und so kam auch dieser Plan nicht zur Ausführung [2]).

---

[1]) Das Nähere über die Troppauer Angelegenheit in meiner Abhandlung: „Einlösung des Herzogthums Troppau durch König Wladislaw II." im 37. Bande des Archivs für österr. Gesch.

[2]) Palacky, Gesch. v. Böhm. V. 2. S. 457.

Digitized by Google

Ludwigs Regierung war für Eger in anderer Weise von Bedeutung. Nachdem der König schon 1521 den Bürgern von Eger verschiedene Handelsfreiheiten in seinem Königreiche Ungarn eingeräumt hatte, ertheilte er ihnen 1522 neben Bestätigung aller Privilegien die Steuerfreiheit für alle Zeiten [1]), eine Verfügung, die für die ganze Folgezeit von hoher Bedeutung war, nachdem die noch bei der Verpfändung der Stadt zugestandene Begünstigung bei den mit der Zeit gerade in dieser Beziehung wesentlich veränderten Verhältnissen ihre Bedeutung verloren hatte. Allerdings bezog sich auch das Privilegium Ludwigs zunächst auf die gewöhnliche Steuer oder Bern, neben welcher immerhin noch verschiedene außerordentliche Geldhülfen gefordert wurden.

---

[1]) Orig.-Perg. in Eger.

Digitized by Google

B.

Eger unter dem Hause Habsburg bis zur Einverleibung in Böhmen.

I. Wahrung der bedrohten Sonderstellung.

Mit der Herrschaft des Hauses Habsburg in Böhmen beginnt auch für die staatsrechtlichen Verhältnisse Egers eine neue Epoche, in welcher die Sonderstellung dieses Gebietes ernstlich bedroht wird. Die böhmische Krone zählte zu ihrem Gebiete außer dem Hauptlande Böhmen noch die „der Krone incorporirten" Länder Mähren, Schlesien, die Ober- und Niederlausitz und drei kleinere Gebiete, welche zu Böhmen gerechnet wurden und in eigenthümlichen Verhältnissen dazu standen, die Grafschaft Glatz, der Bezirk von Elbogen und das Reichspfand Eger. Letzteres hatte mit der Zeit von seinem ehemaligen Umfange viel verloren und da auch bald die bei Selb gelegenen Ortschaften Schönlind, Lauterbach, Reichenbach und Wildenau an Brandenburg-Baireut kamen, so fiel die Ausdehnung des Egerlandes gegen Westen nahezu mit seiner heutigen Grenze gegen Baiern zusammen; nur Redwitz mit den dazu gehörigen Dörfern blieb noch bis in die neuere Zeit bei Eger. Die centralisirende Richtung, welche unter den Habsburgern eingeschlagen wurde, suchte die staatsrechtlichen Verhältnisse der zur Krone gehörigen Gebiete einheitlicher zu gestalten; insbesondere sollte das Egerland in eine strammere Verbindung mit Böhmen gebracht werden. Da die römisch-deutsche Kaiserwürde dem Habsburgischen Hause dauernd verblieb, so schwand die Aussicht auf eine Auslösung Egers immer mehr dahin, man gewöhnte sich vielmehr in der böhmischen Hofkanzlei mit der Zeit daran, Eger als einen „ewigen Pfandschilling" zu betrachten, und versäumte keine Gelegenheit die in Aussicht genommene Einverleibung desselben in Böhmen vorzubereiten. Freilich scheiterte an dem ausdauernden Widerstande der Egerer so mancher Versuch, bis endlich nach langer Dauer und unter veränderten Verhältnissen die privilegirte Sonderstellung des Egerlandes in der aufkeimenden österreichischen Staatsidee aufging. Durch

Digitized by Google

mehr als zwei Jahrhunderte zieht sich der Kampf der Egerer für die Wahrung ihrer Selbständigkeit hin, und es gewährt ein ganz besonderes Interesse, die verschiedenen von dem allgemeinen Gange der Ereignisse bestimmten Phasen desselben im Einzelnen zu verfolgen.

---

1. Ferdinand I.

Als Ferdinand die Regierung in Böhmen antrat, bestand in Eger ein heftiger Streit zwischen der Stadt und der Ritterschaft, wodurch der Huldigungsakt längere Jahre verzögert wurde. Schon in früherer Zeit gab es Zwistigkeiten, die sich in allerlei Besitzstörungen und Anmaßungen äußerten, denen aber das Bestreben der Ritterschaft zu Grunde lag, sich dem althergebrachten Verbande mit der Stadt zu entziehen. Dieser Streit erlangte staatsrechtliche Bedeutung, weil die Adeligen sich weigerten, gleichzeitig mit und neben der Stadt die Huldigung zu leisten. Endlich vereinigten sich nach wiederholten Mahnungen des Königs beide Parteien zu einem Vertrage, worin bezüglich der Huldigung festgesetzt wurde, daß beide Theile aus ihrer Mitte Verordnete an das k. Hoflager entsenden, welche ungesondert und einstimmig die Huldigung darbringen sollen. So wurde am Weihnachtsabend 1533 auf dem Prager Schlosse durch sechs Abgeordnete die Huldigung vor den obersten Beamten der Hofkanzlei dargebracht, und noch am selben Tage erfolgte die königliche Bestätigung des zwischen Ritterschaft und Stadt abgeschlossenen Recesses und hierauf auch die sämmtlicher Privilegien. Schon 1530 hatte Kaiser Carl V. das Privilegium Maximilians I. von 1495 bezüglich der Befreiung von den westphälischen Gerichten, sowie die darin enthaltenen Privilegien im Allgemeinen aus kaiserlicher Macht bestätigt[1]).

Gleich in den ersten Jahren der Regierung Ferdinand's hatten die unter den beiden Jagellonen so mächtig gewordenen böhmischen Stände einen neuerlichen Versuch gemacht, die Stadt Eger von den böhmischen Landtagsschlüssen abhängig zu machen. Als sie nämlich 1528 dem Könige einen Zoll auf die Ausfuhr aus Böhmen auf zwei Jahre bewilligten, erging ohne Weiters auch an die Stadt Eger der Befehl, diesen Zoll ein-

[1]) Ueber den Vorgang bei der Huldigung vgl. den nächsten Abschnitt. — Die Confirmationsurk. im Egerer Archiv.

Digitized by Google

zuheben [1]). Diesem Beginnen, die Stadt Eger zur böhmischen Zollstation zu machen, widersetzten sich die Egerer mit Recht und erklärten, daß Eger eine Pfandschaft vom Reiche sei, außerhalb der Krone auf deutschem Boden liege und in die böhmische Ständeordnung nicht gehöre, daß sie ferner an drei namhafte Fürstenthümer als Oberpfalz, Brandenburg und Meißen grenze, woher die Handelsleute ihren Weg durch die Stadt nehmen, im Falle der Zollerhebung aber dieselbe meiden würden, was dem Könige keinen Nutzen, der Stadt aber großen Schaden bringen würde. Endlich ist Eger in allen Reichsstädten zoll- und mauthfrei, sowie es auch diese zu Eger sind. — Man suchte die Egerer damit zu beruhigen, daß dieser Zoll nur für die aus Böhmen ausgeführten Waaren gelten soll, die Reichsstädte also nur in dieser Richtung davon betroffen würden, ferner daß derselbe nur auf zwei Jahre bewilligt sei und die Egerer überdies für den eigenen Bedarf zollfrei sein sollen. Diese aber sahen der Sache auf den Grund und verkannten keineswegs das für ihre politische Stellung Bedenkliche, darum erboten sie sich selbst den Zoll wie Fremde zu entrichten, nur möge derselbe nicht in Eger, sondern an den Grenzen Böhmens z. B. zu Falkenau und Königswart eingenommen werden. Endlich wurde 1549 die Egerer Zollfrage in der Weise — jedoch nur auf kaiserliches Wohlgefallen — geordnet, daß für die aus fremden Ländern, aber nicht aus Böhmen durchgeführten Waaren die Zollfreiheit belassen wurde. Die böhmischen Stände suchten in der Folge die Widersetzlichkeit der Egerer dadurch zu strafen, daß sie beim Könige einen Erlaß betrieben, nach welchem kein Getreide aus Böhmen nach Eger ausgeführt werden sollte, wogegen sich die Egerer auf frühere diesbezügliche Freiheiten, namentlich auf ein Privileg Sigmunds von 1437 beriefen.

Ueberhaupt gestaltete sich die Zollangelegenheit zu einer wichtigen Frage, die immer wieder auftauchte, um Gegenstand eifriger Verhandlungen zu werden.

Das belangreichste Moment in den staatsrechtlichen Verhältnissen des Egerlandes aber war die Steuerfrage. Von König Ludwig II. hatten die Egerer die Steuerfreiheit erhalten, nämlich die Befreiung von der gewöhnlichen Steuer, die damals im allgemeinen eine Vermögenssteuer war. Damit war aber nicht ausgeschlossen, daß sie doch in dringenden Fällen um eine Geldhülfe angegangen wurden, zumal die fortwährenden Türkenkriege eine fast regelmäßig wiederkehrende Besteuerung der Erbländer nothwendig

[1]) Darunter ist richtiger ein Zollaufschlag zu verstehen, da ein Ausfuhrzoll in Böhmen schon viel früher bestand. S. Gindely, Gesch. der böhm. Finanzen, Denkschriften, 18. Bd. S. 97.

Digitized by Google

machten. Wenn die Egerer eine Geldhülfe leisten sollten, so geschah dies in Folge besonderer Aufforderung durch königliche Commissarien auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung der Stadtverordneten und der Ritterschaft, also auf einem Landtage zu Eger. Die Stadt bewilligte im Einvernehmen mit der Ritterschaft eine Geldsumme als Pauschalbetrag, ohne auf die verschiedenen Postulate und Steuertitel im Besonderen einzugehen. Dadurch behielt dieselbe den Charakter einer „Verehrung" eines donum charitativum, wofür der König einen Revers ausstellte, daß die aus Gutwilligkeit versprochene Hülfe den Egerern an ihren Privilegien zu keinem Schaden und Nachtheil gereichen soll [1]). Gleichzeitig wurde ein sogenanntes „Compulsorial-Schreiben" erlassen, wodurch die Landsassen zur Erlegung des auf sie entfallenden Beitrages aufgefordert wurden, was bei den häufigen Streitigkeiten mit der Ritterschaft nothwendig war. Seit dem Jahre 1542 wurden mit der Einhebung der Steuer vier aus dem Adel und der Stadtgemeinde gewählte Ausschußmänner — Steuerherren, Bernherren — betraut. Der volle Betrag wurde in zwei oder mehreren Raten an die böhmische Kammer oder später an das Rentmeisteramt abgeliefert und gelangte als selbstständige Rubrik an die Hofkammer gegen Quittung des Hofzahlmeisters [2]).

Als der Ständetag zu Eger im Juli 1527, auf welchem über eine Türkenhülfe verhandelt wurde, durch den Streit mit der Ritterschaft ohne Resultat blieb, votirte zwar die Stadt für sich allein einen Betrag von 1200 fl. rh.; als man aber auch ferner bei Fortdauer des Ständestreites eine Geldhülfe von der Stadt und abgesondert auch von der Ritterschaft verlangte, weigerte sich die Stadt auf diese Neuerung einzugehen, sondern bestand darauf, daß die Contributionen immer auf einer gemeinsamen Zusammenkunft bewilligt werden müssen, weil Stand und Land „Ein Thum" sei. Dies beschleunigte endlich den oben berührten Ausgleich mit der Ritterschaft. — Dagegen hatte die Stadt bald eine neue Zumuthung abzuwehren. Auf dem Landtage nach Jacobi 1546 wurde von den böhmischen Ständen eine Biersteuer vom nächsten St. Galli an auf gewisse Zeit bewilligt, der Einhebungsmodus aber dem Könige überlassen. „Vermög gedachtes Landtags" (!) nun verlangte der König durch ein Rescript an die Ritter und die bierbrauende Bürgerschaft von Eger die Entrichtung des genannten Bier-

[1]) Vgl. Beilage VII.

[2]) Hofzahlamts-Bücher in der kais. Hofbibliothek. Die dieselben ergänzenden Cameralzahlamts-Bücher im k. u. k. Reichs-Finanzarchiv.

Digitized by Google

geldes. Dementgegen stellte die Stadt vor, daß von ihren Angehörigen ohnehin schon von allem Getränk ein städtisches Umgeld entrichtet werde, entging aber dieser Forderung nur dadurch, daß sie dieselbe bei der Votirung des Pauschalbetrages berücksichtigte.

Auch als die Stände Böhmens und der incorporirten Länder 1549 zur Aussteuer der Kinder Ferdinand's den halben Zins ihres Einkommens durch zwei Jahre bewilligt hatten, leisteten die Egerer Stände einen Pauschalbetrag von 800 Thalern.

---

2. Versuch einer Einbeziehung Egers in die böhmischen Landtagsschlüsse. — Maximilian II.

Hatte Ferdinand es verstanden, die königliche Autorität den Ständen gegenüber kräftig zur Geltung zu bringen, so war die tolerante Regierung Maximilian's II. ganz darnach angethan, daß die Macht der Stände sich sofort wieder erheben und zu weitreichender Bedeutung gelangen konnte. In staatsrechtlicher Beziehung wurde, wie es den ständischen Interessen entsprach, die centralisirende Richtung, zumal gegenüber den kleineren Gebieten Glatz, Eger und Elbogen mit allem Nachdruck festgehalten; denn in Böhmen, wo es die eigene Herrschaft galt, waren die böhmischen Stände jederzeit centralistisch gesinnt.

Am 16. April 1567 empfing Maximilian von den Abgeordneten der Stadt und Ritterschaft die Huldigung und bestätigte gleich aus kaiserlicher Macht die Freiheiten und Rechte der Egerer [1]).

Nachdem schon unter der vorigen Regierung in der Zoll- und Biersteuer-Angelegenheit die ersten, wenn auch noch verdeckten Schritte zur Beeinträchtigung der Egerer Freiheiten gemacht wurden, so nahmen die böhmischen

[1]) Ueber den Vorgang bei der Huldigung hat sich in dem Berichte der Abgeordneten eine genaue Beschreibung erhalten, aus der ich das Wesentlichste hier mittheile. Die Huldigung nahm damals im Namen des Königs der Hofkanzler Wratislaw von Pernstein in Anwesenheit des Vicekanzlers Dr. Mehl und mehrerer königl. Räthe entgegen. Zunächst wurde den Abgeordneten die schriftliche Eidesformel übergeben. „Volgents hat der herr Behamisch Canczler die gesandte die wehr ablegen, sie die angesicht gegen Aufgang der Sonnen vnd Jeden die Finger aufheben heißen. Indem hat der bemelte Sekretar Meur! den gesandten den Aidt vorgelesen, welchen die Gesanten von wort zu wort stehendt nachgesprochen. Als solches gescheen haben die gesanten dem herrn Behamischen Canczler Ein Handtschlag thun müßen." — Bericht der Abgeordneten d. J. im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

Stände keinen Anstand mehr, jetzt den Streich zu führen, der die Selbstständigkeit Egers im Innersten berührte, und nur nach langer Gegenwehr mit großem Müh- und Kostenaufwand abgewendet wurde. — Auf dem General-Landtage 1569 zu Prag, welcher der herrschenden Finanznoth abhelfen sollte, trafen die böhmischen Stände die Neuerung, die Stadt Eger mit ihrem Gebiete ohne deren Vorwissen in die böhmischen Landtagsschlüsse mit einzubeziehen, und erwirkten demzufolge ein kaiserliches Rescript behufs Vorladung der Egerer, um ihnen die betreffenden Weisungen zu ertheilen. Diese sandten aber ihre Abgeordneten an den Kaiser nach Speier und ließen demselben mit Rücksicht auf den angeregten Landtagsschluß für die Haussteuer, das Biergeld, den dreißigsten und fünften Groschen sowie die übrigen darin begriffenen Artikel einen Pauschalbetrag von 4000 fl. antragen und die Bitte stellen, sie bei ihren Privilegien und alten Gewohnheiten zu schützen, damit sie von aller Botmäßigkeit der böhmischen Stände frei bleiben. Der mit Reichsangelegenheiten überhäufte Kaiser wies die Abgeordneten von Eger auf weiteres Anhalten der böhmischen Stände wieder an die böhmische Statthalterei zurück, welche die 4000 fl. unter Vorbehalt der kaiserlichen Ratification annahm, aber die Bedingung daran knüpfte, daß die Stände von Eger auf dem künftigen Landtage mit den gesammten Ständen der Krone über die gereichte Geldhülfe noch nachträgliche Verhandlung pflegen und sich unter Einem mit ihnen vergleichen sollen, wie es jetzt und künftighin mit den Hülfen gehalten werden soll. Uebrigens versprachen sie, den angebotenen Betrag der Egerer an den Kaiser zu senden und sich zu verwenden, daß er denselben annehme und ihnen nach dem bisherigen Brauche Revers und Compulsorial ausstelle. Dies der Bescheid, der den Ständeboten von Eger trotz aller Gegenreden am 30. October 1570 in Prag ertheilt wurde. Es war nur eine Consequenz und formelle Ergänzung dieser böhmischen Uebergriffe, daß den Egerern die Quittung über die fällige Rate ihrer Geldhülfe in böhmischer Sprache ausgefertigt wurde. Erst auf wiederholte Vorstellungen gelang es, ein kaiserliches Rescript zu erwirken, worin ihnen die Ausfertigung der weiteren Quittungen in deutscher Sprache zugesagt wurde (2. März 1571).

Daß auf solchen Grundlagen mit den böhmischen Ständen nicht zu pactiren war, wenn man nicht gleich im Vorhinein eine durch dritthalbhundert Jahre gewahrte privilegirte Stellung aufgeben wollte, verstand sich von selbst — darum setzten die Egerer nun Alles daran, den gewaltsamen Maßregeln der böhmischen Stände mit achtunggebietenden, wissenschaftlich

Digitized by Google

dargelegten Gründen entgegenzutreten. Zunächst ließen sie von ihrem rechtsgelehrten Syndicus Dr. Knell ein Rechtsgutachten ausarbeiten, dann legten sie die strittig gewordene Frage ihrer staatsrechtlichen Stellung zu Böhmen den Universitäten Leipzig und Wittenberg zur wissenschaftlichen Prüfung vor.

Dr. Knell's Gutachten bewegte sich im wesentlichen in der Beantwortung der zwei Fragen:

1. Wenn die Egerer Stände den Statthalterei-Receß vom 30. October annehmen und die 4000 fl. erlegen — sind sie für diesen Landtagsschluß schon ledig, oder können die böhmischen Stände noch ein Mehreres verlangen?

2. Schafft der Receß den Egerern bezüglich einer künftigen Einbeziehung in die böhmischen Landtagsschlüsse und der daraus resultirenden Superiorität der böhmischen Stände ein Präjudiz?

In Betreff des ersten Punktes steht es dem Wortlaute gemäß in dem guten Willen der Stände, ob sie es dabei bewenden lassen, oder ob sie nicht noch mehr fordern werden, weil die Statthalterei es an zwei Bedingungen geknüpft hat, auf die Ratification des Kaisers und eine demnächst erst mit den böhmischen Ständen zu treffende Vereinbarung. Was aber den zweiten Punkt betrifft, so kann der gedachte Receß ohne Präjudiz für Eger nicht angenommen werden, da sich schon aus dem Vorigen ergibt, daß durch eine weitere Verhandlung mit den böhmischen Ständen diesen gleichsam die Macht eingeräumt würde, eine bestimmte Contribution von den Egerern zu fordern, d. h. sie in die böhmischen Landtagsschlüsse einzubeziehen.

Auch das mittlerweile eingetroffene „belehrende Urtheil" der Juristen-Facultät zu Wittenberg lautete dahin, daß nach all' den Privilegien, welche die Egerer über dritthalbhundert Jahre hergebracht haben, und bei dem Umstande, daß sie den Ständen von Böhmen nicht einverleibt worden, sondern vielmehr von denselben abgesondert geblieben seien, sie auch fernerhin bei solchem alten Brauch, Herkommen, Privilegien und Freiheiten billig verbleiben sollen, und wenn die Stände von Böhmen nicht sonst noch Erhebliches einzuwenden haben, so seien dieselben nicht befugt, Eger in ihre Landtagsschlüsse zu ziehen und zur Beobachtung derselben zu verhalten [1]).

[1]) Das interessante Schriftstück liegt im Egerer Archiv, wo sich auch noch die bei diesem Anlasse gewechselten Briefschaften vorfinden. Zu einem ausführlichen

Digitized by Google

Inzwischen bestimmte der Kaiser durch ein an die Ritterschaft im Kreise und die Stadt Eger gerichtetes Rescript vom 15. Mai 1571 den Termin zu der in Aussicht genommenen Verhandlung wegen der Steuerbewilligung und gab ihnen die Weisung, mit allen nöthigen Instrumenten, Privilegien, Freiheiten und Rechten, laut welchen sie von der Contribution mit und neben den Ständen der Krone Böhmen exempt zu sein vermeinen, auf dem kön. Schloß zu Prag zu erscheinen, und wenn trotzdem kein Vergleich hierin erzielt werden sollte, seines billigen Bescheides gewärtig zu sein [1]). Die abgeordneten Ständeboten hatten ein Protestationsschreiben an den Kaiser zu übergeben, worin Klagen erhoben wurden, daß die böhmischen Stände, wie aus deren Haltung offenbar hervorgehe, sich die Superiorität über den zum heil. römischen Reiche gehörigen und ihm als König von Böhmen unmittelbar unterworfenen Egerkreis anmaßen wollen. Sie beriefen sich auf die Art und Weise, wie ihr Land an die Könige von Böhmen gekommen, und auf die Zusicherungen, welche sie von denselben in dem „Contract der Versatzung" erhalten haben, führen weiter aus, warum sie sich nicht gleich den anderen Kreisen und Städten der Krone besteuern lassen können, und bitten hierauf den Kaiser, er möge als ihr rechter Erb- und Eigenthumsherr sich ihrer annehmen und den Ständen von Böhmen keine Eingriffe in den Pfandcontract gestatten, und als böhmischer König und zugleich ihr Pfandherr sie bei allem, was einst zwischen Kaiser Ludwig und König Johann festgesetzt worden, schützen und schirmen. Damit wurde wenigstens das eine erreicht, daß der Kaiser die Entscheidung bis zu seiner Ankunft in Prag sich vorbehielt. Inzwischen blieb die ganze Angelegenheit in der Schwebe, und die Herren der Hofkanzlei und Kammer setzten ihre Bemühungen fort, um die Egerer durch Androhung der kaiserlichen Ungnade

Consilium oder „Rathschlag" hatte die Facultät im Augenblicke nicht die nöthige Zeit, weshalb sie nur dieses „Belehrnungs-Vrtheil" ausfertigte, welches unter den Beilagen (VIII.) folgt. — Das Gutachten der Leipziger Facultät — ein umfangreiches Elaborat — befindet sich im Orig. im Archiv des k. k. Minister. d. Innern.

[1]) Genau dasselbe Verfahren wurde gegen die Grafschaft Glatz eingehalten. Der Kaiser nahm zwar den von den dortigen Ständen anstatt der Haussteuer, des 30. und des 5. Groschen bewilligten Betrag an, berief sie aber (1. Apr. 1571) auf den nächsten Landtag nach Prag, damit sie sich mit den böhmischen Ständen vergleichen, wie es künftighin mit den Steuern und Hülfen der Grafschaft gehalten werden soll. Die hierauf bezüglichen Acten im k. u. k. Reichs-Finanz-Archive. Auch die Elbogner hatten bald einen langwierigen Streit mit den böhmischen Ständen zumeist wegen der Contribution zu bestehen. Eine darauf bezügliche Zuschrift an die Egerer im Archiv daselbst.

Digitized by Google

zur Nachgiebigkeit zu stimmen. Darum ließ man nicht wie früher über die Contributionsbeträge in Eger unterhandeln, sondern berief Abgeordnete nach Prag, um eine größere Pression ausüben zu können. So wurden die Verordneten von Eger gleich im folgenden Jahre (1572) verhalten, sich bezüglich der Contribution an den böhmischen Landtagsbeschluß zu halten, wogegen sich dieselben jedoch mit aller Entschiedenheit erklärten [1]). Endlich ging man doch auf die Unterhandlung über einen Pauschalbetrag ein, nahm aber die dargebotene Summe von 1500 fl., als zu gering, nicht an, sondern erklärte, darüber an den Kaiser Bericht zu erstatten.

Als die Ständeboten 1575 abermals in Prag erschienen, wurde ihnen von vertrauter Seite mitgetheilt, daß die Stimmung in der Hofkanzlei gegen den Egerkreis und dahin gerichtet sei, daß derselbe dem Landtagsbeschluß der Krone sich unterwerfe und gleichförmig mit dieser besteuern lasse. In der Hofkanzlei selbst wurde den Abgeordneten, als sie wieder ihre Privilegien betonten, entgegengehalten, daß die Krone Böhmen noch ausgedehntere Freiheiten besitze und dennoch Steuern bewillige. Darum mögen sich die Egerer nun gehorsam erweisen.

Zugleich erklärten die Herren, sie wären von der k. Majestät als Commissarien verordnet, um mit den Egerern Handlung zu pflegen, daß sie sich gleichförmig mit der Krone besteuern lassen, wogegen sie Reverse erhalten werden, daß ihnen dies zu keinem Schaden gereichen soll. Und weil sie vorher nur 1500 fl. bewilligt — welche der Kaiser übrigens annahm — so soll sich die Stadt nach dem Wunsche des Kaisers der Nachsteuer der Krone Böhmen unterwerfen und was daselbst für Biergeld, Türkensteuer und dreißigsten bewilligt wurde, gleichfalls übernehmen. Damit man aber endlich abschließen könne und nicht viel „Kaufwerks" treiben müsse, schlagen sie, wiewohl vom Kaiser nicht ermächtigt, nur für ihre Person und auf fernere Ratification vor, daß die Egerer — weil sie so sehr auf dem Pauschalbetrage beharren — zu den vorigen 1500 fl. noch 3000 fl. als Nachsteuer votiren und in's k. Rentmeisteramt abliefern mögen; alles Uebrige soll bei Ankunft des Kaisers selbst erörtert werden. Da die Abgeordneten bezüglich eines so hohen Betrages keine Instruction hatten, so erklärten sie

[1]) Daß die Herren es an Zureden nicht fehlen ließen, erhellt daraus, daß Herr von Oppersdorf zur Illustration seiner Auseinandersetzung über die Vortheile des Zusammenhaltes den Beweis a contrario von den Zerwürfnissen in Ungarn hernahm, dagegen den vor Kurzem erfochtenen Sieg bei Lepanto als Frucht der Solidarität hinstellte! — Bericht der Stadtverordneten, 1572.

Digitized by Google

dies zuvor an ihre Herren in Eger zu bringen. Als auf dem nächsten Landtage über die Steuer für Polen verhandelt wurde, bestimmte ein, wohl auf Betreiben des den Egerern günstig gesinnten Vicekanzlers Dr. Mehl erflossener kaiserlicher Befehl, daß mit denselben abgesondert zu verhandeln sei [1]). Da aber die Bevollmächtigten der Ritterschaft in Folge neuerdings eingetretener Mißhelligkeiten mit der Stadt nicht erschienen waren, so nahmen die Stadtverordneten aus diesem Anlaß ihren Abschied und baten, daß dem alten Gebrauche zufolge mit Stadt und Kreis durch eigene Commissäre zu Eger verhandelt werde.

Neben der Steuerangelegenheit wurde auch die Zollfrage in Berathung genommen. Um die bedeutenden Ausfälle der königlichen Einnahmen zu decken, empfahl die böhmische Kammer dem Kaiser, vom Landtage die Bewilligung eines Ausfuhrzolles zu verlangen. Dies veranlaßte die Regierung, den Grenzzoll in Eger ohne Rücksicht auf die bisherigen Begünstigungen wieder zu errichten (1571). Die in den letzten Jahren vorgekommenen Unterschleife mögen das Ihrige dazu beigetragen haben. Uebrigens ging die böhmische Kammer von der Ansicht aus, daß der Zoll nicht so sehr die gesammte Bürgerschaft als vielmehr nur Einzelne betreffe. Als sich daher die Egerer mit ihren früheren Vorstellungen an den Kaiser wandten und um Zurücknahme dieser Verfügung baten, beeilte sich die Kammer in einem eigenen Berichte vom 12. October 1571, den Kaiser „hierinnen vnderthenigst zu warnen", und erinnerte, daß diese Angelegenheit ohnedies genugsam erwogen worden sei, weshalb er die Bittsteller abweisen möge. Weiter wies die Kammer darauf hin, daß die Egerer vor Alters den Zoll sowohl in Böhmen (zu Tachau und Königswart) als auch außer Lande zu Nürnberg, Regensburg, Leipzig u. s. w. entrichtet, daher ihre Privilegien nicht gebraucht hätten. Letztere seien also kraftlos und können den Kaiser in Aufrichtung des Zolles, der doch ein Regale sei und der hohen landesfürstlichen Obrigkeit allein zustehe, nicht hindern, zumal die Einstellung desselben ausdrücklich nur bis auf kaiserliches Wohlgefallen erfolgt sei [2]). Die Egerer gaben sich aber

[1]) Er äußerte in der Hofkanzlei: „Es hat mit den Egrischen Creiß ein ander gelegenheit wegen der pfandung (oder pfandtschillings) sonsten wirde es auch sein gelegenheit haben wie mit andern incorporirten landten." — Bericht der Abgeordneten vom 15. Juli 1576.

[2]) Orig. im Reichs-Finanzarch. — Wenn die Kammer bemerkte, daß die Egerer vor Alters den Zoll gezahlt haben, so kann sich dies nur auf die erste Zeit der vorigen Zollerrichtung beziehen, bevor der Stadt Eger noch die bekannte Begünstigung gewährt worden war.

Digitized by Google

nicht zufrieden, erreichten jedoch durch ihre fortwährenden Gegenvorstellungen nur so viel, daß eine definitive Entscheidung hierüber vorläufig unterblieb. Gleichwohl blieben die Zollschranken in voller Thätigkeit, bis das baldige Ableben des Kaisers die Egerer zur Fortsetzung ihrer Bemühungen bestimmte.

---

3. Rudolf II.

Da der neue Herrscher gleich seinem Vorgänger schon deutscher Kaiser war, als die Egerer ihm die Huldigung darbrachten, so suchten sie nur die kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien nach, die ihnen auch am 19. März 1577 ertheilt wurde.

Bezüglich der Contribution kam man noch immer zu keinem bestimmten Resultate, so daß die Egerer von 1574—1580 nicht in der Lage waren eine Geldhülfe zu bewilligen. Da endlich ließ der Kaiser auf Anbringen der böhmischen Stände wegen eines Beitrags durch eigene Commissarien unterhandeln. In Anbetracht der sechsjährigen Pause wurde das Postulat auf 10.000 Thaler beziffert. Dagegen machten die Egerer geltend, daß sie niemals annuatim mit den böhmischen Ständen contribuirt, sondern je nach Umständen ein Pauschalquantum bewilligt haben, und verstanden sich blos zu einer Summe von 6000 fl., womit jedoch die Commissäre nicht einverstanden waren, bis endlich auf bittliches Einschreiten beim Kaiser der genannte Betrag angenommen und der gewöhnliche Revers ausgestellt wurde, 28. Juni 1583. Nichtsdestoweniger wurde der Egerkreis in den nächsten Landtagsschluß 1586, auf welchem die Stände dem Kaiser eine Verkaufssteuer bewilligten, mit einbezogen [1]), hielt aber an seinen Rechten fest und beharrte im passiven Widerstande, so daß man sich doch wieder bequemte, im folgenden Jahre durch Commissäre in Eger verhandeln zu lassen. Die Egerer votirten bis inclusive 1590 die Summe von 19.000 fl., wovon jedoch 6000 fl. zur Deckung eines Theils der kaiserlichen Anlehen, für den

[1]) Im Landtagsschluß heißt es: „Nicht weniger sollen auch in allen dießen Bewilligungen der Craiß Eger, Elbogen und Glatz nachzukomen vnd genug zu thuen bey allen in dißen Landtag gesetzten Peenen vnd straffen schuldig sein, auch alle vorbemelte hülffen vnd anlagen von Traidt, fleschen, wöllen, Kaß, Butern auch gulden vnd andern wahren . . nachfolgender gestalt eingebracht werden."

Digitized by Google

die Stadt Eger die Bürgschaft übernommen hatte, abgerechnet werden sollten. Dies wurde aber nicht angenommen, sondern ein kaiserliches Rescript forderte die Absendung von Bevollmächtigten auf den 24. März 1588 nach Prag „zu hochwichtiger Handlung, so die löbliche Cron Böhaimb und deren incorporirten Länder mercklich concerniren." Die Egerer trugen Bedenken, weil der Gegenstand der Verhandlung nicht genannt war, in solchen Fällen aber nach altem Brauche mit ihnen in Eger verhandelt zu werden pflegte; dennoch ordneten sie aus schuldigem Gehorsam Männer aus ihrer Mitte ab, instruirten sie aber nur zur Votirung einer Contribution. In Prag verlangte man 24.000 fl. und hielt den Abgeordneten auf deren Weigerung die Alternative entgegen, entweder auf die gleichförmige Besteuerung mit Böhmen noch einzugehen, oder aber, „über die vorige Bewilligung ein noch mehrerß im Pausch" zu bewilligen. Als im Laufe der Unterredung die Abgeordneten von Eger auf ihre mannigfaltigen Privilegien sich beriefen, entgegnete man, daß auch die Krone Böhmen ebenso, ja noch mehr privilegirt sei und doch große Hülfen bewillige, worauf wieder die Egerer erwiderten, daß hier ein wichtiger Unterschied obwalte, indem die Stände mit ihren Gütern der Krone eigenthümlich angehören, wogegen Eger nur ein Pfandbesitz derselben, der böhmischen Landtafel nicht einverleibt, noch weniger aber den böhmischen Landrechten oder der Landesordnung unterworfen sei. Endlich, nachdem die Abgeordneten zweimal unverrichteter Dinge abgereist waren, einigte man sich auf 22.000 fl.

Auch in der Kriegshülfe wollte man die Egerer zu einem bestimmten Betrage heranziehen. Die böhmischen Stände bewilligten nämlich 1500 Pferde und ebensoviel Schützen, wozu die Egerer 20 Pferde und 20 Schützen liefern sollten — also den 75. Theil der Gesammtzahl. Dagegen bemerkten die Egerer mit Recht, daß von ihnen dergleichen in früherer Zeit nie gefordert worden sei, da die Stadt Eger wegen ihrer exponirten Lage ohnedies für die eigene Vertheidigung zu sorgen habe. Sollte es aber zu einem Feldzuge kommen, so wollten die Egerer 1000 fl. beisteuern und im Falle einer Besetzung ihrer Stadt 10 Mann zu Fuß und 10 Reiter unterhalten.

Den Forderungen von Seite Böhmens setzten die Egerer ihrerseits wieder verschiedene Beschwerden entgegen. Da war es vor allem die Zollerrichtung, welche die Bürger von Eger am meisten drückte. Auf ihre Vorstellungen hin wurde eine Commission nach Eger entsendet (1581), wobei der böhmische Grenzzoll-Obereinnehmer Alexander Zoller der Stadt

Digitized by Google

Eger den Vorschlag machte, dem Kaiser 6000 fl. vorzustrecken, worauf der Zoll abgestellt werden würde; bei einer eventuellen Wiedererrichtung desselben sollten ihnen die 6000 fl. zurückerstattet werden. Darauf gingen die Egerer jedoch nicht ein, indem sie richtig erkannten, daß sie dadurch ihre Privilegien preisgeben und in die Wiedererrichtung des Zolles stillschweigend einwilligen würden. Da man auf der andern Seite ihre Bitte, sie „bemeltes Zolls gratis zu entheben" gleichfalls unberücksichtigt ließ, boten sie als „freiwillige Verehrung" 1000 fl. an, und als dies ohne Erfolg blieb, schon im folgenden Jahre 2000 fl. Aber auch dies nahm man nicht an, obgleich der Zoll in Eger verhältnißmäßig wenig eintrug. Doch auf den Ertrag kam es der Regierung begreiflicher Weise nicht so sehr an, als vielmehr darauf, daß man den Hebel stets in der Hand behielt. Nach der Berechnung der böhmischen Kammer hat der neuerrichtete Zoll in den Jahren 1571—1580 nicht mehr als 941 Schock 45½ Groschen böhm. getragen, was ein Jahresmittel von nur 200 Thalern ergab. Darum rieth die Hofkammer, welche auf diese Zollpolitik einging, sich mit 3000 fl. zu begnügen. Als nun die Egerer den bedeutenden und bisher unerhörten Contributionsbetrag von 22.000 fl. bewilligten, knüpften sie (1590) die Bitte daran, daß man sie in Anbetracht dessen vom Zolle, insbesondere dem an den böhmischen Grenzen zu Falkenau und Königswart errichteten befreien möge, da sie ja als Pfandunterthanen zu Böhmen gehören. Im folgenden Jahre boten sie 3000 fl. als Verehrung gegen Aufhebung des Zolles und Genuß der Zollfreiheit im ganzen Reiche und der Krone Böhmen, indem sie hervorhoben, daß die Interessen der genannten Summe mehr betragen, als die jährlichen Zolleinnahmen. Darauf erfolgte endlich die kaiserliche Resolution vom 15. März 1593, wornach die Egerer bezüglich dessen, was zu gemeiner Stadt Nothdurft aus der Krone Böhmen geführt wird und in Eger verbleibt, dem vorigen alten Brauch nach von dem gewöhnlichen Zolle — bis auf kaiserliches Wohlgefallen — befreit sein sollen. Von den Waaren aber, die von Egerern oder Fremden weiter in die umliegenden Lande, als Pfalz, Baiern, Sachsen verführt werden, soll der gebührliche Grenzzoll gereicht werden. Unter Einem wurde der Stadt anbefohlen, bei vorfallenden Unterschleifen den k. Zollbeamten mit ihrer Gerichtshilfe beizuspringen [1]). Diese Verordnung blieb lange Zeit bestehen, da die Wirksamkeit der späteren Zollpatente dadurch nicht gehemmt wurde.

Inzwischen machte die drängende Türkennoth neue und erhöhte Con-

[1]) Die betreffenden Acten im k. u. k. Reichs-Finanzarchiv.

Digitized by Google

tributionsanlagen nöthig. Im Jahre 1594 verlangte man von den Egerern einen Beitrag von 15.000 Thaler, und als die Abgeordneten unter Hinweisung auf die Erschöpfung des Ländchens nur 4000 fl. anboten, drohten die Kammerräthe, daß im Falle beharrlicher Weigerung eine Commission nach Eger abgeordnet werden müßte, um die Güter und Erwerbsquellen der Bürger in Augenschein zu nehmen. Die Abgeordneten erwiderten zwar, die Commission würde sich nur von der großen Armuth überzeugen; gleichwohl wäre dies eine gefährliche Maßregel gewesen, wohl geeignet die Einbeziehung Egers in die böhmischen Landtagsschlüsse nach sich zu ziehen! Endlich, nach langwieriger Unterhandlung, wurden von den Egerern 10.000 Thaler bewilligt, die als Contribution für die Zeit von 1592 bis 1595 angesehen wurden.

Die fortdauernden Türkenkriege boten den böhmischen Ständen Veranlassung, die längst angestrebte gleichmäßige Besteuerung des Egerlandes mit Böhmen mit mehr Nachdruck zu betreiben. Schon im Jahre 1595 wurden Ferdinand Graf Schlick und Dr. Johann Kauffer als Landtags-Commissäre nach Eger entsendet. Sie beriefen sofort die Egerer Stände auf das Rathhaus in die sogenannte Bernstube zur Verhandlung. Der Stadtrath bevollmächtigte dazu den Bürgermeister Crahmer, die Rathsherren Mainel und Aichler mit dem Stadtschreiber. Vom Adel erschienen Wolf von Brandt auf Seeberg, Sigmund von Rottenhan auf Höflas, Wolf Elbogner auf Ottengrün, Jobst Christoph von Zedtwitz auf Liebenstein und Georg Adam von Kotzau auf Haslau. — Nach den gewöhnlichen Einleitungen der Commissäre über Veranlassung und Zweck der Tagfahrt und nach Ueberreichung des k. Beglaubigungsschreibens konnten die Egerer nicht umhin ihrem Befremden Ausdruck zu geben, daß sie nicht wie gewöhnlich früher davon verständigt worden seien, worauf die Commissäre erklärten, daß dies wohl nur darum unterblieben sei, weil der für Eger geltende Brauch den jetzigen Verwesern der Hofkanzlei, bei der übrigens zur Stunde einige Aemter unbesetzt sind, nicht bekannt sein dürfte, weshalb man sich an die für Schlesien, die Lausitz und Mähren geltenden Kanzleiformen gehalten habe, sonst wäre diese Commission dem Burggrafen angezeigt worden [1].

[1]) Obwohl man diesen Bericht über den Zustand der Hofkanzlei mit Rücksicht auf jene Zeit den Commissären auf's Wort glauben kann, so erhellt daraus doch das Eine, daß man es mit den Egerer Privilegien eben nicht genauer oder ernster nahm, als mit denen der größeren Kronländer, wie z. B. den mährischen. — Vgl. Chlumetzky, Karl v. Zierotin, S. 385.

Digitized by Google

Zur Proposition übergehend stellten die Commissäre dar, daß der Kaiser abermals einer bedeutenden Hülfe gegen die Türken bedürfe, und daß die böhmischen Stände zu diesem Behufe 1000 Pferde, 600 Arkebusiere und zwei Regimenter gewöhnliches Fußvolk auf 6 Monate zu unterhalten bewilligt haben. Diese Anlage aber könnten dieselben nicht allein tragen, weshalb der Egersche Kreis, wie auch Elbogen, Glatz und Tachau als von der Krone possedirte Kreise in dem Landtagsbeschlusse mit einbegriffen wären; daher mögen die Egerer dergleichen Hülfe mit den böhmischen Ständen nicht weigern, sondern in ihrem Gebiete die gleiche Anlage veranlassen. In dieser Angelegenheit konnte jedoch, da die Landherren von Eger nicht vollzählig versammelt waren, von Seiten der Stadt nur der Rath, nicht aber auch das Gericht und die geschworne Gemeinde verständigt werden konnte, vorläufig kein Beschluß gefaßt werden, weshalb man sich für einige Tage Bedenkzeit erbat. In ihrer Unterredung kamen die Stände überein, daß es nicht gerathen wäre, dem böhmischen Landtage in der geforderten Weise beizutreten, „weil dies Begehren neuerlich, präjudicirlich und unmöglich" sei. Zudem erstreckte sich ihre Bewilligung der 10.000 Thaler auch auf das laufende Jahr. Diese Erklärung wurde vor den Commissären abgegeben, worauf diese auch ihrerseits bis 1 Uhr Nachmittags Bedenkzeit nahmen, schließlich aber eröffneten, daß sie dies dem Kaiser referiren würden. Uebrigens gaben sie zu verstehen, es sei mit dem Egerer Kreise so beschaffen, „daß er unablöslich bei der Krone bleiben solle" und daß die Pfandschaft hierin nicht irre. Die Stände von Eger richteten hierauf ein Entschuldigungsschreiben an den Kaiser, wurden aber doch angewiesen, sich bezüglich des persönlichen Zuzugs nach Ungarn zu vergleichen [1]). Die Egerer stellten aber vor, daß ihr Gebiet wegen beständiger Anfeindungen durch die Nachbarn nicht leicht von streitbarer Mannschaft entblößt werden könne, erklärten sich dagegen bereit, eine bestimmte Anzahl gegen Abrechnung von der Contribution auszurüsten. Dies hatte endlich den Erfolg, daß die Egerer bei ihren Freiheiten belassen wurden, obwohl die böhmischen Stände auch in den nächstfolgenden Jahren jeden Anlaß ergriffen, um sie von ihren Beschlüssen abhängig zu machen [2]). Daß die Stimmung in der Hofkanzlei

[1]) Der Adel sollte, nach den getroffenen Bestimmungen des böhmischen Landtages, persönlich Kriegsdienste leisten, von den Unterthanen auf dem Lande der 10., in der Stadt der 8. Mann.

[2]) Hier muß bemerkt werden, daß die Egerer den Landtagsbeschluß von 1602 schon aus dem Grunde nicht annahmen, weil das ihnen übersendete Exemplar in

Digitized by Google

ihnen nicht günstig war, erfuhren die Egerer, als sie neuerlich gegen die Zollordnung protestirten. Der Vicekanzler eröffnete ihnen, daß ihre jüngste diesbezügliche Eingabe sehr mißliebig aufgenommen worden sei, und daß nur er den Unwillen der Herren beschwichtigt habe. Auf die Entgegnung der Verordneten, daß sie sich keineswegs von der Krone lossagen, sondern nur ihre Privilegien gewahrt wissen wollen, meinte er „es wären jetzt andere Zeitläufte als damals, da die Privilegien gegeben worden sind." Uebrigens müßten auch die Privilegien der Krone Böhmen derzeit verstummen und die Stände den Zoll annehmen. Dies mögen die Egerer bedenken und fürderhin sich's zur Warnung gesagt sein lassen, sonst könnte „dermaleinst der Stadt etwas angesonnen werden [1])."

Doch bald zogen andere Ereignisse die Aufmerksamkeit der böhmischen Stände auf sich.

---

böhmischer Sprache verfaßt war. Bei dem Bestreben, die Egerer zu einer gleichmäßigen Mitleidung heranzuziehen, kann den böhmischen Ständen zur Entschuldigung dienen, daß sie in der That in finanziellen Calamitäten waren, indem die Landesbeamten um diese Zeit in Nürnberg ein Anlehen von 100.000 fl. contrahirten. — Der Schuldbrief im Reichs-Finanz-Archiv.

[1]) Bericht der Abgeordneten.

Digitized by Google

II. Eger und der böhmische Majestätsbrief.

Die mißlichen Verhältnisse auf religiösem und politischem Gebiete, wie sie unter der Regierung Rudolf's zu Tage traten, hatten allerorten Unzufriedenheit erregt, die endlich zu gewaltigem Ausbruch kam; unter dem Losungsworte der religiösen Freiheit hatten sich Ungarn, Oesterreich und Mähren zum Bunde geeinigt, um unter Erzherzog Mathias' Führung die Herrschaft Rudolf's zu bedrohen. Die böhmischen Stände traten der Conföderation nicht bei, sondern verfolgten ihre eigenen Zwecke; nach Umständen handelnd, durch keine Versprechungen gebunden, sahen sie sich bald in der Lage, die Situation zu beherrschen. Zunächst unterstützten sie den Kaiser bei seinen Rüstungen und trafen demgemäß im Frühling 1608 Anstalten zur Landesvertheidigung. Auch die Egerer leisteten dem bedrängten Kaiser sofort Kriegshülfe, trotzdem die Haltung ihrer Nachbarn, des Markgrafen von Brandenburg und Christians von Anhalt als Statthalter der Oberpfalz nicht eben eine freundliche war. Sie rüsteten eine Anzahl Söldner aus, die für den Kaiser und die Stadt Eger in Eid und Pflicht genommen wurden. Als aber zur Berathung einer neuen Defensionsordnung für das Königreich Böhmen auch von Eger Bevollmächtigte nach Prag auf den 12. Jänner 1609 berufen wurden, entschuldigten sich die Egerer einerseits mit der Verspätung des kais. Rescriptes, und wiesen andererseits auf ihre exceptionelle Stellung hin und den von alters herkömmlichen Brauch bei dergleichen Anlässen. In Böhmen war man mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zur Nachgiebigkeit bereit, und so erfloß am 24. Jänner ein Rescript mit der beruhigenden Erklärung, es sei keineswegs darauf abgesehen, etwas gegen die Privilegien der Ritterschaft und Stadt vorzunehmen, sondern weil auch an den Elbogner Kreis und die Grafschaft Glatz dergleichen Anforderungen ergangen seien, so zweifle man nicht, daß auch die Egerer erscheinen werden. Es wurden auch drei Abgeordnete von den Egerer Ständen mit Vollmacht versehen — indeß waren Umstände eingetreten, welche die Sachlage wesentlich umgestalteten.

Die gewaltigen Bewegungen im Habsburgischen Ländergebiete waren inzwischen auf ihrer Höhe angelangt. Mathias' Erfolge gegen Rudolf wurden

Digitized by Google

von den evangelischen Ständen Böhmens eifrig ausgebeutet, und hatten — nach langem Streite — die endliche Ausstellung des Majestätsbriefes zur Folge.

Zu den eifrigen Bekennern der streng lutherischen Lehre gehörten auch die Egerer. Zwei Menschenalter waren verflossen, seit die neue Lehre dort ihre ersten Wurzeln geschlagen hatte, um nach raschem Aufschwung die alleinherrschende zu werden. Durch verschiedene Maßnahmen der Regierung in der letztern Zeit fanden sich die Egerer in der freien Ausübung ihrer Religion bedroht, und versuchten daher eine Annäherung an die böhmischen Stände, als diese den Kampf für ihre Confession begannen. So überwältigend wirkte die Macht der religiösen Idee, daß man die von jeher gemiedene Hinneigung zu den böhmischen Ständen nicht scheute, wenn es die religiöse Freiheit galt! Aber die Zustände in jener aufgeregten Zeit waren einmal so beschaffen, daß das religiöse Moment sich nicht so leicht vom staatlichen trennen ließ, und bald wurden die Egerer gewahr, daß sie mit sich selbst in Widerspruch kamen; denn eine Annäherung an die böhmischen Stände auch nur auf religiösem Gebiete förderte keineswegs die Interessen der Egerer.

Eine hauptsächliche Beschwerde, welche die Egerer gegen die Regierung erhoben, gründete sich auf die Kalender-Reform, die ihnen trotz wiederholter Proteste aufgedrungen wurde. Hier war es aber nicht so sehr die kirchliche Seite dieser Institution, was die Egerer verletzte, sondern vornehmlich deren politische Tragweite. Bekanntlich wurde der neue Kalender-Stil im größten Theile des Reichsgebietes nicht angenommen, in den Habsburgischen Ländern dagegen allenthalben eingeführt und selbst mit Gewalt durchgesetzt. Und da besorgten die Egerer, die sich ihrer Reichsangehörigkeit wohl bewußt waren, daß durch Einführung des neuen Kalenders ihrer Stellung zu Böhmen ein gefährliches Präjudiz geschaffen werden möchte. Gleich nach dem Zustandekommen der Kalender-Reform gelangten, bereits 1583, kaiserliche Patente nach Eger, welche die Annahme des neuen Stils geboten. Da jedoch ein an die Stände von Eger gerichteter Specialbefehl nicht erging, sondern die allgemeinen Erlässe nur der Stadtgemeinde von dem damaligen Burggrafen zugestellt wurden, so remonstrirten die Egerer dagegen, weil der Burggraf als solcher keine derartige Befugniß gegenüber der Stadt hatte, und als etwa hiezu bestellter kais. Commissär sich nicht legitimiren konnte, dieses Vorgehen also gegen alles Herkommen verstieß — worauf denn in Prag die Sache auf sich beruhen blieb, bis im Jahre 1589 erneuerte Befehle erflossen. Doch wurde auch

Digitized by Google

damals noch der an die böhmische Hofkanzlei ordnungsgemäß gerichtete Gegenbericht der Egerer angenommen. Endlich erschien das kais. Reskript vom 28. Juli 1603, worin der Kaiser den Egerern sein Mißfallen zu erkennen gibt, daß sie — trotzdem die Publicirung des neuen Kalenders in der Krone Böhmen, wozu sie ja gehören, und den incorporirten Ländern schon vor vielen Jahren erfolgt sei — noch immer an der alten Ordnung festhalten. Da aber dergleichen „ärgerliche und den Benachbarten unbequeme particularietet" fernerhin nicht verstattet werden könne, so sei der neue, corrigirte Kalender unverzüglich anzunehmen. Da versuchten Bürgermeister und Rath noch eine Einrede, worin sie erklärten, daß sie sich von der Krone Böhmen keineswegs absondern wollen, zumal ja Stadt und Land Eger ohnedies ein „abgesonderter Ort" sei. Auf deutschem Boden gelegen, blos durch Verpfändung an die Krone gekommen, sind sie der Proprietät nach beim Reiche verblieben und behaupten demgemäß eine durch Privilegien gesicherte Sonderstellung. Den neuen Kalender haben sie wegen ihrer Grenzlage zwischen Kurpfalz, Sachsen und Brandenburg-Baireut, wo aller Orten noch der alte Kalender im Gebrauche ist, und mit Rücksicht auf die gegenseitigen Unterthanen und den täglichen Wandel und Verkehr nicht annehmen können. Ueberdies sind die bezüglichen Erlässe bisher immer nur an die Stadt gerichtet gewesen, nicht aber auch an die Ritterschaft und die im Egerer Gebiete seßhaften Unterthanen der benachbarten Fürsten [1]), da doch sonst Kreis und Stadt Ein Corpus ist, und daher durch eine blos einseitige Neuerung nur Irrungen und Zerwürfnisse entstehen müßten, wobei noch zu befürchten stehe, daß die Nachbarfürsten ihre Unterthanen von der Egerer Kirchenzuständigkeit trennen würden. Daher wiederholten sie die Bitte, ihnen die Publicirung des neuen Kalenders zu erlassen, bis mit der Zeit die Verhältnisse sich von selbst ausgleichen würden. Diesen Vorstellungen wurde jedoch keine Folge gegeben.

Nach solchen Erfahrungen ist es begreiflich, wenn die Egerer die Vorgänge in Böhmen mit Aufmerksamkeit und Theilnahme verfolgten und in den religiösen Errungenschaften der evangelischen Stände Böhmens auch *ihr* Heil erblickten. Allerdings gingen sie auch hiebei mit der ihnen eigenen Vorsicht und Besonnenheit zu Werke.

Nach Eröffnung des Landtages zu Prag (28. Jänner 1609) waren auch die Abgeordneten von Eger erschienen, um wegen der angekündigten Defension zu verhandeln. Diese berichteten nach Eger, daß die Stände des El-

[1]) Es gab im Egerlande Ortschaften mit gemischten Unterthanen, z. B. pfälzische von Waldsassen aus, die jedoch in Eger'sche Kirchen eingepfarrt waren.

Digitized by Google

bogner Kreises und der Grafschaft Glatz ein Bittgesuch an den Kaiser um Bewilligung der Augsburgischen Confession eingereicht und die böhmischen Stände angegangen haben, auf sie Bedacht zu nehmen und sie dessen, was Böhmen in Betreff der Religion erlangen würde, gleichfalls theilhaftig werden zu lassen, was die Stände auch zugesagt hätten.

Daraufhin versammelten sich Rath, Gericht und Stadtgemeinde von Eger mit der Ritterschaft des Kreises zur gemeinsamen Berathung „was hierin zu thun oder zu lassen wäre." Obwohl sich einzelne Stimmen dahin vernehmen ließen, daß man gleichfalls ein Gesuch an den Kaiser und die Stände, jedoch mit der nöthigen Reserve, richten möge, so überwog doch die Meinung derer, die dafür waren, daß man dies zur Zeit noch „aus bedenklichen Ursachen" unterlassen und vielmehr abwarten solle, was der Kaiser den Böhmen bewilligen werde [1]). Die Abgeordneten wurden somit angewiesen, ihre Demission nachzusuchen.

Als aber die Dinge in Böhmen sich immer ernster gestalteten und beunruhigende Gerüchte in Eger einliefen, wandte sich der Stadtrath an den befreundeten Kammer-Registrator Zacharias Rosenberger von Werdenstedt in Prag mit der Bitte um genauen Bericht von den jeweiligen Vorgängen [2]).

Hier kann eines Zwischenfalles gedacht werden, der zwar ohne praktische Bedeutung blieb, gleichwohl aber ein interessantes Streiflicht auf das Verhältniß der Egerer zu dieser Frage wirft. Von Zacharias Rosenberger wurde ihnen berichtet, daß jüngst Herr Budowecz, der hervorragende Wortführer der evangelischen Stände, in voller Versammlung vermeldet habe, daß der Kreis Eger bei den Ständen die Erklärung abgegeben habe, zu ihnen stehen zu wollen. Dies stellten jedoch die Egerer entschieden in Abrede und ersuchten den Herrn Rosenberger, in der Stille nachzuforschen, wie es damit bewandt sei. Bald darauf erhielten sie die Aufklärung, daß es ein Versehen des Herrn von Budowa war, der damals den Elbogner Kreis gemeint habe [3]). Daß aber die Egerer durch ihr eifriges Dementi die Zufriedenheit der böhmischen Stände nicht erwarben, bedarf kaum der Erwähnung [4]).

---

[1]) Stadtprotokoll-Buch 43 Fol. 5 f.

[2]) Zu diesem Behufe wurde beschlossen, von 3 zu 3 Tagen einen Boten nach Prag abgehen zu lassen.

[3]) Correspondenz des Raths mit Z. Rosenberger (vom 6., 11. u. 18. Juni d. J.) im Egerer Archiv.

[4]) „Ich vernemb, mehrgemelte Ständ sollen mit dem Creiß Eger, das sich derselbe nit auch wie andere bei Inen angegeben, nit allerdings zufrieden sein", schreibt Z. Rosenberger am 2. Juli an den Rath von Eger.

Digitized by Google

Gleichwohl suchten diese die Egerer in ihr Interesse zu ziehen, indem sie ihnen Antheil an ihren Errungenschaften in Aussicht stellten; denn bei der angeordneten allgemeinen Defension wollte man das vortheilhaft gelegene Eger nicht missen. Nachdem bereits mit Mähren, Schlesien und den Lausitzen Bündnisse abgeschlossen waren und auch die Elbogner und Glatzer ihre Beitrittserklärungen abgaben, wollte man auch die Egerer bewegen, an der allgemeinen Bewaffnung wenigstens durch eine ausgiebige Beisteuer theilzunehmen, zu welchem Behufe ihnen ein eigener Tag auf den 24. Juli anberaumt wurde.

Mittlerweile hatte Kaiser Rudolf den stürmischen Forderungen der böhmischen Stände nachgegeben, und am 9. Juli 1609 den bekannten Majestätsbrief unterzeichnet.

Da in dieser wichtigen Urkunde, welche den böhmischen Ständen volle Religionsfreiheit gewährte, die Egerer nicht mit einbegriffen waren und es auch ihrer politischen Stellung wegen nicht sein konnten, so mußte ihr Streben dahin gehen, sich wenigstens nachträglich die freie Ausübung der evangelischen Lehre auf irgend eine Weise zu sichern. Dieser Gegenstand war es denn auch, der auf dem angekündigten Ständetage zu Eger zur Verhandlung kam. Die böhmischen Commissäre verlangten, daß die Egerer zur ständischen Defensionsordnung, über welche sich die Stände zum Schutze der Röm. kais. Majestät (!), der wahren Religion und des Vaterlandes geeinigt hätten, eine Beisteuer von 4000 fl. votiren. Die auftauchenden Bedenken der Egerer suchten sie mit der Erklärung zu beseitigen, daß diese Beisteuer als eine Verehrung „nur aus Gutwilligkeit" aufgefaßt werden solle, wofür gemeine Stadt und Ritterschaft sich des von den löblichen Ständen von kaiserlicher Majestät erlangten Majestätsbriefes über das freie Exercitium religionis auch zu erfreuen, und falls sie in Religionssachen sollten angefochten werden, von den böhmischen Ständen des gebührlichen Schutzes zu versehen haben würden. Noch während der Verhandlung wurde eine deutsche Uebersetzung des Majestätsbriefes vorgelegt, woraus zu ersehen war, daß alle Jene, die sich zur „böhmischen Religion" bekennen, desselben theilhaftig sein sollten [1]). Endlich erklärten noch

[1]) In diesem Punkte ließen sich die Egerer täuschen: Die sog. böhmische Confession war eine Verbindung des Lutherthums mit utraquistischen Grundsätzen, wie sie den damaligen religiösen Bedürfnissen in Böhmen entsprach — ähnlich jenen Modificationen, wie sie die lutherische Lehre beispielsweise in England und Schottland erfuhr. Diese böhmische Confession — 1575 dem Kaiser Maximilian II. vorgelegt — bezog sich selbstverständlich nur auf Böhmen, konnte also den streng lutherischen Egeranern keine Garantie bieten. Ueber die böhm. Confession s. Gindely, Gesch. d. Majestätsbriefes S. 5 ff.

Digitized by Google

die Commissäre, daß für den Fall der Entlassung des Kriegsvolkes das etwa erübrigende Geld im Interesse des Kaisers, etwa zur Bezahlung der kaiserlichen Schulden verwendet werden solle.

Diese Vorstellungen und die Erwägung, daß man durch fortgesetzte Weigerung sich die Ungunst der böhmischen Stände zuziehen und unter so schwankenden Zeitläuften allerlei Gefahren aussetzen würde, führten eine Verständigung herbei, die in einer schriftlichen Resolution den Commissären vorgelegt wurde, des Inhalts: Die Ritterschaft und Stadt Eger haben den hochlöblichen Ständen der Krone Böhmen auf Ersuchen der verordneten Commissarien „auß guetwilligkeit vnd bezeugung schuldiger Dankbarkeit wegen gehabter trewer vorsorg in religionssachen“ 2000 fl. böhm. bewilligt, zahlbar in zwei Raten zu Handen der Herren Directoren, jedoch gegen Quittung und Revers, daß diese Bewilligung den Egerern an ihren Freiheiten und dem alten Herkommen keinen Nachtheil bringe, sie vielmehr von den böhmischen Ständen bei etwaigen Anfeindungen in puncto religionis geschützt und vertheidigt und endlich des hierüber ertheilten Majestätsbriefes „so wol als die Stände theilhafftig sein und dessen genieſſen sollen [1]).“

Diese Resolution sollte von beiden Theilen unterzeichnet werden. Die Commissäre verweigerten aber — bezeichnend genug — die Unterschrift unter dem Vorwande, keine Ermächtigung dazu zu haben. Dagegen versprachen sie dies den Directoren zu referiren, die den Revers ohne Zweifel begehrtermassen ausfertigen werden. Uebrigens sollten die Egerer vor Erlangung des Reverses nicht schuldig sein, etwas an Geld auszufolgen. Als aber der Ablieferungstermin herankam, ein Revers jedoch noch immer nicht erschien, fragte der Stadtrath bei den Commissären schriftlich an und erhielt zur Antwort, daß, wenn den Ständen die bewilligte Steuer zugeschickt würde, dieselben ohne Anstand Quittung und Revers verabfolgen werden. Sonderbarer Weise gaben sich die Egerer damit zufrieden; sie mochten noch immer hoffen, in der Religionsfrage Berücksichtigung zu finden. Inzwischen hatten nämlich die Schlesier ein dem Majestätsbriefe ähnliches Privileg erhalten, und man war eben daran, auch denStänden der Grafschaft Glatz und des Elbogner Kreises die erbetene Versicherung der freien Religionsübung zu ertheilen.

Da traf der Abgeordnete von Eger, Bürgermeister Wolfgang Pachel-

[1]) Stadtprotokoll-Buch 43, Fol. 128 ff. u. ein Concept vom 24. Juli im Archiv zu Eger. Auch der Entwurf des von den Directoren zu unterfertigenden Reverses („Reverses Notul“) ist noch vorhanden.

Digitized by Google

bel, aus Prag wieder in Eger ein und berichtete, daß die böhmischen Stände auf den begehrten Revers nicht eingehen wollen, und daß man behufs Erlangung der Religionsfreiheit — wie ihm und seinen Mitverordneten von verständigen Leuten gerathen worden — beim Kaiser sowie auch bei den Ständen werde einschreiten müssen. Die Bittschriften wurden auch verfaßt, und die Egerer präcisirten ihre Forderung dahin, daß ihnen bezüglich der freien Religionsübung eine ähnliche Begnadung verliehen werde, wie sie die Grafschaft Glatz und der Kreis Elbogen erhalten soll; auch möge dieselbe neben diesen beiden in den bevorstehenden Landtagsschluß aufgenommen und in die Landtafel eingetragen werden [1]). Pachelbel wurde mit zwei andern Abgeordneten mit Ueberreichung dieser Bittschrift und des fälligen Geldbetrages betraut. Aber die Erledigung der Religionsangelegenheit zog sich ungebührlich in die Länge und noch am 24. Oct. berichtete Pachelbel an den Stadtrath, daß es zur Stunde noch unbestimmt sei, ob Kreis und Stadt die ersehnte Assecuration im Landtagsschluß oder durch eine Specialurkunde überkommen werde. Mit diesen zweifelhaften Aussichten und Erwartungen wurden die Egerer Abgeordneten noch lange Zeit hingehalten, konnten zu keiner Audienz gelangen und hatten nur den Trost, daß es den Elbognern und Glatzern, mit denen sie dort zusammentrafen, auch nicht besser erging, obwohl dieselben schon im Februar eine Bittschrift in deutscher Sprache an den Kaiser und eine böhmische an die Stände überreicht hatten [2]).

Unter solchen Auspicien gaben die Egerer die Hoffnung auf, die ihnen so sehr am Herzen liegende Angelegenheit noch während des laufenden Landtags erledigt zu sehen, und ertheilten ihren Abgeordneten die Weisung, von den böhmischen Ständen wenigstens eine schriftliche Resolution zu erlangen, daß ihr Anliegen auf die Tagesordnung eines nächsten Landtages gesetzt werden soll [3]). — Das war vorläufig der Erfolg der monatelangen Bewerbungen! Die evangelischen Stände Böhmens, allzusehr mit den eigenen An-

[1]) Instruction der Abgeordneten vom 25. Sept. 1609.

[2]) Bei so bewandten Umständen kann man den Egerer Abgesandten auf's Wort glauben, was sie am 3. Dec. d. J. an den Rath von Eger schrieben: „Wir sein deß Prag so satt, daß wir solches woll mit Freuden gesegnen vnd valediciren mügen."

[3]) Die Abgeordneten erhielten den Auftrag, den Herren, welche sich der Egerer Sache angenommen, den Dank der Stadt darzubringen, und dem Oberstburggrafen „zum Eingang dessen Amtes" einen Pokal zu überreichen, aber erst nach Schluß des Landtags, „weil ers durantibus regni comitiis nicht annimmbt." Schreiben an die Abgeordneten dto. 8. Jänner 1610.

Digitized by Google

gelegenheiten beschäftigt, nahmen sich der Sache nicht werkthätig an, mit Ausnahme Weniger, die aber mehr guten Willen als Thatkraft hatten; die königlichen Räthe aber, ohne deren Zuziehung Rudolf nichts unternahm, waren der Egerer Angelegenheit grundsätzlich nicht hold, und so kam dieselbe um keinen Schritt weiter [1]). —

Trotzdem die Egerer an den Errungenschaften der Böhmen keinen Antheil hatten, nahm man gleichwohl keinen Anstand, sie zu den gleichen politischen Lasten heranzuziehen. Ein Dekret der böhmischen Hofkanzlei vom 22. Mai 1610 forderte Abordnung von Bevollmächtigten nach Prag, um in Folge des jüngsten Landtagsschlusses wegen einer durchgehends einzuführenden Gleichheit in der Contribution mit den böhmischen Ständen zu unterhandeln. Diese ungerechtfertigte Zumuthung wiesen die Egerer mit Entschiedenheit zurück, dagegen wollten sie sich, wenn mit ihnen in herkömmlicher Weise verhandelt würde, zu einem „Leidlichen in einem Pausch" trotz der überhand nehmenden Verarmung verstehen. Auch einer zweiten Aufforderung kamen sie nicht nach, sondern erklärten, nach verschiedenen Vorwänden zum wahren Grunde übergehend, daß Niemand die Mission wegen der großen Verantwortlichkeit übernehmen wolle. Uebrigens würde, da die Abgesandten Alles nur ad referendum nehmen könnten, ohnehin nichts ausgerichtet werden. Daher mögen zu ihnen Commissäre entsendet, sie aber mit der Abordnung von Bevollmächtigten verschont werden. Letztere fand auch nicht statt, sondern es wurde im October der Stadtschreiber Marcus Chemnitzer nach Prag gesendet, der die Weigerung der Egerer mit Hinweisung auf die Privilegien entschuldigte. Die Egerer wollten nämlich durch ein allzu ungefügiges Wesen die böhmischen Stände sich nicht zu Feinden machen, weil sie neuerdings die Religionsfrage anzuregen gesonnen waren. Darum zeigten sie sich auch williger bei dem um diese Zeit erfolgten Einfall des „Passauer Kriegsvolks", das von Erzherzog Leopold im Einverständniß mit dem Kaiser gegen die Stände geworben wurde und von Passau aus in Böhmen vordrang. Die Egerer rüsteten 120 Mann aus, welche auf die Stadt Eger in Eid und Pflicht genommen wurden.

Als sie aber durch ihren Abgeordneten Chemnitzer die Religionsangelegenheit, die auf den nächsten Landtag verschoben worden war, wieder zur Sprache brachten, war die günstige Zeit und Gelegenheit längst vorbei. Der

[1]) Freilich ließen sich's die Egerer auch nicht so viel kosten, wie die Schlesier, die dem im geheimen Rathe sehr einflußreichen Landgrafen von Leuchtenberg eine Truhe mit Silber verehrten. Vgl. Chlumecky, Karl von Zierotin und seine Zeit, S. 603.

Digitized by Google

Kaiser, durch die Vorgänge der letzten Jahre gänzlich niedergebeugt, wollte von nichts mehr hören und verweigerte beharrlich jede Unterschrift. Die evangelischen Stände dagegen hatten mit der Abwehr der Passauer vollauf zu thun, wodurch gerade die Männer von Bedeutung, die der Sache der Egerer geneigt waren, wie Graf Thurn, die Herren von Fels und Lobkowitz von Prag entfernt gehalten wurden. Daher war auch der Bescheid, den Graf Joachim Andreas Schlick[1]) dem Abgeordneten von Eger ertheilte, ein ziemlich trostloser. Graf Schlick fand es nicht recht begreiflich, daß die Egerer bei der herrschenden Verwirrung mit Erfolg um eine Gewähr für die Ausübung der Augsburgischen Confession ansuchen können. Als der Abgeordnete von Eger auf die Lausitzer hinwies, welche erst vor Kurzem das verlangte Privilegium erhalten hatten, entgegnete der Graf mit kühler Logik, es wäre dies eine „ungereimte Folgerung", daß, weil diese „Gnade" den Lausitzern als einem bleibend einverleibten böhmischen Reichsgliede widerfahren sei, das Gleiche auch einem, „der gar ausser dem Lande gelegen und nur desselben bloßer Pfandtschilling" wäre, zu Theil werden müßte! Den weiteren Entgegnungen setzte Schlick die Aeußerung entgegen, daß es den Egerern freistehe, diesfalls einen Versuch zu machen, nur möge man ihm, wenn es übel abliefe, nicht die Schuld beimessen[2]). So blieb dem Abgeordneten nichts anders übrig, als dem Grafen ein Bittgesuch zurückzulassen, worin er seine mündlichen Vorstellungen wiederholte. Es braucht nicht erst bemerkt zu werden, daß auch diese Petition keinen Erfolg hatte, sondern einfach ad acta gelegt wurde.

Mathias.

Auf den Montag nach Quasimodogeniti (10. April) 1611 war der bedeutungsvolle General-Landtag anberaumt, auf dem über Rudolfs Abdication und Mathias' Erhebung und Krönung zum Könige von Böhmen verhandelt werden sollte. Auch an die Egerer erging die Aufforderung, ihre Abgeordneten dazu zu entsenden. Sie verweigerten jedoch unter ausführlicher Darlegung ihrer Bedenken die Beschickung des genannten Landtages, auf welchem übrigens auch die Elbogner und Glatzer nicht erschienen. Demnoch behielten sie ihre Religionsangelegenheit unverrückt im Auge, und

---

[1]) Damals Kammerrath und Oberst-Steuereinnehmer.

[2]) Bericht des M. Chemnitzer vom 23. Nov. 1610 in Eger.

Digitized by Google

ordneten ihre Machtboten, darunter Wolfgang Pachelbel lediglich zu dem Zwecke nach Prag ab, um wegen Garantirung der Religionsfreiheit Schritte zu thun und zu diesem Zwecke mehrere einflußreiche Persönlichkeiten, insbesondere die Grafen Thurn und Schlick und die Herren von Fels, Lobkowitz und Budowa um Förderung anzugehen, da denselben doch bekannt sei, warum die Egerer dem Majestätsbrief nicht einverleibt worden, noch „ein speciale priuilegium darüber erlangen mögen“ [1]).

Inzwischen erhielten die Egerer, welche stets, zumal in so bewegten Zeitläuften die Entwicklung der Dinge aufmerksam verfolgten, von ihrem Freunde Zach. Rosenberger die Nachricht, daß dem Landtage so eben die Proposition bezüglich der Proclamation und Krönung des bisher designirten Königs Mathias vorgelegt wurde, und daß die Krönung demnächst erfolgen solle. Daher erhielten die eben abgereisten Verordneten den Auftrag, auch bezüglich der Huldigung und Bestätigung der Privilegien die nöthigen Erkundigungen einzuholen; aber es zog sich das Eine wie das Andere unerwartet in die Länge.

Was das religiöse Moment betrifft, so fanden zwar die Egerer diesmal mehr Bereitwilligkeit bei den evangelischen Ständen, aber die gleiche Schwierigkeit in den äußeren Verhältnissen vor. Die Stände wollten das religiöse Anliegen der Egerer ihren öffentlichen Artikeln, die sie an den König gelangen ließen, anfügen; darum riethen sie den Abgeordneten, eine Supplication an die gesammten drei Stände zu verfassen, und in's Böhmische zu übersetzen. Als aber die Abgesandten dies nach Eger berichteten, wurde man da besorgt, es könnte daraus gefolgert werden, daß die Egerer sich den Ständen unterworfen hätten und die böhmischen Rechte anerkennen. Den Abgeordneten gelang es jedoch, diese Bedenken zu zerstreuen [2]). Doch mußte die Sache bis zum nächsten Landtag nach bereits vollzogener Krönung verschoben werden. Die nachdrücklichen Versprechungen, womit die Egerer vertröstet wurden, scheinen ein günstiges Resultat in Aussicht zu stellen, insbesondere war es Herr Budowetz, der die Versicherung gab, daß selbst für den Fall, als die übrigen Herren alle es ersitzen ließen, er doch für seine Person allen möglichen Fleiß anwenden wolle, daß ihnen „in

[1]) Concept im Egerer Archiv.

[2]) Sie erklärten, „daß die sprach keine Jurisdictionem tribuirt, oder sich derjenige, welcher bei den Ständen was in ihrer Zungen vorbringt, dardurch Ihnen subjicirt vnd vnterwürffig macht; vnd es sich nit wol von der sprach zum rechten schließen lasset weil es disparata sein.“ Relation der Abgesandten v. 1611.

Digitized by Google

diesem christlichen suchen möge gewillfahrt werden“ [1]). Dennoch mußten sich die Egerer nur mit einem mündlichen Versprechen begnügen, da die königlichen Räthe wohl auch jetzt bei ihrer Weigerung beharrten. Dies läßt die Absicht errathen, daß man die Verlegenheit der Egerer als einen Hebel benützen wollte, um sie zum völligen Anschlusse an Böhmen mit Auflassung ihrer privilegirten Stellung zu nöthigen.

Auch in Betreff der bevorstehenden Huldigung und der Privilegien-Bestätigung hatten die Abgesandten Vorbereitung getroffen, indem sie sich die Copien der den Kaisern Rudolf II., Maximilian II. und Ferdinand I. geleisteten Huldigungseide, sowie auch die Privilegien-Bestätigung durch die früheren Könige von Böhmen nachsenden ließen. Auch versäumten sie nicht, nachdem sie erfahren, daß auch die Stände der sämmtlichen Kronländer vorgeladen wurden, mit ihren Freunden in Prag zu berathschlagen, wie weit sie hierin gehen können, ohne ihrer staatsrechtlichen Stellung ein Präjudiz zu schaffen.

Aber auch bezüglich dieser beiden Punkte mußten die Abgeordneten vorläufig unverrichteter Dinge zurückkehren, da der neue König, dem es zunächst darum zu thun war, sich sofort der Ergebenheit der Schlesier und Lausitzer zu versichern, zuvor die Huldigung von diesen entgegennehmen wollte. Nach seiner Rückkehr aus Schlesien wurden die Egerer Stände zur Huldigung berufen, zu deren Entgegennahme der König mit Rücksicht auf seine bevorstehende längere Abwesenheit von Prag die Landesbeamten ermächtigt hatte; es wurde der 27. Jänner 1612 als Termin festgesetzt. Bei der feindlichen Spannung aber, die zwischen Rudolf und Mathias noch immer bestand, und durch das Streben des Ersteren, das eben Verlorene wiederzugewinnen, neue Nahrung erhielt, konnte der bestehende Zustand noch immer nicht als ein in sich abgeschlossener angesehen werden. Daher trugen die Egerer gegründete Bedenken, die Huldigung zu leisten, bevor sie nicht vom Kaiser aus Eid und Pflicht entlassen worden, und erkundigten sich bei Z. Rosenberger, wie es damit stehe, ob die bereits früher verfügte Eidesenthebung auch für die der Krone incorporirten und „andern Unterthanen“ gelte. Vorläufig suchten sie Aufschub zu erlangen und suchten nach Aus-

[1]) Bericht der Abgeordneten vom 16. Mai 1611. Schon bei einer früheren Gelegenheit hatte sich Herr von Budowa gegen Thurn geäußert: „Wir müßten Schelme und lose Bösewichter sein, wenn wir ihnen solche christliche Bitte versagen sollten.“

Digitized by Google

flüchten, wodurch sie den Unwillen der Kronbeamten erregten [1]). Sie erhielten aber einen Wink, die Absendung der Deputation dennoch zu veranlassen. Indeß schwanden alle Bedenken von selbst: Kaiser Rudolf war eben mit Tode abgegangen.

Die Huldigung wurde endlich am 15. Februar in der böhmischen Hofkanzlei abgelegt [2]).

Die Bestätigung der Privilegien erfolgte übrigens nicht ohne verschiedene Bedenken und vieles Hin- und Herschreiben. Da nämlich König Mathias zur Zeit der Huldigung noch nicht deutscher Kaiser war, so wurden die Egerer Privilegien der böhmischen Hofkanzlei zur Bestätigung vorgelegt, was auch vollkommen sachgemäß war. Nun war aber die Privilegien-Bestätigung unter den beiden nächst vorangegangenen Regenten Maximilian II. und Rudolf II. sofort aus kaiserlicher Macht beim Reichshofrath vorgenommen worden, ohne daß rücksichtlich der Krone Böhmen eine besondere Confirmation erfolgt wäre. Da auch Mathias inzwischen zum deutschen Kaiser erhoben wurde, so glaubten die Egerer, die Bestätigung ihrer Privilegien auch diesmal nur bei der Reichskanzlei nachzusuchen, dagegen die bei der böhmischen Hofkanzlei bereits anhängige Confirmation gar nicht zu erheben. Je mehr nun die Hofkanzlei hierauf bestand, desto mehr besorgten die Egerer eine für sie nachtheilige Consequenz, bis sie sich durch Nachforschungen im Stadtarchive überzeugten, daß in Fällen, wo ein König von Böhmen deutscher Kaiser wurde, die Bestätigung der Egerer Privilegien von ihm sodann auch aus kaiserlicher Macht in der Reichskanzlei vorgenommen wurde [3]). Daher ließen sie es bei der mittlerweile, 7. Nov. 1612, in der böhmischen Hofkanzlei erfolgten Confirmation bewenden, betrieben aber die Bestätigung bei der Reichshofkanzlei, umsomehr, als sie Privilegien vom Reiche besaßen, die ein König von Böhmen als solcher füglich nicht rechtskräftig bestätigen konnte,

---

[1]) Der Oberstburggraf äußerte: „Es ist kain Gehorsamb bey Inen, wir wellen solches der kön. Mayt. berichten. Man darff Inen ieczo kain Antwort geben." Schreiben des Z. Rosenberger vom 26. Jänner.

[2]) Abgeordnet waren dazu: Wolf von Brand auf Seeberg, Wolf Christoph Elbogner von Unterschönfeld auf Kinsberg u. Ottengrün, ferner Georg Werndl auf Delitz, Bürgermeister, Adam Junckher von und auf Ober-Cunreut des Raths, Georg Friesel, des Gerichts, Wolf Klinkhervogel, der geschwornen Gemeinde und der Stadtschreiber Georg Podensteiner.

[3]) So bei Karl IV. und Ferd. I.

Digitized by Google

So erfolgte am 20. März 1613 die kaiserliche Confirmation der Egerer Privilegien [1]).

Bezüglich der Contribution versuchte es auch Mathias, gleich nach seinem Regierungsantritte die Egerer zur Abordnung einer Deputation nach Prag zu verhalten, ging aber auf abermalige Vorstellung der Egerer davon ab.

In diese Zeit fällt der merkwürdige Streit zwischen Böhmen und Schlesien wegen der Kanzlei. Schon 1611 hatten die Schlesier in Folge ihrer Absonderungstendenzen eine eigene Kanzlei für ihre und die Lausitzer Angelegenheiten verlangt, und dem Könige Mathias in der That noch vor der Huldigung das Zugeständniß abgetrotzt, daß ein eigener von ihnen empfohlener Vice-Kanzler mit zwei Räthen und einem Secretär ad interim die schlesisch-lausitzer Angelegenheiten unabhängig von der böhmischen Kanzlei besorgen solle. Obwohl die Böhmen auf der Auflösung dieser schlesischen Kanzlei immer bestanden, so kam es gleichwohl erst 1616 zu ernstlichen Unterhandlungen in dieser Angelegenheit, welche nach vielem Hin- und Herreden interimistisch dahin entschieden wurde, daß die Mitglieder der schlesischen Kanzlei in die böhmische eintreten, diese so erweiterte Kanzlei „böhmischer und deutscher Expedition" in einem einzigen Körper unter dem obersten Kanzler in Böhmen gebracht und die schlesischen und Lausitzer Sachen unter desselben und des deutschen Vice-Kanzlers Signirung expedirt werden [2]).

---

[1]) Erst 1623 lösten die Egerer die bei der böhmischen Hofkanzlei erliegende Confirmation gegen Erlag der großen Taxe von 400 Thl. und 46 Thl. Kanzleigebühren aus. Die Confirmation bei der Reichskanzlei betrug blos 38 Goldgulden und 7 fl. Kanzlei-Jura.

[2]) Gindely, Rudolf II. u. s. Zeit, II., S. 345 ff.

Digitized by Google

III. Eger und die böhmische Rebellion.

1618—1623.

1. Reservirte Haltung bis zu Mathias' Tode.

Mit dem bekannten Fenstersturz zu Prag hatten die unzufriedenen böhmischen Stände die verhängnißvolle Bahn des Aufruhrs betreten, auf der sie von dem eigenen Beginnen unaufhaltsam fortgetrieben wurden; es folgte die Einsetzung einer provisorischen Regierung von dreißig Directoren und die Anordnung von Werbungen im ganzen Lande; daran sollten sich auch die Nebenländer betheiligen, die dazu durch eigene Commissionen aufgefordert wurden.

Eine solche Commission erschien auch in Eger. Die Egerer hatten aber kraft der bisher treu bewahrten staatsrechtlichen Stellung keinen Theil an den Bewegungen in Böhmen, und betrachteten die vollendeten Thatsachen mit besorgten Blicken. Als nun die Commission auf Grund des jüngst gefaßten Landtagsschlusses, in welchen auch der Egerer Kreis ohne Umstände einbezogen worden war, Betheiligung an den Truppenwerbungen zur Vertheidigung der gemeinsamen Religion verlangte, lehnten die Egerer dieses Ansinnen standhaft ab, indem sie erklärten, daß der Kaiser dieses „in Böhmen entstandene Kriegswesen für kein bellum sacrum" ansehe, und daß sie (Egerer) bisher in Sachen der Religion keine thatsächliche Widerwärtigkeit erfahren, sondern Schutz und Clemenz genossen haben. Sie verhehlten nicht, daß ihnen dieses Begehren hochbedenklich und beschwerlich, sowie auch bei kaiserlicher Majestät unverantwortlich vorkomme und ihnen „grospräjudicirlich ausschlagen" könnte, indem sie durch ein Eingehen darauf sich dem Landtagsschlusse und der Einbeziehung in denselben unterwerfen würden, wogegen sie hiemit in optima juris forma Einsprache erheben und protestiren. Dieser ablehnende Beschluß war zumeist auf Betreiben der Landherren erfolgt, von denen viele in Lehenspflicht standen und somit specielle Ursache hatten die kaiserliche Ungnade zu vermeiden.

Bald darauf kam eine zweite Commission, welche schon bedeutend herabgestimmte Forderungen stellte, indem sie eine Beisteuer von 8000 Thlr.

Digitized by Google

nicht ex debito sondern als einen gutwilligen nachbarlichen Succurs nachsuchte, und überdies die Erklärung überbrachte, daß das Defensionswerk keine politische Sache sei, der Egerkreis daher aus diesem Grunde nicht zu Böhmen gezogen werden könne. Dennoch nahmen die Egerer vier Wochen Bedenkzeit und blieben auch dabei, obwohl Graf Schlick vorstellte, wie 1609 die böhmischen Stände Alles gethan haben um Eger in den Majestätsbrief aufzunehmen, und wie dies nur durch die lange Zögerung versäumt worden sei [1]). Bei ihrer späteren Zusammenkunft verhehlten sich die Stände von Eger nicht, wie hochempfindlich dem Kaiser eine solche Unterstützung der böhmischen Stände erscheinen und somit bei ihm keine Entschuldigung finden würde. Damit aber die Stände sehen, daß die Egerer geneigt seien zur Erhaltung der theuren Religion und Gottesehre etwas zuzusetzen und hierin gern ein Uebriges thun wollen, so einigten sie sich dahin „mit Vorbehalt obangeregter Protestation" und damit es hernach zu keinerlei Consequenz ausgebeutet werden möge, salvis omnibus privilegiis aus gutem, freien, ungezwungenen, nachbarlichen Willen 4000 fl. für ein- und allemal zu reichen. Mit dieser Bewilligung gaben sich die Directoren zufrieden und stellten auch den bedungenen Revers aus [2]). Die Einbringung der genannten Summe ging langsam vor sich, weil die Ritterschaft Schwierigkeiten machte und sich weigerte, das Geld bei ihren Unterthanen einzutreiben.

Indessen machte die kaiserliche Regierung noch einen Versuch, die böhmische Unruhe durch Vermittelung der Kurfürsten von Mainz, Pfalz, Sachsen und des Herzogs von Baiern zu begleichen. Die Zusammenkunft sollte in Eger stattfinden, und es wurde dazu der 20. Jänner, später der 14. April 1619 bestimmt. Dieser „Interpositionstag" kam aber nicht mehr zu Stande, weil der Kaiser am 20. März starb.

Gleich nach Mathias' Tode erließ Ferdinand, der bereits 1617 zum böhmischen Könige angenommen und gekrönt war, ein Rescript an die Stadt Eger, worin er eröffnete, daß nun ihm als gekröntem Könige von Böhmen das völlige Regiment über das Königreich und die incorporirten Länder zustehe, und verordnete, daß der Stadtrath auch den andern Einwohnern des Eger'schen Kreises das Ableben ihres Königs und Herrn bekannt gebe und dafür sorge, daß Ordnung und Ruhe herrsche, und „männiglich zu schuldigem Respekt vnd Gehorsam gegen vnß als ihrem König

[1]) A. Wolf, Reformationsgesch. v. Eger, Sitz.-Ber. VII., S. 10.

[2]) Orig.-Papier mit 24 aufgedrückten Siegeln im Egerer Stadtarchiv. Die bewilligte Summe war in zwei Raten, zu Galli und im Advent zahlbar.

Digitized by Google

vnd Herrn angewiesen werde.“ Dieser Erlaß mußte die Egerer in ihrer Zurückhaltung gegenüber den bisherigen Vorgängen in Böhmen bestärken, zumal Ferdinand ernstliche Anstalten gegen die böhmische Rebellion traf. Als daher die Directoren bei dem Anrücken des spanischen Kriegsvolkes eine weitere Geldhülfe von Eger forderten, erhielten sie eine abschlägige Antwort. Da verlangten sie ein Anlehen von 100,000 fl., für welches die Güter des St. Clara-Stiftes und die Einkünfte des Kreuzherren-Spitals in Eger, die sammt andern geistlichen Gütern verpfändet werden sollten, der Stadt als Hypothek angeboten wurden. Aber auch darauf ging der Stadtrath nicht ein, sondern antwortete zunächst ausweichend, daß zuvor noch die Ritterschaft sowie Gericht und geschworene Gemeinde zu vernehmen seien. Bald aber erfolgte unter Bezeugung „tiefen und christlichen Mitleides mit der anjetzt so hochbeunruhigten, sonst aber preiswürdigen Krone“ die ablehnende Antwort, indem man Mühe habe, der früheren Zusage nachzukommen.

Einen Beweis von der correcten Haltung der Stadt gibt die Verordnung des Stadtraths vom 5. Juli d. J., daß Niemand ohne Genehmigung des Raths fremde Leute aus Böhmen oder deren Güter in die Stadt aufnehmen solle [1]). Es hatte sich nämlich das Gerücht verbreitet, daß Fremde unter dem Vorwande des Cur-Gebrauchs sich in die Stadt einschleichen.

2. Friedrich von der Pfalz 1619—1620.

In Böhmen gingen indeß die Dinge ihren Weg. Die in Prag versammelten Stände sprachen am 19. August die Absetzung Ferdinands aus und wählten wenige Tage später den jungen Kurfürsten Friedrich von der Pfalz zum Könige von Böhmen. Während man aber Anstalten traf, dem neuen Herrn die Nachricht von seiner Wahl zu hinterbringen, wurde Ferdinand zum deutschen Kaiser gewählt. — Den böhmischen Ständen, welche sich nach Bundesgenossen umsahen, mußte viel daran liegen, sich der Haltung der Stadt Eger zu versichern, deren strategisch wichtige Lage zwischen Böhmen und der Pfalz im Hinblick auf die kommenden Ereignisse von großer Bedeutung war. Sie richteten auch sofort ein Schreiben an die Stadt mit dem Ersuchen, Abgeordnete nach Prag zu entsenden, um

[1]) Proclama-Buch Nr. 3 im Egerer Archiv.

Digitized by Google

Mittheilungen zu vernehmen, „daran der Cron Böheimb vnd gemeiner Stadt viel gelegen“. Gleichzeitig unternahm es Herr Leonhard von Fels, der gewandte Agitator, ein aufreizendes Schreiben nach Eger zu fertigen; dasselbe ist an den einflußreichen Bürgermeister Wolfgang Pachelbel gerichtet, von dessen schon zur Zeit der Ertheilung des Majestätsbriefes bekundetem Eifer für die lutherische Lehre sich etwas erwarten ließ. Dieses interessante Schriftstück ergeht sich in Anschuldigungen gegen den abgesetzten König, und sucht bald in verheißendem, bald drohendem Tone die Egerer für das böhmisch-ständische Interesse zu gewinnen.

Die Stadt Eger entsandte zwar ihre Verordneten nach Prag, bewahrte aber ihre Besonnenheit und verharrte in ihrer abwartenden Stellung. Bald kehrten die Abgeordneten zurück und überbrachten das Ansuchen der böhmischen Stände um eine „leidentliche Steuer“, worin aber zugleich der Ritterschaft über ihr gespanntes Verhalten zur Stadt Vorwürfe gemacht wurden. Der Stadtrath beschloß trotz der gehabten Auslagen, da „nichtsdestoweniger man aber aus der Noth eine tugendt machen mus“, einen Betrag von 4000 fl. zu offeriren [1]). Dagegen weigerten sich die Egerer unter Hinweisung auf das Beispiel ihrer Väter zu dem anläßlich der bevorstehenden Krönung ausgeschriebenen General-Landtag ihre Abgeordneten zu entsenden. Williger zeigten sie sich, als die Directoren nochmals um eine Geldhülfe ansuchten, und votirten wieder 4000 fl. gegen den üblichen Revers. Auch unterließen sie es nicht, den neuen König bei seinem Durchzuge nach Böhmen zu begrüßen, und sandten ihm ihre bescheidenen Geschenke nach Waldsassen entgegen [2]).

Nachdem der neue König von den böhmischen Ständen die Huldigung entgegengenommen hatte, begab er sich zu gleichem Zwecke nach den Nebenländern und forderte von Brünn aus am 8. Februar 1620 auch die Egerer Stände auf, behufs Darbringung der Huldigung dem bisherigen Brauche gemäß Bevollmächtigte auf das königliche Schloß zu Prag abzusenden. Bald folgte ein Patent, welches die Einberufung zum General-Landtage enthielt, der zur selben Zeit in Prag abgehalten werden sollte.

Diese königlichen Befehle zwangen die Egerer, aus ihrer bisher beobach-

---

[1]) Stadtprotocoll-Buch Nr. 57. Session vom 14. u. 30. Sept.

[2]) „Quod Deus bene vertat!“ sind die ahnungsvollen Worte, welche das Sitzungsprotocoll eröffnen, das von dieser Begrüßung handelt. Stadtprotocoll-Buch 57 25. Octb.

Digitized by Google

teten reservirten Haltung herauszutreten und Farbe zu bekennen. Der Fall lag also: Gemäß der Sonderstellung, die sie durch drei Jahrhunderte zu Böhmen einnahmen, hatten die Egerer mit der Wahl eines Königs nichts zu schaffen, die Person desselben kam für sie nicht in Betracht. Hatte ein König in den Ländern der Krone sich allgemeine Anerkennung erworben, so konnten, so sollten sie ihm als ihrem rechten Herrn huldigen. Dazu kam noch, daß Ferdinand die Huldigung von Eger noch nicht entgegen genommen hatte. Einen offenen Treubruch also konnten die Egerer nicht begehen, wenn sie sich an Friedrich anschlossen. Freilich hatte anderseits Ferdinand als früher allgemein anerkannter König vollen, selbstverständlichen Anspruch auf die Huldigung der Egerer, die damals nur durch irgend einen nebensächlichen Umstand aufgeschoben worden war. Zudem war er seit Kurzem deutscher Kaiser und somit der eigentliche Herr des Egerer Reichsgebietes. — Die Entscheidung war schwer. Darum suchten die Egerer nur Zeit zu gewinnen, und erbaten sich von Friedrich eine weitere Erstreckung des Termins. Endlich — bei der Lage ihres Ländchens, eingekeilt zwischen der Pfalz und Böhmen, den beiden Machtgebieten des neuerwählten Königs, von beiden Seiten bedroht und bedrängt, an Ferdinand durch keinen Eid gebunden — entschieden sie sich für Friedrich und leisteten ihm durch ihre Deputation die Huldigung. Nicht ohne Einfluß auf ihren Entschluß war die geheime Abneigung gegen den streng katholischen Habsburger und die Aussicht unter dem reformirten Könige sich ungestört der freien Religionsübung zu erfreuen. — Wie wenig übrigens die Egerer gesonnen waren, ihren politischen Rechten etwas zu vergeben, geht daraus hervor, daß sie trotz wiederholter Vorladung auf dem General-Landtage nicht erschienen.

Der Kampf zwischen den beiden Königen hatte begonnen. Mancherlei Nachrichten vom böhmischen Kriegsschauplatze, die in Eger einliefen, ließen Unheilvolles ahnen [1]). Die bange Stimmung wurde durch die Rescripte König Friedrichs noch gesteigert, die in kurzen Zwischenräumen auf einander folgten und immer wieder zu neuen Kraftanstrengungen mahnten. Ein königliches Patent forderte die Egerer auf, sich dem so eben in Prag abgehaltenen General-Landtage gemäß an der Kriegsrüstung in gleicher Weise wie die Böhmen zu betheiligen [2]). Diesem Befehle entsprach die Stadt Eger nur insofern, als sie sich in Vertheidigungszustand setzte und

[1]) Auch jetzt war es Zach. Rosenberger, der den Egerern von den Vorgängen des Tages berichtete. Die Corresp. im Egerer Arch.

[2]) Orig.-Papier in Eger. Vgl. Stadtprotocoll-Buch Nr. 58.

Digitized by Google

300 Mann unter einem städtischen Officier in Sold nahm, so daß sich in der Stadt bald 1500 Bewaffnete befanden.

Kurz darauf wurde aus dem Feldlager von Rokyzan die Aufforderung zur Kriegsbereitschaft wiederholt, damit feindlichen Einfällen vorgebeugt werden könne, zu welchem Behufe der begehrte Zuzug von Amberg nach Eger beordert wurde. Häufiges Aufstellen von Wachtposten und Verhauen der Pässe, zumal des von Königswart wird der Stadt anempfohlen.

Da machte die Schlacht am Weißen Berge jedem Zweifel ein Ende: Ferdinands Sieg war entschieden! —

---

3. Rückkehr zum Gehorsam Ferdinands II.

Bald nach der verlornen Schlacht langte ein mit 38 aufgedrückten Siegeln versehenes Sendschreiben der böhmischen Stände an Bürgermeister und Rath von Eger an, worin dieselben die Niederlage und Flucht des „Pfalzgrafen" melden und eröffnen, daß sie sich zur Verhütung gänzlichen Untergangs dem Herzoge Maximilian von Baiern als Bevollmächtigten des Kaisers ergeben und diesen als ihren König und Herrn anerkannt, zugleich aber vom Herzoge die Versicherung erhalten haben, daß ihnen diese ihre Unterwerfung beim Kaiser zu Gnaden gereichen werde. Daher ermahnen sie die Egerer, ihrem Beispiel zu folgen und zwei Abgeordnete entweder unmittelbar an den Kaiser oder nach Prag zu senden, zum mindesten aber eine Erklärung an den Herzog von Baiern zu Handen des gegenwärtig in Prag anwesenden kais. Commissärs Fürsten Carl von Liechtenstein einzureichen, um Gnade und Verzeihung zu bitten und den Kaiser als den einzig rechtmäßigen, succedirenden, gekrönten und gesalbten König von Böhmen anzuerkennen [1]). Wenn die böhmischen Stände den Egerern diesen guten Rath ertheilten, so übersahen sie nur das Eine, daß die letzteren trotz ihrer Anerkennung Friedrichs doch in einem wesentlich anderen Verhältnisse zu den Ereignissen in Böhmen standen.

Inzwischen wurde auch der Kurfürst Johann Georg von Sachsen mit der kaiserlichen Commission für die Lausitz und hernach neben Maximilian

[1]) Orig.-Papier vom 24. Nov. 1620 im Egerer Archiv.

Digitized by Google

auch für Böhmen betraut. Er erließ sofort ein Rescript an die Stadt Eger, worin er zur Unterwerfung aufforderte. Der Rath von Eger enthielt sich noch einer bestimmten Antwort, zumal sich das Gerücht von einem demnächst abzuschließenden Waffenstillstande verbreitete, und das kurfürstliche Patent nur an die Stadt, nicht aber an die gesammten Stände gerichtet war. Indem der Kurfürst in einem zweiten Schreiben an die Stadt die Aufforderung wiederholte und die Warnung beifügte, man möge sich durch die Insinuationen der pfälzischen Regierung zu Amberg in Betreff eines Waffenstillstands nicht beirren lassen, sondern vielmehr bedenken, daß fast ganz Böhmen zum kaiserlichen Gehorsam zurückgekehrt sei, Boucquoi mit seinem Heere sich nach Mähren gewendet habe und daher das „Fürgeben vom Stillstandt ein bloßes gedicht" sei, richtete er gleichzeitig, dem andern Einwande begegnend, ein Schreiben an die gesammten Stände von Eger, worin er bei seinem kurfürstlichen Worte versichert, daß wenn sie sich in seinen Schutz begeben, dem Kaiser sich unterwerfen und um Verzeihung bitten, er sie kraft der ihm übertragenen Commission zu Gnaden aufnehmen, bei ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, insbesondere aber der freien Ausübung der evangelischen Religion Augsburger Confession so lange schützen und handhaben wolle, bis die kaiser- und königliche Confirmation erfolgt und sie alles dessen genugsam versichert [1]).

Wie damals noch die Dinge lagen, schien die Sache des Winterkönigs noch immer nicht ganz verloren, und so erwartete man auch in Eger eine günstige Wendung und gab sich eitlen Hoffnungen hin, die übrigens durch Einflüsse aus der benachbarten Oberpfalz genährt wurden; auch gab es in Eger Männer, welche bei dem einmal geleisteten Eide unter allen Umständen verbleiben wollten.

Gleich nach Eintreffen des sächsischen Couriers wurde Freitag am 18. December eine Rathssitzung abgehalten, auf welcher man sich dahin einigte, die Beschlußfassung über diese hochwichtige Angelegenheit zur nächsten Zusammenkunft zu vertagen und den kursächsischen Abgesandten auf einige Tage zur Geduld zu weisen. Damit aber ein Jeder mit sich zu Rathe gehen, seinen wohlerwogenen Entschluß fassen und „mit runder vnd gewisser Stimmgebung" erscheinen könne, wurden noch zur Stelle folgende Punkte formulirt, und zwar:

1. Ob es bei den gegenwärtigen Zeitläuften sowohl der allgemeinen

[1]) Die beiden Orig. im Egerer Archiv.

Digitized by Google

als der Wohlfahrt jedes Einzelnen zuträglicher wäre, bei König Friedrich dem Pfalzgrafen, dem man einmal die Pflicht geleistet, standhaft zu verharren, oder aber zu kaiserlicher Majestät, König Ferdinand, gleich anderen Städten sich zu begeben und somit den angebotenen kurfürstlichen Schutz anzunehmen

2. Ob man im Falle der Ablehnung dieser Hauptfragen beim Pfalzgrafen die Erkundigung einholen soll, ob er Stadt und Land vor allen Einfällen und Widerwärtigkeiten schützen könnte?

3. Endlich, ob und was den böhmischen Ständen auf ihr unverhofftes Schreiben nnd ihren Rath, beim Fürsten von Liechtenstein und Herzog Maximilian Gnade zu suchen, zu antworten wäre [1]).

Hievon wurde auch der Ritterschaft auf dem Lande Mittheilung gemacht.

Am 22. December, dem Tage der Abstimmung, waren von der Ritterschaft erschienen: Adam v. Kotzau auf Haslau, Sigmund Abraham und Georg Christoph von Trauttenberg auf Wildstein, Hans Fabian von Reizenstein auf Höflas und Hans Wilhelm von Zedtwitz auf Liebenstein. Nach gepflogener Besprechung mit Rath, Gericht und geschworner Gemeinde erklärten sie sich mit der namentlichen Abstimmung einverstanden. Zur Abnahme der Stimmen wurde aus der Gesammtheit ein Ausschuß niedergesetzt, in welchem sich befanden: Adam von Kotzau von der Ritterschaft, Adam Junckher, Bürgermeister, Lorenz Friesel vom Rathe, Georg Meinel, Aeltester des Gerichts, und Thoma Walther aus der geschwornen Gemeinde neben dem Syndicus Georg Ludwig und dem Stadtschreiber. Diese hatten „individuatim vnd von Jedtwedem absonderlichen" das Votum auf Grund der am 18. December formulirten Punkte mit besonderer Rücksicht auf die beiden ersten als die wichtigsten abzunehmen und zu sammeln, weil diese Angelegenheit Stadt und Land, Ritterschaft und Unterthanen „leider nur zu viel" berühre.

Vor diesem Ausschusse erschienen in der Losungsstube die vom Adel, Bürgermeister, Rath, Gericht und geschworene Gemeinde Mann für Mann, und Jedweder gab sein Votum laut und bestimmt ab. Auch die wenigen Abwesenden wurden vorgemerkt und mit alleiniger Ausnahme der Kranken am nächsten Tage zur Stimmabgabe vorgeladen. Trotzdem wurde eine absolute Majorität nicht erzielt, da sich die Stimmen zu sehr zersplitterten,

[1]) Stadtprotocoll-Buch Nr. 58.

Digitized by Google

indem selbst auf den dritten Punkt einige derselben entfielen [1]). Man mußte also Zeit zu gewinnen suchen. Demnach kam man überein, daß vom Syndicus ein Beantwortungs- und Entschuldigungsschreiben an den Kurfürsten — doch auf Genehmigung des ganzen Collegiums — in dem Sinne verfaßt werden solle, daß Ritterschaft und Stadt den angebotenen kurfürstlichen Schutz anzunehmen gern gewillt seien und der gnädigen Affection sich bedanken, wobei noch die vom Syndicus zusammenzustellenden Motive, wenn nöthig, angeführt werden sollten, nämlich, „daß sich Stadt vnd Land dem böhmischen Unwesen nicht theilhafftig gemacht vnd an deme, was fürgegangen, keine Schuld nicht trügen" [2]). Die Egerer zögerten also noch immer, der kurfürstlichen Commission sich zu unterwerfen, weil dieselbe zunächst auf Diejenigen Bezug hatte, welche mit Hintansetzung ihrer Huldigungspflicht an den kaiserlichen Räthen sich vergriffen und eine neue Wahl und Krönung vorgenommen hatten, woran doch die Egerer keinen Antheil hatten.

Ihre Antwort lautete daher nicht bestimmt genug, da man zu alledem auch noch die Hoffnung auf eine Rückkehr des Pfalzgrafen nicht aufgegeben hatte, und für einen solchen Fall sich nicht die Hände binden wollte. — Die bisherigen Beschlüsse wurden darum auch geheim gehalten; selbst die befreundeten Elbogner, welche durch ihren Stadtschreiber ihre „Altväter" befragen ließen, was für eine Proposition der Kurfürst ihnen gemacht, und wie sich der Rath darauf entschieden habe, erhielten eine ausweichende Antwort, indem der Stadtschreiber trotz seiner Betheuerung strengen Geheimhaltens „glimpflich" abgewiesen wurde. Der Commission aber, welche unter Führung des Herrn Ladislaw Seydlitz von Schönfeld vom Fürsten Liechtenstein nach Eger abgeordnet wurde, um die Huldigung für den Kaiser zu empfangen, wurde entgegengehalten, daß man in dieser Angelegenheit bereits mit dem Kurfürsten von Sachsen in Unterhandlung und Correspondenz stehe, womit sich dieselbe auch zufrieden gab. Gleichzeitig erfuhren die

[1]) Für den zweiten Punkt (Rückkehr zu Ferdinand) stimmten die Ausschüsse und der Rath fast durchgehends. Für den ersten Punkt dagegen entschied sich G. Christoph v. Trauttenberg mit der Erklärung, „er wolle den schlechtisten (schlichtesten) Weg gehen", neben ihm zwei vom Gerichte und mehrere von der geschwornen Gemeinde, darunter Wolf Adam Pachelbel (der alte Wolfgang Pachelbel war nicht mehr am Leben). Das Protocoll dieser Abstimmung im Egerer Archiv.

[2]) Stadtprotocoll-Buch Nr. 58. Der Syndicus hegte „solcher Verfassung halber" Bedenken, und verlangte nach Vorgang anderer Sindici (in Schlesien und Mähren) ein Collegial-Decret, daß man ihn nöthigenfalls schadlos halten und allerorten vertheidigen wolle.

Digitized by Google

Egerer, daß Mähren und Schlesien sich bereits unterworfen haben und der Kaiser nächstens in Prag erwartet werde.

Den Kurfürsten von Sachsen befriedigte aber die von der Stadt Eger gegebene Antwort nicht. Einer solchen habe er sich, wie er neuerdings schreibt, nicht versehen, und müsse dafür halten, daß dieselbe mehr unter dem Einfluß der Rathschläge von Nürnberg und Amberg erfolgt sei, als daß die Egerer aus eigenem Antrieb bei der angedeuteten Meinung verharren und alles Ungemach auf sich nehmen wollten. Die vorgebrachten Entschuldigungen, wodurch sie beweisen wollen, daß sie an dem „böhmischen Unwesen" keinen Theil genommen, lasse er auf ihrem Werth und Unwerth beruhen und wolle sie diesfalls weder beschuldigen noch entschuldigen. Nur stimme ihr eigenes Bekenntniß, daß sie dem Pfalzgrafen gehuldigt, mit ihren Entschuldigungen nicht zusammen, sondern bestärke nur die Annahme, daß sie nicht minder als Andere sich des böhmischen Unwesens schuldig gemacht, nachdem sie ohne Rücksicht auf die frühere Erhebung Ferdinands denjenigen als König anerkannt haben, der es niemals habe sein können. Obwohl er nun genugsame Ursache hätte, sie an ihre Schuldigkeit nicht mehr zu erinnern, sondern der ihm aufgetragenen Commission Folge zu geben, so ermahne er sie nochmals, da er ihr Unglück nicht wünsche, von der gefaßten Meinung abzustehen, der kaiser- und königlichen Commission sich zu unterwerfen und durch den Ueberbringer dieses einfach mit Ja oder Nein kund zu geben, was sie ferner zu thun gedenken, damit er sich darnach halten könne, denn der von ihm angebotene und von ihnen angenommene Schutz habe nur für den Fall seine Geltung, daß sie sich unterwerfen, die angebotene Gnade annehmen und der Commission Genüge leisten.

Diese nachdrückliche Mahnung des Kurfürsten verfehlte ihre Wirkung nicht. In der Rathssitzung vom 21. Jänner 1621 wurde beschlossen, abermals eine namentliche Abstimmung vorzunehmen, und der Syndicus erhielt den Auftrag die in Betracht kommenden maßgebenden Umstände in einem Gutachten zusammenzustellen.

Derselbe läßt sich vor der versammelten Stadtvertretung in folgenden Ausführungen vernehmen: Wie übel mir jederzeit das böhmische Unwesen gefallen und wie ich niemals die Maßnahmen der Böhmen, weder die Entsetzung des früheren, noch die Erwählung des neuen Königs Friedrich gebilligt habe, ist den Herren noch wohl bewußt. Weil man sich aber endlich wegen obschwebender Gefahr doch zur Huldigung verstanden, ich dieselbe auch als Verordneter der Stadt neben denen der Ritterschaft zu Prag mit

Digitized by Google

aufgehobenen Fingern geleistet und den Eid in meine und meiner Committenten Seele geschworen habe — wobei ich zu bedenken gebe, wie „laese majestatis crimen als unauslöschliche Makel dem Menschen anklebt“ — so kann ich auf die vorgelegten drei verschiedenen und gespaltenen Meinungen mich nicht anders erklären, als daß wir als „erbare aufrechte Teutsche bey kön. Maj. Friederico nachmalß steiff vnd fest beharren vnd verbleiben sollen.“ Weil aber der König, auf's Haupt geschlagen, nach Mähren und Schlesien geflohen ist, die Kaiserlichen sich der Hauptstadt bemächtigt, die böhmischen Stände zu ihrem früheren König wieder „eingelenket“, die Pfälzer aber den Paß bei Königswart ohne unser Vorwissen verlassen haben, wir also leicht und unversehens Schaden erleiden könnten, kurfürstliche Durchlaucht aber als kaiserlicher Majestät verordneter General-Commissär uns Schutz anbietet, so erachte ich denselben nicht zu verwerfen, sondern unterthänigst und mit Dank anzunehmen und solches dem Kurfürsten nebst einer ausführlichen Darlegung zu melden, daß wir an alledem, was bis dato in Böhmen vorgegangen, keine Schuld haben. „Kommt Ihre Majestät,“ — so schließt das Gutachten — „wieder zu Ihrem Königreich, so erkennen wir Ihre Majestät für unsern gnädigsten Pfandherren, wo nicht, so haben wir nicht allein königlicher Majestät, sondern auch der Cron Böheimb geschworen, vnd seint zu derselben gehöriger, vom heil. Röm. Reich, doch mit gewießer maß, versetzter Pfandschilling.“

Die vorgenommene Abstimmung ergab nach einigem Schwanken das einstimmige Resultat, „daß man sich kay. Maj. devotion vndergeben vnd den Chur Saxischen schutz debito modo Hern Syndici verfaßten guttachten nach annehmen solle [1]).“ Sofort wurde eine umständliche Antwort an den Kurfürsten verfaßt, worin die Egerer Stände baten, sie beim Kaiser in Schutz zu nehmen und wegen noch nicht geleisteter Huldigung zu entschuldigen, indem sie auf den Vorwurf des Kurfürsten, daß sie von der neuen Huldigung der böhmischen Stände gewußt haben müssen, trotzdem aber bei dem Pfalzgrafen zu verharren gedachten, mit Hinweisung auf ihre Rechtsgewohnheit entgegnen, daß sie mit der Wahl der Böhmen nichts zu thun haben, sondern daß es ihnen als einem auf des heil. Röm. Reichs Boden gelegenen offenkundigen Pfandschilling gleich gelte, wen die Böhmen zum Könige haben. Im Uebrigen bleiben sie bei ihrer vorigen Aussage, daß sie keine authentische Nachricht hatten, wann und wie die

[1]) Bei der Abstimmung fehlten 6 Personen, wovon 2 verreist und 4 krank waren. Erstere traten noch vor Absendung der Antwort mit ihrer Stimme bei.

Digitized by Google

neuerliche Huldigung vorsichgegangen. Dabei berufen sie sich auf die Unsicherheit der Päſſe und auf die herrschende Aufregung der Gemüther, so daß „der zehnten Zeitung nicht zu glauben sei“; denn obgleich von den böhmischen Herren ein mit „ettlichen Pettschaften bedrucktes Andeutungsschreiben“ an sie gelangt sei, so haben sie dennoch gezweifelt, ob demselben ein Generalbeschluß zu Grunde liege [1]). In die Hände des von Seydlitz die Huldigung zu leisten, sei ihnen als eine Neuerung bedenklich vorgekommen, weil bisher das Homagium dem Könige auf dem Prager Schlosse, niemals aber „privatim“ abgelegt worden ist [2]). Dagegen wollen sie auf vorausgehende Erforderung der kaiserlichen und königlichen Majestät nach altem Herkommen an gewohnter Stelle das schuldige Homagium „willigster als willig“ darbringen, indem sie dagegen die Bestätigung ihrer Privilegien, Freiheiten und Rechte, sowie der von kurfürstlicher Durchlaucht ihnen versprochenen freien Religionsübung erwarten und inzwischen dem Kaiser getreu und hold sich bezeugen wollen, zumal derselbe das Königreich Böhmen und dessen Inwohner sammt und sonders des dem frühern Könige geleisteten Eides entbindet und denselben aus kaiserlicher Macht für nichtig erklärt.

Zur Rechtfertigung ihres Verhaltens führen sie zehn Punkte an, worin sie insbesondere betonen, daß sie ihrem allergnädigsten Kaiser und König niemals mit einer Huldigungspflicht verwandt gewesen, eine solche auch niemals von ihnen gefordert worden sei, sie dieselbe dem vorigen Könige auch erst post tertiam denunciationem und nur aus Furcht geleistet, weil sie gesehen haben, wie mit Anderen, die sich widersetzlich gezeigt, verfahren worden; ferner haben sich derselben auch viele katholische Stände nicht entziehen können. Zudem haben sie sich keiner Hilfe zu getrösten gehabt, auch wäre mit ihrem Schaden dem Kaiser nicht gedient gewesen, ja derselbe habe in einem noch während der böhmischen Unruhe erlassenen, aber nicht zu ihrer Kenntniß gelangten Patent selbst bekannt, daß etliche getreue Unterthanen sich wegen der Kriegsmacht der Gegner von dem schuldigen Gehorsam ferngehalten haben. Und dann habe es mit ihrer Eidespflicht wegen

[1]) Hier thaten die Egerer in ihrem Rechtfertigungseifer ein Uebriges: jene Zuschrift der böhmischen Stände vom 24. Nov. 1620 mit ihren 38 Siegeln konnte doch wohl als eine glaubwürdige Nachricht gelten.

[2]) Soweit sich diese Entschuldigung auf den Ort der Huldigung bezog, war sie vollkommen berechtigt, nicht so sehr aber, was die Person des Königs betrifft, da die Huldigung zuweilen vor den vom Könige dazu bestimmten Kronbeamten abgelegt wurde. Auch war Herr von Seydlitz in dieser Beziehung eben keine Privatperson.

Digitized by Google

des Pfandschillings fast eben die Gelegenheit, wie mit einer Schulden-Obligation, der die Clausel: „oder getreuen Inhabern dieses Briefs“ inserirt sei; die Böhmen aber „haben fast bis dato manibus pedibus gestritten und stentorea voce ad ravim usque geschrieen und die ganze Welt bereden wollen, daß Friedericus als ihr erwählter, gekrönter und gesalbter König gedachter Schulden-Obligation neben ihnen bona fide possessor wäre.“ Ihnen sei es nicht geziemend erschienen, den Ständen mit ihrem geringfügigen Urtheil hierin vorzugreifen. In Anbetracht alles dessen werde hoffentlich der Kaiser sie desto eher für entschuldigt halten, weil sie mit den Böhmen nie gemeinsame Sache gemacht, ja denselben nicht einen einzigen Knecht bei ihnen zu werben und das Spiel zu rühren verstattet haben.

Die Stadt Eger war damals in einer eigenthümlichen Lage. Pfälzische und Kaiserliche hielten sie für eine der ihren. Während einerseits der Pfalzgraf, der in der Ferne die Ereignisse nicht genau verfolgen konnte, in einem Rescript ddo. Cüstrin am 30. December (a. St.) die Egerer wegen ihres standhaften Festhaltens an seiner Sache belobte, und ihnen Schutz versprach, fragte auf der anderen Seite ein bairischer Oberst an, ob die Stadt seine Truppen aufnehmen wolle, um die Feinde (Pfälzer) besser verfolgen zu können; und während wieder der Mansfeldische Oberst Carpezan in der Stadt Werbungen für seine Partei vermuthete, waren von der andern Seite kursächsische Abtheilungen im Anzuge begriffen. In Prag aber setzte man Mißtrauen in die Treue der Stadt und eine Zuschrift des Fürsten Liechtenstein schärfte dringend ein, keinen Anhänger des Pfalzgrafen in die Stadt einzulassen und so im Werke die Anhänglichkeit an den Kaiser zu bewähren. Um ihren guten Willen zu beweisen, nahmen die Egerer eine Abtheilung sächsischer Truppen in die Stadt auf und unterstützten den sächsischen General-Wachtmeister bei seinem Angriff auf die Mansfeldische Besatzung in Falkenau mit Geschütz.

Nachdem die Egerer auf diese Weise ihre Umkehr klar dargethan hatten, meldeten sie sich beim Kaiser zur Darbringung der Huldigung und Erlangung der Bestätigung ihrer Privilegien mit Berufung auf das gegebene Versprechen des Kurfürsten. Dieser gab ihnen auch ein ausführliches Intercessionsschreiben an den Kaiser, worin er den Sachverhalt eingehend darstellt und daran die Bitte knüpft, der Kaiser möge denen von der Ritterschaft und Stadt wegen ihrer jederzeit erwiesenen Ergebenheit gewähren, was sie von ihm erbitten werden, damit seine Zusage und Versi-

Digitized by Google

cherung und ihre darauf hin erfolgte Unterwerfung nicht ohne Erfolg bleibe [1]). Dieses Vermittlungsschreiben übergaben die Egerer durch den böhmischen Oberstkanzler dem Kaiser zu Regensburg, erhielten aber die Resolution, sich nach dessen Ankunft in Prag einzufinden, dort ihre Supplication einzureichen und die Privilegien zur Bestätigung vorzulegen. Zu diesem Behufe wurde nun eine Deputation nach Prag abgeordnet.

Hier erhoben sich aber neue Schwierigkeiten: die königliche Regierung wollte diese Gelegenheit benutzen, um Eger in ein enges Abhängigkeitsverhältniß zu Böhmen zu bringen, wozu sich jetzt nach Niederwerfung des böhmischen Aufstandes der geeignetste Anlaß fand. Zunächst erklärte der Oberstkanzler Zdenko Popel von Lobkowitz, daß vor allem die durch den Kurfürsten von Sachsen angebotene und angenommene Gnade vom Kaiser ratificirt werden müsse, worauf erst die Confirmation der Privilegien erfolgen könne. Diese sei aber unter Kaiser Mathias bei der böhmischen Hofkanzlei zwar nachgesucht, jedoch nicht erhoben worden. Daran habe man aber unrecht gethan, denn der Kreis Eger sei der Krone Böhmen „ewiger und incorporirter", vom römischen Reiche versetzter Pfandschilling, worüber noch die Incorporations-Urkunden vorhanden seien [2]).

Daraus ist deutlich zu ersehen, daß die böhmische Hofcanzlei die Eger'sche Frage vor ihr alleiniges Forum ziehen, mithin als eine rein böhmische Angelegenheit betrachten wollte. Dadurch sollte der von den Egerern so sorgfältig gepflegte Zusammenhang mit dem Reiche, der in der kaiserlichen Bestätigung der Privilegien in der Reichskanzlei seinen formellen Ausdruck fand, vorzeitig gelöst werden.

Dies berichteten die Abgeordneten nach Eger und baten um Instruction. Da erklärten Bürgermeister und Rath in ihrer Zuschrift vom 12. Mai, daß die Bestätigung der Privilegien zu Mathias' Zeit bei ihm als König von Böhmen, also in der böhmischen Hofkanzlei zwar nachgesucht worden sei, daß man aber, als er bald darauf römischer Kaiser geworden, zur Ersparung größerer Unkosten die Confirmation gleich in der Reichshofkanzlei habe ausfertigen lassen, da Mathias zugleich König von Böhmen war. Hat man es doch auch unter Rudolf erlangt, daß die anfänglich bei der böh-

[1]) Collationirte Copie im Egerer Archiv ddto. 4./14. März 1623.

[2]) Hier liegt offenbar eine willkürliche Deutung der zu wiederholten Malen ertheilten Versicherung der weiteren Unveräußerlichkeit Egers vor.

Digitized by Google

mischen Hofkanzlei nachgesuchte Privilegienbestätigung auf unausgesetztes Anhalten doch der Reichskanzlei überwiesen wurde. So verlange es der „alte Stylus“ und bei diesem Herkommen wollen sie noch verbleiben. Weshalb man aber jetzt Kreis und Stadt Eger für einen ewigen und incorporirten Pfandschilling der Krone Böhmen ansehen will, wissen sie nicht, wie sie auch keine Incorporirungs-Documente kennen, sondern im Gegentheil, „allweg wie ein privilegirter Craiß von der Cron Beheimb separirt blieben“ und bei ihren Rechten belassen wurden, obwohl man freilich oft gesucht habe, sie zum Landrechte zu erfordern und in die Landtafel zu ziehen. „Die Stadt Eger ist vf ewig nit versetzt; wann's so were, so hätte es den Nahmen Pfandschilling längst verlohren, zumal in actibus praeiudicialibus, als der Huldigung.“ Des Weitern weisen sie auf die bis nun unverändert gebliebene Eidesformel hin, und bemerken ganz richtig, daß wenn sie ein ewiger Pfandschilling wären, die Clausel des Huldigungseides: „als ein Pfandschaft der Krone Böhmen von dem heil. Röm. Reich, nach Laut derselben Verweisung und Verschreibung, so wir dem heil. Röm. Reich zu thun schuldig und pflichtig sind,“ längst cassirt und abgethan, und ein anderer modus jurandi vorgeschrieben worden wäre.

Als die Abgeordneten abermals vor den Hofkanzler kamen, fragte er, ob sie die Privilegienbestätigung von der böhmischen Hofkanzlei erheben wollen, und als sie die ausweichende Antwort gaben, daß sie erst Weisung von ihren Herren in Eger erwarten, äußerte er, „so werde nichts daraus“ und fügte hinzu, ob die Egerer mit ihrem Herrn ein Recht anfangen wollen? Trotz der Gegenrede der Abgesandten blieb er bei seiner Meinung, daß Eger ein der Krone Böhmen ewig versetztes und incorporirtes Pfand sei, darum müsse auch die Bestätigung der Privilegien bei der böhmischen Hofkanzlei nachgesucht werden, zumal auch Kurfürsten und Fürsten, welche Lehen bei der Krone Böhmen zu recognosciren haben, die Confirmation bei der böhmischen Kanzlei nehmen müssen [1]).

Endlich wurde in der strittigen Privilegienfrage der Ausweg gefunden, daß die von böhmischen Königen herrührenden Privilegien in der böhmischen Hofkanzlei zu bestätigen seien, wogegen es den Egerern freigestellt wurde, ihre vom Reiche stammenden Freiheiten in der Reichshofkanzlei confirmiren

[1]) Offenbar wollte der Oberstkanzler, Popel v. Lobkowitz, die Egerer nur einschüchtern; mit der Belehnung der betreffenden Fürsten hatte es allerdings seine Richtigkeit, aber Eger war eben kein böhmisches Lehen.

Digitized by Google

zu lassen. Die Egerer gaben sich mit dieser Distinction zufrieden und nahmen die dadurch vergrößerten Unkosten gern in den Kauf. Demgemäß erhielten die Deputirten den Auftrag, die Privilegien der böhmischen Hofkanzlei zur Bestätigung vorzulegen, dabei aber vorsichtig zu Werke zu gehen, damit hierin, sowie auch bei der zu leistenden Huldigung keine Neuerung eingeführt werde, insbesondere was die böhmischen Landtage, die Kammer, Landrechte, Collecte, Ordinarsteuer und Contribution betrifft. Zugleich entschuldigten sich die Egerer wegen der erhobenen Schwierigkeiten, indem sie mit ihrem allergnädigsten Kaiser, König und Herrn „durchaus nit zu disputiren begern", wenn sie bei ihrer alten Freiheit gelassen werden [1]).

Hierauf leisteten die Abgeordneten die Huldigung und erhielten das kaiserliche Indulgenz-Patent vom 23. Mai 1623 eingehändigt, wodurch ihnen in Ansehung dessen, daß sie an dem böhmischen „fürgegangenen Unwesen keinen Gefallen getragen", mit der Krönung Friedrichs, der sich Pfalzgraf bei Rhein nennet, nichts zu thun, und an der Direction und Defension, dem Majestätsbrief und andern Landtagsschlüssen keinen Theil gehabt, „dasjenige, worin sie in Zeit gewehrter Rebellion den sachen zu viel gethan oder zu weit gegangen sein möchten", verziehen und zu Gnaden gewendet wurde [2]).

Die Abgeordneten reisten ab, indeß der Stadtschreiber Wolfgang Zorkler die Privilegienbestätigung bei der böhmischen Hofkanzlei betrieb. Die betreffende Urkunde trägt das Datum vom 10. Mai, war also schon früher vorbereitet. Zugleich wurde auch die Bestätigungsurkunde unter Mathias behoben, die noch immer bei der deutschen Expedition der böhmischen Hofkanzlei lag. Für jede der beiden Confirmationen wurde eine Taxe von 400 Reichsthalern entrichtet [3]).

Trotz der erlangten Indulgenz kamen die Egerer nicht ohne eine ansehnliche Geldbuße davon.

Nach gepflogener Unterhandlung mit dem Fürsten Liechtenstein übernahmen sie die beträchtliche Summe von 10.000 fl. rheinisch, welche dem Kaiser unter dem Titel einer „Gratification" dargebracht wurde.

---

[1]) Der Vicekanzler Otto v. Nostitz scheint bei der Ausgleichung der Schwierigkeiten im Vordergrunde betheiligt gewesen zu sein, weil der Stadtrath in seinem Briefe an die Deputirten einfließen läßt, daß, wenn man die Erläuterung des Herrn Vicekanzlers eher gekannt hätte, man desto weniger Bedenken gehabt haben würde.

[2]) Orig.-Papier in Eger.

[3]) Die Kanzlei-Jura betrugen je 46 Thl.

Digitized by Google

Im Jahre 1625 bewarben sich die Egerer um die kaiserliche Bestätigung ihrer Privilegien; dieselbe erfolgte am 17. Juli in der Weise, daß die Urkunde Kaiser Maximilians I. vom 4. Mai 1495 über die Befreiung von auswärtigen, insbesondere den westphälischen Gerichten, sowie auch deren weitere Bestätigungen unter Kaiser Carl V. (1530, 14. Aug.), Maximilian II. (1566, 18. April), Rudolf II. (1577, 19. März) und Mathias (1613, 20. März) erneuert wurden.

IV. Religiöse und politische Reformen.

1. Ferdinand II.

Mit der Schlacht am weißen Berge war der verhängnißvolle Wendepunkt eingetreten, welcher die Entwicklung der Dinge in Böhmen gebieterisch in neue Bahnen schlug: in der verneuerten Landesordnung Ferdinands II. fand diese neue Aera ihren unzweideutigen Ausdruck. Auch auf die Angelegenheiten Egers sollte die neue Ordnung nicht ohne Einfluß bleiben, sondern das eigenthümliche Schauspiel gewähren, wie man die privilegirte Stellung der Stadt und ihres Gebietes formell anerkennen, in der That aber darüber hinwegschreiten konnte, indem man Eger als eine königlich böhmische Stadt betrachtete!

Obwohl die Egerer vom Kurfürsten von Sachsen als kaiserlichem Commissär die Versicherung der freien Religionsübung erhalten, und in Betreff ihrer Haltung während der böhmischen Unruhe den kaiserlichen Indulgenzbrief sammt der Bestätigung ihrer Privilegien in Händen hatten, so mußten sie dennoch, sowohl in religiöser als in politischer Beziehung Maßregeln über sich ergehen lassen, welche sie thatsächlich den bei der Empörung compromittirten königlichen Städten in Böhmen gleichstellten. So äußerten sich die auf den Schlachtfeldern des deutschen Krieges erkämpften Erfolge des Kaisers. —

Nachdem die Gegenreformation in Böhmen im vollen Zuge war, wurden die entsprechenden Anstalten getroffen, um auch das Egerer Gebiet „katholisch zu machen." Wohl waren die Egerer in ihrem Rechte, wenn sie die in Böhmen publicirten Reformationspatente nicht beachteten;

Digitized by Google

aber die Regierung ging, von den erforderlichen Machtmitteln unterstützt, mit so viel Plan und Consequenz vor, daß das in Aussicht genommene Werk endlich doch gelingen mußte. Vor allem suchte die Regierung das deutsche Ordenshaus in Eger — an welches sich die Einführung der Lutherischen Lehre knüpft [1]) — in die geeigneten Hände zu bringen. Dasselbe war nämlich seit 1608 im Besitze der Stadt Eger, die es um 55.000 fl. erkauft und damit auch das Patronatsrecht über die Stadtpfarre und die dazu gehörigen Kirchen erworben hatte. Dieses Ordenshaus sollte nun auf kaiserlichen Befehl dem Johanniter-Ordensritter Christoph Simon Freiherrn von Thun gegen Rückempfang des Kaufschillings abgetreten werden. Auf die Gegenvorstellungen des Stadtraths erschien ein kaiserliches Rescript vom 23. August 1627, worin der Kaiser zwar anerkennt, daß Stadt und Kreis Eger nicht vor das allgemeine böhmische Landrecht und die Landtage gehöre, sondern der königlich böhmischen Hofkanzlei, und zwar der deutschen Expedition derselben unterstehe, zugleich aber, mit Hinweisung auf seine oberste Schirmherrschaft über die Kirchen in Böhmen, den Egerern einschärft, daß geistliche Güter ohne seine Zustimmung nicht erworben werden können, und daß sie sich dieser königlichen Superiorität nicht entziehen dürfen [2]). Am 14. December d. J. erlegte eine kaiserliche Commission den bezeichneten Kaufschilling. Die Egerer erkannten, worauf es dabei abgesehen war, und wandten sich durch eine Deputation an den Kurfürsten von Sachsen, um Vermittlung und Fürsprache beim Kaiser, was derselbe auch zusagte. Von Dresden begaben sich die beiden Abgeordneten Mathäus Dietl und Dr. Georg Mundius nach Wien zum Kaiser, dem sie vorstellten, daß ihnen bei ihrer Unterwerfung unter die General-Commission freie Religionsübung zugesagt worden sei. Der Kaiser versprach baldigen Bescheid, indem er diese Eingabe an die böhmische Statthalterei zur Begutachtung überwies. Welcher Art das Resultat war, lehrte die Folge.

Inzwischen war ein zweites Reformationsedict vom 3. Mai 1627 erlassen worden, welches auf das frühere Bezug nahm und nur den Termin zum Uebertritt zur katholischen Lehre bis Ende Mai 1628 erstreckte. Weil dieses Patent eigentlich nur als Wiederholung des vorigen galt, die-

---

[1]) Das Nähere darüber bei Grüner, Beiträge zur Geschichte der k. Stadt Eger und des Eger'schen Gebietes, S. 51 ff. — Prökl, Geschichte der Stadt Eger und des Egerlandes, I. S. 107 ff. — A. Wolf, Gesch. der Reformation in Eger, Sitzungsberichte, Bd. 7.

[2]) Orig.-Papier im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

ses aber in Eger nicht publicirt worden war, so glaubten die Egerer, dasselbe nicht für bindend anerkennen zu müssen, und sandten es nach Prag zurück, mit der Bitte, die Privilegien der Stadt, ihre bisherige treue Ergebenheit und das gegebene kurfürstliche Versprechen in Berücksichtigung zu ziehen.

Ein drittes Patent endlich, welches über die Renitenten Auswanderung und Güterverkauf verhängte, wurde vom Stadtrathe gleichfalls nicht publicirt, weil es demselben — wie später entschuldigungsweise angeführt wurde — nicht zugekommen war, während wieder von der andern Seite behauptet wurde, daß das betreffende Patent den Abgeordneten von Eger eingehändigt worden sei.

Da trotz dieser Anstalten die Annahme der katholischen Lehre in Eger nicht erfolgte, ja bei der eben vorgenommenen Rathswahl nur ein einziger Katholik in den äußeren Rath gelangte, so wurde Ende Mai 1628 eine eigene Reformations-Commission ernannt, die im August ihre Thätigkeit begann, und instructionsgemäß sofort die Abschaffung der evangelischen Prädicanten verfügte. Da sie aber in ihrem reformatorischen Eifer nicht gleich die gewünschten Resultate erzielte und daher mit einem Beschwerdebericht an den Kaiser drohte, so wurde schleunigst eine Deputation, bestehend aus dem Bürgermeister Mathäus Dietl, dem Rathsältesten Hans Albrecht Chemnitzer und dem Syndicus Dr. Georg Mundius, nach Wien entsendet, welche um ein Jahr Bedenkzeit bitten und vorstellen sollte, daß Eger härter behandelt werde, als die böhmischen Kronstädte, die längere Bedenkzeit erhalten hätten. Als die Deputation, die im October in Wien eintraf, ihre ersten Erkundigungen bei den maßgebenden Persönlichkeiten einzog, erhielt sie allenthalben ungünstige Antworten, welche unter Anpreisungen der katholischen Religion sämmtlich auf das eine hinausliefen, daß es „Ihrer Majestät endlicher Will und Meinung, alle ihre getreue Unterthanen zu der Religion, in welcher Sie gedächten seelig zu werden, zu bringen, und weil nun die Catholisch die alleinseeligmachende were, hätte Ihre Mt. sich resolvirt, einen Erbarn Raht sambt der Stadt Eger auch darzu zu leiten“ [1]). Insbesondere

[1]) Worte des Oberstkanzlers. Auch der Vicekanzler Otto v. Nostitz äußerte sich in diesem Sinne und sprach den Abgeordneten Trost zu, ohne übrigens zu vergessen, seine „Herrn Nachbarn von Eger“ vorweg um die landwirthschaftlichen Verhältnisse auf seinen Herrschaften Falkenau und Heinrichsgrün zu befragen.

Secretär Güntzel vertraute den Deputirten an, „daß nehmlich die Herren von Eger viel invidos hetten, vnd das würde so lang wehren, bies man Chatolisch

Digitized by Google

hatten es die Herren auf den Stadt-Syndicus Dr. Mundius abgesehen, weil man ihn für denjenigen hielt, „der Israel perturbirt." Er wurde abgesondert vor den Oberstkanzler gerufen, wo ihm eröffnet wurde, daß er auf Befehl des Kaisers katholisch werden solle, worauf er aber „gebührlich" antwortete. Auch der Vicekanzler redete ihm zu und hielt ihm vor, daß die Sache der Egerer „weder in Politicis noch sonsten fundirt, dann Eger keine Reichs Stad, sondern dem König zu Böheim zu Gebot und Verbot stehen müsse", ein mißlicher Bescheid für die Egerer, die sich auf ihre Reichsangehörigkeit und die Reichsconstitutionen beriefen.

Dies letztere wurde ihnen überdies noch vom Oberstkanzler verwiesen, der darin das Bestreben erblickte, sich der Jurisdiction des Königs von Böhmen zu entziehen. Wenn dergleichen die Stadt Oppenheim beim Pfalzgrafen Friedrich oder Donauwerth bei Kurbaiern sich unterfangen hätte, wären sicherlich andere animadversiones erfolgt [1]). Die Egerer seien des Königs von Böhmen Unterthanen, und wer ihnen rathe, sich auf die Constitutiones und anderes zu stützen, der meine es nicht gut mit ihnen. Was aber die kursächsische Zusicherung betreffe, so habe der Kurfürst zu

würde, denn dieser Kayser vnnd deß Räthe diese Maximam hetten, wer nicht Catholisch were, könnte auch nicht getreu sein." Diese Worte charakterisiren genau die herrschende Ansicht in den leitenden Kreisen, nur müssen sie auch in ihrem politischen Sinne verstanden werden. Der Kaiser hatte nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Protestanten stets zu seinen entschiedensten Gegnern gehörten; daher also das Streben, aus Grundsatz alles katholisch zu machen. — Relation der Abgeordneten aus Wien v. 1628.

[1]) Oppenheim war schon seit 1375 im Pfandbesitz der Kurpfalz. König Ruprecht bestätigte zwar 1401 der Stadt ihre Freiheiten, darunter auch ihre Unverpfändbarkeit, versetzte sie aber trotzdem schon im nächsten Jahre seinem ältesten Sohne Pfalzgraf Ludwig, dem sie auf Befehl des Königs huldigte. Dadurch wurde sie ihrer Reichsunmittelbarkeit verlustig. — Hugo Mediatisirung der deutschen Reichsstädte, 127 f.

Donauwerth wurde bekanntlich wegen des bei einer Prozession der Klostergeistlichkeit ausgebrochenen Aufstandes 1606 in die Reichsacht erklärt, deren Execution dem Herzoge Maximilian von Baiern übertragen wurde. Trotz des Widerspruches der schwäbischen Kreisstände gegen dieses Vorgehen wurde die Räumung der Stadt von der bairischen Besatzung verweigert. Obwohl Kaiser Rudolf nicht abgeneigt war, der bedrängten Stadt Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und der Fürstenconvent zu Prag 1610 im gleichen Sinne entschied, so konnte die Stadt gleichwohl nicht mehr zur Reichsunmittelbarkeit gelangen. Daß die Ursache davon nicht in einem consequent durchgeführten Plane, sondern vielmehr in der damaligen Lage der Verhältnisse, in der Verschleppung dieser Frage zu suchen ist, zeigt Gindely Gesch. Rudolf's II. 2. Bd., 151.

Digitized by Google

der Stadt Eger kein Mandat gehabt, wie bei den Schlesiern, sondern es wäre dies nur eine nachbarliche Intercession gewesen, die nur aus gutem Willen, aber keiner Vollmacht geschehen sei. Auf die Entgegnung der Deputation, daß man sich der Krone Böhmen nicht entziehen wolle, sondern auf die Constitutionen darum berufe, weil der Kaiser in den beiden Bestätigungsurkunden der Privilegien die Egerer „des Reichs liebe Getreue" betitelt, und jüngst erst ausdrücklich anerkannt habe, daß sie sich nach böhmischen Rechten nicht richten, ferner daß die Appellationskammer in Prag in Egerschen Angelegenheiten nach dem gemeinen Rechte ihre Entscheidung treffe, sowie auch, daß Stadt und Land Eger einen besonderen Huldigungseid leisten, entgegnete Herr von Nostitz mit Schärfe: Ihr seid keine Reichsstadt, sondern des Königs von Böhmen Unterthanen, denn wenn ihr eine unmittelbare Reichsstadt wäret, so wäret ihr auch zu Reichstagen citirt worden und hättet euer Votum gehabt, „aber das ist nicht." Daß ihr aber auch „des Reichs liebe Getreue" genannt wurdet, ist in der „Canzlei vnd respectu medii, dardurch ihr zur Cron kommen, vnd anders nicht geschehen." Nach abermaligen Ermahnungen wurden die Deputirten entlassen [1]).

Dieselben brachten noch in Erfahrung, daß die Reformations-Commissäre den Auftrag hatten, die Widerspänstigen binnen 40 Tagen zur Auswanderung zu verhalten. Dazu stimmte nur zu gut, was schon früher angedroht worden wär, daß, wenn die Egerer nicht mit dem ehesten katholisch werden sollten, der ganze Stadtrath verändert, und in Ermanglung einheimischer Katholiken mit auswärtigen besetzt und die Bürgerschaft durch Soldaten dazu gezwungen werden würde. Bald sollte diese Drohung in Erfüllung gehen. Inzwischen setzte die Reformations-Commission ihr Bekehrungswerk unablässig fort, anfangs mit Schwierigkeiten, je weiter aber, mit desto mehr Erfolg. Auf ihren Vorschlag erließ der Kaiser am 3. April 1629 den Befehl, die drei Bürgermeister Adam Junckher, Mathäus Dietl und Wolf Adam Pachelbel, den Syndicus Dr. Mundius und den Losungsschreiber Adam Lempe wegen ihrer Unbeugsamkeit abzusetzen, und die vacant gewordenen Stellen mit zuverlässigen Katholiken zu besetzen. Zur Beruhigung wurde beigefügt, daß diese Rathserneuerung nur wegen der Religionsänderung vorgenommen werde, den Privilegien und Freiheiten der Stadt aber nicht präjudiciren solle.

Von nun an ging es mit der Katholisirung der Stadt Eger und ihres Gebietes rasch vorwärts. Schon im April des nächsten Jahres konnte

[1]) Relation von 1628.

Digitized by Google

eine rein katholische Deputation von Eger dem Kanzler zu Prag auf dessen Frage, wie es mit der Stadt bewandt sei, wie Viele katholisch, wie Viele emigrirt seien u. s. w. zur Antwort geben, daß „die Stad, Gottlob, alle Catholisch bieß vff 50 Bürger, das nicht gar 100 vnd darunter etwon 10 auß dem Stad Regiment davon gezogen, daß vngefehr vff 7 oder 800 Bürger in der Stad[1])." Freilich wurde derselben durch die Auswanderung der zahlreichen bemittelten und unabhängigen Bewohner, deren Zahl sich übrigens mit der Zeit weitaus vergrößerte[2]), eine Wunde geschlagen, welche die Folgezeit mit ihren Bedrängnissen am wenigsten zu heilen im Stande war! —

Von gleicher Bedeutung und Folgenschwere waren die Veränderungen auf dem Gebiete des politischen Lebens. Sie hatten den unverhohlenen Zweck, Eger thatsächlich der noch wacherhaltenen Erinnerungen an die ehemalige Reichsunmittelbarkeit zu entkleiden und in die Reihe der königlich böhmischen Städte zu zwängen. In einem Rescripte an die böhmische Statthalterei von 1629 sprach der Kaiser seine Absicht aus, das Egerland mit Böhmen dauernd zu vereinigen, zuvor aber die katholische Lehre als die alleinherrschende daselbst einzuführen[3]).

Der Anfang in dieser Richtung wurde mit der Einführung der Wein- und Biersteuer[4]) gemacht, Abgaben, welche den böhmischen Städten zur Strafe wegen der Theilnahme an der Empörung auferlegt wurden; nur Pilsen und Budweis waren — weil sie treu geblieben — davon ausgenommen. Gestützt auf einen kaiserlichen Befehl vom 28. April 1626 traf die böhmische Statthalterei Anstalten, auch die Stadt Eger zur Entrichtung dieser Abgaben zu verhalten, weil nach dem Willen des Kaisers

[1]) Auch nach dem wackern Stadtsyndicus Dr. Mundius erkundigte sich der Kanzler und erhielt die Auskunft, daß Mundius sich zu Coburg in fürstlichen Diensten befinde, und über die „Hexen und Unholt execution comissarius sein solle," worauf die Herren lachten und der Kanzler äußerte, Mundius habe es nicht anders haben wollen. Relation v. 1630.

[2]) Bis 1631 waren 143 Bürger (resp. Familien) emigrirt. Die Emigranten mußten ein Fünftel ihres Vermögens als Abzugsgeld zurücklassen. Zur Erhebung desselben wurde eine Commission (Fünftel-Commission) niedergesetzt, die mit einer längeren Unterbrechung bis 1637 thätig war.

[3]) Diese interessante Notiz verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Hrn. Prof. Gindely. Leider konnte ich das Document bisher noch nicht in extenso benützen.

[4]) Eigentlich „Wein- und Bierdatz", von datio Abgabe, österr.-baierisch.

Digitized by Google

im ganzen Königreich Böhmen Niemand davon eximirt, sondern eine durchgreifende Einheit hergestellt werden solle. Es wurde den Egerern mit Strenge verwiesen, als sie ihre Privilegien geltend machen wollten, und gleichzeitig wurde eine Commission, bestehend aus den Herren Binago und Chiesa nach Eger abgeordnet, um die nöthigen Erhebungen zu veranlassen. — Da nun die Egerer allen Ernstes gleich den böhmischen Kronstädten behandelt werden sollten, so wandten sie sich nochmals mit dringenden Bitten an den Kaiser. Sie stellten vor, welch ein großer Unterschied zwischen ihnen und den böhmischen und mährischen Städten bestehe, und beriefen sich zugleich auf das bisherige Herkommen, wornach bei Erforderung einer Extraordinar-Anlage — denn die Ordinar-Anlagen seien ihnen wegen ihrer Privilegien nie zugemuthet worden — eigene Commissarien mit ihnen um einen Betrag unterhandelt haben. Unter Hinweisung auf ihre durch die vielen Truppendurchmärsche zerrütteten Vermögensverhältnisse beschwören sie den Kaiser, sie nicht „so gar unius quasi horae momento" um ihre Privilegien zu bringen, wogegen sie sich erbieten in 2 bis 3 Jahren eine leidliche Summe zu zahlen.

Wolf Adam Pachelbel und Dr. Georg Mundius, damals noch im Amte, wurden sofort nach Wien abgesendet, erhielten aber einen ähnlichen Bescheid, wie in der gleichzeitig betriebenen Religionsangelegenheit. Als sie dem Vicekanzler von Nostitz ihre Beschwerden vorbrachten, ließ sie dieser nicht ausreden, sondern unterbrach sie mit den Worten: „Ich will euch's sagen wie es ist. Ihr wolt ein Reichs Stad sein, do ihr doch ein pfandschafft seid, ihr müst Ihrer Majestät folgen und was sie begehrt leisten, Sie sein wahrlich nicht mit euch zufrieden." Nachdem er den Egerern noch entgegengehalten, daß es bei ihnen nicht angehe, durch ihre Doctoren und Advocaten „aus dem Reich" [1]) Alles darnach zu reguliren, fuhr er fort: „Ich sags euch fein teutsch, andere möchten euch mit Vertröstungen aufziehen: Ihre Maiestet confirmirt ietzt die Böhmische privilegia, der werd ihr auch zu genießen haben", und als die Abgeordneten einwendeten, daß sie dem Kaiser keineswegs entgegen treten, sondern nur an ihren Privilegien festhalten wollen, warf Nostitz trocken hin: „Ihr habt damals, als ihr die Privilegien empfangen, gute Freund gehabt", womit er die Abgesandten entließ [2]).

Mittlerweile wurde die bekannte „Vernewerte Landesordnung"

[1]) Dr. Mundius stammte aus Franken.

[2]) Relation der Abgeordneten v. 1627.

Digitized by Google

erlassen und den Abgeordneten ein Exemplar zur Publicirung übergeben. Aber die Egerer erkannten die Landesordnung nicht an, „weil die Stadt an den böhmischen Rechten nichts participirte, weder in privatis noch publicis [1]).“ Man ließ die Egerer einerseits zwar gewähren, wendete aber trotzdem den von den königlichen Städten handelnden Artikel der Landesordnung auch auf Eger an, indem man, wie bereits erwähnt, die Wein- und Biersteuer ihnen aufbürdete [2]).

Auf die vielen erhobenen Beschwerden hin, wurden die Egerer auf den Rechtsweg verwiesen und hatten nun mit dem königlich böhmischen Fiscus einen langwierigen Prozeß zu führen. Der k. böhmische Kammer-Procurator ging von der Ansicht aus, Eger habe „in forma universitatis“ sich vergangen, müsse also gleich den anderen Städten bestraft werden, wogegen die Egerer auf die Städte Pilsen und Budweis hinwiesen, die, weil sie nicht persönlich gefehlt, darum auch nicht sub praetextu universitatis bestraft worden seien. Von böhmischer Seite glaubte man aber aus einigen, während der böhmischen Unruhe an den Pfalzgrafen gerichteten Schreiben der Egerer und insbesondere aus etlichen darin vorkommenden ziemlich scharfen Ausdrücken die Berechtigung zur Einführung des genannten Weinaufschlags abzuleiten. Diesen Vorwand suchten die Egerer durch folgende Ausführung zu entkräften. Selbst wenn die Stadt hierin etwas zu weit gegangen wäre, so geschah dies nur in Worten, aber nie in der That; denn da die Stadt zunächst der Pfalz gelegen ist, und leicht hätte bloquirt und ruiniret werden können, so mußte sie etwas „temporisiren.“ Uebrigens hat sie weder von der Kurpfalz noch von den böhmischen Ständen eine Besatzung aufgenommen, noch Hülfstruppen dahin gesendet, dagegen auf ein einziges Schreiben des Kurfürsten von Sachsen einer kaiserlichen Besatzung die Stadt geöffnet, worauf sie ja Indulgenz nebst Confirmation der Privilegien 1623 erhalten

---

[1]) A. Wolf Reformationsgeschichte v. Eger, Sitzungsberichte VII., S. 21.

[2]) Der bezügliche Artikel lautet: Betreffend die königliche Städte haben Wir dieselbe alle und jede so weit begnadet, daß Wir sie zwar wiederumb zu einem Stand, und also dem Vierten gnädigst aufgenommen: Doch sollen sie hingegen samt und sonders ausser der Städte Pilsen und Budweiß (welche Wir von solchen Bürden und Auffschlag darumb befreyet, weilen sie Uns in der vergegangenen Rebellion jederzeit treu verblieben) von jedem Baß darinnen gebräueten oder von anderen Oerthern zu ihnen geführten und allda außgetrunckenen Biers einen Gulden, zu 60 Kreuzer geraitet, Ungelds oder Biergelds je und alleweg zu ewigen Zeiten Unserer Königlichen Cammer zu Unserer und der Nachkommenden Könige disposition unnachläßlich zu reichen und zu geben schuldig seyn.“ Art. XXXIV.

Digitized by Google

habe — also einige Jahre vor der Einführung der Bier- und Weindaze. Daher könne diese erst 1627 eingeführte Abgabe nicht als Strafe gelten, zumal sie den Egerern vom Fürsten Liechtenstein unter dem Vorwande der Bestreitung nothwendiger Kriegsauslagen de facto aufgebürdet worden sei. — Der Prozeß wurde erst 1662 beendet, indem der Kaiser Leopold das Anerbieten der Egerer, für die Aufhebung der perpetuirlichen Wein- und Bierdaze 10.000 fl. rheinisch in 5 Jahren zu erlegen, annahm [1]).

Der gewaltsamen Erneuerung des Stadtraths, wobei die drei lutherischen Bürgermeister abgesetzt wurden, ist bereits gedacht worden. Um diese Zeit wurde eine ständige Besatzung in die Stadt gelegt, ein bemerkenswerthes Zeichen der veränderten Sachlage [2]).

Es war nur ein weiterer Schritt auf dem einmal eingeschlagenen Wege, daß man die praktisch wichtigste Frage, die in dem staatsrechtlichen Verhältnisse Egers zu Böhmen in Betracht kam, einer entgültigen Lösung zu unterziehen suchte. Es war dies die Steuerangelegenheit, die bereits seit zwei Menschenaltern den Hauptgegenstand der böhmischen Anfechtungen bildete. Was bisher, Dank dem ausdauernden Widerstande der Egerer, nicht gelungen war, sollte jetzt zur That werden — die Einbeziehung des Egerlandes in das böhmische Besteuerungssystem. Schon im Jänner 1628 wurde den Egerern bei Erhebung des kaiserlichen Reverses über die verfassungsmäßig bewilligten 5000 fl. bedeutet, daß ihnen künftighin keine Reverse mehr ausgestellt, sondern „solche Contributiones als ordinariae abgefordert werden." Im Jahre 1631 wurde den Abgeordneten zu Prag eröffnet, daß mit nächstem eine Commission nach Eger zur Begleichung der Contributions-Angelegenheit abgehen werde. Uebrigens könne die beabsichtigte Vergleichung sofort erfolgen, falls die Abgeordneten die nöthige Vollmacht haben. Es wurde gleich im Vorhinein die Anfrage an sie gestellt, wie die Contributionen in Eger eingebracht werden und wie viel Höfe es im Kreise gebe. Hierauf erwiderten die Verordneten, daß die Steuern bei ihnen nicht nach der Anzahl der Höfe, sondern nach dem Vermögen eines Jeden erhoben werden, daß sie die Zahl der Höfe nicht genau angeben

---

[1]) 1664 erlegten die Bürger von Eger die erste Rate von 2000 fl. Vgl. Hofzahlamtsbuch d. J.

[2]) Der Egerer Chronist Eberhard gibt seinerzeit bei diesem Anlaße seiner persönlichen Gereiztheit gegen den Stadtrath unverhohlenen Ausdruck, indem er mit beißender Ironie den Herren von Eger, die so gern auf ihre ehemalige Reichsfreiheit pochen, die Garnison in der „freien Reichsstadt" entgegen hält.

Digitized by Google

können, aber doch ungefähr auf 500 schätzen. Sie erklärten, sich in eine Verhandlung wohl einlassen zu wollen, wenn es ohne Schaden ihrer Privilegien und des alten Herkommens gegen gebührliche Reverse geschehen, und die Contribution auf einen erträglichen Pauschalbetrag gesetzt würde.

Auf das hin begannen die Verhandlungen der Commission, welche böhmischerseits aus vier Delegirten bestand, und es wurden den Abgeordneten folgende Propositionen gemacht. Vor allem sollen die Egerer, weil sie durch einige Jahre keine Beiträge geleistet, als Compensation dafür einen Pauschalbetrag von 10.000 Thlr. oder 15.000 fl. erlegen, ferner in Contributionssachen eine proportionsmäßige Vergleichung mit dem Königreich Böhmen, doch salvo jure privilegiorum eingehen, dafür aber aller Privilegien und Freiheiten, insbesondere des jus incolatus im Königreich Böhmen zu genießen haben, und endlich sollten sie künftighin ohne Special-Commission zu den jeweiligen böhmischen Landtagsbewilligungen eine Quote gemäß der vereinbarten Proportion übernehmen. Mit Rücksicht auf den ersten Punkt boten die Abgeordneten unter Hervorhebung der ausgestandenen Kriegsbedrängnisse und des dadurch herbeigeführten Nothstandes 2000 Gulden und erklärten, daß man bezüglich der weiteren Proposition es auf nichts bestimmt Festgesetztes ankommen lassen, sowie auch hinsichtlich des dritten Punktes vom alten Herkommen nicht abgehen könne, behielten sich aber vor, hierüber nach Eger Bericht zu erstatten.

Darauf richteten die Egerer Stände eine ausführliche Remonstration an die Regierung. Sie beriefen sich wieder auf ihre Reichsherkunft mit der Erklärung, daß dem Reiche das Recht der Wiedereinlösung gewahrt bleiben müsse, wiesen auf die Privilegien der Könige Johann von 1322 und Ludwig von 1522 und die übrigen Begnadungen hin, nach deren Wort und Sinn, Kreis und Stadt Eger zum Königreich Böhmen nicht als pars substantialis, sondern accidentalis, exempta et privilegiata gehöre. In diesem Sinne war auch die Instruction abgefaßt, welche den Verordneten mit dieser Protestationsschrift übermittelt wurde. Demzufolge beschränkten sich die Verhandlungen in Prag auf die Erhebung des Pauschalbetrages, der in der Höhe von 5000 fl. votirt wurde, während die beiden verfänglichen Punkte für diesmal noch außer Betracht blieben.

Mittlerweile trat unerwartet ein Ereigniß ein, welches mit der Wendung der Dinge auf den wechselnden Schauplätzen des großen deutschen Krieges im Zusammenhang steht. Als nach Wallensteins Entsetzung vom Oberbefehle die Macht des Kaisers sank, Sachsen an Schweden sich anschloß,

Digitized by Google

und von diesem Hülfe gegen Tilly erhielt, dieser bei Leipzig im August 1631 geschlagen wurde, da drängte die feindliche Macht gegen Böhmen, und einzelne sächsische Abtheilungen streiften bis an die Mauern von Eger. Es gab hier, vornehmlich in der zunächst ausgesetzten Bruckthor-Vorstadt noch protestantische Bürger, welche schon aus diesem Grunde den Sachsen nicht abgeneigt waren. Die Stadt war zur Zeit von kaiserlichen Truppen entblößt, und somit auf längeren Widerstand nicht vorbereitet, aber man ließ es darauf gar nicht ankommen, sondern die Sachsen zogen im Einverständnisse mehrerer Bürger ein und nahmen die Stadt in Besitz [1]). Mit dem sächsischen Heere kam auch ein großer Theil der Egerer Emigranten wieder zurück — daher das Einverständniß mit den Protestanten in der Stadt. Zur Aufbringung der Brandschatzung wurde von den Sachsen eine Commission für Stadt und Kreis bestellt, zu welcher auch der eifrig lutherische ehemalige Bürgermeister Wolf Adam Pachelbel zugezogen wurde [2]).

Von Mitte December 1631 bis Ende Juni 1632 war Eger in der Gewalt der Sachsen, und Stadtrath und Bürgerschaft hatten während dieser Zeit dem Kurfürsten von Sachsen den Eid der Treue leisten müssen [3]). Nur dazu wollten sie sich nicht verstehen, einen schriftlichen Revers auszustellen.

Bald war der Kaiser in Folge der Wiedererhebung Wallensteins zum Oberbefehle auf die Höhe der Macht gelangt. Nach dem Einzuge der Kai-

---

[1]) Die Gärber in der Bruckthor-Vorstadt trifft der Vorwurf, die feindlichen Truppen in die Stadt eingelassen zu haben, indeß der Stadtrath auf dem Rathhause versammelt war und berathschlagte, wie man bei einem möglichen Ueberfalle die Stadt vertheidigen könnte.

[2]) Der von echtem Bürgersinn erfüllte Mann nahm diese Function nicht früher an, als bis der — katholische — Stadtrath seine Zustimmung dazu erklärte, der den bewährten Bürger einem Fremden gern vorzog. Pachelbel soll auch die Stadt vor der beabsichtigten Plünderung bewahrt haben. — Gleichwohl wird er beschuldigt, den sächsischen Einfall veranlaßt zu haben. S. die Egerer Chronik von Eberhard, der die Ereignisse dieser Zeit von seinem katholischen Standpunkte nicht ohne Leidenschaft betrachtet.

[3]) „S. Churfürstlichen Durchlaucht so lang sie diesen Ort halten getreu zu verbleiben, mit keinem Feinde zu correspondiren, Alles, was diese gegen die Stadt in Anschlag hätten, zu entdecken und Alles, was Ihro Durchlaucht in hiesiger Stadt zu Diensten geschehen kann, zu befördern." S. Pröckl I. 125.

Digitized by Google

ferlichen wurde Eger demgemäß als feindliche Stadt betrachtet und mit Strenge behandelt. Den beim Einlaß der Sachsen Betheiligten wurde der Prozeß gemacht, und die Stadt mußte nebst einer bedeutenden Kriegssteuer noch zahlreiche Naturallieferungen übernehmen, wie es das Bedürfniß der stürmischen Folgezeit erforderte, in welche das Ende der kriegerischen Laufbahn Wallensteins und sein allbekannter Tod in Eger fällt.

Die Stadt wurde abermals der Gegenreformation unterworfen — abermals wanderten protestantische Bürger aus, darunter auch Wolf Adam Pachelbel [1]). —

Inzwischen hatte die angekündigte Commission ihre Arbeiten begonnen, indem sie die sämmtlichen dem Egergebiete angehörigen Höfe verzeichnete, welche nun dem böhmischen Steuersatze unterworfen werden sollten. Wenn sie aber 800 steuerbare Höfe verzeichnete, so war dies offenbar zu hoch gegriffen, da vieles niedergebrannt war, die Felder zum großen Theile verwüstet und unbebaut da lagen. Den eindringlichen Vorstellungen der Egerer gelang es zwar nicht, ihre früheren Rechte zur Geltung zu bringen, aber es wurde eine neuerliche Revision des Egerkreises in Aussicht gestellt, bei welcher mit mehr Rücksicht zu Werke gegangen werden sollte. Demzufolge betraute der königliche Hauptmann und Commissär des Eger- und Elbogener-Kreises, Friedrich Freiherr von Kunitz auf Tettau, drei Egerer Insassen, und zwar Abraham von Trauttenberg, Adam Schmiedel von Seeberg und Wolf Frischeisen mit der Besichtigung des Kreises und der Verzeichnung der steuerbaren Höfe. Das Resultat war, daß im Ganzen nur 240 Höfe als steuerbar angegeben wurden. Davon entfielen auf die Ritterschaft 36, das St. Clarastift 15, das deutsche Haus 12, die Kreuzherren-Commende 7, auf die Stadt 75 und die städtischen Unterthanen auf dem Lande mit Einschluß des Marktes Redwitz 95 Höfe. —

Jetzt endlich erlangte Eger, das noch immer als ungetreue Stadt behandelt wurde und wo noch die Inquisitions- und Confiscations-Commission tagte, den ersehnten kaiserlichen Gnadenbrief, worin Verzeihung

[1]) Seine Mutter, Gattin und Kinder hatte er durch den Tod verloren, und zog sich nun in die Einsamkeit zurück, bis ihn nach Jahren die Friedensverhandlungen zu Osnabrück wieder zur That aufriefen. In der protokollarischen Aufnahme der Emigranten von Eger vom J. 1636 stellten ihm seine kath, Mitbürger folgendes ehrenvolle Zeugniß aus: „Über sein Verhalten haben wir vnß nit zu beclagen, hetten gewünscht, daß Er die heyl. Catholische Religion angenommen, were Gemeiner Stadt nit übel angestanden, indem Er ein gelehrter vnd glimpfflicher Mann war." (Egerer Archiv.)

Digitized by Google

angekündigt wurde für Alles, womit sich in den vergangenen schwierigen Läuften der eine oder andere aus ihrer Bürgerschaft gegen den Kaiser vergangen hätte [1]).

Bald erschien aber der Anschlag der 240 Höfe zu gering, und bei einer nochmaligen Commission im October 1636, welche die Herren Friedrich von Kunitz, Fabian Multz von Waldau und Johann Gropp von Groppau leiteten, mußten sich die Egerer Stände zu einer Erhöhung des früheren Anschlags verstehen, der sich nun auf 300 Höfe steigerte, indem Geistlichkeit und Adel je 10, Stadt und Land mit Redwitz noch 40 Höfe übernahmen.

---

2. Ferdinand III.

Obwohl diese Contributionsanlagen salvo jure privilegiorum erfolgten, so wurden die Egerer dennoch von der böhmischen Statthalterei mit weiteren Lasten nicht verschont; es wurde ihnen vielmehr bezüglich ihrer Lieferungen für das durchziehende Kriegsvolk die doppelte Portion auferlegt. Daher wandten sie sich abermals an den Kaiser Ferdinand III., der inzwischen seinem Vater in der Regierung nachgefolgt war, und baten, er möge mit „angeborner österreichischer Milde und Gnade ihr ausgestandenes Unheil und Verderben beherzigen“ und nicht zugeben, daß sie weiter bedrängt werden.

Mit Bezug auf diese Beschwerden verlangte der Kaiser von der böhmischen Statthalterei Bericht, weil er die Egerer „ultra justam et aequalem proportionem gravirt in königl. Gnaden nicht gern wissen“ wolle. Darauf ließen sich die Egerer bereit finden, auf weitere Aufforderung der Elbogner Kreishauptmannschaft dem böhmischen Landtagsbeschlusse gemäß zu den im vorigen Jahre übernommenen 300 steuerbaren Höfen noch weitere 24 hinzuzufügen, im Ganzen also von 324 Höfen zu steuern, obgleich die Ritterschaft sich hierin abzusondern strebte.

Diese Steueranlage wurde auch vom Kaiser genehmigt; gleichwohl

[1]) Diese Urkunde trägt das Datum vom 15. Dec. 1635. Vid. Copie im Egerer Arch. — Gleichzeitig wurde die Hofkammer angewiesen, die Inquisitions- und Confiscations-Commission in Eger aufzuheben, dagegen die den Kreis betreffenden Akten von den Commissären abzufordern, um sie communicato consilio dem Kaiser vorzulegen. Arch. des Minist. des Innern.

Digitized by Google

machte 1637 das böhmische Ober-Steueramt den Versuch, die Egerer Bürgerschaft als solche noch abgesondert zu besteuern, bis die Egerer unter angekündigter Berufung auf den Kaiser gegen eine solche Trennung von Stadt und Land protestirten, indem sie nachwiesen, daß die Besitzungen der Bürgerschaft unter den 324 Höfen schon einbegriffen sind. Bei diesem Anlasse machten sie geltend, daß in früherer Zeit die Contributionsgelder immer an die Hofkammer, niemals aber an das böhmische Ober-Steueramt eingeliefert worden seien. Weil aber der Kaiser sie in seinem jüngsten Rescript an das Ober-Steueramt gewiesen hat, sind sie bereit mit Vorbehalt ihrer Rechte das Geld daselbst abzugeben.

Am 4. September 1638 leisteten die Egerer durch ihre Deputirten zu Prag die Huldigung. In der bei dieser Gelegenheit gebrauchten Eidesformel trat die neue Lage der Dinge, sowohl in religiöser als politischer Hinsicht ganz klar zu Tage: der Huldigungseid der Egerer unterschied sich kaum mehr von jenem der übrigen k. böhmischen Städte, wie er in der verneuerten Landesordnung normirt war [1]). Bei der Bestätigung der Privilegien machte man den Versuch, eine bisher unerhörte Neuerung einzuführen, wodurch mit einem Federzuge die Bedeutung der Egerer Freiheiten vernichtet worden wäre. Clemens Holdorf, der nach vollbrachter Huldigung in Prag zurückgeblieben war, um die Confirmationsurkunde zu erheben, berichtete an Bürgermeister und Rath von Eger, er habe in der böhmischen Hofkanzlei bei der Betreibung der Confirmation wahrgenommen, daß in die Urkunde eine Clausel aufgenommen sei des ungefähren Wortlauts: „so weit sie (Egerer) in der Possession und dieselbe (Privilegien) unserer verneuerten Landesordnung im Königreich Böhmen nicht zuwider." In Anbetracht dieser Bedingungs-Clausel habe er Bedenken getragen, die Confirmationsurkunde zu beheben und bittet nun um fernere Weisung.

Die Egerer wandten sich an den Kaiser mit der Bitte, er möge ihre mit Daransetzung von Gut und Blut erworbenen und „continua serie nacheinander confirmirte privilegia nicht conditioniren," sondern dem „alten stylo" gemäß bestätigen. Zugleich verwahrten sie sich gegen eine Einführung böhmischer Rechte und Gerichte im Sinne der Landesordnung, weil dies nicht nur ihren Privilegien schnurstracks zuwider liefe, sondern weil sie derselben ganz unkundig sind und Niemand in ihrer Stadt haben,

[1]) Der Unterschied beschränkt sich darauf, daß es statt „Erbherr" in dem Huldigungseide der Egerer „Pfandherr" hieß.

Digitized by Google

der der böhmischen Sprache mächtig wäre. Mit Hinweisung auf ihren Gehorsam und den katholischen Glauben, sowie die bisher ausgestandenen Kriegsbedrängnisse wiederholen sie die Bitte, der Kaiser möge die Verordnung treffen, daß diese „neue Clausula praejudicialis wieder delirt vnd außgethan werden möchte." Diese Vorstellungen fanden auch Berücksichtigung, und es erfolgte die Bestätigung der Egerer Privilegien ohne die gefürchtete Clausel [1]).

In Betreff der Steuer wurde das commissionelle Verfahren eingehalten, wie es in den letztvergangenen Jahren eingeführt worden war. Auf dem am 31. August 1638 abgehaltenen Landtage zu Eger hatten sich Stadt und Land auf 400 steuerbare Höfe angesagt und die Contribution nach dieser Anzahl auf drei Jahre übernommen. Ueber die Höhe des auf einen Hof entfallenden Steuersatzes an Geld und Naturalien wurde aber von Fall zu Fall im Wege der Commission auf eigenen Landtagen zu Eger unterhandelt, so in den Jahren 1639, 1641, 1642, 1643. Auch wurden die Extraordinar-Abgaben noch immer dem alten Gebrauche gemäß im Pausch bewilligt, so z. B. in den Jahren 1639 und 1644 [2]).

Die von den Egerern festgehaltene Bedingung, daß der neueingeführte Steuermodus nur salvo jure privilegiorum übernommen worden, fand ihren Ausdruck in dem Reverse, den der Kaiser am 20. October 1639 nach dem bisherigen Brauche ausstellte, daß die bereits in die 6 Jahre bewilligten ordentlichen und außerordentlichen Contributionen den Egerer Privilegien zu keinem Abtrag gereichen sollen.

Bei der Fortdauer des Kriegszustandes konnte der Egerkreis trotz der vielen durch eine lange Reihe von Jahren erlittenen Drangsale noch immer keine Erleichterung erlangen. Als im Jahre 1646 außerordentliche Steuerauffschläge in Böhmen erhoben und die Egerer zur Uebernahme derselben Leistung im Commissionswege verhalten wurden, glaubten sie sich derselben zu entschlagen, indem sie dem alten Herkommen gemäß einen Pauschalbetrag anboten. Der Kaiser nahm jedoch dieses Anerbieten nicht an, sondern beauftragte den Hauptmann des Elbogner Kreises, Grafen Metternich mit

[1]) Das königliche Confirmationsdiplom ist vom 12. Sept. 1638, das kaiserliche vom 22. Sept. 1639 datirt.

[2]) In einer Contributionstabelle über die Jahre 1638—1644 zu Eger heißt es zum J. 1639: „Extraordinaria. Ist von Herrn von Nostitz vnd Hr. Goll 10.000 Strich begehret, aber 1000 Strich, halb Korn halb Habern, bewilligt worden." Und zum J. 1644: „den 21. Martj durch Commission von Ihr. Gnaden Hr. Obristen von Steinheim vnd Hr. Obristwachtmeister Moßer in einen Bausch bewilligt 1200 fl."

Digitized by Google

einer neuen Commission, indem er zugleich erklärte, daß den Egerer Privilegien kein Abbruch geschehen solle [1]).

Im Sommer des nächsten Jahres (1647) gerieth Eger in die Hände der Schweden. Nachdem nämlich Wrangel Schweinfurt eingenommen hatte, richtete er seine Angriffe gegen Böhmen, und belagerte die damals wichtige Festung Eger, welche nach kurzer Gegenwehr von dem Commandanten Paradeiser am 16. Juli übergeben wurde, obwohl das kaiserliche Heer zum Entsatz heranzog [2]). Der nach Wrangels Abzug in Eger zurückgebliebene schwedische Oberst Johann Koppy verlangte von den Bürgern den Eid der Treue, welche diesem Ansinnen jedoch standhaften Widerstand entgegensetzten, bis der Commandant in Erwägung der begründeten Vorstellungen von dem Eide abging und es bei einem einfachen Gelübde der Treue bewenden ließ. Eger blieb aber bis über den Friedensschluß hinaus in der Gewalt der Schweden.

V. Eger und die Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück.

Während der angedeuteten Vorgänge waren die ausgewanderten Protestanten von Eger unablässig bemüht, Rückkehr in die Heimat und freie Religionsübung zu erlangen. Die Haltung der protestantischen Reichsstände und der Schweden bei den inzwischen eröffneten Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück schien ihnen einen günstigen Erfolg zu versprechen, so daß sie auch die Hoffnung fassen konnten, ihre alte Reichsunmittelbarkeit wieder zu gewinnen. Schon im J. 1645 überreichten sie der Reichsdeputation eine umfassende Beschwerdeschrift, der sie auch das vom Kurfürsten von Sachsen für die Stadt Eger an den Kaiser gerichtete Intercessionsschreiben beilegten. Nach einer ausführlichen Darlegung ihres

[1]) Der Kaiser eröffnet, daß er sie „wie vorhin also auch dießmahl nie zu den Landtagsschlüssen in Böheimb stringirt, sondern iederzeit dem alten herkommen nach durch gewiße hierzu deputirte mit Ihnen tractirn laßen." Rescript an den Grafen Metternich, ddto. Preßburg, 29. Oct. 1616 in Eger.

[2]) Paradeiser wurde darum vor ein Kriegsgericht gestellt. M. Koch, Ferdinand III. 2. Bd. 321. Anm. Nähere Nachrichten über die schwed. Belagerung gibt Pröckl und die übrigen Chroniken von Eger.

Digitized by Google

Pfandverhältnisses zu Böhmen und der darauf basirten Rechte erinnern sie, daß noch auf dem jüngsten Reichstage zu Regensburg die Stadt Eger ohne ihr Zuthun den zu restituirenden Reichsgliedern beigezählt wurde. Hierauf brachten sie ihre Klagen vor, wie im J. 1627 ihre evangelische Lehre trotz der kurfürstlichen Zusicherung abgestellt und sie an die 500 Seelen stark aus der Stadt verwiesen wurden, nachdem ihnen der 5. Theil ihres Vermögens als Nachsteuer — die sonst zu Eger ungewöhnlich — abgenommen worden war; wie ferner diejenigen von ihnen, welche zur Zeit der Einnahme Egers durch Kursachsen zurückgekehrt waren, um ihre Vermögensverhältnisse zu ordnen, als Uebertreter des inzwischen erlassenen kaiserlichen Decrets behandelt wurden, wornach der ohne Wissen des Landesherrn zurückkehrende Emigrant festgenommen und nur gegen den Revers, daß er im Wiederholungsfalle mit Leib und Gut verfallen sein solle, entlassen wurde. Sie baten, man möge sich ihrer annehmen, daß sie wieder zu ihren „Bürger-Ehren und Inwohner-Stand kommen", den ihnen abgedrungenen fünften Theil zurückerhalten und der Ausübung der Augsburgischen Lehre sich erfreuen können, wie ihnen dies 1620—1621 hoch und theuer versprochen worden sei [1]).

Die Bitte der Egerer fand auch von Seite der protestantischen Reichsstände und Schweden die gebührende Berücksichtigung und gestaltete sich im Laufe der Verhandlungen zu einer stehenden, vielfach berathenen Frage. Gleich im November d. J. wird in dem „Gutachten" der evangelischen Stände zu Osnabrück der Kaiser ersucht, die Exulanten zurückkehren „vnd sonderlich die Stadt Eger in Ecclesiasticis et Politicis in vorigen Stand völlig wiederum restituiren zu lassen." Auch in dem „gemeinsamen Votum und Gutachten der fürstl. Evangelischen Gesandten" zu Osnabrück wird neben Augsburg, Kaufbeuern, Ravensburg und Lindau auch der Stadt Eger gedacht. Die Stände, welche mit dem Regensburger Reichstag von 1641 und der dort decretirten Amnestie nicht zufrieden waren, motivirten ihre Ansicht damit, daß die Amnestie nicht universell sei, sondern nur bedingungsweise laute, indem sie viele Gebiete ausschließe, als Böhmen, die Erblande, die pfälzischen Theile, Baden-Durchlach etc. „Item Würtemberg, Nassau-Saarbrück, Augsburg, Eger, Donauwerth" u. s. w. [2]). Für solche Propositionen hatten aber die kaiserlichen Bevollmächtigten die stete und unzweideutige Entgegnung, die Stadt Eger, sowie die kaiserlichen Erbkönig-

[1]) Meiern, Acta pacis Westphal. II. 20 seq.

[2]) L. c. II. 186.

Digitized by Google

reiche und Lande seien billig jure superioritatis von der Annestie ausgeschlossen, und „müssen ihrer Obrigkeit folgen".

Die Grundverschiedenheit des Standpunktes, von dem beide Parteien die Egerer Frage anfaßten, springt sofort ins Auge. Während die Protestanten den reichsstädtischen Charakter Egers zur Geltung zu bringen suchten, ließen sich die Kaiserlichen nicht abhalten, Eger als königlich böhmische Stadt zu betrachten. Nach der ersten Auffassung gebührte ihr die Restitution in den Stand des Jahres 1624 sowohl in Betreff der religiösen als der politischen Verhältnisse; im andern Falle dagegen galt es die Unterwerfung unter den Willen des Landesfürsten [1]). Das waren schroffe Gegensätze, zwischen denen das Schicksal der Stadt Eger eine geraume Zeit unstät hin- und herschwankte.

Bei diesem Stande der Dinge ist es interessant zu bemerken, wie die Stadt Eger als solche sich zu der schwebenden Frage verhielt. Seit der letzten Emigration war die Stadt wieder größtentheils katholisch; es bestand daselbst nur eine kleine, aber rührige evangelische Gemeinde, welche den Vorgängen im Reiche mit Aufmerksamkeit folgte, und wohl auch brieflichen Verkehr mit den Emigranten unterhielt. Als nun die kaiserliche Regierung, welche die Haltung der Egerer Emigranten mißfällig vermerkte, eine Zuschrift an die Stadt richtete und ihr den Vorwurf machte, daß sie behufs ihres Rückfalls zum Reiche mit den zu Osnabrück versammelten Reichsständen in Correspondenz stehe, ja sogar einen eigenen Mandatarius daselbst bestellt habe, da beeilte sich der katholische Stadtrath diesen Verdacht sofort von sich zu weisen und die darauf bezüglichen Gerüchte als grundlose, von „neidthessigen unwarhafftigen Angebern" herrührende Zumuthungen darzustellen, und den Kaiser seiner unverbrüchlichen Treue zu versichern [2]). Wenn daher im Fortgange der Friedensverhandlungen die Protestanten die Restitution der Stadt Eger in deren alten freien Stand, in dem sie sich 1624, beziehungsweise vor der böhmischen Unruhe befand, verlangten, so konnten dementgegen die Katholiken in ihrer Entgegnung, daß eine solche Zumuthung gegen den Respect verstoße, den man kaiserlicher Majestät schuldig sei, noch

[1]) Im Jahre 1624 soll es in Eger neben einem Bürgermeister nur noch 10 katholische Bürger gegeben haben. Diese von den Protestanten behauptete Zahl ist offenbar viel zu niedrig gegriffen, weil sich schon aus dem Umstande, daß ein Katholik Bürgermeister war, auf eine größere Anzahl von Katholiken schließen läßt.

[2]) Diese Andeutung findet sich in einer späteren Eingabe des Egerer Stadtrathes an den Kaiser vom 31. Jänner 1648. Copie im Egerer Archiv.

Digitized by Google

die Beifügung machen, daß die Stadt selbst einen andern Stand, als den, in dem sie sich jetzt befindet, nicht verlangt habe [1]).

Gleichwohl suchten die Protestanten andere Wege und schlugen vor, daß Eger sich selbst auslösen möge; aber auch hierin stießen sie auf Widerspruch mit den Kaiserlichen, welche die Ansicht vertraten, daß Reichspfandschaften, die mit Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände zu Stande gekommen, wie es doch bei Eger der Fall sei, in Geltung bleiben müßten. Auf dieses Recht der Selbstauslösung kamen die Evangelischen noch wiederholt zurück und machten endlich den Vorschlag, daß das Reichskammergericht von dem minder günstig gelegenen Speier nach Erfurt, Halberstadt oder Eger verlegt werde [2]). Die Kaiserlichen stimmten unter der Bedingung zu, wenn das Recht Böhmens auf die Stadt Eger gewahrt würde; doch blieb dieser Vorschlag ohne praktischen Erfolg; desgleichen der Antrag, die Stadt Eger wieder in die Reichsmatrikel aufzunehmen, was von den Kaiserlichen als eine „unbillige Prätension" zurückgewiesen wurde.

Da man mit derlei Vorschlägen nicht durchdringen konnte, so wollte man wenigstens die Restitution Egers in Religionssachen durchsetzen, und dehnte diese Forderung auf sämmtliche kaiserliche Erbländer aus. Auch dies wurde begreiflicher Weise entschieden verweigert, und man konnte endlich nur soviel erreichen, daß die Egerer Angelegenheit nebst anderen offen gebliebenen Fragen den Friedensexecutions-Verhandlungen überwiesen wurde, welche demnächst zu Nürnberg vor sich gehen sollten. Bis dahin aber sollte Stadt und Kreis Eger sowohl in Ecclesiasticis als Politicis in den Stand des Jahres 1624 gesetzt werden.

Durch diese günstige Stimmung der Reichsstände fühlten sich die Egerer Protestanten wieder ermuthigt, und viele von ihnen kehrten aus der Fremde zurück. Die Regierung aber dadurch mißtrauisch gemacht, richtete abermals ein Rescript nach Eger, welches vor etwaigen Absonderungsgelüsten warnte und im besondern den Bürgermeister Johann Rampf der Agitation für die Lostrennung Egers von Böhmen beschuldigte. Da reichten Bürgermeister und Rath wieder eine Gegenvorstellung ein, worin sie mit Bezug auf die früheren als grundlos dargestellten Anschuldigungen baten, dergleichen Angebern kein Gehör zu schenken. Gleichzeitig zeigten sie an, daß der verdächtigte Bürgermeister sich selbst rechtfertigen werde [3]).

---

[1]) Meiern, Acta pacis III. 336.

[2]) L. c. IV. 98, 155, 203.

[3]) Copie ddto. 31. Jänner 1648 im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

Die Protestanten ließen sich dadurch nicht irre machen, sondern verfolgten unausgesetzt ihre Ziele und setzten ihre letzte Hoffnung auf die Friedensexecutions-Verhandlungen von Nürnberg, welche inzwischen ihren Anfang nahmen. Als Vorkämpfer dieser ausdauernden Schaar wird Wolf Adam Pachelbel genannt.

Gelang es der Protestanten-Partei von Eger die verbriefte Reichszuständigkeit ihrer Stadt zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, so galten auch für Eger jene Bestimmungen des westphälischen Friedens, welche die Restitution in den Stand des J. 1624 festsetzen. Darum entwickelten die Emigranten von Eger eine unermüdliche Thätigkeit und sandten eine Rechtsdeduction nach der andern in die Welt, um immer wieder darzuthun, daß Eger je und allerwegen zum deutschen Reiche gehört habe und an Böhmen nur pfandweise gekommen sei [1]). Von den vielen meist bekannten Gründen, welche hier gegen eine Zugehörigkeit zu Böhmen geltend gemacht werden, nehmen insbesondere zwei unsere Aufmerksamkeit in Anspruch: Für's Erste kam den Egerern die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen in Betreff des böhmischen Majestätsbriefes zu Statten, indem sie mit Recht darauf hinweisen konnten, daß sie mit Böhmen keine Gemeinschaft gepflogen und dem Majestätsbriefe nicht einverleibt wurden. Ferner konnten sie hervorheben, daß die böhmischen Stände 1619 ihren neugewählten König Friedrich nicht im Egerer Gebiet, sondern an der Grenze bei Kulsam „über der Brücken da das egrische Territorium sich endet und das Böhmische angehet" angenommen haben.

Die Vorstellungen der Egerer — seit den Friedensverhandlungen von Osnabrück ohnehin in frischer Erinnerung — fanden auch bei den deutschen Protestanten und den Schweden alle Berücksichtigung, ja die Abgesandten der protestantischen Reichsstände richteten ein eindringliches Intercessions-

---

[1]) Die hervorragendsten Druckschriften dieser Art sind:

a) „Unvergreifliche Rationes, warum die Stadt Eger mit ihrem zugehörigen Crayß und Gütern von dem Frieden-Schluß nicht auszuschließen seye, und davon nicht ausgeschlossen werden könne."

b) „Beweiß daß Eger eine unwiedersprechliche freye Reichs-Stadt, und nur ein zu dem Königreich Böhmen jedoch mit ausgemessener Bedingung Pfandweiß gehörig- und versetzter, auch jederzeit und biß an das Ende der Welt ablößlicher Platz oder Ort sey." Meiern, Acta pacis exec. I. 496 ff.

Digitized by Google

schreiben an den Kaiser, um für Eger die Restitution in den Status von 1624 zu erwirken. So konnte es nicht fehlen, daß die Egersche Frage heftige Debatten heraufbeschwor und mit zu jenen Punkten gehörte, derentwegen die Unterzeichnung des Haupt-Recesses längere Zeit aufgehalten wurde. Das war aber auch der langen Mühe ganzer Erfolg; denn die beiden Parteien standen sich hier ebenso schroff gegenüber als zu Münster und Osnabrück. Die kaiserlichen Bevollmächtigten ließen nicht ab, Eger für eine „Erbstadt Ihro kayserlichen Majestät" anzusehen, und als man ihnen den Punkt der Reichspfandschaft vorhielt, konnten sie im Hinblick auf analoge Verhältnisse mit Recht entgegnen, man wisse ja, was es mit den Reichspfandschaften für eine Gelegenheit habe [1]), und es werde wohl keinen Reichsstand geben, der im Besitze von Reichspfandschaften nicht das jus reformandi für dieselben in Anspruch nehmen würde. Was nun jedem Reichsstande zustehe, müsse doch auch dem Kaiser gestattet sein! — Vergebens brachten die Protestanten immer neue Einwürfe vor, vergebens erinnerten sie, daß man noch vor Kurzem das Reichskammergericht nach Eger habe verlegen wollen, woraus doch klar erhelle, daß Eger eine Reichsstadt sei, denn die Reichskammer könne doch nicht außerhalb des Reiches sein, es wäre dies gegen die Reichsabschiede und die Kammer-Gerichtsordnung. Vergebens schlugen sie vor, dem Kaiser den Pfandschilling zu zahlen, was ja auch mit der Zeit geschehen könnte, auch habe kaiserliche Majestät „weiln Sie als Kayser neben dem Reich Pfandherr und zugleich als Rex Bohemiae Pfandinhaber sind" diesmal stattliche Gelegenheit und Mittel hiezu in Händen. Darum möge entweder der Kaiser gebeten werden, daß er neben Restitution der Stadt in den Status von 1624 mit Rücksicht auf Kaiser Ludwigs des Baiern ehemalige Zusage einer Wiedereinlösung „die gute Stadt Eger" solchem kaiserlichen Versprechen zufolge losgebe und wieder zum Reiche gelangen lasse; oder es solle der Stadt Eger freistehen, sich selbst durch Abstattung des Pfandschillings auszulösen [2]).

Indem die Protestanten solche Vorschläge machten, übersahen sie, daß es sich hier nicht um Gründe handelte, sondern daß die Kaiserlichen mit

[1]) Bei der Stellung der Reichsfürsten und Stände zum Kaiser hatte man sich längst daran gewöhnt, Reichspfandschaften als gesichertes Eigenthum zu betrachten.

[2]) Den Pfandschilling berechneten die Protestanten blos auf 40.000 Rth. indem sie nur 20.000 Mark Silber annahmen, da Floß und Parkstein von Eger getrennt worden waren. Die Kaiserlichen aber nahmen die vollen 40.000 Mk. Slb. und den späteren Geldwerth an, und brachten so 320.000 Rth. heraus. Meiern, Acta pac. exec. I. p. 515, 525.

Digitized by Google

demſelben Rechte und derſelben Zähigkeit an den zu ihren Gunſten ſprechenden Argumenten feſthielten, als es die evangeliſchen Reichsſtände in ihrem Intereſſe thaten. Und dann mußte ſich die Frage aufwerfen, ob es im Intereſſe einer Partei läge, wenn um Egers willen das ganze ohnedies ſchwierige Werk der Friedensexecution zum Stillſtand gebracht würde. — Zuletzt beſtanden die Schweden noch darauf, daß eine auf Eger bezügliche Clauſel zu Protocoll genommen, und in dem Hauptreceß ausdrücklich in Betreff der Stadt und des Kreiſes Eger und ihres Pfandrechtes die nöthige Verwahrung geſchehe. Dem aber widerſetzten ſich die Kaiſerlichen mit gleicher Entſchiedenheit, indem ſie erklärten „es wollten Ihro Majeſtät nicht ein Jota weichen“ [1]). Darauf hin verſammelten ſich die Reichsdeputirten, um nochmals dieſen Punkt in Berathung zu nehmen. Da ſchlug Kur-Brandenburg vor, daß man von Seite des Reichs den Schweden das Atteſtat geben möge, daß die Auslaſſung jener Clauſel „weder Ihro Majeſtät noch der Stadt und Crayß Eger noch auch dem Römiſchen Reich nachtheilig“ ſein ſolle. Endlich gingen auch die Schweden darauf ein, und ſo unterblieb die Aufnahme der Verwahrung bezüglich Egers in den Hauptreceß. Nach verſchiedenem Hin- und Herreden einigte man ſich endlich auch über die Form dieſes vom Reichsconvent auszuſtellenden Atteſtats, womit dieſer Punkt als abgethan betrachtet wurde [2]).

Die Egerer Emigranten aber ließen die dem Reichsconvente zu Nürnberg überreichte und durch den Druck vervielfältigte umfaſſende Darlegung ihrer Forderungen und Rechte in die Actenſammlung des „Theatrum Europeum“ einrücken und „zu männiglichs Nachricht bona fide publiciren“ [3]). Die Worte: „Es werde ein jeder daraus erkennen, daß gedachte Stadt cum pertinentiis von berührtem Friedensſchluß nicht abgeſondert werden könnte“ bezeichnen deutlich genug den Proteſt gegen die gefaßten Beſchlüſſe und den Appell, den die Proteſtanten von Eger hiemit an die öffentliche Meinung erhoben! Was konnte aber ſolch eine Berufung an die Oeffentlichkeit frommen, wenn ſie nicht einmal in der eigenen Vaterſtadt ungebrochenen Widerhall erweckte. Denn dieſe, in ihrer großen Mehrheit katholiſch, bot das traurige Bild innerer Zerriſſenheit im Widerſtreit religiöſer Gegenſätze. Der katholiſche Stadtrath mißbilligte mit dem Eifer des Neubekehrten die allerdings eigenmächtigen Schritte der Proteſtanten, welche wieder mit der

[1]) Meiern, Acta execut. I. 685.
[2]) Das Atteſtat ſ. Meiern, Acta exec. I. 686 ff.
[3]) Theatrum Europ. VI. Th. S. 958 ff.

Digitized by Google

Leidenschaftlichkeit der Minorität ihre Tendenzen verfochten. Gleich bei Beginn der Nürnberger Executionsverhandlungen hatten die Egerer Protestanten die Forderung an den katholischen Stadtrath gestellt, ihnen auf Grund des Religionsfriedens und zufolge der Bestimmung über die Restitution in den Stand von 1624, die ehemals evangelische Pfarrkirche und Schule einzuräumen, und hatten zu diesem Behufe den schwedischen Stadtcommandanten, Obersten Koppy um Intercession ersucht! Ferner legten sie, als sie zu Nürnberg ihre Bittschriften überreichten, eigenmächtig ihren Religionsverwandten in Stadt und Land eine Steuer auf, um die verschiedenen Auslagen und Geschenke zu bestreiten [1]). Dies war nun freilich ein Eingriff in die Rechte des Stadtraths, der seinerseits wieder beim Kaiser Beschwerde führte über die Bedrängnisse und Anfechtungen, die man von den eigenen, von der heil. katholischen Religion abgetretenen Mitbürgern sowohl in Kirchen- als in politischen und Kriegssachen erdulden müsse. Kein Wunder, wenn Bürgermeister und Rath die Bitte stellen, der Kaiser möge sie bei dem jetzigen Stande erhalten und „bei den Nürnberger tractaten in gnädigsten schutz nehmen, damit Ihnen vndt Ihren Catholischen Kirchen, Gottesdienst vndt anderen habenden Priuilegien, recht vndt Gerechtigkeiten nichts praeiudicirliches geschehen und erfolgen möchte.“ Da Eger noch im Besitze der Schweden war, so ließ der Kaiser den Egerern durch den Obersten von Steinheim seine Antwort entbieten, der zwei vertraute Personen zu sich beschied, um durch sie die Egerer der kaiserlichen Gnade zu versichern [2]).

Was nun die Egerer Protestanten betrifft, so galten für sie fortan dieselben Bestimmungen des westphälischen Friedens, wie für die Unterthanen der kaiserlichen Erbländer. Demzufolge wurde den Emigranten (nach Art. IV. §. 52) Amnestie in Bezug auf Leib und Leben, Ehr' und Würden, sowie straffreie Rückkehr in die Heimat, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß sie sich den herrschenden Landesgesetzen unterwerfen, d. h. vor allem katholisch werden, was für sie gleichbedeutend war mit der Fortdauer des Exils [3]). Nur die Aermeren entschlossen sich zur Rückkehr [4]).

---

[1]) Pröckl's handschriftliche Chronik im Stadthause zu Eger. Ein Knecht mußte 4—5, eine Magd 3—4 Groschen monatlich erlegen.

[2]) Die kais. Antwort ddto. Ebersdorf, 27. Aug. 1649 im Egerer Archiv.

[3]) Qui vero subditi ac vasalli haereditarii Imperatoris et Domus Austriacae sunt, eadem gaudeant Amnestia, quod personas, vitam, famam et honores, habeantque securum reditum in pristinam patriam, ita tamen ut se teneantur accomodare legibus patriciis Regnorum et Provinciarum.

[4]) Pachelbel aber — daß auch das tragische Ende dem Manne nicht fehle — entleibte sich, wie die Chroniken melden, im Walde bei Wunsiedel.

Digitized by Google

VI. Steigender Einfluß Böhmens.

I. Eger nach dem westphälischen Frieden. — Ferdinand III. Fortsetzung.

Wie die deutschen Städte überhaupt von den Drangsalen des langwierigen Krieges hart betroffen wurden, so hatte insbesondere Eger unter den zerstörenden Wirkungen desselben viel zu leiden. Mit den zahlreichen Emigranten verlor die Stadt den Kern des wohlhabenden und intelligenten Bürgerstandes, während der zurückgebliebene Theil in Folge der fortwährenden Kriegslasten gänzlich verarmte.

Die katholische Reformation wurde mit Rücksicht auf die noch vorhandenen Protestanten neuerdings wieder aufgenommen und ohne großen Widerstand auch durchgeführt. Lauten Widerspruch dagegen erregte die kaiserliche Verordnung in Betreff des St. Josephi-Festes, dessen feierliche Begehung der Kaiser in allen seinen Erbländern angeordnet hatte, und an der auch das Egergebiet sich betheiligen sollte. Wenn sich die nunmehr katholischen Egerer dagegen sträubten, so geschah dies nicht etwa wegen des jesuitischen Einflusses, der beim Kaiser hierin zu Tage trat, sondern wegen der Art und Weise, wie die kaiserliche Verordnung bei ihnen zur Geltung kommen sollte. Dieselbe gelangte an sie nicht wie sonst, im Wege eines eigenen kaiserlichen Rescriptes, sondern wurde ihnen von der Elbogner Kreishauptmannschaft intimirt. Es hatte also einen politischen Grund, wenn die Egerer Stadtvertretung das kreisämtliche Schreiben mit dem Bemerken zurückschickte, sie mit dergleichen „unberechten Anmuthungen zu verschonen“ — und erst dann sich fügte, als ein kaiserliches Rescript vom 10. April 1654 die Feier dieses Festes strenge anbefahl.

In politischer Beziehung hatte der westphälische Friede für Eger die eine wichtige Folge, daß die in letzterer Zeit so gern gehegte Aussicht einer Wiedereinlösung zum Reiche seither vollends schwand, und daher anderseits das Bestreben der Regierung, Stadt und Land Eger in ein engeres Verhältniß zu Böhmen zu bringen, von nun an mit mehr Nachdruck und Erfolg fortgesetzt werden konnte. Freilich geschah Alles mit der herkömmlichen Clausel: „salvo jure privilegiorum.“

Digitized by Google

Schon zu Anfang des Jahres 1649 hatten die Egerer über Eingriffe in ihre Rechte beim Kaiser Beschwerde zu führen. Den Anlaß dazu bot jene Wein- und Bierdaz, deren Einführung schon vor 20 Jahren versucht wurde, und die als Strafgebühr und Buße für die Empörung in Böhmen galt. Obwohl die Egerer damals ihre Haltung gerechtfertigt hatten, so fügten sie sich dennoch dieser Auflage, weil sie dadurch die Beibehaltung ihrer evangelischen Lehre zu erlangen glaubten. Als nun diese Wein- und Bierstener, von der man in den stürmischen Zeiten des 30jährigen Krieges Umgang genommen hatte, wieder eingeführt werden sollte, wiesen die Egerer in ihrer Gegenvorstellung darauf hin, daß weder ihre Vorfahren an den damaligen Vorgängen in Böhmen theilgenommen, noch sie selbst bei irgend einem Landtagsschluß cooperirt hätten, somit keinerlei Schuld tragen, daher cessante delicto auch die Strafe unterbleiben möge [1]).

Daran reihte sich schon 1651 eine andere Beschwerde der Egerer über das weitere Vorgehen der böhmischen Statthalterei, die alle Anstalten machte, Eger gleich einem in Böhmen incorporirten Kreise zu behandeln. Trotz der vielen geleisteten Natural-Lieferungen wurde den Egerern von der Statthalterei anbefohlen, in Gemäßheit des letzten Landtagsschlusses 59 volle Portionen nebst dem Unterhalt für eben so viele Pferde herzuschaffen und zur Abdankung zweier Lacronischen Compagnien 180 fl. zu entrichten. Es war eine offenbare Ueberbürdung, wenn man das Egerer Gebiet — das nach der allerdings parteiischen Angabe der Egerer kaum einer böhmischen Herrschaft gleichzustellen wäre — mit einer auf einen ganzen böhmischen Kreis entfallenden Anlage belastete.

Mit Hinweisung auf ihre Privilegien, insbesondere aber auf ihre Unabhängigkeit von den böhmischen Landtagsschlüssen erklären sie zwar aus schuldigem Gehorsam vorläufig bis zu einer anderweitigen kaiserlichen Resolution die berührten 59 Portionen für Mann und Roß, jedoch salvis et reservatis privilegiis zu übernehmen, bitten aber, fernerhin bei dem bisherigen Commissionsmodus und einer leidlicheren proportionirten Anlage — deren sie ja vertröstet worden — belassen zu werden. Das kaiserliche Rescript vom 28. Februar 1651 brachte an die gesammten Stände von Eger die Entscheidung, daß sie in Betreff der ordentlichen Militär-Contributionen und Landtagsbewilligungen bei dem

[1]) Im Besondern wird angeführt, daß die Egerer weder des „Fensternauswerfens noch darauf erfolgter Abdication Ihr Kay. Mt., noch Election vnd Coronation des Pfalczgrafen Friderici noch eines einigen Rebellions actus sich theilhafftig gemachet." Orig. im k. u. k. Reichs-Finanz-Archiv.

Digitized by Google

alten Herkommen erhalten, d. h. im Wege commissioneller Verhandlung zu dergleichen Leistungen herangezogen werden sollen. Mit der berührten Kriegs- und Garnisonsbeschwerlichkeit, Unterhaltung und Abdankung der Völker aber habe es eine andere Beschaffenheit, indem dabei keine Zeit zu verlieren sei. Darum werde auch diese Angelegenheit vom kais. General-Commissariat geleitet, welches zur Zeit in Böhmen von der Statthalterei vertreten werde. Die Egerer mögen nun keine Schwierigkeiten machen und sich dieser allgemeinen Last nicht entziehen. Schließlich versichert der Kaiser, daß in freien willkürlichen Bewilligungen und Anlagen „so Verzug leiden" ihr altes Herkommen und die Privilegien gewahrt werden sollen [1]).

Trotz dieser kaiserlichen Entscheidung ließ die böhmische Statthalterei nicht ab, den Egerkreis unverhältnißmäßig zu belasten, indem sie ihn mit dem 50. Theile des auf Böhmen entfallenden Verpflegs-Contingents belegte und mit diesen Beträgen an das böhmische Ober-Steueramt verwies, während doch sonst die bewilligten Geldhülfen der Egerer an das kais. Hofzahlamt, also an die Hofkammer abgeliefert wurden [2]). Sie täuschten sich auch keineswegs über die Tragweite dieses Vorgehens, welches auf eine Unterordnung des Egergebietes unter die Oberhoheit der böhmischen Stände abzweckte, und richteten 1655 eine Remonstration an die Statthalterei und eine Beschwerdeschrift an den Kaiser, worin sie sich vornehmlich auf den jüngsten Erlaß vom 28. Februar 1651 beriefen und einen Pauschalbetrag anboten. Ihre Vorstellungen fanden die gewünschte Berücksichtigung, indem der Kaiser mit den von den Egerer Ständen bewilligten 4000 fl. sich begnügte. Gleichwohl mußten die Egerer schon im nächstfolgenden Jahre (1656) die gleiche Beschwerde an den Kaiser richten; denn die böhmische Statthalterei wiederholte abermals die Anlage nach dem 50. Theile, indem sie den Egerern ein Repartitionsquantum von monatlichen 1130 fl. 36 kr. seit 1. Jänner zumuthete, während die Egerer sich nur zu 400 fl. monatlich verstehen wollten.

Auf die wiederholten Beschwerden der Egerer antwortete die böhmische Statthalterei mit der Erklärung, daß die genannte Repartition auf der bisher beobachteten Proportion beruhe, daß sich aber die Steuerkräfte des Egerkreises im Verhältnisse zum Königreiche Böhmen, wo durch eine durchgängige

---

[1]) Orig. in Eger.

[2]) Nach dieser Proportion leisteten die Egerer zu der böhmischen Landtagsbewilligung von 200.000 fl. für 1652 das auf sie entfallende Contingent von 3500 fl. — Hofzahlamtsbuch von 1653.

Digitized by Google

Visitation die Anzahl der Contribuenten festgestellt wurde, nicht auf andere Weise mit Zuverlässigkeit erkennen lassen, als wenn das Egerer Gebiet einer ebenmäßigen Ocular-Inspection sich unterwerfe, zumal sich nicht allein die hochansehnlich privilegirten Stände des ganzen Erbkönigreichs, sondern auch die Grafschaft Glatz derselben accomodirt habe[1]). Man verlange nur, daß die Lasten des Königreichs von allen Mitgliedern und Contribuenten desselben in einer Conformität und „gottgefälliger durchgehender Gleichheit" getragen werden, und versicherte, daß, wenn die Egerer eine derartige Visitation durch unparteiische Commissarien beim Kaiser erwirken und solchergestalt mit den andern gleichfalls hochprivilegirten Contribuenten des Königreichs sich conformiren wollen, man nach sothanem Visitationsbefund ihnen alle billige Sublevation gern vergönnen wolle[2]).

Diese Conformität aber, die den Egerern mit allen Scheingründen des Rechts und der Billigkeit zugemuthet wurde, war es eben, was sie um jeden Preis hintanhalten mußten, wenn sie anders ihrer privilegirten Stellung nicht verlustig werden wollten. Dies stellten sie auch in einer ausführlichen Bittschrift dem Kaiser vor, indem sie mit Recht bemerkten, daß, wenn sie in die vorgeschlagene Visitations-Commission oder Abzählung der Höfe willigen, daraus der gleichmäßige Contributions-Modus von selbst sich ergeben, ihre Privilegien aber abgethan würden. Es stehe aber vielmehr noch in Frage, ob die Egerer in militaribus sich mit den andern Inwohnern in Böhmen zu conformiren schuldig, oder nicht vielmehr sowohl hierin als in politicis auf einen gutwilligen Beitrag zu behandeln wären. Als Gründe führen sie ihre ehemalige Reichsunmittelbarkeit und gegenwärtige Pfandstellung an mit Hinweisung auf den bekannten Rechtssatz: Nemo plus juris in alium conferre potest quam ipse habet, woraus ihnen durch das Privilegium von 1322 ein specielles Recht erwachsen sei. Demgemäß sind sie weder in militaribus noch in politicis mit der Krone Böhmen besteuert, vielmehr ist mit ihnen stets durch Commissarien verhandelt worden, und es ist daher nicht abzusehen, warum mit ihnen in militaribus anders als in politicis verfahren werden soll, zumal jetzt im Friedensstande. Zur Erweisung der Thatsache, daß sie gegen die einzelnen Kreise Böhmens überbürdet sind, ist eine Visitation gar nicht nöthig, da sie nur auf den Elbogner Kreis hinzuweisen brauchen, auf den nach der neuen Kriegsrepartition monatlich 1162 fl 24 kr.

[1]) Die Grafschaft Glatz mußte den 30. Theil des böhm. Steuerquantums übernehmen.

[2]) Statthalterei-Rescript vom 17. März 1656.

Digitized by Google

entfallen, wogegen sie 1136 fl. 36 kr. beitragen sollen, wo doch der Elbogner Kreis ungleich größer ist, da er 10 bis 11 Städtchen und 30 Rittergüter zählt, während der Egerkreis außer der einen Stadt Eger nur noch 7 Rittergüter aufweisen kann [1]).

Hierauf erließ der Kaiser das Rescript vom 7. August 1656, welches von den Egerern gleich einem zweiten Palladium hochgeachtet wurde. Der Kaiser hätte es zwar — heißt es in dem Rescripte — gerne gesehen, wenn die Bittsteller sich zu der von der böhmischen Statthalterei vorgeschlagenen Visitations-Commission bequemt und in schuldiger Comportirung der allgemeinen Lasten in eine „durchgehende Conformität" hätten bringen lassen. Dennoch habe er sie mit Berücksichtigung der vorgewiesenen Privilegien und der alten Observanz bei dem vorigen „modo der Mitleidung" gelassen, und wolle nach Schluß des Landtags wegen eines billigen Beitrags zur Geld- und Verpflegs-Contribution mit ihnen tractiren lassen. Da den Bitten der Egerer dadurch willfahrt, den böhmischen Ständen aber, wenn sie ihr eigenes Contributions-Contingent ohne Rücksicht auf das Egerer betrachten, nichts entgeht oder präjudizirt wird, sondern Alles beim vorigen Laufe bleibt; so befiehlt er der Statthalterei, die Egerer nicht zu beschweren, sondern nur in „jählings vorfallenten unersehenen Kriegsnothdurften, davon mit ihnen vorhero nicht hat können tractiret werden", aller Billigkeit nach eine Gleichmäßigkeit in der Belastung einzuhalten [2]).

So günstig diese Resolution auch für Eger lautete, so fehlte ihr doch das in derlei Streitfragen wichtigste Moment: die genaue Präcisirung.

---

[1]) Vgl. darüber den unten folgenden Excurs über die Ständeverhältnisse.

[2]) Copie im Egerer Stadtarchiv. Diese günstige Erledigung erfloß auf Anregung der böhm. Hofkanzlei trotz der ziemlich rücksichtslosen Berichte der böhmischen und Hofkammer, deren steigenden Einfluß die Hofkanzlei abzuwehren suchte.

In einem nächsten Falle ersuchte die Hofkanzlei die Hofkammer „zu künfftiger bessern nachrichtung bey deren Registratur nachschlagen zu lassen, vmb zu sehen, waß vor Jahren Sie Egrischen zuuerwilligen pflegen, vnd das es nie nach einigem Aussatz der Böhmischen Landtagsbewilligung geschehen, sondern iederzeit mit Ihnen absonderlich tractiret werden müssen, darzu waß verwiliget, auff die dortige Guarnisones gemeiniglig auffgewendet worden." — Orig. im Reichs-Finanzarchiv.

Digitized by Google

2. Leopold I.

Unter der Regierung dieses Fürsten kam die böhmische Statthalterei auf ihre früheren Versuche zurück, die Steuerangelegenheit mit Eger in der bereits angedeuteten Weise zu regeln. Abermalige Klagen und Beschwerden über diese unverhältnißmäßige Ueberbürdung nach dem 50. Theile! Gleichzeitig stellten die Egerer vor, daß, wenn der Kaiser nicht selbst diesem Umstande von Grund aus manu regia abhelfe und etwas Bestimmtes hierin festsetze, sie fernerhin nicht bestehen könnten, und richteten ihre Bitte dahin, sie hinsichtlich der Kriegsrepartition als den 100. Theil des Königreichs Böhmen oder die Hälfte des Elbogner Kreises contribuiren zu lassen. Auf eine weitere Beschwerde erfolgte die kaiserliche Verordnung, daß, weil die Egerer Stände selbst den Vorschlag diesfalls thäten, und „solches nicht auszuschlagen wäre, diese Angelegenheit vor die Hand genommen und ein richtiger und verläßlicher Ausschlag" gemacht werden solle. Schon am 29. September 1658 erlangten die Egerer die Erledigung, daß sie vom 1. November d. J. an mit dem hundertsten Theile in den Kriegsrepartitionen anzuschlagen seien. Demgemäß trat die Steuerquote von Eger von nun an in ein bestimmtes Verhältniß zu den Contributionsbeträgen der böhmischen Kronländer. Die Hofkammer hatte nämlich nach langjähriger Erfahrung die bisher üblichen Contributionsbeträge der verschiedenen Länder in eine bestimmte Proportion gebracht, nach welcher sie ihre Postulate zu stellen pflegte. Oesterreich ob und unter der Enns steuerten zusammen ebenso viel als die innerösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten und Krain). Doppelt so viel als alle diese Länder contribuirte Böhmen mit den incorporirten Ländern Schlesien und Mähren nebst der Grafschaft Glatz und dem Egergebiete. Auch hier hatte sich ein bestimmtes Verhältniß gebildet, welches der Hofkammer bei ihren Postulaten zur Richtschnur diente. Von der Gesammtcontribution der böhmischen Krone entfielen $^4/_9$ auf Böhmen, $^3/_9$ auf Schlesien und $^2/_9$ auf Mähren. Von den $^4/_9$ Böhmens kam sodann der 30. Theil für die Grafschaft Glatz und der 100. Theil für Eger in Abrechnung. Der Rest stellt die Steuerleistung Böhmens dar. Nimmt man den Gesammtbetrag mit 1,200.000 fl. an, so würden auf Böhmen 533.333 fl. 20 kr., auf Schlesien 400.000 fl.

Digitized by Google

und auf Mähren 266.000 fl. 40 kr. entfallen, was in Summa den obigen Betrag gibt. Nun ist von den 533.333 fl. 20 kr. Böhmens der 30. Theil, also 17.777 fl. 36⅔ kr. für die Grafschaft Glatz und der 100. Theil mit 5.155 fl. 33⅓ kr. für Eger abzuziehen; der Rest von 510.400 fl. ist das Contingent von Böhmen [1]). —

Nachdem Bürgermeister und Rath schon früher unter Vorweisung der von Ferdinand II. und Ferdinand III. bestätigten Privilegien, um Anberaumung eines Termins zur Huldigung und Confirmation der Privilegien bei der böhmischen Hofkanzlei nachgesucht hatten, wurden sie im Mai 1659 nach Wien beschieden, wo ihre Kreis- und Stadtverordneten beim Reichshofrath das gebräuchliche Memorial überreichten, worauf sie die Huldigung leisteten und die herkömmliche kaiserliche und königlich böhmische Confirmation in Empfang nahmen [2]).

Obwohl selbst diese Anlage zum 100. Theile eine Verletzung ihrer Privilegien, wie die Egerer ganz richtig erkannten, involvirte, so blieb die böhmische Statthalterei nicht einmal dabei stehen, sondern machte Miene, in allen Repartitionen den 100. Theil anzusetzen, weil die Egerer in Wahrung ihrer staatsrechtlichen Stellung sich standhaft geweigert hatten, eine Visitation ihres Gebietes, d. h. die Abzeichnung der steuerbaren Höfe zuzulassen. Weil sich nun später auch die Ansetzung des 100. Theils als unverhältnißmäßig hochgegriffen herausstelle, richteten die Egerer durch eine Deputation [3]) an die Statthalterei die Bitte, es möge Stadt und Kreis anstatt für den 100. Theil Böhmens für 200 Höfe oder den dritten Theil des Elbogner Kreises in den monatlichen Repartitionen angesehen werden. Damit man aber nicht vermeine, es würde dadurch dem gesammten Königreich oder einem einzelnen Inwohner desselben nahe getreten, so soll die Deputation

---

[1]) „Handbuch für angehende Hofkammer-Räthe" von 1672 im k. u. k. Reichs-Finanzarchive. Das Wichtigste daraus hat A. Wolf, Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I. mitgetheilt, Sitzungsber. 11. Bd. S. 456 f. Bezüglich Egers hat sich dort ein Druckfehler eingeschlichen, indem statt des 100. Theils d. 110. angegeben ist.

[2]) Die Originale vom 25. Juni und 10. Juli im Egerer Stadtarchiv. — Diesmal wurde die Deputation der (katholischen) Egerer Stände sehr huldvoll empfangen, wofür sich die Stadt auch dankbar erweisen zu müssen glaubte, indem sie dem Grafen Nostitz für dessen Verwendung bei Bestätigung der Privilegien 12 Eimer „guten, alten, gerechten Frankenweines" verehrte.

[3]) Georg Adam Juncker von Ober-Cunreuth und Joh. Albrecht Rampf. Die Deputation sollte vorzüglich dem Oberstburggrafen, Reichsgrafen von Martinitz und dem Oberstkanzler Grafen Nostitz ihre Bitten vortragen.

Digitized by Google

den „unvorgreiflichen Fall“ setzen, daß, wenn ein Jeder der 80.000 Angesessenen in Böhmen den Egerkreis monatlich mit einem halben Kreuzer (jährlich also mit 6 kr.) übertrüge, dies monatlich 666 fl. ausmachen würde. Wenn also Eger statt des 100. Theils für den dritten Theil des Elbogner Kreises belegt wird, so wird ein Angesessener kaum um 1 Pfennig mehr als zuvor beschwert. Wenn dagegen der Egerkreis einen jeglichen Angesessenen des Königreichs Böhmen mit ½ Kreuzer oder 1 Pfennig, wie bisher geschehen, übertragen sollte, so ist leicht zu schließen, daß in Anbetracht der großen Anzahl derselben der arme Kreis nothwendig zu Grunde gerichtet werden müßte. Gleichzeitig richteten die Egerer ihre Beschwerden an den Kaiser, der dieselben dem Landtage zur Begutachtung überwies. Dieser ließ sich vom Ober-Steueramt Bericht erstatten, welches folgende Ausführungen vorlegte: Der Elbogner Kreis trägt zwar nach vorgenommener Visitation den 80. Theil, der Egerer aber den 100. Theil zu den Militärlasten bei. Wenn aber nach dem gegenwärtigen Vorschlag der Egerkreis blos ½ des Elbogner Kreises übernähme, so würde derselbe nur nach dem 239. bis 240. Theile steuern, und somit eine unverhältnißmäßige Erleichterung genießen, während die Bewohner des Königreichs um 140 Theile mehr belastet würden. Es scheine wohl, als wäre der Egerer Kreis rücksichtlich des Elbogner in der Conformität prägravirt, dagegen wäre es anderseits nicht zweckmäßig den Calcül über dasjenige, was man durch die vorgenommene Visitation mit eigenen Augen gesehen, gegen das, was auch nach der Zeit nicht in Augenschein genommen worden, durch bloßes „Absehen der Weite gegen die Enge zu äquipariren.“ Zu einer Visitation aber wären die Egerer bis dato nicht zu bringen gewesen, mithin kann man ihren bloßen Vorwand nicht annehmen. Auf die Einwendung der Egerer, daß es rücksichtlich der jährlichen Aussaat von 72 Strich nur 200 Angesessene im Egerlande gebe, entgegnet der obersteuerämtliche Bericht, daß die brach liegenden Felder zu defalciren wären und sonach auf jeden der 200 Höfe 1½ Ansässige in Rechnung kämen, mithin im ganzen Kreis 300 Contribuenten, die ja den 98. bis 99. Theil des Königreichs austragen; darum hätten sich die Egerer über den von ihnen selbst erbetenen 100. Theil nicht zu beschweren. Und doch waren die Egerer nicht in der Lage den für die dortige Garnison bewilligten Betrag von 1800 fl. in der bestimmten Frist zu erlegen. Gleichwohl trug man Bedenken, ernstere Maßregeln, wie z. B. den Weg der Execution, zu ergreifen, obwohl die Hofkammer nicht übel Lust dazu hatte. Die böhmische Hofkanzlei führte dagegen an, daß die Execution hier nicht anwendbar sei, da ohnedies

Digitized by Google

wegen des diesjährigen Landtags mit den Egerern unterhandelt werden müsse, die sich in einem solchen Falle desto schwieriger erweisen würden. Zudem habe es mit ihnen eine andere Beschaffenheit als mit den königlichen Städten, und man müsse auch darauf Bedacht nehmen, daß sie keine Ursache haben „sich bei dem Römischen Reich mit Fug zu beschweren und eine difficultet zu mouiren“ [1]).

Inzwischen hatte der Kaiser die Verordnung getroffen, daß die Beschwerden der Egerer in seinem Namen, da ihm und dem Königreich an der Erhaltung der Stadt sehr viel gelegen, den versammelten Ständen Böhmens durch den Landtags-Director dringend zu empfehlen seien, zumal die Egerer der Mitleidung sich nicht entziehen, sondern zu aller Willfährigkeit erbieten; es möge ihnen, „wo nicht secundum aequitatem allsogleich verläßlich und vollständig, doch zum wenigsten provisionaliter geholfen werden.“ Aber die böhmische Statthalterei machte Schwierigkeiten und kam wieder auf die beabsichtigte Visitation des Egerlandes zurück, wodurch diese Angelegenheit lange hingehalten wurde, bis der Kaiser endlich auf das abermalige Betreiben der Egerer an die Landtags-Commissäre am 30. März 1669 ein Rescript erließ, worin er sein Befremden zu erkennen gibt, warum der Stadt Eger im Sinne seiner früheren Verordnungen keine Abhülfe geschafft wurde. Darum soll den versammelten Ständen in Erinnerung gebracht werden, daß die Stadt Eger durch die geklagte Prägravirung „ie länger ie mehr in das abnehmen gerathe, vnd dahero auf deren aufhelffung vmb so viel mehr reflexion zue machen sey [2]).“

Eine Minderung der Lasten war schon aus dem Grunde eine Forderung der Billigkeit, weil die Egerer ohnehin zu jeder Art von Abgaben herangezogen wurden und ihre Sonderstellung nur insofern noch wahren konnten, daß sie statt einer solchen Steueranlage einen Pauschalbetrag votirten; so 1670 anstatt der Extraordinar-Trankſteuer 5000 fl. auf zwei Jahre, sodann zur kaiserlichen Disposition 400 fl., zur Dotirung der Königin von Polen 300 fl., welche Beträge dem kais. Hofzahlamt eingeliefert wurden. Daß die Egerer der Schonung in der That bedurften, erklärt ein Blick auf die allgemeine Lage der Dinge im Zeitalter Ludwig's XIV.! Durch die fortwährenden Durchmärsche wurde das noch an den Schäden vom 30jährigen Kriege her leidende Egerland so erschöpft, daß es 1673 seine Quote an der Militärrepartition nicht mehr zu leisten im Stande war und um Nach-

[1]) Orig. ddo. 31. Jänner 1662 im k. u. k. Reichsfinanzarchive.

[2]) Copie im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

sicht für einige Jahre bitten mußte [1]). Dazu kam noch, daß behufs Erweiterung der Festungswerke eine Vorstadt förmlich demolirt wurde, was die Steuerkraft der Stadt bedeutend schwächte; darum sträubte man sich auch gegen einen zur Fortification von Prag und Eger noch obendrein geforderten Steuerbeitrag.

Die Egerer stellten auch sofort in einer ausführlichen Eingabe dar, daß sie in Folge der vielen Durchmärsche, der Feuersbrunst von 1645, der schwedischen Belagerung von 1647, bei welcher die Vorstädte niedergerissen werden mußten, in einer viel schwierigeren Lage sich befinden, als im Jahre 1638, da sie auf 400 Höfe sich angegeben hatten. Daher bitten sie mit Rücksicht auf alle diese Mißstände und Unglücksfälle bezüglich der Steuer auf 300 Höfe angesetzt zu werden.

Diese Umstände fanden endlich in der Landtags-Proposition von 1673 Berücksichtigung, indem die kaiserliche Landtags-Instruction der Egerer Angelegenheit ausführlich gedachte. Nachdem die Egerer, heißt es hier, bei der unter Kaiser Ferdinand III. mit ihnen veranlaßten Unterhandlung 1638 sich auf 400 Höfe oder Unterthanen bekannt haben, dermal aber die Zahl der Contribuenten in Folge der Demolirung einer Vorstadt um 100 gesunken sei, der Elbogner Kreis dagegen, ohnehin weit größer, um einige Bergstädtchen zugenommen habe, Kreis und Stadt Eger überdies als Vormauer Gegenstand allgemeiner Interessen ist; sollen die kaiserlichen Commissäre die Egerer Gravamina den Ständen zur Erwägung vorlegen und mit ihnen über Festsetzung irgend einer proportionirten Quote verhandeln. In Folge dessen wurde die Landtagsproposition dahin formulirt, daß die durch die Egerer Fortificationsarbeiten ausgefallenen 100 Contribuenten den Egerern ab und den böhmischen Contribuenten zugezählt werden.

Diese Erleichterung verlor bald wieder an Bedeutung, indem die Statthalterei 1678 die Egerer zu dem von den böhmischen Ständen bewilligten Fortificationsquantum nach dem 100. Theile herbeizog, nachdem sie dasselbe unter die Militaria eingestellt und somit eine scheinbare Berechtigung dazu erworben hatte. Die Egerer wiesen auch nach, daß ihnen dieses Quantum als solches niemals auferlegt, sondern gleich andern Cameralien auf gewöhnlichem Wege nachgesucht worden sei. Darum haben sie auch gleich im Anfang Protest erhoben und mit Rücksicht auf den durch die Fortificationsarbeiten erlittenen Schaden Befreiung von diesem, ehedem stets unter den Cameralsachen einbegriffenen Postulate erlangt.

[1]) Damals fanden in Einem Jahre drei Durchmärsche durch Eger statt.

Digitized by Google

Da die versprochene Sublevation noch immer nicht erfolgte, ja die Steuertitel von Jahr zu Jahr sich mehrten, entsandten die Egerer Stände 1687 eine Deputation nach Wien, die um Abhülfe verschiedener Beschwerden bitten sollte. Zunächst war es die Ueberbürdung in der Militär-Repartition, bezüglich welcher die Egerer um Ansetzung des 150. Theiles baten [1]). Ferner hatte sich die Stadt auf Erforderung Kaiser Ferdinand's II. der Zoll-, Salz- und Trankſteuer-Einnahme mit Rücksicht auf den deutschen Krieg, u. z. bis zur Beendigung desselben begeben. Nach dem westphälischen Frieden wurde der Stadt die Trankſteuer zur Belohnung der bewährten Treue überlassen, nicht so aber die beiden erstgenannten Stadtregale. Diese sollten nun gleichfalls restituirt werden. Die Deputation hatte sich einer freundlichen Aufnahme zu erfreuen, indem allenthalben die großen Kriegsleiden der Stadt anerkannt wurden. Insbesondere war es der durch seine echt humane Gesinnung bekannte Cardinal von Kollonitsch, der die Lage der Egerer vollkommen zu würdigen wußte [2]). Auch Secretär Koschinsky erkannte, daß die Sublevation vom 100. auf den 150. Theil „ein sehr guter und billiger Vorschlag" sei, bemerkte jedoch, daß sich derselbe bei den gegenwärtigen schweren Kriegszeiten schwerlich werde durchführen lassen, sagte indeß seine getreue Mitwirkung zu. — Aber die Zeitverhältnisse waren derlei Forderungen zu ungünstig, als daß die Egerer Angelegenheit irgend eine Förderung hätte erfahren können. — Nur in Bezug auf das neueingeführte Stempelpapier wurde den Egerern eine Vergünstigung bewilligt, wornach sie im amtlichen Gebrauche in Stadt und Land davon eximirt wurden, dagegen im Verkehre mit den kaiserlichen und königlichen Tribunalen von Wien und Prag an die Stempelordnung gebunden waren.

Bald kamen neue Streitpunkte zum Vorschein, von denen der eine den directen Schriftenverkehr mit der Regierung, der andere aber das Verhältniß zur Appellationskammer in Prag betraf. Es lag im Sinne der staatsrechtlichen Stellung Egers, daß landesfürstliche Entschließungen und Befehle in was immer für Angelegenheiten von jeher unmittelbar entweder an Bürgermeister und Rath oder die gesammten Stände von Eger

[1]) Während die Egerer ihren 100. Theil bisher meist in Geld abtrugen, warben sie 1684 die auf sie entfallenden 39 Mann selbst.

[2]) Er äußerte zu den Abgeordneten: „Daß das arme Eger gleichsam der Sack sei, wo alle militärische onera sich haufenweis sammeln, und bei alledem so unglückselig, daß wenn andern Orten eine Ergötzlichkeit wiederfährt, Eger allein im Ausschluß aller Gnaden zu sein scheine, massen er solches öfters gehörigen Orts erinnert habe." Diarium der Abgesandten v. 1687 im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

gerichtet wurden. Auch unter der gegenwärtigen Regierung wurde dieser Rechtsgebrauch anfänglich beibehalten, später aber außer Acht gelassen, so daß die kaiserlichen Rescripte nicht mehr unmittelbar an den Stadtrath lauteten, sondern demselben durch das Elbogner Kreisamt zugestellt wurden. Deshalb sah sich 1693 der Stadtrath veranlaßt, in einer Eingabe an den Kaiser hervorzuheben, daß diese Neuerung den Freiheiten Egers nachgerade gefährlich werde, indem die Hauptleute von Elbogen dadurch eine Art Botmäßigkeit über den Bezirk auszuüben vermeinen.

Was die Appellationskammer betrifft, so hat sich diese schon in früheren Jahren verschiedene Uebergriffe erlaubt, indem sie in wichtigen Processen — wohl auf Berufung einer Partei — die oberste Entscheidung in Anspruch nahm. Von Ferdinand I. 1548 errichtet, bildete sie die höhere Instanz zunächst für die verschiedenen Stadtgerichte der böhmischen Länder, deren Appellationen an auswärtige deutsche Oberhöfe dadurch abgestellt werden sollten. Man wollte die verschiedenen Stadtrechte mit einander verschmelzen und mit der Landesordnung mehr in Einklang bringen [1]). Als man diese Maßnahmen auch auf Eger auszudehnen begann, fühlte sich die Stadt begreiflicher Weise in ihren Rechten gekränkt; sie konnte auf ihr altes Privilegium von Kaiser Sigismund 1437 hinweisen, laut welchem eine Berufung von ihren Rechtssprüchen nur an den König oder Kaiser allein zulässig war [2]). Unter der dermaligen Regierung nun führte die Appellationskammer Beschwerde, daß der Egerer Magistrat ihren Anordnungen in Justizsachen „nicht pariren wolle", ja sogar den Parteien, wenn sie sich des Appellationsrechtes bedienen wollen, die gewöhnlichen Behelfe nicht ertheilen wollte. Aber auch die Stadt reichte eine umfassende Beschwerde ein, worin sie ihre Rechte vertrat. Mit Berufung auf das Privileg Sigismund's führte sie aus, daß sie vor ihrer Verpfändung nie etwas mit Böhmen zu thun gehabt, bei der Verpfändung aber die Gewährleistung aller ihrer Rechte erhalten habe. So sei es bis auf die Gegenwart geblieben, und darum könne ihr nicht die geringste Abhängigkeit von der böhmischen Appellationskammer zugemuthet werden. Etwaige frühere Berufungen der Parteien können, weil nicht befugt und anerkannt, hier nicht als Gegenbeweis angeführt werden, schon darum nicht, weil die Autorität der k. böhmischen Hofkanzlei angetastet würde [3]). Sie bitten daher, sie bei ihrer wohlbegründeten Exemption zu schützen und

[1]) Gindely, Rudolf II., 2. Bd., 267.

[2]) Orig.-Perg. in Eger.

[3]) Die Hofkanzleien übten neben der Verwaltung auch die Justizpflege.

Digitized by Google

somit zu erkennen, daß die Provocation von ihren Rechtssprüchen nirgend anderwärts als unmittelbar an die kaiserliche Majestät zu Handen der kön. böhmischen Hofkanzlei gültig sei.

Hierauf erfloß 1697 die kaiserliche Kundgebung an die Appellationskammer, daß im Interesse des Privat-Justizwesens, da zur genauen Untersuchung der schwebenden Streitfrage die Zeit fehle, der Kaiser befunden habe, die an ihn recurrirenden Parteien im Delegationswege an die Appellationskammer zu verweisen — „salvo tamen jure des Jurisdictionsstreites." Unter Einem wurde die Appellationskammer beauftragt, diese Resolution dem Magistrate „gewöhnlicher Maßen" zur Kenntniß zu bringen.

Gleichzeitig mit diesen beiden Fragen entspann sich noch der Streit über die Einführung der Vermögenssteuer, zu deren Bemessung für Böhmen und die incorporirten Länder eine eigene Commission angeordnet wurde. Die Egerer, welche sich mit Recht zu den incorporirten Ländern nicht zählten, und in den Jahren 1696 und 1697 Pauschalbeträge zu 2000 fl. angeboten hatten, wollten sich weder den für die böhmischen Länder erlassenen Vermögenssteuer-Patenten noch der zu diesem Behufe eingesetzten Commission unterwerfen, und machten insbesondere geltend, daß diese Steuer ein Extraordinarium sei, worüber mit ihnen durch eigene Commissarien unterhandelt werden soll. Endlich erklärten sich die Egerer bereit, die Vermögenssteuer zu übernehmen, verlangten aber eine besondere Commission; nur einer solchen oder der böhmischen Hofkanzlei wollten sie die betreffenden Bekenntnißscheine vorlegen. Darauf ging man jedoch nicht ein, sondern repartirte auch die Vermögenssteuer nach dem 100. Theile [1]).

Neben der Behandlung dieser Angelegenheiten liefen die Klagen einher, welche die Egerer über die allgemeinen Steuerlasten immer wieder erhoben, da trotz der milderen Erlässe keine thatkräftige Abhülfe getroffen wurde. Die böhmische Statthalterei wollte eben die angesonnene Visitation des Egerer Gebietes durchsetzen, wogegen aber standhafter Protest erhoben wurde. Dafür ging man wieder von böhmischer Seite auf das Anerbieten der Egerer nicht ein, welche in den ordentlichen, aber keinen Verzug leidenden Militäranlagen den 250. Theil, oder wenn dies zu gering erscheinen sollte, den dritten Theil des auf den drei- bis viermal größeren Elbogner

[1]) Die böhm. Stände hatten nämlich als Aequivalent für die Vermögenssteuer 600.000 fl. bewilligt. Auch die Grafschaft Glatz wurde zur Mitleistung nach ihrem 30. Theile verhalten.

Digitized by Google

Kreis entfallenden Quantums übernehmen wollten. Die eifrigen Vorstellungen der Egerer fanden kein Gehör, und so blieb es bei dem 100. Theile. Nach dieser Proportion wollte man von nun an alle möglichen Abgaben bemessen. So wurden zu dem von den Ständen zur Kaiserreise „in's Reich" bewilligten Donativ auch 1500 fl. auf die Egerer repartirt, die es ihrerseits mit Recht sonderbar fanden, daß solche Donative mit unter die „militaria, quae moram non patiuntur" einbegriffen werden. Auch der Beitrag zum Krönungsgeschenk für Carl, den nachmaligen Kaiser, als declarirten König von Spanien wurde in obenerwähnter Weise eingefordert [1]).

---

3. Joseph I.

Unter der leider nur kurzen Regierung dieses Fürsten wurde in Bezug auf Eger ein geordneterer Zustand geschaffen, wie ihn Joseph in allen seinen Ländern herzustellen suchte, indem er bei seiner Kenntniß der verschiedenen Verfassungsverhältnisse bemüht war, die Rechte des Einzelnen mit den Ansprüchen des Ganzen in Einklang zu bringen.

Gleich im Anfange seiner Regierung sollte den Egerern die lang ersehnte und bereits von Leopold in Aussicht gestellte Erleichterung der ihnen aufgebürdeten Steuerlast zu Theil werden. Diese bezog sich zwar nicht auf das Ordinarium, dessen Reducirung vom 100. auf den 250. Theil die Egerer verlangten, sondern auf eine billige Normirung der Beiträge zum Extraordinarium, worin die Egerer augenscheinlich überbürdet wurden, indem man sie auch hierin nach dem 100. Theile zu belegen keinen Anstand nahm. Mit Rücksicht auf den seit dem Beginne des Jahrhunderts währenden großen Erbfolgkrieg wurde von den Erbländern eine außerordentliche Hülfe von 4 Millionen bewilligt und die Egerer angehalten nach dem für die ordentlichen Kriegssteuern eingeführten 100. Theile beizutragen. Die Egerer gingen

---

[1]) Interessant ist die Eingabe der böhmischen Stände an die Landtags-Commissäre: „Und weil Wir darneben nicht ungleich besorgen, es dörffte die Grafschafft Glatz und der Egerische Bezirk unter dem lähren Vorwand einer erforderenden absonderlichen Behandlung, gleich wie alleweil also auch diesmahl zu ihrem schuldigen beytrag sich nit verstehen noch bequemen wollen", also bitten sie, dieselben dazu zu verhalten.

Digitized by Google

aber, weil in solchen außerordentlichen Fällen um einen gutwilligen Beitrag im Commissionswege unterhandelt werden sollte, auf den geforderten 100. Theil nicht ein, sondern bewilligten nur die Hälfte in der Höhe von 6666 fl. 39 kr., also den 200. Theil. Die böhmische Statthalterei stellte beim Kaiser die Anfrage, ob er die von den Egerern verweigerte Centesima nicht mit Nachdruck betreiben wolle. Derselbe erklärte aber in dem Rescripte vom 2. December 1705, daß er in Berücksichtigung der Egerer Privilegien den votirten Betrag annehme, da der obbesagte Bezirk „nicht anderster alß ein Reichsgliedt, welches an unsere Erb-Cron Böheimb bloß und allein pfandtschillingsweiß gediegen, zu achten, fürnemblichen aber bey denen jetzigen conjuncturen großen und sehr kostbaren marchen bey Kräfften zu erhalten ist.“ Zugleich verordnete er, daß die Egerer in künftigen Extraordinar-Anlagen nach dem zweihundertsten Theile zu behandeln sind und verfügte, daß die dermal auf den Bezirk Eger reparirte fehlende Hälfte von den böhmischen Ständen zu übernehmen sei, weil der Ausweis bereits auf die complete Summe der auf Böhmen entfallenden 1,333.333 fl. erfolgt sei [1]).

Als im folgenden Jahre die Stadt Eger sich beim Kaiser beschwerte, daß die Elbogner Kreishauptleute ihr die kaiserlichen Rescripte nicht nach altem Gebrauche im Original mittheilen, sondern bloße Copien zustellen, trug der Kaiser der Statthalterei auf, genaue Erkundigungen hierüber einzuziehen und die Kreishauptleute anzuweisen, dem bisherigen Gebrauche gemäß zu verfahren, indem er erklärte, daß er keineswegs gesonnen sei, die Stadt Eger ihrer alten Gerechtigkeiten und Rechtsgewohnheiten zu berauben.

Mehr noch als in diesen billigen Verfügungen des Kaisers wurde es bei der Huldigung offenbar, daß die von böhmischer Seite so angefeindeten Egerer Privilegien wieder einigermaßen zu Ehren gekommen waren. Die Huldigung wurde am 29. October d. J. (1706) von den Abgeordneten der Egerer Stände in die Hände des Oberstkanzlers Grafen Kinsky im Beisein mehrerer Beamten der Hofkanzlei geleistet, und es verdient alle Beachtung, daß die Eidesformel wieder nach dem sogenannten alte Stile, wie er vor Ferdinand II. im Gebrauche war, lautete, indem darin der Charakter Egers als Reichspfandschaft mit mehr Nachdruck hervorgehoben wurde [2]).

---

[1]) Orig. im Egerer Archiv.

[2]) Abgeordnet waren: Caspar von Trautenberg von der Ritterschaft, Georg Adam von Brusch, Syndicus, Georg Ferd. von Schott und Joh. Jakob Wollrab von der Stadtgemeinde. In der Eidesformel fand sich wieder der Passus: „als

Digitized by Google

Hierauf erfolgte am 23. November und 4. December d. J. die kaiserliche und königlich böhmische Confirmation der Privilegien. Daß es der Kaiser mit denselben ernst meinte, erhellt aus der kaiserlichen Resolution vom 24. März d. J. an die böhmischen Stände, welche Eger in den Extraordinar-Anlagen dennoch wieder mit dem 100. Theile ansetzen wollten. Der Kaiser blieb aber bei seiner diesfalls getroffenen Entscheidung, die er neuerdings bekräftigte, und befahl, daß der bezügliche Abgang auf ganz Böhmen mit Ausschluß des Egerer Bezirkes repartirt werden soll.

Andere nicht in diese Rubrik fallende Geldhülfen wurden auf eigenen Landtagen zu Eger bewilligt, so 1707 der Beitrag zum Vermälungsgeschenk für Carl als König von Spanien. Im Uebrigen wurden die Egerer zu all' den verschiedenen Steuerarten herangezogen, fanden sich aber mit einem entsprechenden Pauschalbetrage ab, so bezüglich des Fleischkreuzers, wozu sie auf 15 Jahre monatlich 100 fl. zu zahlen übernahmen [1]). Wohl mußten die Egerer auf die Erfüllung ihrer Bitte, auch in den ordentlichen Militärabgaben auf den 200. Theil reducirt zu werden, in Folge der immerwährenden Kriegserfordernisse verzichten, dagegen konnten sie in der Versicherung des Kaisers Beruhigung finden, der ihnen am 24. November 1710 das Decret ausstellte, daß die Unterlassung der früher üblichen Verhandlung betreffs der Extraordinar-Verwillungen in den Jahren 1696 bis 1704 — also bis zur Bestimmung der Ducentesima — ihnen zu keinem Nachtheil gereichen, sondern „alles in dem vorhero üblichen Stylo führohin verbleiben solle." Es gereichte ihnen auch zu nicht geringer Genugthuung, daß der Kaiser in seinen zahlreichen Rescripten Eger nie anders als die „an uns" oder „an die Cron Böheimb pfandschillingsweis gediegene Stadt" nannte, und an sie unmittelbar die Nachrichten von den auf den großen Schlachtfeldern des spanischen Erbfolgekrieges erkämpften Siegen mit der Aufforderung zur Abhaltung kirchlicher Dankfeierlichkeiten in eigenen Rescripten richtete [2]).

---

eine Pfandschaft der Krone Böhmen von dem heil. Röm. Reich nach Laut desselben Verweisung und Verschreibung, so wir dem heil. Röm. Reich zu thun schuldig und pflichtig sind." Daß zum Schlusse die heil. Jungfrau statt des Evangeliums angerufen wird, erklärt sich aus der Confession.

[1]) In einem analogen Verhältniß dazu stand auch die Grafschaft Glatz.

[2]) Diese bilden einen ansehnlichen Fascikel im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

4. Carl VI. Die Pragmatische Sanction.

Joseph's I. Normirung der Egerer Steuerangelegenheit, derzufolge der Egerkreis in militari ordinario auf den 100., in extraordinario aber auf den 200. Theil Böhmens angesetzt wurde, blieb bis zu den Reformen unter Maria Theresia bestehen, obgleich es auch jetzt von Seite der böhmischen Stände an Versuchen zu Beeinträchtigungen keineswegs fehlte.

Gleich nach seinem Regierungsantritte ertheilte Carl am 18. April 1712 dem Privilegium Kaiser Maximilians vom 4. Mai 1495 und unter einem den übrigen Freiheiten Egers im allgemeinen seine kaiserliche Bestätigung, worauf er am 7. April 1713 die Egerer Privilegien als König von Böhmen confirmirte und gleichzeitig die böhmische Statthalterei davon in Kenntniß setzte, mit der üblichen Weisung, die Egerer dabei zu schützen.

Im nächsten Jahre fand die Huldigung statt, zu deren Darbringung den Stadt- und Kreisverordneten der 16. Juli anberaumt wurde.

Bei der im selben Jahre durchgeführten Eintheilung Böhmens in zwölf Kreise — statt der bisherigen vierzehn — wurde der Elbogner Kreis nebst dem Egerer Bezirke dem Saazer Kreise zugetheilt.

Von größerer Bedeutung war dagegen die bereits früher in Aussicht genommene Vermessung des Königreichs Böhmen und der incorporirten Länder, mit welcher der kais. Ingenieur, Hauptmann Joh. Ch. Müller betraut wurde, und deren Resultate in der von ihm entworfenen und noch heutigen Tages geschätzten Karte von Böhmen erhalten sind. Nach Vermessung mehrerer Kreise schickte sich Müller an, auch das Egergebiet abzustecken und der Karte einzuverleiben, wozu ihn auch ein kais. Befehl ermächtigte. Als er seine bevorstehende Ankunft an Bürgermeister und Rath von Eger meldete, erhoben diese in einem Antwortschreiben Protest dagegen, weil Stadt und Bezirk Eger nur als ein Pfandschilling von der Krone Böhmen dependire, mit nichten aber — wie vielleicht supponirt werden könnte — dahin incorporirt sei. Aus diesem Grunde können sie, da ihnen von einem kais. Befehle nichts bekannt ist, eine Abmessung ihres Gebietes nicht zugeben, und bitten ihn daher, seine Reise einzustellen. Inzwischen war aber die kais. Verordnung an die böhmische Statthalterei ergangen, die Egerer von

Digitized by Google

der bevorstehenden Vermessung des Egerlandes durch die — damals noch bestandene — Elbogner Kreishauptmannschaft in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, dem dahin abgehenden Ingenieur Müller mit zuverlässigen Auskünften, Nachrichten u. dgl. an die Hand zu gehen. Trotz dieser ihnen richtig zugestellten Verordnung erklärten die Egerer in ihrem Schreiben an den Ingenieur vom 14. Mai 1714, daß sie wegen ihrer Lage auf des heil. röm. Reichs Grund und Boden und mit Rücksicht auf ihre Pfandstellung zu Böhmen sich in eine officielle böhmische Landkarte ohne Präjudiz für ihre uralten deutschen Freiheiten und so theuer erworbenen Privilegien nicht so „wie man vermeinet" einbeziehen lassen können, zumal ihnen von einem diesfälligen kaiserlichen Befehl „absolute nichts" bekannt sei, indem ihnen von der böhmischen Hofkanzlei darüber nichts zugekommen wäre [1]). Ungeachtet dieser Proteste wurde der Egerer Bezirk dennoch vermessen und in die Landkarte Böhmens aufgenommen, aber als ein besonderes Gebiet durch eigene Markirung ersichtlich gemacht. —

Erneuerte Zumuthungen in Steuersachen, insbesondere das Bestreben der Statthalterei, auch in den Extraordinar-Anlagen den 100. Theil einzuführen, veranlaßten die Egerer zu abermaligen Vorstellungen, um darzuthun, daß schon bei Festhaltung des 100. Theiles in Ordinar-Anlagen dem Egerkreise sowohl in „arithmetischer als in geometrischer Proportion" Unrecht geschehe, da „das löbliche, fette Königreich Böheimb nm 300 mahl größer als das arme, magere, sandige und laimige Eger Landt" sei, mehr namhafte Städte und Marktflecken habe als Eger Unterthanen, so daß in dem zu Kraft bestehenden Steuerverhältnisse weder in quali noch in quanto eine Gleichheit gehalten würde. Abgesehen davon werden sie selbst in extraordinariis nicht immer nach dem 200. Theile angesetzt, sondern zur Concurrenz nach dem 100. Theile verhalten, obgleich Kaiser Joseph — der früheren Regenten nicht zu gedenken — ausdrücklich anerkannt habe, daß Eger dem Königreiche Böhmen nicht incorporirt, sondern auch nach dem Verfatze ein Reichsglied, zumal was Proprietät und Lage betrifft, verblieben sei. Wenn dessenungeachtet der Kaiser auf Ansuchen der böhmischen Stände die Steuerbeträge von Eger mit zu den Steuern des Königreichs ziehen läßt, so geschieht dies nur aus kaiserlicher Gnade; denn das Herzogthum Schlesien und das Markgrafthum

[1]) Die Egerer ignorirten also die kreisämtliche Intimation (vom 18. Nov. 1713), weil sie nach der Resolution Kaiser Joseph's I. berechtigt waren, derartige kais. Befehle unmittelbar und im Original zu empfangen.

Digitized by Google

Mähren sind dem Königreich Böhmen unzweifelhaft incorporirt, und steuern beide abgesondert; um so mehr sollte es mit Eger so gehalten werden [1]).

Gleichzeitig erhoben die Egerer Protest gegen die in Böhmen eingeführte Tanz-Collecte und den sogenannten Musikal-Impost, weil sie bei derlei Abgaben durch eigene Commission zu behandeln seien, da weder zur Zeit Josephs, unter dem diese Art von Abgaben aufkam, noch bis zur Stunde eine Anlage nach dem 100. Theil erfolgt war. Aber auch diesen Steuern konnten sich die Egerer für die Dauer nicht entziehen. —

Ein Ereigniß von hoher staatsrechtlicher Bedeutung unterbricht hier das Einerlei der Egerschen Beschwerden und Proteste gegen die böhmischen Uebergriffe; es ist dies die Publicirung der Pragmatischen Sanction Carls VI. Dieselbe wurde, nachdem sie von Böhmen auf dem Landtage am 18. Oct. 1720 anerkannt war, auch den Ständen von Eger vorgelegt, welche auf dem Landtage zu Eger am 23. Juli 1721 ihren Beitritt durch ein eigenes Diplom, jedoch unter Wahrung ihrer Pfandstellung, beurkundeten [2]). Die große politische Bedeutung der pragmatischen Sanction für Eger liegt darin, daß letzteres bei diesem staatsrechtlichen Acte noch als ein eigenes von Böhmen unabhängiges Gebiet anerkannt wurde. Die Urkunde wird heute noch als eine theure Erinnerung an die ehemalige Selbstständigkeit des Egerlandes in einem eigenen Kästchen verwahrt [3]). —

---

[1]) Die Egerer wiesen auch darauf hin, daß die kaiserlichen Einnahmen in diesem Falle jährlich um eine ansehnliche Summe vergrößert würden. Wenn nämlich die bisherige Steuer von Böhmen allein getragen würde, so stellten die Contributionen von Eger den Mehrbetrag dar.

[2]) Die Verhandlung und Urkunde unter den Beilagen IX. u. X.

[3]) Welchen Werth man diesem Documente zuerkannte, ergibt sich daraus, daß es nach einer damaligen Bestimmung nur vom Bürgermeister in Gegenwart zweier Stadträthe hervorgeholt werden konnte.

Digitized by Google

VII. Eger ein königlich böhmischer Bezirk.

1. Karl VI. Fortsetzung.

Der Beitritt Egers zur pragmatischen Sanction war zugleich der letzte Act politischer Selbstständigkeit des Egerlandes, und darin besteht die für Eger charakteristische Bedeutung desselben. Unmittelbar nach Publicirung der pragmatischen Sanction erfolgten jene Maßregeln, welche Eger in aller Form auch äußerlich als das erscheinen ließen, wofür es von böhmischer Seite schon längst angesehen wurde — als königlich böhmische Stadt.

Im Jahre 1723 ließ sich Carl als König von Böhmen krönen und es wurden in den Krönungspatenten die gesammten Stände des Königreichs zur Huldigung nach Prag berufen. An dieser Huldigung sollte sich auch der Magistrat der Stadt Eger betheiligen, und zwar „nebst den übrigen königlichen Städten." Ein Statthalterei-Rescript vom 6. April forderte den Stadtrath von Eger dazu auf. Dieses Ansinnen mußte den Egerern um so befremdender erscheinen, als es an die Stadt Eger allein erging, nachdem diese doch sonst immer in Verbindung mit ihren Landständen gehuldigt und überdies schon im J. 1714 dem Kaiser die Huldigung in gewohnter althergebrachter Weise geleistet hatte. Bürgermeister und Rath entsandten sofort einen Bevollmächtigten nach Prag, um dort gehörigen Ortes ein Memorial an den Kaiser einzureichen und bei den maßgebenden Personen Fürsprache und Förderung zu erbitten. Als dieser aber das erwünschte Resultat nicht erzielte, richteten die gesammten Stände von Eger eine große, mit den nöthigen Beilagen instruirte Bittschrift an den Kaiser, welche Joh. Werndel von Lehenstein persönlich überreichte. In dieser ausführlichen Deduction wiesen die Egerer nach, wie ihre Stadt seit der Verpfändung an Böhmen von den königlichen Städten „distinctissime tractirt" und daher bei einer königlichen böhmischen Krönung niemals durch Abgeordnete erschienen sei, viel weniger aber mit den königlichen Städten zusammen gehuldigt habe, dies auch füglich nicht thun konnte, weil die Stadt Eger mit den böhmischen Städten nichts gemein habe, sondern seit der Verpfändung und in Folge derselben als „pars Regni solummodo accidentalis exempta et privilegiata" von denselben eben durch die Eidesformel „specialissime" sich unterscheide. Daß aber die Stadt bisher nie-

Digitized by Google

mals bei der Krönung die Huldigung geleistet, beweisen die einzelnen Fälle in früherer Zeit, in denen die Huldigung immer erst nach vollzogener Krönung stattfand, so beispielsweise unter den Kaisern Mathias und Ferdinand II., von denen der erstere 1611 gekrönt wurde und 1612 die Huldigung der Egerer empfing, der andere aber, obwohl schon 1617 gekrönt, erst 1623. Um nicht so weit zurückzugreifen, bemerken sie, daß auch dem Kaiser Leopold I., der 1656 zu Prag gekrönt wurde, die Huldigung von Ritterschaft und Stadt gemeinschaftlich im J. 1659 in der kais. Residenzstadt Wien bei der k. böhmischen Hofkanzlei dargebracht und in dieser Weise bis zur Huldigung von 1714 fortgefahren wurde. Ferner wird geltend gemacht, daß der Kaiser selbst durch sein Rescript der böhmischen Statthalterei befohlen habe, die Egerer bei ihren Freiheiten zu schützen. Mit vollem Recht und Selbstbewußtsein weisen sie darauf hin, daß er selbst mit ihnen durch Commissarien in einer hochwichtigen Angelegenheit habe verhandeln lassen, indem ihnen die Pragmatische Sanction vorgelegt wurde, der sie auch durch ihr Accessionsinstrument — mit Wahrung ihrer Pfandschaftsgerechtsame — beigetreten sind. Sie stellen somit die wiederholte unterthänige Bitte, es bei dem bereits geleisteten Homagium beruhen zu lassen. Sollte er aber dennoch gesonnen sein, den Huldigungseid von Stadt und Bezirk auf's neue abzunehmen, so möge er dies nach dem bei der Verpfändung festgestellten und durch so viel hundert Jahre bewahrten Huldigungsformular geschehen lassen und sie bei ihren theuer erworbenen Begnadungen erhalten [1]).

Diese Vorstellung kam aber, wie vorauszusehen, den Herren in der Hofkanzlei sehr ungelegen. Denn schon am 28. Juli berichtete Werndel aus Prag, daß man die angesuchte Unterstützung des eingereichten Memorials in zwar höflichen, aber an sich höchst schmerzlichen Ausdrücken abgelehnt habe, indem man bemerkte, daß die Egerer besser gethan hätten, kein Memorial einzureichen, denn kais. und kön. Majestät seien einmal nach reiflicher Erwägung mit der Hofkanzlei fest entschlossen, daß die Stadt den Huldigungsact mit den königlichen Städten ohne Beachtung des Ranges vollziehen solle; die Herren vom Adel würden gleichfals mit der böhmischen Ritterschaft „pel-mel untereinanderstehen" und bei keinem Stande werde eine Rangordnung beobachtet werden. Die Egerer würden nur die kaiserliche Majestät beleidigen, wenn sie sich in diesem Stücke widersetzen wollten. Zudem wäre es für die Stadt Eger ein Vortheil (!), wenn sie sich

[1]) Dieses Schriftstück unterzeichneten Sigmund Abraham von Trauttenberg für sich und die Ritterschaft als deren Senior, und Bürgermeister und Rath.

Digitized by Google

mit den böhmischen Ständen innig verbände, damit sie nicht als ein „separirter unansehnlicher Fleck, sondern als ein wohl adaptirter Theil des böhmischen Kleides und corporis angesehen würde"! Uebrigens würde die Hofkanzlei ein für allemal von ihrem gegebenen Votum nicht abgehen, und der Kaiser die festgestellte Resolution schwerlich ändern. Auch der Oberstkanzler, der sich zwar in vielen allgemeinen Versicherungen bezüglich der Erhaltung der Privilegien erging, gab ihnen den Bescheid, in Betreff der Huldigung nichts mehr einzuwenden, es könne und werde darin absolut nichts geändert werden, man müsse vielmehr mit Rücksicht auf die Zukunft des „vinculi indissolubilitatis mit Eger" versichert sein, was übrigens den Egerern zu großem Nutzen gereichen würde. „Incidimus — so schließt Werndel seinen Bericht — in pessima tempora, welche mir nebst der Gesundheit gar leicht auch das Leben verkürzen werden."

Die Egerer scheinen zu passivem Widerstande entschlossen gewesen zu sein — wenigstens trafen sie, obwohl nur wenige Wochen von dem Huldigungstermin sie trennten, noch immer keine Anstalten zur Absendung der ihnen anbefohlenen Deputation, bis endlich am 20. August die Saazer Kreishauptleute eine neuerliche Aufforderung mit verschärfter Ermahnung zum Gehorsam an sie richteten. Da verordneten Bürgermeister und Rath von Eger aus ihrer Mitte Christoph Ernst Edlen von Brusch d. J., Bürgermeister, Johann Josef Maximilian Reichel, Stadtschreiber, und Gottfried Sartorius zu der General-Huldigung und gaben ihnen ein weiteres, sehr geschickt abgefaßtes Memorial mit; denn noch immer gaben sie die Hoffnung nicht auf, durch ein unmittelbares Einschreiten beim Kaiser Schutz für ihre Privilegien zu erlangen. Indem sie darin zu erkennen geben, daß sie stets eine Berücksichtigung ihrer eingereichten Remonstration gehofft haben, so fühlen sie sich dennoch verbunden, dem kaiserlichen Befehle „salvis nostris juribus et privilegiis" nachzukommen und haben darum auch die begehrte Deputation abgeordnet, stellen aber die inständige Bitte, sie wenigstens mit einem allergnädigsten Verwahrungsdecret zu versehen, auf daß sie sowohl bei röm. kaiserlicher Majestät, von der ihre Privilegien, laut Beilage, durch die Reichskanzlei confirmirt worden sind [1]), als auch bei dem heil. römischen Reiche, welchem doch in den westphälischen Friedens-Executionstractaten die Rechte auf die Stadt Eger specialiter reservirt worden [2]), in keine Ungnade verfallen, bei der Posterität aber keine Verantwortung auf sich laden. Die

[1]) Reichsconfirmation der Priv. ddo. Wien, 18. Aug. 1712.

[2]) Das kurmainzische Reservat von Nürnberg 2. Dec. 1649.

Digitized by Google

Verordneten wurden als solche gern gesehen, erhielten aber überall den niederschlagenden Bescheid, alle Hoffnung aufzugeben, als könnten sie sich dem Huldigungseide noch entziehen. Dagegen suchte man sie zu überreden, daß dieser Huldigungsact der Stadt Eger nicht den geringsten Nachtheil bringen werde, sie mögen vielmehr glauben, daß die Intention des Kaisers für die Stadt „sehr favorabl" sei. Eben deshalb bestanden die Verordneten darauf, man möge ihnen eine schriftliche Assecuration geben, d. h. das verlangte Verwahrungsdecret ausfertigen. Dazu aber war schlechte Hoffnung vorhanden. Dies berichteten die Abgeordneten noch am 1. September an den Stadtrath. Die Egerer ergaben sich endlich in's Unvermeidliche, und antworteten unter Anerkennung der Mühewaltung ihrer Deputirten, daß sie nun „nolentes volentes geschehen lassen müssen, was sich nicht ändern lassen will [1])."

Nachdem die Verordneten vergeblich bemüht waren, das Verwahrungsdecret zu erlangen, und mit der Hoffnung vertröstet wurden, daß ihr Anliegen nach der Krönung berücksichtigt werden würde, wohnten sie am 4. September früh der General-Huldigung bei und legten das Jurament mit ab. Vor der Huldigung hielt der Kaiser persönlich eine Ansprache, worin er die gesammten Stände versicherte, sie nicht nur bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Privilegien zu erhalten, sondern dieselben noch zu vermehren. Dennoch bot sich den Egerern für ihr Anliegen wenig Aussicht dar, weil der Kaiser in kurzer Zeit, die Kanzleien aber schon am 24. oder 26. d. M. aufzubrechen gesonnen waren.

Nachdem die Abgesandten noch am Krönungstage dies nach Eger berichtet hatten, erneuerten sie ihre Bitten wegen der verlangten kaiserlichen Resolution in einer abermaligen Eingabe an den Kaiser und baten den Oberstkanzler, Grafen Kinsky, durch Ueberreichung eines Monitoriums um Befürwortung ihrer Angelegenheit. Dieser ertheilte ihnen aber eine ganz unerwartete un' in „zimlich nachdencklichen terminis bestandtene" Antwort. Er werde dieses Negotium im Rathe vornehmen lassen, und könne im Vorhinein bemerken, daß man den Stadtprivilegien, „welche dem allerhöchsten kaiserlichen Interesse unnachtheilig", nichts zu benehmen verlange, nur solle sich die Stadt auch so benehmen, daß man ihrer allezeit versichert und „keine Ursach nehmen dörffte, einige diffidenz in dieselbe zu setzen", in welch letzterem Falle man auch auf andere Gedanken gerathen und das, was man zum Gedeihen der Stadt einzuführen beabsichtigt, unterlassen könnte, woraus dann

[1]) Correspondenz der Abgeordneten vom J. 1723 im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

der Stadt noch mehr Unheil erwachsen würde. Obgleich die Abgeordneten sofort mit der Versicherung ihrer Submission antworteten, so wollte der Oberstkanzler doch nicht von seiner Meinung ablassen, die er nach ihrer Vermuthung auf die Voraussetzung hin gefaßt, als hätten die Egerer sich vielleicht „bey dem heil. Röm. Reich gerühret". Wenn nun schon ein bloßer Verdacht zu einem so scharfen Urtheile Anlaß gegeben, um wie viel schärfer würde nicht das Verfahren gegen sie gewesen sein, wenn sie sich in Wirklichkeit beim Reiche gerührt haben sollten! [1]).

War Eger durch die unfreiwillige Theilnahme an der gemeinsamen Huldigung in die Reihe der königlich böhmischen Städte gedrängt worden, so erfolgten nun weitere Schritte, um die übrigen städtischen Angelegenheiten in dem obbezeichneten Sinne zu regeln. Schon am 15. Sept. wurden die Egerer Stadtverordneten mit der Nachricht überrascht, daß man sowohl bei der Statthalterei als auch beim k. Appellationstribunal Alles, „was seit 1627 mit der Stadt Eger vorgegangen", nachsuchen lasse, was nach der richtigen Annahme der Verordneten zu keinem andern Ende geschehen könne, als die Stadt Eger der k. Appellation und wohl auch noch anderen Neuerungen zu unterwerfen.

Ein bedeutsames Zeichen der Zeit war es, daß von dem so oft besprochenen Verwahrungsdecret nunmehr nicht die Rede war. Die Egerer selbst — eingeschüchtert durch all die Schwierigkeiten, die man ihnen entgegensetzte — hegten Besorgnisse, daß, wofern man gar zu fest auf dieser Resolution bestehen würde, man am Ende „eine solche, die ärger als keine wäre," erhalten möchte [2]). Endlich gab der Oberstkanzler den Deputirten den Bescheid, daß diese Sache in Prag zur Expedition nicht gelangen könne, weshalb es unnütz wäre, sich noch längere Zeit hier aufzuhalten. Uebrigens gab er ihnen noch

---

[1]) Bericht der Verordneten vom 10. Sept. Sie versäumen nicht, die Schwierigkeit ihrer Mission in's rechte Licht zu setzen, indem sie bemerken: „Dießes Werck ist in wahrheit so hacklich, daß wir fast nicht genugsambe cautelas fürwenden können, unßere Intention zu erreichen, dadurch aber die k. böhm. Hoffcantzley nicht zu disgustiren."

[2]) Hat doch selbst der den Egerern wohlgesinnte Hofrath von Widmann ihnen den Rath gegeben, mit Zuziehung gelehrter Männer zu überlegen, ob es rathsam sei, das kaiserliche Verwahrungsdecret so eifrig zu betreiben. Daß man die Sache durch systematische Verschleppung gänzlich abthun wollte, geht daraus hervor, daß Dr. Hoffmann den Deputirten rieth, heimzukehren und einen Agenten zurückzulassen, weil sich diese Angelegenheit wegen großer Anhäufung anderer Geschäfte verziehen werde.

Digitized by Google

die weitaussehende Vertröstung mit auf den Weg, daß man nach Zurückkunft des Kaisers in Wien bedacht sein werde, die Stadt mit einer Resolution zu vertrösten. — Wie vorauszusehen war, kam es nicht mehr dazu. Was hätte auch eine Resolution zu bedeuten gehabt, wenn sie allenfalls neben Anerkennung gegenstandlos gewordener Rechte in den allgemeinsten Ausdrücken etwa den Satz behandelt hätte, daß es für Eger eigentlich nur vortheilhaft sei, ein Theil Böhmens zu werden? Den Egerern blieb nur der traurige Trost, daß sie nach Kräften das Ihrige gethan und „weder bey Gott, noch der ehrbaren Welt und posteritaet was zu verantworten haben werden". —

Hiemit war in dem lange vorbereiteten Einverleibungsprocesse des Egerlandes in Böhmen der entscheidende Schritt gethan, dessen weitere Consequenzen der nächsten Folgezeit vorbehalten blieben. —

In die Regierungszeit Carl VI. fallen noch verschiedene Maßregeln, welche das später zum Durchbruch gekommene neue System einleiteten. Im Ganzen wurde mit der nöthigen Schonung vorgegangen. — Eine interessante Controverse bildete die Frage über das Verhältniß Egers zur Landtafel des Königreichs Böhmen. Nach den bisher geltenden staatsrechtlichen Normen hatte die böhmische Landtafel keinen Einfluß auf die Eger'schen Angelegenheiten. Nun aber trat ein Fall ein, der eine verschiedene Auffassung zuließ. Ein angesehener Bürger und Rathsherr von Eger, Joh. Georg Otto, war 1721 in den Ritterstand mit dem Prädicat von Ottenthal erhoben worden. Nach seinem Tode übernahm sein Schwiegersohn, von Brusch, das Testament zur Verwahrung. Dagegen erhob der Sohn des Verstorbenen, Andreas Josef v. Ottenthal, Einsprache, und wendete sich an die Statthalterei, welche an den Stadtrath von Eger die Aufforderung richtete, das Ottenthal'sche Testament dem Herrn von Brusch abzunehmen und an das k. Landtafel-Amt einzusenden, wie dies neuern k. Verordnungen gemäß nach dem Absterben einer Standesperson üblich sei. Die Egerer beriefen sich aber auf die bisherige Rechtsgewohnheit und verweigerten somit die Ausfolgung des Testaments, bis eine Betreibung der Statthalterei 1730 erschien und sie dazu vermochte, nachdem die vorgebrachten Gründe als unzulänglich zurückgewiesen wurden. Daß die Bürger von Eger als solche mit der Landtafel nichts zu thun haben, wurde zwar bereitwillig anerkannt, zugleich aber geltend gemacht, daß der Herr von Ottenthal aus einem Egerer Bürger in den Ritterstand des Königreichs Böhmen erhoben worden sei, und auch Güter im Pilsner Kreise besitze. —

Digitized by Google

Eine Angelegenheit von großer praktischer Bedeutung war die Vergütung der Marschunkosten. Die vielen Feldzüge in Deutschland und Italien brachten es mit sich, daß dieser Gegenstand das hauptsächliche Interesse der Egerer in Anspruch nahm. Auf ihre wiederholten Beschwerden machte man von böhmischer Seite den Vorschlag, daß Böhmen die Bonification des Egerbezirks übernehmen, dieser dagegen zum Domesticalfond des Königreichs Böhmen gezogen werden solle. Aus letzterem wurden jedoch nicht nur die Marschunkosten, sondern auch die Aushülfen für die allgemeinen Schäden und Unglücksfälle des Königreichs bestritten. Zur Vertretung der Eger'schen Interessen wurde Bürgermeister Reichel nach Wien gesendet, der daselbst vom Februar bis Juli 1736 verweilte. Wie derselbe berichtet, war man bei der böhmischen Hofkanzlei der Ansicht, daß dem Egerer Bezirk die Marschunkosten vom ganzen Königreich vergütet werden, dagegen soll derselbe auch zur Mitleistung der Marschunkosten des ganzen Königreichs herangezogen werden, u. z. nach dem 100. Theile, weil diese Auslagen nicht als ein Extraordinarium von den Herrschaften sondern von den Contribuenten bestritten werden [1]).

Reichel stellte vor, daß durch diese vermeintliche Erleichterung die Egerer leicht noch mehr belastet werden könnten; denn, gesetzt den Fall, ein Krieg dauert blos in Italien fort, so hätten sie keinen Durchmarsch zu besorgen, müßten aber gleichwohl zu den Marschunkosten mit concurriren. Daher wollte es Reichel dahin geändert wissen, daß dieser Vorschlag nur auf einen im Reiche geführten Krieg seine Anwendung habe, worauf man aber nicht eingehen wollte, indem man einwendete, daß ein Universalsystem auch universaliter gefaßt sein müsse. Nun suchten die Egerer wenigstens zu erreichen, daß sie nicht nach dem 100. sondern nach dem 200. Theile belegt werden, indem sie auf die auffallende Disproportion hinwiesen. Daß aber die Belastung nach dem 100. Theile gegen die Egerer Privilegien verstoße, wagte Reichel gar nicht mehr geltend zu machen, nachdem man in neuerer Zeit die genugsame Erfahrung gemacht, daß das „Sic volo, sic jubeo allen Privilegiis weit präponderiret.". Auf die Vorstellung, daß die beabsichtigte Anlage eine große Ueberbürdung sei, bekam Reichel ungefähr dasselbe zu hören, was man schon 1656 den Egerer Abgeordneten geantwortet hat, nämlich daß, wenn man sich überbürdet glaube, eine Rectifications-Commission den besten Ausschlag geben würde. Reichel verhehlte sich nicht, daß durch eine solche

[1]) „Ob Wir nun hiebey," fügt Reichel hinzu, „so viel profitiren und uns hierdurch mit Böhmen umb so viel mehrers vinculiren laßen sollen, das ist noch wohl zu ponderiren."

Digitized by Google

Rectification Eger mit der Krone Böhmen noch „enger vinculirt", durch die Commission mit bedeutenden Auslagen belastet und am Ende doch wohl ohne Hülfe gelassen werden möchte. Der eigentliche Grund, der ihn auch gegen den Domesticalfond stimmte, war die Befürchtung, daß dadurch „ein noch mehrer Grund uns gar zu Bohemisiren gelegt würde." Schließlich rieth er den Egerern, die Erklärung abzugeben, daß sie zu des Königreichs Böhmen Marschunkosten nach dem 100. Theile concurriren wollen. Damit wurde die Sache abgethan und als Anfangsjahr für die Concurrenz nach dem 100. Theile das Jahr 1734 bestimmt, sowie auch von da ab mit der Vergütung der Marschunkosten begonnen wurde. — Daneben wurden noch außergewöhnliche Geldhülfen von den Egerer Ständen bewilligt, so durch längere Zeit jährlich 1000 fl. zur freien Disposition es Kaisers anstatt der Trankſteuer [1]).

Zur selben Zeit wurde bei der Hofkanzlei in Prag eine andere Frage in Berathung genommen, welche das Rechtsleben der Stadt Eger betraf. Nachdem schon unter Leopold I. die k. Appellationskammer als höhere Instanz auch für Eger — wenigstens im Delegationswege — hingestellt war, wurden nun ernstliche Versuche gemacht, Eger auch in rechtlicher Beziehung dem Königreiche Böhmen zu assimiliren, wie man dies bezüglich der Nebenländer durchzuführen suchte. Mit der Grafschaft Glatz hatte man den Anfang gemacht und stand nun im Begriffe, in Schlesien das böhmische Recht mit dem dortigen zu combiniren und den Ständen zur Annahme vorzulegen, Nun sollte die Reihe an Eger kommen, wo sich das Stadtrecht in seiner Eigenartigkeit noch erhalten hatte, nachdem die deutschen Stadtrechte in Böhmen längst ihre Geltung eingebüßt hatten. Man wollte der Stadt dies sogenannte „arbitrarische" Recht entziehen und dafür das böhmische Stadtrecht geben. Dagegen sträubte sich nun die Stadt, und ihre Gönner wollten wenigstens dahin wirken, daß ihr das böhmische Recht nicht einfach aufgezwungen, sondern mit den althergebrachten Rechtsgewohnheiten der Stadt Eger in Einklang gebracht werde. Der Abgeordnete Reichel in Prag rieth von einem Eingehen auf diese Versprechungen ab, indem er erklärte, daß für jetzt noch nichts zu besorgen sei [2]).

---

[1]) Cameral-Zahlamtsbücher im Reichsfinanzarchiv.

[2]) Reichel schreibt am 24. März 1736, daß er „hierinnen nichts anderß als neue Fallstricke finde, uns mit Böhmen gantzlich zu vinculiren, es mögten auch die Versicherungen so kräfftig als sie immer wollen, uns vorgesungen werden." Corresp. mit Reichel 1736.

Digitized by Google

2. Maria Thereſia und Karl Albert von Baiern. — Der öſterreichiſche Erbfolgekrieg.

In der ſtürmiſchen Epoche nach dem Regierungsantritte Maria Thereſia's ſah ſich Eger in eine Lage verſetzt, welche in ſtaatsrechtlicher Beziehung hohes Intereſſe gewährt. Ohne in eine nähere Darlegung der ohnehin bekannten Ereigniſſe einzugehen, hebe ich nur das hervor, was in den Rahmen dieſer Darſtellung gehört [1]).

Durch die Thatſache, daß der Kurfürſt Karl Albert von Baiern das Königreich Böhmen in Beſitz nahm, hat ſich ein Fall wiederholt, wie er ſchon zur Zeit Friedrichs von der Pfalz und früher noch in den Tagen Georgs von Podiebrad eingetreten war: die böhmiſche Krone war wieder Gegenſtand blutigen Streites geworden! Die ſtaatsrechtliche Stellung Egers war in letzter Zeit durch das Hinzutreten zweier hochwichtiger Acte nicht unweſentlich verändert. Durch den Beitritt zur pragmatiſchen Sanction hatten die Egerer die Nachfolge Maria Thereſia's anerkannt, durch die Huldigung von 1723 wurden ſie mit den königlichen Städten Böhmens in gleiche Linie geſtellt. Dabei kann jedoch nicht unberückſichtigt gelaſſen werden, daß der Beitritt zur pragmatiſchen Sanction mit Wahrung der Privilegien und insbeſondere des Pfandrechtes geſchah, und daß die Huldigung von 1723 nicht ohne Zwang erfolgte.

Gleich nach dem Regierungsantritte Maria Thereſia's machte der Kurfürſt von Baiern Karl Albert ſein vermeintliches Erbrecht auf die öſterreichiſchen Länder geltend und rüſtete ſich zur Eröffnung der Feindſeligkeiten. Da Eger wegen ſeiner befeſtigten Grenzlage große Wichtigkeit für beide Theile hatte, ſo richteten auch beide ihr Augenmerk darauf. Am 23. Februar 1741 erließ Maria Thereſia ein Reſcript an die Stadt Eger, worin ſie zur Herbeiſchaffung der nöthigen Vorräthe aufforderte. Während man daran ging, Eger, wo ſich eine kleine Beſatzung unter dem Oberſten von Doffing befand, in Vertheidigungszuſtand zu ſetzen, brach das bairiſche Heer in Oeſterreich ein. Karl Albert empfing zu Linz die Huldigung der

[1]) Das Beſte hierüber bei A. v. Arneth, Maria Thereſia's erſte Regierungsjahre.

Digitized by Google

oberösterreichischen Stände, rückte in Böhmen ein, nahm Prag in Besitz und ließ sich zum Könige von Böhmen ausrufen. Vom Prager Schlosse sandte er sofort (9. Dec. 1741) zwei Exemplare jener Patente, durch welche er als „rechtmäßiger König und Erbherr" in seinem „Erbkönigreich Böhmen" proclamirt worden war, nach Eger mit dem Befehle, diese Patente im Bezirke bekannt zu machen, und ein weiteres Patent, worin der neue König eröffnete, daß er die allgemeine Erbhuldigung der gesammten Stände am 19. d. M. entgegennehmen wolle, mit dem Auftrage an die Egerer Stände, bei dieser Huldigung durch Abgeordnete zu erscheinen und dieselbe gebührend abzustatten [1]). Wie man sieht, knüpfte auch Baiern an die letzte Huldigung an, ohne auf die frühere Stellung Egers zu Böhmen irgendwie Rücksicht zu nehmen.

Diese an die Egerer Stände lautenden Patente gelangten an den Festungscommandanten und wurden von diesem noch am selben Tage durch zwei Officiere dem Stadtrathe mit der Erklärung zugestellt, daß bei Eröffnung derselben einige Officiere zugegen sein müßten. Noch am selben Abend ergingen an die Ritterschaft im Bezirke die gebräuchlichen Citationen für den nächsten Tag. Bei dieser am 14. Dec. abgehaltenen Ständeversammlung fanden sich zwei Officiere mit dem Regimentsauditor ein. Nach Verlesung der Patente protestirten sie im Namen des Commandanten gegen dieselben mit dem Beisatz, daß keine Standes- und Magistratsperson zum Thore hinausgelassen und alles genau visitirt werden solle, und daß, so lang in Eger eine Garnison der Königin liege, Ihre Majestät die Königin im Besitze der Stadt und Festung sei.

Hierauf remonstrirten die Stände und machten geltend, daß der Egerbezirk ein Pfandschilling des Königreichs Böhmen wäre; wer nun von diesem Königreich Herr sei, der sei es auch von dem Pfandschilling. Unter den bestehenden Verhältnissen könne man sich dem ergangenen Befehle des neuen Königs füglich nicht widersetzen, da die Armee, welche ihnen Schutz bringen könnte, zu weit entfernt sei, und mit einer gänzlichen Zerstörung der Stadt der Königin gewiß auch nicht gedient wäre [2]). Diese Vorstellungen fanden bei den Officieren kein Gehör, dieselben verlangten vielmehr noch 4000 fl. als Vertheidigungsbeitrag und drohten im Weigerungsfalle mit Plünderung.

---

[1]) Orig. ddo. Prager Schloß, 10. Dec. 1741.

[2]) So berichten die Egerer selbst in ihrem Schreiben an Karl Albert vom 20. Dec. Copie in Eger.

Digitized by Google

Dies berichteten die Egerer Stände in ihrem Erwiderungsschreiben dem neuen Könige, baten um Schutz und erklärten sich willig und bereit, die Huldigungspflicht abzulegen, wenn ihnen dazu nur die Möglichkeit geboten würde [1]). Mit dieser Erklärung wurde der Senior der Ritterschaft nach Prag abgeordnet. Einige Tage später, als ein Theil der bairisch-französischen Armee heranzog, und es den Anschein hatte, daß der Egersche Commandant sich tapfer zur Gegenwehr setzen und auch die Bürgerschaft dazu verhalten werde, baten sie, der König möge die Egerer Ritter- und Bürgerschaft, die sich ihm ja ergeben habe, in seinen Schutz nehmen.

Dagegen erschien am 11. Jänner 1742 mittelst der Nürnberger Post der Protest, den Maria Theresia gegen alle von Kurbaiern in Böhmen in's Werk gesetzten Usurpationsacte, insbesondere aber gegen die Berufung der Egerer Stände zur Huldigung erhob. Bald hatte sich auch die trostlose Lage zu Gunsten Oesterreichs gewendet, Oberösterreich war nicht nur wieder gewonnen, sondern auch Baiern von österreichischen Truppen besetzt. Der Kurfürst aber weilte zu Frankfurt, wo ihm der Gegenstand seiner ehrgeizigen Wünsche, die langersehnte Kaiserkrone zu Theil wurde.

Diese Wendung übte ihre Rückwirkung auch auf Eger, wo man trotz der Besetzung des Landes und der in kürzester Frist bevorstehenden engen Belagerung der Stadt sich wieder rückhaltlos an Oesterreich anschloß. Der Stadtrath richtete am 31. März ein Schreiben an Khevenhüller, den Commandanten der k. ungarischen Armee in Kurpfalz und Baiern und stellte unter Hervorhebung der Treue zum Hause Oesterreich vor, wie man bereits seit December v. J. die Garnison mit Fleisch und Brot versorgt, derselben auch schon 4000 fl. vorgestreckt habe und nun abermals 4000 fl. ausbezahlen solle, und flehte um Hilfe und Entsatz. Inzwischen hatte die Beschießung der Stadt begonnen und schon am 19. April mußte Doffing nach tapferer Gegenwehr im Wege einer ehrenvollen Capitulation die erschöpfte Stadt übergeben [2]). Die Stadt hatte sich Belassung von Hab und Gut, sowie der Privilegien und des ganzen Stadtregiments bedungen. Die erste Bedingung wurde genehmigt, doch bezüglich der Privilegien wurde Eger an die kaiserliche Gnade gewiesen. Um aber auf der anderen Seite für vorkommende Fälle gesichert zu sein, ließ sich der Magistrat von dem bisherigen

[1]) Die bezeichnenden Worte lauten: „wann uns nur Lufft gemachet und das Obstaculum removirt seyn wird, von dem Militare loß zu kommen."

[2]) Näheres über den Zustand der Stadt während der Belagerung bei Kittel, Eger in den Kriegsjahren 1741—1743. Eger 1869.

Digitized by Google

Garnisons-Commando ein Loyalitätszeugniß ausstellen, worin hervorgehoben wird, daß die Bürgerschaft während der Belagerung bei allen feindlichen Vorfällen im Dienste Ihrer Majestät behufs Erhaltung der Stadt sich habe verwenden lassen und daß sie in Daransetzung von Gut und Blut der Garnison in Wahrheit nichts nachgegeben habe [1]).

Die neue Herrschaft kündigte sich den Egerern in schmerzlicher Weise an. Die Vertheidigung der Stadt durch die Bürger wurde als Empörung gegen den rechtmäßigen König angesehen und mit einer Geldbuße von 200.000 fl. bestraft — bei sonstiger Execution! [2]) Den durch die vielen Kriegsbedrängnisse ohnehin so schwer heimgesuchten Egerern blieb nichts anderes übrig, als durch eindringliche Vorstellungen und Bitten die Gnade des Kaisers zu erflehen. Zu diesem Ende wurden Bürgermeister Johann Christoph von Brusch und Stadtschreiber Johann Trampeli, mit einer eingehenden Darlegung der Nothlage der Stadt ausgerüstet, nach Frankfurt entsendet, um wenigstens eine Ermäßigung dieser dermal für Eger unerschwinglichen Summe zu erlangen, gleichzeitig die Huldigung darzubringen und um Bestätigung der Privilegien anzusuchen [3]).

Als die Abgeordneten vor den maßgebenden Personen die trostlose Lage der Stadt schilderten und mit Bezug auf die Belagerung bemerkten, daß die Egerer dabei nur ihre Schuldigkeit gethan hätten, erfuhren sie von dem Oberkämmerer Preising, daß man ihnen nicht so sehr dieses verüble, als vielmehr einen Brief, der in die Hände des Kaisers gelangt sei und aus welchem das allzugenaue Verständniß mit dem Gegentheil nur zu deutlich abzunehmen sei. Es war dies jener — wohl nach dem Ueberbringer so genannte — „Friedlische" Brief, den der Stadtrath in Folge der Nothlage der Stadt an Khevenhüller um Beistand gerichtet hatte, nachdem übrigens ähnliche Schreiben vom Platzcommando vorausgegangen waren [4]).

Der Oberkämmerer verweigerte die Annahme der Bittschrift; der Kaiser selbst aber wollte den Egerern keine Audienz gewähren, „weilen die

---

[1]) Datirt vom 20. April 1742, kurz vor Abzug der Garnison.

[2]) Der betreffende Erlaß rührt vom französischen Intendanten de Sechelle und datirt aus Prag am 1. Mai; die ausdrückliche Motivirung lautet: „und dieses alles zwar umb die Inwohner abzustraffen wegen Ihrer Rebellion wider Ihren rechtmäßigen König und weilen Sie wider dessen Völker das gewähr getragen haben."

[3]) Die Correspondenz der beiden Stadtverordneten ist noch erhalten und stellt eines der interessantesten Stücke des Egerer Archivs dar.

[4]) In Amberg scheint dieser Brief aufgefangen worden zu sein.

Digitized by Google

Wunde noch allzu frisch und neu", sondern erst abwarten „wie sich Eger betragen würde."

Indessen wurden im Wege der angedrohten Execution von der Stadt Eger bereits 74.000 fl. erpreßt, ohne daß irgend eine Aussicht auf Erleichterung vorhanden wäre. Endlich berichteten am 22. Mai die Abgeordneten aus Frankfurt, sie hätten von zuverlässiger Seite die tröstliche Hoffnung erhalten, daß gegen Bezahlung einer entsprechenden Summe zu Handen des Kaisers von den angesonnenen 200.000 fl. abgegangen werden sollte. Sie riethen daher, die Execution lieber noch einige Zeit zu erdulden, ihnen aber bekannt zu geben, auf welche Summe sie sich einlassen dürfen. Als sie aber aus einem Schreiben des Stadtrathes ersahen, auf welche Art die Execution in Eger betrieben wurde[1]) und gleichzeitig in Frankfurt erfuhren, daß Eger unter 100.000 fl. nicht davon kommen dürfte, riethen sie, auch noch die anderen 100.000 fl. so bald als möglich zu erlegen. Zugleich entschlossen sie sich zum Aeußersten und thaten, da ihnen der Zutritt zum Kaiser noch immer verwehrt wurde, bei Gelegenheit der Frohnleichnamsprocession (24. Mai) einen Fußfall vor dem Kaiser, wodurch sie wenigstens das eine erreichten, daß ihre Bittschrift angenommen und in Berathung gezogen wurde. „Ein recht großer Beutel mit Geld könnte dermahlen viel ausrichten" — so schrieben die Verordneten nach Eger, denn „von demjenigen, was die Herren Frantzosen eintreiben, werden Seine Majestat wenig bekommen, was aber ad manus Augustissimi wolte gegeben werden, würde sonder Zweiffel von großen Nachdruck sein", daher sind sie der Meinung, daß dem Kaiser, wenn er auf seinem Zuge nach Prag in Eger anhält, ein „Präsent wenigstens von 1000 Ducaten in Speciebus müsse gemachet werden[2])".

Die Bittschrift der Egerer, welche dem Grafen von Paradis zum Referate überwiesen worden, harrte längere Zeit einer günstigen Erledigung. Hofrath Paradis, der sich die gute Gelegenheit Geld zu erpressen, nicht ungenützt entgehen lassen wollte[3]), hielt den Abgesandten immer wieder den fatalen

---

[1]) Gleich bei Beginn der Execution wurde nämlich angedroht, daß jeder gemeine Soldat am ersten Tage 24 kr., am folgenden aber 1 fl. u. s. f. zu bekommen habe. In manches Haus sollen 8, 10 bis 12 Mann gelegt worden sein! So berichtete der Magistrat den Verordneten. Zu solchen Maßregeln gegen eine wehrlos gemachte Stadt verleitete die Geldnoth des Kaisers und die Geldgier seiner französischen Bundesgenossen!

[2]) Ein deutlicher Beweis, daß die Verbündeten in Geldsachen getrennte Wirthschaft führten.

[3]) Paradis war einer der ersten gleich nach der Eroberung Prags zu Karl

Digitized by Google

Friedlischen Brief vor und wollte daraus den Vorwand herleiten, die Egerer mit einer ansehnlichen Geldstrafe zu belegen, also im wörtlichen Sinne aus jenem Briefe Capital zu schlagen. Endlich konnten die Verordneten am 5. Juni berichten, daß die Bittschrift dem Kaiser überreicht worden sei und man es dahin gebracht habe, daß bei der bevorstehenden Abrechnung, die Sechelle vor einer Commission mit dem Königreich Böhmen ins Werk zu setzen habe, Alles eingerechnet werden solle. Nach Erlegung der ersten 100.000 fl. die den Franzosen einmal angewiesen seien und nun nicht mehr rückgängig gemacht werden können, würde es mit der Execution von selbst ein Ende haben. Die Egerer mögen daher die von den Franzosen erhaltenen Quittungen und Beilagen bereit halten und sich mit denselben so schnell als möglich bei der k. Hof-Deputation durch Verordnete anmelden, und die Untersuchung betreiben, worauf sich die Deputation des Egererbezirks tanquam partis constitutivae regni (!) annehmen würde. Es erfolgte noch die besänftigende Bemerkung, sie mögen von dem ihnen von de Sechelle gemachten Vorwurfe der Rebellion absehen, da ihnen weder vom kaiserlichen Hofe noch den andern Instanzen ein solcher Vorwurf gemacht worden sei. Nicht gleichergestalt befriedigend lautete die weitere Eröffnung, daß dem Regimente der Kaiserin zwei Anticipat-Monate auf den Egerbezirk angewiesen wurden, worüber sie die Quittungen bei jeder künftigen Gelegenheit an Geldesstatt beilegen könnten.

Nachdem die Abgesandten vergebliche Gegenvorstellungen gemacht, erhoben sie die Abschrift des kaiserlichen Rescripts an die k. Hofdeputation und die des Demissionsdecrets, worauf sie ihre Heimreise antraten.

Eger war noch immer in den Händen der Franzosen. Als aber schon am 28. Juni d. J. der Friede mit Preußen zu Berlin abgeschlossen wurde, konnte man sich mit allem Nachdruck gegen Baiern wenden. Oesterreichische Heere zogen abermals in Baiern ein und nöthigten die noch in Böhmen stehenden französischen Truppen zum Rückzuge. Nun wurden die Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Bundesgenossen Frankreich und England lebhaft betrieben. Von den früheren Ansprüchen Carl Alberts mußte

Albert übergetreten, dem er nun mit Eifer diente und besonders in Geldsachen thätig war. Er wurde zum ersten Hofrathe bei der Hofkanzlei, zum Kämmerer und geh. Rathe ernannt, und begleitete seinen neuen Herrn nach München und Frankfurt. Im J. 1742 wurde er von österreichischen Truppen gefangen und zum Tode verurtheilt. Das Urtheil aber wurde nicht vollzogen, scheint nicht einmal von Maria Theresia bestätigt worden zu sein; denn Paradis saß noch im folgenden Jahre in Wiener-Neustadt gefangen. A. v. Arneth a. a. O., 2. Bd. S. 240.

Digitized by Google

selbstverständlich abgegangen werden. Um aber doch einen ansehnlichen Machtzuwachs zu erlangen, ließ der Kaiser folgenden Vorschlag machen. Er erklärte sich bereit, die „Großherzogin von Toscana" als Königin von Ungarn und Böhmen anzuerkennen, verlangte aber eine Arrondirung seiner Gebiete nach allen Seiten, und zwar von Böhmen die Abtretung des Bezirks von Eger und des Pilsner und Prachiner Kreises, von Tirol das Land bis zum Inn mit der Festung Kufstein, und endlich noch die österreichischen Vorlande mit den Waldstädten bis zum Rhein [1]). Aber Maria Theresia konnte diese Forderungen um so entschiedener zurückweisen, als der Krieg einen durchwegs günstigen Verlauf hatte. Nach der Räumung Prags, wo nun Maria Theresia die Huldigung der Stände empfing, erfolgte auch (am 30. September 1743) der Abzug der Franzosen aus Eger, das nun wieder eine österreichische Besatzung aufnahm.

Bürgermeister und Rath beeilten sich nun, um Anberaumung eines Termines zur Darbringung der Huldigung von Stadt und Ritterschaft und Bestätigung der Privilegien anzusuchen. Die Ritterschaft des Egerlandes hatte aber bereits die Huldigung geleistet, als Maria Theresia im Mai d. J. zu Prag als Königin von Böhmen gekrönt worden war. Damals war Eger noch von den Franzosen besetzt. Wenn nun Bürgermeister und Rath von Eger gemeinsam mit der Ritterschaft huldigen wollten, gaben sie zu erkennen, daß sie den durch die Huldigung von 1723 veränderten staatsrechtlichen Zustand zu umgehen und das alte Pfandverhältniß wieder zur Geltung zu bringen suchten. Die Regierung forderte aber unter dem 27. Jänner 1744 von der böhmischen Statthalterei ein Gutachten, wie es mit der Huldigung zu halten sei, worauf die Egerer die vorausgegangene Huldigung der Landherren gelten ließen und blos im Namen der Stadt den ältesten Bürgermeister Max von Reichel mit dem Stadtschreiber Ignaz Vetterl von Wildenbrunn an das Hoflager nach Wien sandten. Zugleich baten sie in

---

[1]) Die betreffenden Punkte lauten:

1.) L'empereur reconnoitra la Grand Duchesse de Toscane en Reine d'Hongrie et de Bohème.

2.) Elle cede à l'Empereur et a sa maison en perpetuité pour être incorporé au Roiaume de Bavière du coté de la Boheme le District d'Eger et les deux cercles de Pilsen et de Prachin, du coté de Tirol la petit partie jusqu'à l'Inn avec la forteresse de Kuffstein, du coté de Suabe tout ce que la Maison d'Autriche y possedoit, avec tous les pais nommés anterieurs d'Autriche, les villes foretieres y comprises jusqu'au Rhin." Abschrift im Reichs-Finanzarchiv. Vgl. A. v. Arneth, Maria Theresia, 2. Bd., 207.

Digitized by Google

einem Schreiben an die böhmische Statthalterei um Beschleunigung des Gutachtens, damit die Huldigung in Wien ohne Verzögerung vor sich gehen könne. Die Abgesandten ließen aber in ihrem Schreiben vom 28. März deutlich merken, daß das Gutachten schwerlich im Sinne der Egerer ausfallen, sondern vielmehr nach dem „Präjudicato von 1723" lauten werde, und daß man in diesem Punkte gegen die Hofkanzlei sehr vorsichtig sein müsse, weil die Herren „gleich ombrage fassen, als ob man sich vom Königreich Böheimb entziehen wollte." In einem späteren Briefe sprechen sie die Befürchtung aus, daß man sie bezüglich der Huldigung nach Prag weisen werde, worauf sie von Eger aus die Instruction erhielten, daß „gleichwie jener Orth, wo Ihro May. in allerhöchster Persohn Sich befindet, das eigentliche Hoflager ist, also auch Eger niemalen irgends wo anderst das Homagium praestiret." Dem entgegen bezog sich die böhmische Statthalterei in ihrem so eben nach Wien gelangten Gutachten auf den Fall von 1639, in welchem die Huldigung bei der Statthalterei zu Prag von den Egerer Abgeordneten dargebracht worden war. Demzufolge erhielt der Stadtrath von Eger am 4. Mai die Statthalterei-Verordnung durch das Kreisamt zugestellt, genugsam instruirte Deputirte nach Prag zur Huldigung abzuordnen. Weil sich nun Herr Kammerer auf Palitz mit dem Kanzellisten Schmid in anderen Angelegenheiten schon in Prag befand, so wurde Reichel beauftragt, sich mit seinem Begleiter dahin zu begeben und mit den Vorgenannten die Huldigung zu leisten.

Daß die hohe Wichtigkeit dieses Huldigungsactes von den Verordneten nicht unterschätzt wurde, ist daraus zu ersehen, daß Reichel, der in Prag eine Special-Vollmacht für seine Person nicht vorfand, die Carta bianca der anderen Deputirten von Eger nicht benützen wollte, damit ihm nicht seinerzeit der Vorwurf gemacht werden könnte, als habe er behufs seiner Vollmacht zu viel oder zu wenig darauf gesetzt, und in Eger um eine eigene Vollmacht nachsuchte. Man übersandte ihm das Concept der Vollmacht, wie es zu jener Huldigung vorbereitet worden war, die in Folge der feindlichen Invasion nicht zu Stande kam, mit der Weisung, das Erforderliche auf einem Blanquet zu ergänzen [1]).

[1]) Bei dieser Gelegenheit zeigte sich, daß, nachdem die Privilegien der Stadt ihre Bedeutung verloren hatten, auch der ehemals so rege politische Sinn der Bürgerschaft in Abnahme gerieth. Auf Reichels Ansuchen um eine Special-Vollmacht antwortete der Stadtrath, daß man nach Präcedenzfällen gesucht, aber nichts gefunden habe, weshalb man vermuthe, daß die ehemaligen Deputirten sich mit einem

Digitized by Google

Hierauf wurde am 16. Juni die Huldigung bei der Statthalterei nach der überreichten, vorher geänderten Vollmacht abgelegt, worüber sich die Deputirten eine Recognition ausstellen ließen, um sich mit derselben bei der Hofkanzlei in Wien ausweisen und die Confirmation der Privilegien betreiben zu können. In der Recognition wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß die Egerer durch die Kriegsvorgänge verhindert waren, bei der im Vorjahre stattgefundenen allgemeinen Erbhuldigung in Prag zu erscheinen.

Was die Confirmation der Privilegien betrifft, so war es ein gänzliches Verkennen der Verhältnisse, wenn der Stadtrath von Eger nicht die letzte Bestätigungsurkunde vorlegen wollte, welche — wie dies seit Ferdinand I. üblich war — die Privilegien bloß im allgemeinen zusammenfaßte und nur der vom Kaiser Max I. rührenden Befreiung von auswärtigen Gerichten besonders gedachte, sondern auf die Bestätigungsurkunde Carls IV. zurück zu greifen suchte, weil dieselbe „mehr realia enthalte“ [1]). Der Abgeordnete Reichel aber, der die Sachlage richtig erfaßte, meinte mit Recht, daß man damit nur Zeit verlieren würde, da die Regierung nicht leicht von der letzten Confirmation abgehen werde. Dabei enthalte das Caroliniſche Privilegium einerseits Dinge, die dermalen extra omnem usum seien, andererseits aber Ausdrücke, die — wie in dem Privileg Johanns von 1322 der Paſſus: „den Richter, den Wir Euch geben werden“ — von Uebelwollenden ihnen zum Nachtheil interpretirt werden könnten. Dennoch thaten die Verordneten, wie ihnen aufgetragen wurde, und legten das Privileg Carls IV. zur Bestätigung mit vor. Dasselbe fiel aber in der Hofkanzlei wegen seines „unterſchiedlichen und meiſtentheils abolirten“ Inhalts auf, ſo daß man auch von den übrigen zur Bestätigung vorgelegten Privilegien authentiſche Copien verlangte [2]). Die Confirmation der Privilegien zog ſich noch einige Wochen hin und erfolgte endlich am 14. Juli.

Blanquet beholfen und die entſprechende Vollmacht ſelbſt darauf geſetzt haben. Reichel ſprach ſein Bedauern aus, daß „unſere Regiſtraturen ſo ſchlecht beſtellet und dergleichen momentose documenta (welche doch jedesmahl unß pro cynosura dienen müßen) nicht zu finden.“ Correſpondenz mit Reichel, 10. Juni.

[1]) Dieſes Diplom vom 25. Sept. 1347 beſtätigt die Privilegien vom König Ottokar 1266, Kaiſer Albrecht 1305, König Johann 1322 u. 1341, von Karl ſelbſt 1342, endlich das von König Rudolf I. 1279 und Johann 1347, die es in ihrem Vollinhalte anführt.

[2]) „Beſſer wäre es alſo geweſen,“ ſchreibt Reichel, „da man bei dem alten geblieben, und unſerer Vorfahren, die das ſchwartze von dem weißen auch zu distinguiren gewußt, Fußſtapffen gefolget.“

Digitized by Google

Diese Privilegienbestätigung ist der erste schriftliche Act, welcher die neue, bedeutungsvolle Phase in der staatsrechtlichen Stellung Egers manifestirt. Das Diplom enthält nämlich eine Clausel, welche die sämmtlichen Privilegien in Frage stellt; sie lautet: „jedoch salvo jure Regio et cujuscunque tertii, und so weit gedachter Burgermeister, Rath und Gemeinde in derenselben usu et possessione seynd, auch solche der jetzig- und künfftigen Landes-Verfassung nicht entgegenstehen." Es ist dies jene „präjudicirliche Clausel", welche schon in die Confirmationsurkunde Ferdinands III. hätte aufgenommen werden sollen. Damals ist es den Anstrengungen der Egerer noch gelungen, dieselbe fernzuhalten. Doch wurde seit jener Zeit in der eingeschlagenen Richtung unablässig, wenn auch mit Vermeidung verletzender Gewaltmaßregeln, fortgefahren, bis endlich Kaiser Carl VI. bei der erneuten Huldigung im Jahre 1723 den Egerern keine Sonderhuldigung mehr verstattete, sondern der Stadt Eger unter den übrigen Städten Böhmens ihren Platz anwies. Der dadurch geschaffene Thatbestand erhielt in der Privilegien-Bestätigung unter Maria Theresia nur seinen urkundlichen Ausdruck. Damit entfiel selbstverständlich auch die Confirmation aus kaiserlicher Macht.

---

3. Die Reformen unter Maria Theresia und Joseph II.

Der Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Egers war in Folge der von Böhmen seit mehr als hundert Jahren consequent eingehaltenen Politik nunmehr auf einer Stufe angelangt, auf welcher die zwischen dem Reichspfande Eger und dem Königreiche Böhmen ehemals bestandenen Gegensätze sich allmälig verwischten. Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia, denen es gelingen sollte, aus den österreichischen Ländern einen Staat zu bilden, fanden hier in mancher Beziehung bereits geebneten Boden vor, auf dem sie ohne Hinderniß in's Leben treten konnten. Principien kamen da wenig mehr in Frage, sondern nur die Art ihrer Durchführung.

Gleich nach Beendigung des achtjährigen Krieges ging man daran, alle die in den verschiedenen Ländern zu Tage getretenen Mängel und Schäden zu beseitigen, als deren Quellen sich die Ungleichförmigkeit in der Verwaltung und die mangelhafte Vertheilung der öffent-

Digitized by Google

lichen Lasten zu erkennen gaben. Hier also, im Finanzwesen mußten durchgreifende Reformen angebahnt werden, bevor eine zeitgemäße Umgestaltung des Heerwesens mit Erfolg durchgeführt werden konnte. Schon während des Erbfolgekrieges hatten sich die Stände der verschiedenen Länder mit Rücksicht auf die allgemeine Nothlage des Reiches zu einer beträchtlichen Erhöhung ihrer Abgaben verstehen müssen. Dies diente der Regierung zum Anknüpfungspunkte für die einzuführenden Reformen, indem man die einmal übernommenen Leistungen auch nach dem Friedensschlusse nicht mehr beseitigte, sondern vielmehr auf längere Dauer hinaus fixiren wollte. Graf Haugwitz entwarf ein „Neues Militarcontributions- und Cameralsistema", welches sich die Herstellung einer gleichförmigen Verfassung und Ordnung in den Ländern und eine hinlängliche Kriegsmacht in Kriegs- und Friedenszeiten zur Aufgabe machte. Die Contribution, welche bisher von den Ständen bewilligt wurde und in Geld und Naturallieferungen bestand, wurde in eine entsprechende Geldsumme verwandelt und auf zehn Jahre im vorhinein bestimmt [1]). Dies war der Weg, auf welchem „mit Aufhebung aller vorigen in so verschiedenen Ländern üblichen auch verschiedenen Einrichtungen eine gleichförmige Verfassung festgestellet" werden konnte. In jedem Lande war eine besondere Deputation bestellt, welche die mit den Reformen verbundenen Geschäfte leitete [2]).

Als nun im Anfang des Jahres 1748 Haugwitz seine reformatorische Thätigkeit in Böhmen begann, wurden zwei Deputirte aus den Ständen des Egerer Bezirkes nach Prag berufen, um mit ihnen wegen Einführung eines „neuen Militär-Verpflegs-Systems" und Regulirung der dabei zu beobachtenden hauptsächlich in das Contributionale Regni einschlagenden Modalitäten zu verhandeln. Dort wurde ihnen von der k. Landes-Ausschuß-Commission die Proposition gemacht, daß der Egerer Bezirk zu dem auf 10 Jahre neu einzuführenden Militär-Verpflegs-System beitreten und von dem auf Böhmen entfallenden

[1]) Schon unter Karl VI. wurde zwar der Militärbeitrag mit den Erblanden auf 10 Jahre für den Friedensfall festgesetzt (1713 — 1723) (Hofkammer-Instruction von 1717 im Reichs-Finanzarch.) Eine solche Reform kann aber nur im Zusammenhange mit andern das ganze Gebiet des Staates betreffenden Umgestaltungen bestehen; vereinzelt bleibt sie eine Anomalie. Vgl. die treffliche Abhandlung: Die Reformen der Kaiserin Maria Theresia, von Theodor v. Kern in Raumers hist. Taschenbuch 1869. S. 104. Die gesammten Verhältnisse dieser Epoche behandelt A. v. Arneth Maria Theresia nach dem Erbfolgekriege.

[2]) Codex Austriacus V. pag. 305 seq.

Digitized by Google

Gesammtbetrage von 4,200.000 fl. und den zur freien Verfügung gestellten 10.000 fl., je nach dem hundertsten Theile, also 42.000 fl. und beziehungsweise 1000 fl., somit im Ganzen 43.000 fl. mit Nachlassung sonstiger Postulate, als Fortificationsbeiträge, Türken-, Vermögens- und Kopfsteuer übernehmen solle. Die Deputirten erklärten, daß sich ihre Vollmacht nicht soweit erstrecke, um ohne Vorwissen ihrer Mitstände auf ein bestimmtes Quantum einzugehen und endgiltig abzuschließen; dennoch glaubten sie mit Vorbehalt der Egerer Privilegien eine vorläufige Aeußerung abzugeben, in welcher sie mit Uebergehung früherer Privilegien auf die kaiserlichen Resolutionen von 1706 und 1707 sich beriefen, vermöge welcher sie in ordinario nach dem hundertsten, in extraordinario nach dem zweihundertsten Theile beizutragen haben. Sie baten bei diesen Bestimmungen um so gewisser belassen zu werden, als die kaiserliche Intention bei Einführung dieses neuen Systems dahin gehe, die Obrigkeiten bei ihren Privilegien zu erhalten. Nun entfallen von jenen 4,200.000 fl. 700.000 fl. auf die Obrigkeiten als Extraordinarium und 444.444 fl. 27 kr. als Extrabeisteuer, in Summa also 1,144.444 fl. 27 kr. wozu der Egerbezirk nach dem zweihundertsten Theile, also mit 5722 fl. 13 kr. 2 Pf. beizutragen hätte, und wenn derselbe auch in Bezug auf das Uebrige mit dem hundertsten Theile zu concurriren hätte, so würde sich sein Quantum blos auf 36.277 fl. 47 kr. belaufen. Dies wollen sie einstweilen den Eger'schen Ständen berichten und sodann das Resultat melden. Die Egerer erklärten sich zwar bereit, dem neuen Systeme beizutreten, stimmten aber bezüglich der Theilquote ihren Deputirten bei. In einem großen, von den gesammten Ständen unterfertigten Vorstellungsschreiben vom 3. Mai führen sie dies weiter aus, indem sie über die böhmischen Stände Beschwerde führen, welche dem Egerkreis, der „gleichsam von den ausgestandenen Kriegsflammen noch rauchet", eine so harte Mitleidung zumuthen, zumal demselben die anderweitigen Vortheile der böhmischen Stände gar nicht zu gute kommen, da die Trankſteuer von ihnen um bares Geld abgelöst wurde, und von den nach Prag rückkehrenden Juden ihnen kein Nutzen erwachse [1]). Sie baten man möge sie bei dem Bescheide Joseph's I. belassen und nicht zugeben, daß „diese Fundamental-Verfassung und mit selbiger der ganze Egerische Distrikt mit Erbherrschaften und Unterthanen ad non ens redigiret werde."

[1]) Beim Abschluß des Decennal-Recesses mußte man den böhm. Ständen doch auch Zugeständnisse machen, u. z. verlangten dieselben die Duldung der Juden im Lande, weil seit der vor einigen Jahren erfolgten Ausweisung derselben, verschiedene Mißstände in Handel und Verkehr zu Tage traten.

Digitized by Google

Man gab den Egerern in der Form nach, indem man sie in dem allgemeinen Entwurfe für das Militärjahr 1749 in militari ordinario nach dem hundertsten, in extraordinario nach dem zweihundertsten Theile belegte, brachte es aber auf der andern Seite dadurch wieder ein, daß man einen großen Theil des Extraordinarium in das Ordinarium einstellte, womit den Egerern selbstverständlich wenig geholfen war [1]). Ueber weitere Beschwerden der Egerer wurde eine Rectification des Egerer Bezirks angeordnet, zu welchem Behufe sich eine eigene Commission nach Eger begeben sollte. Die Egerer gaben ihren Abgeordneten den Auftrag, sich unter der Hand wohl zu erkundigen, wie es mit dieser Rectifications-Commission zuvor in Böhmen gehalten worden, wie viel Aussaat auf einen Hof auf gutem, mittlerem und geringem Grund und Boden gerechnet und was überhaupt zum Besten des Landes vorgekehrt worden sei, insbesondere aber, ob auch Jemand von den Einheimischen sich als Concommissär angeschlossen habe; „dann letzteres für uns umb so nöthiger sein will als wir leyder in mancherley passibus erfahren, daß die hochlöblichen Herren Stände sich als unsere potente Gegner geriren und wir uns dießfalls wohl vorzusehen haben".

Bald wurde vom Präsidium der k. Repräsentation und Kammer in Böhmen dem Stadtrathe von Eger eröffnet, daß der dortige Burggraf Wenzel Graf von Oppersdorf mit dem Directorium der Rectificirungs-Commission

---

[1]) Der Statthalterei-Entwurf bezifferte

das Extra-Ordinarium nach dem 200. Theile mit	1.507	fl.	14 kr.
das Ordinarium nach dem 100. Theile mit . .	45.290	„	46 „
zusammen mit	46.798	„	— „

Vorher wurde verrechnet

das Extra-Ordinarium nach dem 200. Theile mit	6.573	fl.	6 kr.
das Ordinarium aber mit	39.558	„	40 „
im Ganzen also	46.131	„	46 „

Von Wien aus sind im Ganzen nur 41.065 fl. 13 kr. vorgeschlagen worden, jedoch mit Vorbehalt der von den Ständen im Egerer Bezirk zu veranlassenden Adminicular-Collecten (Nebenanlagen zur Beihülfe, wie Salz- und Tabakaufschlag etc.

Die Egerer erklärten sich bereit, die höhere Summe von 46.798 fl. zu übernehmen, wenn ihnen die Adminicular-Collecten zu Gute kommen. Darauf ging man aber nicht ein, und so gaben sie sich mit dem zweiten Anschlage von 46.131 fl. 46 kr. zufrieden. Trotzdem bekam der Egerer Abgeordnete in Prag zu hören, daß man nicht absehen könne „was Ihro Mt. hiezu bewogen, daß jährlich dem Eger-Bezirk an seinen contribuendis 666 fl. zu gute gehen," worauf der Deputirte entgegnete, daß man zu Eger auch nicht absehen könne, warum von dem Extra-Ordinarium, wozu sie nur mit dem 100. Theile zu concurriren haben, um so viel mehr zum Ordinarium geschlagen worden. (Bericht aus Prag vom 9. April 1749.)

Digitized by Google

sowie mit der Untersuchung des dortigen Dominicale betraut und ihm Herr von Dohalitz beigegeben sei, und daß es dem Magistrat freistehe, einen Commissär aus seinem Gremium dazu zu bestimmen. Der Steuer-Kataster des Egerer Bezirks soll entweder im Original oder in einer beglaubigten Abschrift den böhmischen Ständen zur Einsichtnahme übermittelt werden. Die Stände von Eger antworteten, daß sie im Vertrauen auf die kaiserliche Zusicherung, daß diese Rectification des Egerer Bezirks zu ihrem eigenen Besten abgesehen sei und sie bei ihrer Verfassung belassen werden sollen, es „geschehen lassen" können, daß die Rectification ihren Anfang nehme, und sandten die abverlangten Kataster ein. Diese wurden aber nicht genügend befunden, da sie bloße Consignationen seien, worauf ein längerer Stillstand eintrat, bis auf die Mahnungen des Saazer Kreisamtes die Commission im Sommer 1750 ihre Arbeiten begann.

Damit standen die Reformen in Verbindung, welche auf dem Gebiete der städtischen Finanzverwaltung vorgenommen wurden. In Folge der vielen Kriegsbedrängnisse, deren Nachwehen noch immer auf dem verarmten Ländchen lasteten, hatte sich die Stadt eine große Schuldenlast aufgebürdet, die sie aus eigener Kraft nicht mehr abwälzen konnte, indem ein complicirter Verwaltungsapparat für sich allein große Summen in Anspruch nahm, die Steuerkräfte aber eine weitere Anspannung nicht mehr vertrugen. Dazu kamen noch anderweitige Unregelmäßigkeiten und Uebelstände in der Verwaltung, welche in Eger so gut wie anderwärts platzgegriffen hatten. Trotzdem der Magistrat die Losung und Klohsteuer[1]) einnahm und neben den übrigen städtischen Einkünften für seine Verwaltungszwecke verwendete, blieb die Schuldenlast auf gleicher Höhe. Der ärmere Theil der Landbevölkerung wurde von diesen Mißständen besonders hart betroffen; denn wenn die Regierung den Contributionsbeitrag von Eger forderte, so wurde zur Aufbringung desselben — abgesehen von Losung und Klohsteuer — noch eine besondere Umlage ausgeschrieben. Kein Wunder also, wenn die Egerer Zinsbauern über den Magistrat wegen Ueberbürdung Beschwerde führten und von der Regierung Abhülfe verlangten.

Eine an die k. Repräsentation und Kammer erlassene Resolution der Kaiserin verordnete, daß den Bedrängten Abhülfe geschafft und das „in äußerster Unordnung und Unrichtigkeit angetroffene Egerische Contributions-

[1]) Losung wurde die Abgabe der Bürger genannt, Klohsteuer die der Landbevölkerung, sowohl der städtischen Unterthanen als der Zinsbauern des Adels und der geistlichen Stifter.

Digitized by Google

und Rechnungswesen" reformirt und für die Zukunft eine bessere Ordnung und billigmäßige Gleichheit hergestellt werden solle. Demzufolge wurde verfügt, daß die Losung und Klohsteuer von nun an als landesfürstliche Contribution anzusehen sei und zur Bestreitung des Contributionale verwendet werden soll, an welchem mithin um so viel weniger zu repartiren wäre. Bis zum Abschlusse der Rectification soll sie noch ausgeschrieben, jedoch nicht höher als in den letztvergangenen drei Jahren (1749 — 1751) veranschlagt werden. Nach erfolgter Richtigstellung des Katasters aber soll dieselbe gänzlich aufgehoben, die Contribution im Egerer Bezirk wie durchgehends im ganzen Lande nach Maßgabe der neu systemisirten Verfassung auf die Ansäßigkeit ausgeschrieben und darnach eingehoben werden. Dagegen möge es rücksichtlich der Sauerbrunn-Nutzungen, der Bier- und Weindatz sein bisheriges Bewenden haben, nämlich daß diese Erträgnisse noch fernerhin für die Gemeindebedürfnisse verwendet werden [1]).

Mittlerweile wurde der ehemalige Kreishauptmann des Saazer Kreises mit der Untersuchung des Egerer Oeconomiewesens betraut. Bald stellte sich, abgesehen von weiteren Gebrechen in der Verwaltung, noch heraus, daß die städtischen Schulden die Höhe von 130.000 fl. überstiegen. Dem gänzlichen Verfalle der Stadtrenten suchte eine umfassende Instruction zu begegnen, die im April 1755 erschien [2]). Dieselbe gliedert sich in mehrere Theile, von denen der erste die Frage behandelt, „was für Fundi pro domestico beygelassen werden." Die vorigen Bestimmungen über die Losung und Klohsteuer werden aufrecht erhalten, nur wird die Klohsteuer der Waldsassischen und Baireuthischen Dörfer der Stadt zur Verwendung zugewiesen. Außer den Sauerbrunn-Erträgnissen und den Um- und Datzgeldern von Bier und Wein werden die Getreide- und Sackzinse, ferner die Einkünfte der städtischen Landgüter, als Seeberg, Höflas, Oberkunreuth mit Liebeneck und Wogau zur Deckung der Gemeindebedürfnisse bestimmt. Demnach konnte die Stadt ihren Domesticalfond im Mittel auf 35.864 fl. beziffern. — Die zweite Abtheilung gibt an, was für Ausgaben aus dem Domesticalfonde zu bestreiten und wie die Besoldungen und Deputate der Beamten zu regulieren seien. Zunächst kommt hier das Militare extraordinarium in

[1]) Archiv des Minist. d. Innern.

[2]) „Instruction und Vorschrift, nach welcher künfftig bey der Stadt Eger das Domesticum sowohl in Empfang alß ausgabe regulirt, und ohne Unserem allerhöchsten Vorwissen nichts abgeändert, sondern allem und jedem unter schwerer Veranthwortung nachgelebt werden solle." Archiv d. Minist. d. I.

Digitized by Google

Betracht, welches sich nach dem gegenwärtigen Stande auf 5192 fl. 39 kr. belief und vorläufig bis zur Vollendung des Exäquatorium in dieser Höhe zu bleiben hatte, ferner die Beiträge für die Kirchen (die Pfarrkirche, die St. Johanneskirche, die außerhalb der Stadt gelegene St. Anna-Capelle und die Wiesencapelle zu St. Jodoc), desgleichen für die lateinische Schule, die Kranken- und Siechenhäuser, für die Kanzlei und die Bediensteten. Endlich soll es auch bei den verschiedenen Leistungen zur Burg verbleiben, weil dieselben in einer „uralten zu jetzgedacht unser kön. Burg abzutragen gebührender Schuldigkeit" bestehen, u. z. dem sogenannten Walburgis- und Michaeliszins im damaligen Betrage von 16 fl. 40 kr., der sogenannten Heiligenabend-Gebühr [1]) und dem Drittel vom Pflasterzolle. Dasselbe soll von dem sogenannten Bleimeißner oder dem Koffentgelde gelten, das nach jedem Gebräu von den bräuenden Bürgern eingehoben wurde [2]). Auch zur Erhaltung der Schießstätte, für welche sich die bisherigen Auslagen der Scheibenschützen jährlich über 200 fl. beliefen, wurde behufs Fortsetzung „dieses bürgerlichen Scharfschützen-Exercitii" ein jährlicher Beitrag von 50 fl. Alles in Allem, aus den Gemeinderenten bewilligt. Ferner sollen noch die Interessen der aufgenommenen Capitalien gezahlt werden. Endlich ging die Regierung in ihrer wohlgemeinten Bevormundung so weit, daß sie selbst auf die Beleuchtung der Stadtthürme und Bürgerwachten Einfluß nahm, bis sie in der Folge zu der Ueberzeugung gelangte, daß denn doch auch etwas der „wachsamen Einsicht, getreuen Verrechnung und Wirthschaft des Magistrats" anheim gestellt werden müsse. Eine dritte Abtheilung hat es mit der Einschränkung und Abstellung gewisser Abgaben zu thun, welche bisher aus den städtischen Renten bestritten wurden. Dahin gehörte zunächst das Fleischkreuzer-Contingent und das Tabakquantum, Beträge, welche die Egerer schon unter der vorigen Regierung für den in Böhmen bereits eingeführten Fleischkreuzer und Tabakaufschlag übernommen hatten [3]). Da

---

[1]) Diese bestand in der Lieferung verschiedener Fische im Gesammtgewichte von etwa 12 ℔.

[2]) Bleimeißner o. Blaumeißner, eine alte, schon im Anfang des 17. Jahrhunderts geringhältige meißnische Münze (wohl der ehemalige Meißnergroschen, daher der Name), dessen Werth zur Zeit Maria Theresias einem Kreuzer C.-M. gleichkommen dürfte.

[3]) Karl VI. hat 1736 den Ständen der böhmischen Länder gestattet, das Tabakmonopol in ihren Provinzen von dem Pächter abzulösen, so daß die Stände statt des Pächters die jährliche Reluitionssumme von 450.000 fl. an die Hofkam-

Digitized by Google

nun durch die Systemalpatente von 1748 auch in der Vertheilung dieser Abgaben eine durchgängige Gleichheit hergestellt war, der sich die Egerer nicht mehr entziehen konnten, so entfielen jene aus den städtischen Einkünften entrichteten Beträge von selbst.

Nun kam die Reihe an verschiedene Gebräuche und Herkömmlichkeiten, die sich auch in Eger aus guter alter Zeit erhalten haben, die aber mit den Forderungen des modernen Staates nicht vereinbar waren. Da sie zu alledem noch die ohnehin zerrütteten städtischen Renten unnützer Weise belasteten, so vertrugen sie sich keineswegs mit einer geordneten Oeconomieverwaltung, wie die Theresianischen Reformen sie anstrebten. So war es üblich, daß dem k. Stadtcommandanten alljährlich ein „Douceur" von 150 fl. nebst 75 Klaftern Holz und einer Anzahl Fische „wegen gutem Commando" verabreicht wurde. Mit Berufung auf das neue Kriegsreglement vom 13. Juli 1748 wurde diese „ungebührliche Abreichung" als unstatthaft erklärt[1]). Ferner war es Brauch, daß bei allerlei Anlässen, als Wirthschaftsvisitationen, Rechnungsrevisionen, Rathswahlen u. dgl. Mahlzeiten veranstaltet oder doch ein Trunk herumgereicht wurde. Diese auf Kosten der Gemeinde veranlaßten „Tractamenten und Bibalien" sollten um so gewisser abgestellt werden, als im Gegenfalle der Magistrat zur Verantwortung gezogen würde [2]).

---

mer zu entrichten hatten. (Auf Böhmen allein entfielen 220.000 fl.) Dafür erhielten sie die Freiheit vom Tabakmonopol und das Recht, das Pauschquantum durch einen Aufschlag auf Tabak (dessen Fabrication, Handel, Anbau ꝛc.), hereinzubringen. Vgl. Plenker, Entwickelung der indirecten Steuern. Oest. Revue, 1863. 2. H. 109.

[1]) Zur Erklärung dieser Gepflogenheit, die übrigens auch anderorten vorkam, wurde von den Egerern angeführt, daß dieselbe schon durch viele Jahre her bestehe, und „wann es dermalen aufhören solte, wäre zu besorgen, daß alle Gelegenheiten, der Bürgerschaft torto zu thun gesucht werden dörfften." Dabei muß bemerkt werden, daß es in früherer Zeit zwischen der Garnison und der Bürgerschaft öfter zu Zwistigkeiten kam, die sich besonders in den ersten Decennien des 18. Jahrhundertes wiederholten.

[2]) Dasselbe galt von den verschiedenen aus den Gemeinderenten bezahlten Neujahrs-, Lichtmeß-, Fastnachts-, Kirchweih- und Angebinde-Geschenken. Ebenso wurde in den Rechnungsbüchern die Rubrik „Ausgaben für Fürsten und Herren", unter welcher allerlei Bewirthungen mitliefen, gestrichen. Daß der Staat in seiner Beaufsichtigung hier in's Minutiöse verfiel, ist bekannt. Selbst bezüglich der von Stadtwegen bezogenen Egerer, Nürnberger und Regensburger Zeitungen wurde ausgesprochen, daß dieselben mit den städtischen Renten nichts zu thun haben, daher aus dem Gemeindesäckel nicht zu bezahlen seien, sondern dies dem Einzelnen überlassen bleiben müsse.

Digitized by Google

Gleichzeitig wurde zur Erzielung eines größeren Ertrages und besserer Nutzungen die Verpachtung der städtischen Einkünfte und Realitäten in Aussicht genommen, worüber die betreffenden Vorschriften in dem Institutum oeconomicum vom 5. April 1755 erschienen.

Dies sind die Grundzüge eines neuen Domestical-Systems, welches die Commission zur Geltung bringen sollte. Daß sie dabei auf mehrfachen Widerspruch stieß, liegt in der Natur der Sache. Die Regierung verschloß sich auch keineswegs den billigen Vorstellungen des Egerer Magistrats, und nachdem derselbe in einer Beschwerdeschrift an die Kaiserin gegen die Fassung einzelner Posten Einsprache erhoben hatte, wurden drei Abgeordnete, worunter der Bürgermeister Josef Adam Schmiedel von Seeberg zu einer eigens hiezu verordneten Commission berufen, 1755, wo ihnen die zur Reduction vorgeschlagenen Ausgaben von Rubrik zu Rubrik vorgehalten wurden. Sie erklärten ihre Bereitwilligkeit, den Vorschriften Ihrer k. k. Majestät die genaueste und pflichtschuldigste Folge zu leisten, nur bei einzelnen Punkten, die meist persönliche Rücksichten berührten, verlangten sie, daß den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen werde, was denn auch zugesichert wurde [1]). In manchen Fällen hatten die Deputirten Aufklärungen zu ertheilen, die bei der Regierung die gebührende Berücksichtigung fanden. Hierauf erfolgten im Juli 1756 die kaiserlichen Entschließungen an die Repräsentation und Kammer in Böhmen. Die meisten Punkte der Instruction wurden aufrecht erhalten, so die Bestimmung über die Einbeziehung der Losung und Klohsteuer zur Contribution, ferner die Befreiung der Landbevölkerung von der vom Magistrate begehrten Theilnahme an der Entschädigung der städtischen Kriegsschäden, weil das Land, ohnehin von den kaiserlichen Truppen besetzt, das Seine bereits beigetragen hatte. Dagegen wurden in einzelnen Fällen die gewünschten Emendirungen zugelassen. So wurde der bürgerlichen Scharfschützen-Compagnie „in Erwägung ihrer im letzten Kriege erwiesenen treuen Dienste die vorhin genossene Ergötzlichkeit von jährlichen 90 fl. noch ferners aus dem Ueberschuß des fundi domestici“ genehmigt [2]).

[1]) Dies bezog sich zunächst auf verschiedene Stadtbedienstete, die in Folge der verlangten Auflassung der Stellen hätten entlassen werden müssen, und die man auf Lebensdauer noch im Amte beließ.

[2]) Diese Verfügung erfolgte auf bittliches Einschreiten der Schützen, welche anführten, daß der Magistrat durch Aussetzung eines Prämiums zur Uebung im Scheibenschießen aneifere, um die Bürgerschaft in Feindesgefahr zum Besten des Landesfürsten verwenden zu können. Dies habe sich auch bei den französischen Kriegsbedräng-

Digitized by Google

Zur Beaufsichtigung des städtischen Oeconomiewesens wurde eine landesfürstliche Sequestration angeordnet. Mittlerweile wurde in Gemäßheit des eben erwähnten Institutum oeconomicum die Verpachtung der städtischen Realitäten an die Meistbietenden durch die Losungskammer vorgenommen [1]).

In diese Epoche fallen auch jene Verordnungen, welche die in Betreff des Münzwesens noch bestehenden, dem Egerlande eigenthümlichen Verhältnisse im Sinne der Gleichstellung mit Böhmen regelten. Im Egerlande war noch von altersher Reichsmünze gang und gebe und hatte sich trotz früher versuchter Beschränkungen bisher im Curs erhalten, weil die Handelsbeziehungen der Egerer in den benachbarten deutschen Reichsgebieten ihre wichtigsten Verkehrswege hatten, die in vielen Fällen bis an den Niederrhein gingen [2]), während mit Böhmen verhältnißmäßig wenig Handel und Verkehr unterhalten wurde. Daher ging in Eger meist nur Reichsmünze ein. In Berücksichtigung dieses Umstandes wurden die Abgaben von Eger trotz der Münzpatente von 1732 in Reichsmünzen geleistet, was auch noch von Maria Theresia gestattet wurde. Als aber die Patente von 1753 die gänzliche Eliminirung der Reichs- und Scheidemünzen anbefahlen, mußten die Egerer dieselben zwar publiciren, baten aber gleichzeitig und mit Hinweisung auf ihre eigenthümlichen Verhältnisse um Rücksicht. Diese wurde ihnen jedoch nur in beschränktem Maße zu Theil. —

Mit Ablauf der zehn Recessual-Jahre war auch die Steuer-Rectification des Egerer Bezirks vollendet, hatte aber noch nicht die kaiserliche Approbation erhalten. In Bezug auf die Steuer hatte also für Eger — wie dies auch der böhmische Landtag anerkannte — die kaiserliche Resolution von 1750 Geltung, wornach der Eger Bezirk während der Dauer der Rectification zu dem böhmischen Totalquantum der receßmäßig bestimmten 5,270.488 fl. 44 kr. nicht nach dem hundertsten Theile (52.704 fl. 53 kr.)

---

nissen erprobt, indem „die Egrische Burgere aus ihren gezogenen Röhren viel hundert Franzosen in denen approchen erleget.“ Die Schützen führten damals das Bestehen ihrer Compagnie auf den Anfang des 30jährigen Krieges zurück.

[1]) Die städtischen Rittergüter Seeberg und Höflas nahm Lorenz Friedrich, vormals Bauer in Rathsam, gegen jährliche 1800 fl., die Maiergüter Ober-Kunreuth und Liebeneck der gewesene Schänkwirth Joh. Eckert, gegen 771 fl. 25 kr. in Pacht. Auch die städtischen Teiche und Fischereien wurden um den jährl. Pachtschilling von 514 fl. abgegeben. Archiv des Minist. d. Innern.

[2]) So hatte z. B. die Egerer Bildermalerei ihren besten Markt zu Cöln.

Digitized by Google

beigezogen werden konnte, weshalb es vorläufig noch bei den in den früheren Jahren geleisteten 46.131 fl. 36 kr. verblieb. — Inzwischen war das neue Exäquatorium, ein Dominical-Kataster, ausgearbeitet, in welchen auch Eger einbezogen wurde. Darüber beschwerten sich die Egerer wieder in eindringlichster Weise, indem sie ihre große Schuldenlast und gänzliche Verarmung in Erinnerung brachten und offen erklärten, daß unter den obwaltenden Umständen nichts anders übrig bleibe, als „das ganze hiesige Oeconomie-Wesen zu Ihrer k. k. Maj. allerhöchsten Disposition allerunterthänigst gehorsamst niederzulegen."

Im neuen Exäquatorium waren die einzelnen Leistungen zu hoch gegriffen, indem das dem städtischen Aerar vom Bräuwesen zufallende Umgeld mit 11.975 fl. 24 kr. in Anschlag gebracht und somit das gesammte Extraordinarium auf 16.464 fl. 10 kr. gespannt wurde, während es bisher nur mit 5192 fl. 39 kr. beziffert war. Nun hatte aber die Stadt Eger schon zu Kaiser Leopold's I. Zeiten die Bräuwerks-Nutzung gegen eine entsprechende Summe abgelöst, nachdem es um 1662 zwischen ihr und dem k. Fiscus dieserhalb zu Divergenzen gekommen war. Dazu kam noch, daß die Bürgerschaft von einer Reihe anderer Abgaben in Anspruch genommen wurde, indem sie von den Sackzinsen eine Abgabe leisten, zum Tabak-Reluitionsquantum concurriren, die Haus- und Handwerkssteuer tragen, den Fleischkreuzer und den neuen Commercialstraßen-Beitrag entrichten und zu weiteren Postulaten, als Naturallieferungen und Rekrutirungen, wovon sie früher vermöge ihrer Privilegien befreit gewesen, neuerdings mit beigezogen werden sollte. Die Egerer baten darum, bei ihrer sog. Fundamental-Verfassung unter Kaiser Joseph I. belassen, d. h. nicht über die Ducentesima, resp. Centesima hinaus beschwert zu werden. Sie wollten auch, da sie die Kräfte der Steuerträger am besten kennen, die Subrepartition selbst übernehmen und zur Approbation höchsten Ortes vorlegen.

Mittlerweile wurde die im Jahre 1757 unterbrochene Sequestration wieder aufgenommen und Baron von Sebottendorff mit den diesbezüglichen Geschäften betraut. Um aus den verschiedenen Gefällen höhere Erträge zu erzielen, wurden dieselben nun gleichfalls in Pacht gegeben, 1759. Weil das Tabak-Reluitionsquantum nicht das gewünschte Einkommen abwarf, so wurde der Tabak-Handel um 1000 fl. verpachtet, der Salz-Handel im Kleinen gegen 400 fl., und der Pflaster-Zoll, der unter den Stadtthoren ein-

Digitized by Google

gehoben wurde, um 130 fl. [1]). Als aber Sebottendorff 1759 dem Stadtrathe einen Betrag von 340 fl. 30 kr. unter dem Titel verschiedener Sequestrationsgebühren für 1756, 1758 und 1759 aufrechnete, beschwerten sich die Egerer darüber und baten um Befreiung von der Sequestration, indem sie vorstellten, daß sie durch die bisherigen Ausgaben in große Schuldenlast gerathen seien und keinen Credit mehr finden, weshalb die Sequestration vergeblich sei. — Gleichwohl hatten die städtischen Einkünfte in erfreulicher Weise zugenommen; denn während die Einnahmen bisher laut Rechnungsextract vom 22. Dec. 1759 auf 42.281 fl. 45 kr. sich beliefen, erreicht die nunmehrige Ziffer die Höhe von 65.060 fl. Nach diesem günstigen Resultate faßte die Regierung den Entschluß, das gesammte Wirthschaftswesen der Stadt Eger dem über die Prager und andere königl. Städte bestellten Oeconomie-Oberdirectorium zu unterstellen. Zu diesem Zwecke wurde schon im August d. J. eine eigene Commission nach Eger abgeordnet, die Freiherr von Wasmuth leitete, und zu der auch ein Ausschuß aus der Bürgerschaft beigezogen wurde. Zur Orientirung wurde dem Ausschusse eine Reihe von Fragen vorgelegt, welche die weiteren Verbesserungen des verschuldeten Oeconomie-Wesens betrafen, insbesondere die Aussonderung der in den Stadtkassen noch vorhandenen verrufenen Scheidemünzen und deren Umsetzung in gangbares Geld, die Führung der Rechnungen, die Verpachtung verschiedener Stadteinkünfte u. s. w. So wurden auf Antrag der Commission weitere Pachtungen vorgenommen, wie die des Fischwassers bei Wogau, mehrere Teiche und Forellenbäche, des Wildbanns und der Jägerei [2]). Die meiste Aufmerksamkeit wurde der Regulirung des bürgerlichen Bräuwesens und der Beilegung der Streitigkeiten der Stadt mit der Ritterschaft und den geistlichen Stiftern in dieser Frage gewidmet [3]).

Mittlerweile hatte die Sequestration ihr Abkommen gefunden, aber die Regierung zeigte sich mit der den Egerern überlassenen Subrepartition nicht zufrieden, indem sie dafürhielt, daß hiebei verschiedene Parteiinteressen

---

[1]) 1 Fuder Hopfen zahlte 6 kr. Pflasterzoll,
1 „ Eisen, Wolle u. dgl. 6 kr.
1 Kahr (kleiner Wagen) gedörrtes Obst 3 kr.
1 „ Fische 3 kr. ꝛc.

[2]) Letztere übernahm Ernst Werndl von Lehnstein auf Ottengrün gegen 390 fl.

[3]) Nebst dem Egerer Stadtarchive enthält hierüber das Archiv des Minist. d. J. das reichste Material.

Digitized by Google

und Verwandtschaftsrücksichten im Spiele seien; Graf Haugwitz sah sich zu scharfen Mahnungen veranlaßt. Im folgenden Jahre erneuerten die Egerer den Versuch, bezüglich der Nebenpostulate und Materiallieferungen verschiedene Erleichterungen zu erwirken, erhielten aber von der Landesausschuß-Commission zur Antwort, daß Nebenverwilligungen jederzeit nach Maßgabe des allgemeinen Landes-Katasters repartirt werden, und da der Egerbezirk in die allgemeine Mitleistung einbezogen sei und hierin eine durchgängige Gleichheit beobachtet werde, so könne demselben kein Nachlaß gestattet werden. — Als die Stadt der an sie ergangenen Aufforderung, mit der Landesgeistlichkeit und Ritterschaft über die Umlage des jährlichen Fleischkreuzer- und Tabakbeitrags-Quantums zu berathen und hierüber Bericht zu erstatten, nicht sofort nachkam, wurde ihr vom Kreisamte mit Militärexecution gedroht. Diese Drohung wurde auch durchgeführt, als wegen der sechsmonatlichen Anticipation der Ordinarabgaben Weiterungen entstanden. Da unter der Bürgerschaft Unzufriedenheit sich regte, richtete Haugwitz ein scharfes Rescript an den Magistrat, wornach keine geheimen Zusammenkünfte stattfinden sollten, widrigenfalls die Rädelsführer in Haft genommen werden müßten. Mit der Execution aber soll bis zur vollständigen Ablieferung der restirenden Beträge fortgefahren werden.

Um aber in die öconomischen und Steuerverhältnisse von Eger einen genaueren Einblick und für die Folge einen sicheren Maßstab zu gewinnen, begab sich 1763 eine Commission nach Eger, vor welcher ein Bürgermeister, ein Rathsherr, der Syndicus, zwei Gemeindeälteste, der „neuerlich denominirte bürgerliche Ausschuß" und das Steueramts-Personale zu erscheinen hatte. Zugleich wurde der Magistrat angewiesen, sämmtliche Dorfrichter mit ihren „Steuerbücheln und Recognitionen" vor die Commission zu berufen. Daß die Egerer Oeconomie-Verhältnisse einer eingehenden Regelung dringend bedurften, erhellt daraus, daß schon im nächsten Jahre verschiedene Rückstände mit Strenge eingetrieben werden mußten; dieselben flossen nunmehr in die Elbogener Filial-Kreiscasse.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch die Frage angeregt, ob zu jener „Pönaldaz", die Ferdinand II. über die beim böhmischen Aufstande betheiligten Städte verhängt hatte, nicht auch Eger heranzuziehen wäre. Graf Chotek aber, der in dieser Angelegenheit an die Kaiserin referirte, stellte vor, daß Eger dieser Strafabgabe nie verfallen sei, und daß es der Stadt, welche „in denen fürgewesten französischen und preußischen Kriegen ausnehmende Proben ihrer Treue und Devotion gegen Euer Majestät mit

Digitized by Google

ihren noch jetzo empfindenden und in vielen Jahren nicht verwinden mögenden Schaden an Tag geleget", äußerst betrüblich fallen müßte, wenn sie den rebellirenden Städten gleich gehalten werden sollte. Darauf hin wurde das neue Ansinnen fallen gelassen. Dagegen nahm die gleichmäßige Besteuerung ihren weiteren Verlauf, indem die Stadt Eger, wie die gesammten Dominien und Städte des Königreichs Böheim zu allen Leistungen einbezogen wurde. Zu dem 1763 ausgeschriebenen Darlehen hatte sie 1346 fl. 44 kr. beizutragen und erhielt darüber die Quittung von den böhmischen Ständen. Zur Krönungsreise Joseph's II. boten die böhmischen Stände 150.000 fl. aus obrigkeitlichem Säckel, wozu der Egerer Bezirk nach dem Exäquatorium einen Beitrag von 494 fl. 43 kr. zu entrichten hatte.

Indessen hatte die zur Untersuchung des Egerer Oeconomiewesens niedergesetzte Commission ihre Arbeiten vollendet. Das Hauptergebniß derselben war ein genauer Einblick in die Vermögensverhältnisse der Stadt, und da stellte sich heraus, daß die Activa blos 58.459 fl. darstellten, die Passiva dagegen auf 249.954 fl. sich beliefen und mithin die ersteren um 191.495 fl. überstiegen. Die Commission traf sofort Anstalten, um die Einnahmen zu erhöhen. Bezüglich der Bierdatz, die 1662 zwar reluirt, später aber wieder angesetzt worden war, wurde bestimmt, daß diese außerordentliche Tranksteuer nach dem Patent von 1764 zwar entrichtet, dagegen aus dem Ertrage derselben ein jährlicher Betrag von 3000 fl. der Stadt zur Tilgung ihrer Schulden zugewiesen werden soll. Die noch bestehende Bürgerwache an den inneren Stadtthoren wurde aufgehoben und von der Garnison ersetzt. Die dadurch ersparten Ausgaben wurden gleichfalls zur Schuldenzahlung bestimmt. Weitere Vorschläge legte die Commission in einem ausführlichen Gutachten nieder. Die Hofkammer forderte auch von der Cameral-Buchhaltung Bericht, den diese erst 1770 erstattete, indem sie einen förmlichen Schuldentilgungsplan entwarf. Zunächst spricht sie sich gegen die in Aussicht genommene Veräußerung der Stadtgüter aus, weil die Stadt Eger in diesem Falle nicht der geringsten Municipalstadt Böhmens gleichkommen würde, während sie dermalen nach den Prager Städten unter den königlich privilegirten die ansehnlichste sei. Zur Sache übergehend faßt der Bericht folgende Punkte zusammen: Die von der Egerer Administration erhobene Berechnung zeigt, daß die Stadt an verschiedenen Gefällen jährlich 31.414 fl. 58 kr. einzunehmen vermag, die Ausgaben dagegen mit 29.711 fl. 5 kr. decken könne; es bliebe somit eine Ersparniß von 1703 fl. 53 kr. bestehen. Wenn

Digitized by Google

nun jene aus dem k. k. Trankſteuergefäll der Egerer Gemeinde bewilligten jährlichen 3000 fl. dazu geſchlagen werden, ſo würde zur Abtragung der Schulden ein „verläßlicher Fundus“ von jährlichen 4703 fl. 53 kr. erübrigen. Der Paſſivſtand wurde auf 168.456 fl. 39 kr. berechnet. Da die Stadt aber wirklich einbringliche Activa im Betrage von 77.523 fl. 41 kr. aufzuweiſen hat, ſo erübrigt nach Abrechnung derſelben ein Schuldenſtand von 90.932 fl. 57 kr., welchen die Egerer Wirthſchaftsadminiſtration mit den jährlich zu erſparenden 4703 fl. binnen 18 Jahren zu decken ſich erboten hat. Vergleicht man die Vermögensverhältniſſe der übrigen privilegirten Städte Böhmens, ſo zeigt ſich, daß z. B. Budweis, das ähnliche Einkünfte beſitzt, 75.884 fl., Pilſen 54.223 fl., Elbogen aber, deſſen Einkommen kaum halb ſo groß iſt, 106.908 fl. abzutragen habe; und doch ſei keiner dieſer Städte das Anſinnen geſtellt worden, ihre Güter zu veräußern. Der Bericht tritt ſomit dem Gutachten des k. k. Oeconomie-Oberdirectorium bei, nur müſſe die Egerer Adminiſtration verhalten werden, jenen Betrag Jahr für Jahr auch wirklich zu erſparen.

Was die Zollangelegenheit betrifft, ſo beſtanden noch die früheren Beſtimmungen. Vermöge der neueren Zollpatente unterlag auch Eger den Einfuhrverboten, und hatte von einigen Waarengattungen Aufſchläge nach einem beſonderen Tarife zu entrichten. Damals waren noch die deutſchböhmiſchen Provinzen, als Oeſterreich ob und unter der Enns, Inneröſterreich und Tirol, Böhmen, Mähren, Schleſien in ſechs Zollgebiete getrennt, welche abgeſonderte Zolltarife hatten. Die ehemalige Zollfreiheit der Stadt Eger beſchränkte ſich darauf, daß die von den Bürgern auf einen Magiſtratspaß eingeführten Waaren (mit Ausnahme der ausdrücklich verbotenen) zollfrei waren. Das Gleiche galt für Alles, was aus der Stadt zum Verbrauche des Bezirks ausgeführt wurde. Dagegen waren für alle Waaren, die von den Bewohnern des Bezirkes unmittelbar aus fremden Ländern eingeführt wurden, alle Conſumogebühren zu bezahlen; desgleichen mußte auch für alle Waaren, die aus Eger nach Böhmen gingen, der Conſumozoll nachgetragen werden. Auch jetzt wurde wieder die Ablöſung der Zollfreiheit in Vorſchlag gebracht, aber von der Hofkammer nicht befürwortet, weshalb man davon abging [1]).

Endlich muß noch der Aufhebung des Jeſuiten-Ordens gedacht

[1]) Das darauf erfloſſene kaiſerl. Handſchreiben 1769 lautet: „Begnemige das Einrathen und iſt der Stadt Eger ihr beſitzendes Mauth-Privilegium nicht abzulöſen.“ Reichs-Finanzarchiv, wo ſich auch die übrigen Acten über dieſen Gegenſtand befinden.

Digitized by Google

werden, die für Eger nicht ohne Bedeutung blieb, indem das von den Jesuiten seit 1658 besessene Gut Kinsberg 1773 an den Studienfond gelangte, bis es 1824 an die Familie der jetzigen Besitzer überging. —

Unter Kaiser Joseph II. wurden weitere Reformen auf den verschiedenen Gebieten des Staates in's Leben gerufen. Um die von Maria Theresia angestrebte Gleichmäßigkeit der Besteuerung zur Wahrheit zu machen, wurde ein neues Steuerregulirungs-System ausgearbeitet, dem ein neuer Steuer-Kataster zu Grunde gelegt wurde. Derselbe blieb für die ganze Folgezeit maßgebend. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, daß die Steuereinhebung nun nicht mehr von den Ständen, sondern von landesfürstlichen Beamten, den Bezirks-Steuereinnehmern besorgt werden sollte, von denen auf Böhmen 184 entfielen.

Zur selben Zeit erfolgte die Regelung des Zollwesens. Ein kaiserliches Handbillet vom 31. October 1784 verordnete, daß alle in Mauthsachen bestehenden Vorrechte von den betreffenden Städten und Gemeinden aufzuheben und ihnen dafür ein billiges Aequivalent mittelst Abschreibung an ihrer Contribution zu geben sei. Außer den freien Seehäfen gab es nur noch die Städte Eger und Pilsen in Böhmen, welche in Folge ihrer besonderen Privilegien Mauthfreiheit genossen [1]). Die Banco-Hofbuchhaltung hatte über die Beschaffenheit der Zoll- und Mauthfreiheit dieser beiden Städte und über die Höhe des statt derselben zu bemessenden Aequivalents Bericht zu erstatten. Hierauf wurden mit Zuziehung der Bancal-Gefällendirection die nöthigen Erhebungen gepflogen, welcher Art die Einfuhr ausländischer Waaren in die Städte Eger und Pilsen vor der Publicirung des neuen Zolltarifs vom 1. November 1784 bis Ende October 1786 war, und wie viel Gebühren dieselben nach Abzug der Aufschläge und mit Ausschluß der neuerdings verbotenen Waaren abgeworfen haben würde, wenn diese hätten entrichtet werden müssen. Die Hofbuchhaltung war in ihrem Berichte der Meinung, daß die Abschreibung des Aequivalents von der Contribution dem Anstande unterliege, daß dadurch nur den vermögenden Bürgern, nicht aber auch den übrigen Insassen, welche die Zollbefreiung mitgenossen, eine Wohlthat zufließen würde. Sollte das Aequivalent aber von der außerordentlichen Biertrank-steuer — von der ordentlichen waren Pilsen und Eger ohnehin befreit — abgeschlagen werden, so würde auf die Maß Bier nicht ein ganzer Pfennig entfallen, mithin der Ausschankspreis nicht geringer werden, den Einwohnern

[1]) Die Acten darüber im k. u. k. Reichs-Finanzarchiv.

Digitized by Google

also keine Entschädigung für die aufgehobene Zollfreiheit gewährt werden. Auf den Vortrag der vereinigten böhmischen Hofkanzlei, Hofkammer und Bancodeputation vom 3. September 1787 wurde durch kaiserliches Handschreiben den Egerern ein Aequivalent von jährlichen 6000 fl., der Stadt Pilsen aber von 3000 fl. zuerkannt mit der Bestimmung, daß diese Beträge zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden sollen [1]).

Die Reformen des Kaisers auf kirchlichem Gebiete waren auch für Eger von Bedeutung. Die Verordnungen des Kaisers bezüglich der Aufhebung der Klöster fanden auch auf das St. Clarastift in Eger Anwendung; dasselbe wurde aufgehoben und der Besitz zum Religionsfonde einbezogen. Mit diesem Kloster verschwanden auch verschiedene noch bestehende Bruderschaften aus der Stadt, an deren Stelle die Gründung eines Armeninstituts trat [2]).

Von ungleich größerer Wichtigkeit auch in politischer Bedeutung war die von Joseph II. in's Werk gesetzte Auflösung der uralten kirchlichen Verbindung des Egerlandes mit dem Regensburger Sprengel und die Einverleibung desselben zur Prager Erzdiöcese. Schon bei der Aufhebung der Klöster wurden diejenigen Stifter, die man beibehielt, und die bisher zu einer auswärtigen Provinz gehört hatten, einer inländischen Provinz zugetheilt, wie dies bei dem Franciscaner-Kloster zu Eger der Fall war, das bisher zur Straßburger Provinz gehörte, und nun der böhmischen Provinz zugewiesen wurde [3]). Dies läßt die Absicht des Kaisers, die kirchliche Eintheilung der politischen vollends anzupassen, deutlich erkennen; es war eben nur die Consequenz der bisherigen Reformbestrebungen. — Durch das Decret vom 6. März 1787 wurde die Vereinigung des Egerlandes mit der Prager Erzdiöcese angeordnet, und der Erzbischof von Prag verkündete sofort die Uebernahme des Egerer Districts. Da aber Regensburg dagegen Einsprache erhob und die römische Curie nicht um ihre Zustimmung befragt worden war, so trat einstweilen ein provisorischer Zustand ein, der 1789 wenigstens insofern eine Regelung fand, als für Eger ein selbständiger geistlicher Commissarius bestellt wurde. Dies dauerte bis 1807. Da verordnete am 2. November Kaiser Franz neuerdings die Einverleibung des Egerlandes in die Prager Erzdiöcese mit der Bestimmung, daß vom 10. December an jede Correspondenz in Kirchen-

[1]) Das kaiserl. Handschreiben im Reichs-Finanzarchiv.

[2]) Vgl. Pröckl, I. 196.

[3]) Das Dominicanerkloster und die Kreuzherren-Commende gehörten schon seit früherer Zeit zur böhm. Provinz.

Digitized by Google

sachen mit Regensburg aufzuhören habe. Erzbischof Salm von Prag wurde auch angewiesen, den Bezirk sofort zu übernehmen.

Derselbe erklärte am 23. December 1807 die Uebernahme, damit die Seelsorge keinen Schaden leide. Dem bisherigen Commissarius Pitroff wurden die Acten abgenommen. Inzwischen war in Rom die Genehmigung dieser Veränderung der Diöcesan-Verhältnisse erwirkt worden, jedoch unter Voraussetzung der Verzichtleistung von Regensburg. Nun hatte dieses eine unmittelbare Weisung von Rom nicht erhalten, und verweigerte somit die Ausstellung der Verzichtungsurkunde. Da aber der Kaiser jeden Verkehr mit Regensburg den Egerern streng verboten hatte, so entschloß sich endlich doch das Regensburger Ordinariat schon im Februar 1808, „zur Verhütung größerer Uebel und entspringender Gewissensängstlichkeiten" das Prager Ordinariat zur oberhirtlichen Seelsorge für Eger zu delegiren. Die bekannten stürmischen Ereignisse jener Zeit, welche die Säcularisation des Bisthums Regensburg zur Folge hatten, übten auch auf diese Verhältnisse ihren hemmenden Einfluß, bis endlich nach Restaurirung des Bisthums 1821 diese Frage ihre endliche Lösung fand [1]).

Mit der Zuweisung des Egerlandes zur Prager Erzdiöcese war das letzte Band gelöst, welches das alte Reichsgebiet Eger mit dem Reiche zusammenhielt. Ueberdies hatten schon die bekannten stürmischen Ereignisse im Beginn unseres Jahrhunderts die bisherige Ordnung der Dinge aus den Angeln gehoben und neue Zustände geschaffen, deren Folgen bis in unsere Tage reichen. Das deutsche Kaiserreich hatte sein Ende erreicht. Kaiser Franz II. legte die Krone des tausendjährigen Reiches nieder, nachdem er den Titel eines Kaisers von Oesterreich angenommen hatte. Gleich den übrigen Angehörigen des Kaiserstaates begingen die Egerer die Krönungsfeier mit aller Festlichkeit. (9. December 1804).

Trotz der engen Verbindung mit Böhmen wahrte doch Eger da, wo es noch möglich war, die bisherige Sonderstellung, die sich nur mehr darin zu erkennen gab, daß die Egerer nach wie vor auf keinem böhmischen Landtage erschienen. Die Entwicklung der Dinge in dieser Richtung

[1]) Es handelte sich nunmehr bei der Grenzregulirung um die zu Albenreuth eingepfarrten böhmischen Dörfer, daher die zwei Pfarrer daselbst, ein baierischer und ein böhmischer. — Diese Notizen verdanke ich der freundlichen Mittheilung des Hrn. Domcapitulars P. A. Friud in Prag.

Digitized by Google

brachte es eben mit sich, daß die Egerer zu den böhmischen Landesabgaben gleichmäßig herangezogen wurden, und somit, da auch die böhmischen Landtage ihre Bedeutung vollends eingebüßt hatten, kein weiteres Interesse mehr haben konnten, an Versammlungen theilzunehmen, die ohnehin nur von Zeit zu Zeit und nur in minder wichtigen Angelegenheiten einberufen wurden. Da die hier getroffenen Anordnungen auch für Eger Geltung erlangten, so befanden sich die Egerer freilich in der eigenthümlichen Lage, daß sie anzuerkennen hatten, was ohne ihr Zuthun in's Werk gesetzt wurde. Und dennoch war das Fernbleiben von den böhmischen Landtagen das bedeutendste Merkmal ihrer bisherigen Sonderstellung und zugleich die bleibende Erinnerung daran. Abgeordnete von Eger erschienen nie im böhmischen Landtagssaale. So blieb es auch bis zur neuen Verfassungs-Aera in Oesterreich.

Weit entfernt, daß das kleine Ländchen spurlos in Böhmen aufgegangen wäre — es zeigte sich vielmehr auch hier, wie erfolgreich ein von lebendigen Erinnerungen aus der Vorzeit getragenes Volksbewußtsein seine selbsterhaltende Macht gegenüber den wechselnden Formen politischer Einrichtungen bewährt. Begünstigt durch die Lage und Gestaltung des Landes, die es von Böhmen scheidet, bildete Eger aus sich heraus ein abgeschlossenes eigenartiges Wesen, das in Sitte und Sprache und den anderweitigen so mannigfaltigen Zügen des Volkslebens heute noch sich offenbart. Unter den Wandlungen der Zeiten erprobt, möge es fortleben als ein kräftiges Reis am verzweigten Baume deutscher Volksthümlichkeiten!

Digitized by Google

Digitized by Google

Anhang.

1. Ständeverhältnisse im Egerlande.

Im Verlaufe der vorstehenden Untersuchungen konnten die inneren Verhältnisse des Egerlandes keine eingehende Erörterung finden; darum mögen hier die wichtigsten Momente im Zusammenhange kurz dargelegt werden. — Unter denselben Vorbedingungen, wie in den übrigen Theilen des Reiches, entstanden auch im Egerlande schon frühzeitig jene corporativen Bildungen, aus denen sich mit der Zeit das eigentliche Ständewesen mit seinen geschlossenen Kreisen entwickelte.

Schon in der ersten Stauferzeit erscheinen Ministerialen der Landschaft Eger, zunächst als Zeugen bei urkundlichen Verhandlungen. So werden bereits 1154 neben schwäbischen Ministerialen auch Egerer genannt, namentlich die von Liebenstein, Falkenberg und Pirk[1]). Bald treten auch die von Sparneck (Sparrenhecke), von Kinsberg und Thierstein urkundlich auf[2]). — Mittlerweile schreitet auch die Stadt Eger in ihrer Entwicklung vorwärts, sie erlangt verschiedene Begünstigungen und Freiheiten, aus denen sich endlich ein eigenes Stadtrecht bildet. Die Bürger werden lehensfähig und erwerben reichlichen Besitz in den verschiedenen Theilen des Egergebietes. So tritt in der Folge den rittermäßigen Landsassen ein begütertes Patriciat in der Stadt an die Seite. An der Spitze des Landes steht ein kaiserlicher Landrichter (judex provincialis), der als der eigentliche Vertreter des Landesherrn gilt, die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten führt und mit den Landsassen das Landgericht hegt, dem auch in mancher Beziehung die Bürger unterstehen. Nach und nach gelingt es der Stadt, sich dem Einflusse des Landrichters immer mehr zu entziehen; sie verwaltet selbstständig ihre bürgerlichen Angelegenheiten und übt durch ihren

[1]) Moritz, die Grafen von Sulzbach in den Schriften der baierischen Akademie d. W. I. 254. Lang, Reg. Boica I. 214.

[2]) Huillard-Bréholles II. 2. 703 und 782.

Digitized by Google

Stadtrichter (judex civitatis) eigene Gerichtsbarkeit, indeß die Wirksamkeit des Landrichters sich mehr auf das Landgebiet beschränkt. Eine bestimmte Gränzlinie zwischen den beiderseitigen Amtsbefugnissen läßt sich jedoch bei dem Mangel an präcisen Bestimmungen nicht ziehen, zumal in dieser Epoche wohl auch die thatsächlichen Verhältnisse häufig in einander griffen [1]). Insbesondere scheinen es die Lehensbeziehungen der Bürger gewesen zu sein, auf welche der Landrichter oder Landeshauptmann (capitaneus terrae), wie er später genannt wird, größeren Einfluß behielt.

Aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts datirt die erste urkundliche Erwähnung einer Versammlung der Landesinsassen; allerdings war es zunächst eine Gerichtsversammlung, auf welcher 1219 Kaiser Friedrich II. in Person den Vorsitz führte und wobei Ministerialen von Eger, Nürnberg und Altenburg erscheinen; aber auf solchen Gerichtsversammlungen wurden nach alter Sitte auch andere Gegenstände berathen, Lehen und Rechte ertheilt und bestätigt, so daß dieselben nicht mit Unrecht als die ersten Anfänge der späteren allerdings wesentlich verschiedenen Ständeversammlungen angesehen werden können. Im Jahre 1243 präsidirt König Konrad dem Landgerichte in Anwesenheit der Landesältesten [2]).

In der letzten Zeit der Staufer und den nachfolgenden Wirren des Zwischenreichs erlitt das Egerland bedeutende Gebietsverluste, indem so manches Stück durch Veräußerung und Verpfändung davon getrennt wurde, bis endlich die noch übrigen staufischen Besitzungen, welche immerhin noch einen bedeutenden Theil der nachmaligen Oberpfalz bildeten, durch die Verschreibungen Konradins an Baiern fielen. Doch hatte sich noch ein ansehnliches Gebiet erhalten, indem bereits die durch Handel und Gewerbe reich gewordenen altbürgerlichen Geschlechter einen großen Theil der Lehen an sich brachten und demgemäß größeren Einfluß in den Landesversammlungen erlangten. So entstand mit Einbegriff der bereits vorhandenen Rittergüter das eigentliche Stadtgebiet von Eger, für dessen Erhaltung und Vertheidigung die Bürger zu wiederholten Malen mit gewaffneter Hand kräftig

[1]) Die hieher gehörigen Stellen des Egerer Stadtrechts lauten: „Quando judex provincialis judicio presidet, primo monachis, deinde ciuibus judicabit (Art. 15). Aber seine diesbezügliche Befugniß wird nicht genauer bestimmt; so heißt es an einer späteren Stelle nur: Item omnes causae in ciuitate exorte ad judicem ciuitatis spectant dijudicande, nisi forte quedam inter nobiles, ministeriales et tales extraneos cause specialiter uentilentur (Art. 21).

[2]) Vgl. oben S. 12 ff.

Digitized by Google

eintraten. So manches gebrochene Raubneſt in dem waldreichen Hügellande gibt hinlänglich Zeugniß davon [1]). —

Durch die Verpfändung an Böhmen 1315 wurde an den beſtehenden inneren Verhältniſſen ſelbſtverſtändlich nichts geändert. Die damalige Ausdehnung des Landes läßt ſich folgendermaßen bezeichnen. Mit Abrechnung der Märkte Aſch und Selb, die zur Zeit noch an die Vögte von Plauen verpfändet waren, umfaßte das Egerer Gebiet im Norden Schönberg mit Prambach, erſtreckte ſich im Weſten über Hochberg, Neuhaus und Thierſtein bis Redwitz, im Süden aber über Waldſaſſen und die dazu gehörigen Ortſchaften.

Bei der ſteigenden Bedeutung der Stadt konnte es an Streitigkeiten mit den rittermäßigen Landſaſſen nicht fehlen, indem viele derſelben ſich dem hergebrachten Verbande mit der Stadt entziehen wollten. Schon 1331 trug Albrecht von Neydberg ſein gleichnamiges Schloß ſammt Zugehörung dem Könige Johann von Böhmen zu Lehen auf und erlangte Steuerfreiheit, verblieb aber gleichwohl noch im Egerer Rechtsverbande, denn ſein Nachfolger erſcheint urkundlich unter der Mannſchaft des Egerlandes. Um weiteren Abſonderungsverſuchen vorzubeugen, erwirkten die Bürger von Eger von den böhmiſchen Königen wiederholte urkundliche Zuſicherungen, daß Alles, was dermalen zum Gerichte von Eger gehört, dabei auch bleiben und nichts davon entfremdet werden ſolle. Dieſe Befehle erfolgten mit beſonderer Rückſicht auf die unter den beſtehenden Verhältniſſen einer Abtrennung am meiſten ausgeſetzten Gebiete von Aſch, Selb und Redwitz [2]). Ferner ließ ſich die Stadt bei vorkommenden Beſitzveränderungen von den jeweilig neu eintretenden Beſitzern der Schlöſſer im Egerlande Reverſe ausſtellen, daß die betreffende Burg „des Königs, der Stadt und des Landes offenes Haus ſein und mit der Stadt leiden ſolle“. Solch einen Revers mußte Gözwein ausſtellen, der 1355 von Kaiſer Karl IV. die Erlaubniß erhalten hatte, das zerſtörte Schloß Liebenſtein wieder herzuſtellen [3]).

Ueber den Beſtand der Mannſchaft des Egerlandes um die Mitte des XIV. Jahrhunderts gibt uns jene urkundliche Erklärung erwünſchten

[1]) Die Burgen Rudolfſtein, Hirſchenſtein und Luchsberg bei Wunſiedel wurden in den achtziger Jahren des 13. Jahrhunderts von den Egerern zerſtört. Scherber, baireuthiſche Vaterlandsgeſch.

[2]) Die Urk. darüber von 1335, 1342, 1349 und 1355 im Egerer Archive.

[3]) Dagegen erging an die Egerer, Elbogner und Vogtländer die kaiſ. Weiſung, einen Wiederaufbau der zerſtörten Burgen Poßeck, Neumarkt und Gatendorf nicht zuzulaſſen. Orig. in Eger.

Digitized by Google

Aufschluß, welche Kaiser Karl IV. sich sowohl von Bürgermeister und Rath als auch von der Ritterschaft des Egerlandes über die stattgehabte Verpfändung und die geleistete Huldigung ausstellen ließ. Die Urkunde der Ritterschaft trägt das Datum vom 11. Mai 1358. Es werden da genannt: Rüdiger von Sparneck, Trost Winkler von Kinsberg, die beiden Thossen von Schönberg, Konrad Neydberger von Neydberg und Prambach, Heinrich und Engelhard die Raben von Wildstein, die Forster von Selb und die Gözwein von Liebenstein. Einen gleichlautenden Brief stellten unter demselben Datum die beiden Nothafte von Thierstein aus. Die Huldigung der Landmannen erfolgte also abgesondert von der der Stadt.

Indem die Stadt immer mehr zu Macht und Bedeutung gelangte, traten neue Unzukömmlichkeiten von Seite der Insassen zu Tage, welche die zur Stadt zu leistenden Abgaben zum Gegenstande hatten. Zur Bestreitung des städtischen Verwaltungsaufwandes hatten schon von altersher die Bürger eine Abgabe, die sogenannte „Losung" zu entrichten; jeder Bürger hatte seinen Besitz anzugeben, der dann gewöhnlich mit einem Procent besteuert wurde[1]). Wenn die Landmannen Häuser in der Stadt besaßen, was in der Regel der Fall war, so hatten sie gleichfalls die Losung davon zu entrichten. Bei den steigenden Bedürfnissen der städtischen Verwaltung und insbesondere bei der von Zeit zu Zeit erfolgenden Bewilligung einer königlichen Steuer wurden neben den Unterthanen der Stadt auch die der geistlichen Stifter und der Ritterschaft zu dergleichen Abgaben mit herangezogen. Die Stadt erlangte 1370 von Kaiser Carl IV. die Begünstigung, daß alle in Eger Seßhaften zur Mitleistung der Steuern und Abgaben verpflichtet sein sollen, und wurde 1377 ermächtigt, in vorkommenden Fällen eine Steuer auf Stadt und Land und die Judenschaft ansetzen und einnehmen zu können[2]). Die Abgabe der Unterthanen auf dem Lande wurde Klohsteuer genannt.

Inzwischen war der Kampf des Ritterthums mit den Städten ausgebrochen, der in den letzten Decennien des XIV. Jahrhunderts trotz der wiederholten Landfriedensschlüsse sich über das ganze Reich verbreitete und die bestehende Ordnung erschütterte. Auch das Egerland wurde von demselben empfindlich berührt. Selbst der von König Wenzel 1389 zu Eger abge-

[1]) Das älteste Losungsbuch der Stadt Eger enthält die Gelöbnißformel: „das du alles, was du hast, sey es an varnter habe oder an kaufmanschaft recht hast verlosunget" etc. An der Spitze des Buches heißt es: von ie hundert pfunden ein pfund.

[2]) Orig.-Perg. im Egerer Archive.

Digitized by Google

schlossene Landfriede vermochte dem herrschenden Fehdewesen nicht für die Dauer zu steuern. Durch diese Verhältnisse begünstigt machten die Landsassen von Eger wiederholte Versuche, sich von dem Rechtsverbande mit der Stadt gänzlich zu trennen. Der k. Landeshauptmann (Pfleger oder Burggraf) von Eger nahm, wohl unter dem Drucke der Verhältnisse gegen die Stadt Partei, indem er gegen die bisherige Landesgewohnheit und die ausdrücklichen königlichen Befehle mehrere Güter und Lehen aus dem Lande an Auswärtige verlieh, wodurch das Egergebiet nicht nur geschmälert, sondern auch weiteren Absonderungsgelüsten Spielraum gegeben wurde [1]). Mit Rücksicht darauf widerrief König Wenzel 1394 die von seinen Egerer Amtleuten vorgenommene Entfremdung von Lehen, erneuerte diese Verfügung schon im nächsten Jahre, indem er die Stadt wegen ihrer langbewährten Treue in seinen besonderen Schutz nahm, und befahl, daß Alles, was von dem Lande und der Stadt Eger wohin immer entzogen und entfremdet worden, wieder dazu gebracht werden solle. Mit ausdrücklicher Hinweisung auf die herrschenden Zeitverhältnisse und die „Irrsale, wovon das Land und die Stadt Eger berührt und geschädigt werden möchte", erließ der König den Befehl, daß der jeweilige k. Richter (als Vertreter des Landeshauptmannes) Niemanden in Stadt oder Land in Dienstpflicht aufnehmen solle, „es sei denn mit des Rathes und der Bürger zu Eger Wissen, Willen und Wort", ferner daß der Richter Niemand mit Reichsgüter belehnen solle, als solche, die zum Gerichte von Eger gehören, damit keine Güter davon entfremdet werden; auch soll er derlei Lehen den Landmannen, Bürgern und Bauern ohne jede Abgabe frei und ungehindert reichen. Zugleich werden etwaige Briefe, die irgend Jemand vom König gegen die Rechte und Freiheiten des Landes und der Stadt erworben haben sollte, außer Kraft gesetzt.

Aber schon hatte das Fehdewesen in einer Weise überhandgenommen, daß die königlichen Befehle, denen ohnehin bei dem Sinken der königlichen

[1]) Ein eigenes Landrecht gab es im Egerlande nicht, sondern das Stadtrecht enthielt bereits gewisse landrechtliche Bestimmungen, wie dies den eigenthümlichen Verhältnissen daselbst entsprach. Weitere einschlägige Verordnungen wurden dann damit in Verbindung gebracht. Demgemäß bemerkt die Stadt aus Anlaß der Nothaftischen Lehenstreitigkeit um 1410: „Nu ist vnser stat vnd landes recht, daz man kayn gut aws dem lande schol verkawffen, vnd daz man kayn hof czu trennen, oder wiesen oder ecker dauon verkawffen schuellen, wann vnserm gnedigen herren kuenige, dem gerichte der stat vnd lande ire rechte, klastewr vnd scharberg dauon abgingen vnd entczogen wuerden, vnd im doch an seynen lehen nichts abget."

Digitized by Google

Autorität kein Nachdruck gegeben werden konnte, unbeachtet verhallten, und weitere Landfriedensschlüsse ohne Erfolg blieben, wie der 1398 von dem damaligen böhmischen Landesverweser, Markgraf Prokop von Mähren, für Elbogen und Eger mit den benachbarten Fürsten abgeschlossene [1]). Wenige Jahre später waren selbst königliche Machtboten auf offener Reichsstraße nicht mehr sicher.

Unter solchen Umständen konnten sich die alten Absonderungsbestrebungen im Egerlande wieder mit Erfolg erheben. Da waren es insbesondere die von Zedwitz, die das Schloß Neydberg oberhalb Asch an sich gebracht hatten und nun von einem Rechtsverbande mit Eger nichts mehr wissen wollten. Auf die Beschwerden der Egerer erschien ein k. Befehl an den damaligen Pfleger Johann, Landgrafen von Leuchtenberg, diesem Unwesen zu steuern, und schon im nächsten Jahre (1398) schärfte ein abermaliges Rescript ein, daß die Festen Kinsberg, Neydberg, Liebenstein, Neuhaus, Seeberg, Schönberg und Wildstein und alle übrigen Güter mit allen Rechten, zumal mit dem Halsgerichte, der Landhülfe, mit Steuer und Diensten zu der Stadt Eger, wie von altersher, gehören sollen [2]). Es charakterisirt die damaligen Zustände ganz treffend, wenn in derselben Urkunde der Stadt die Nutzungen der Reichsforste neuerdings, aber mit der Bemerkung zugestanden werden, daß man die Wege wegen der Feinde nicht bloß legen, sondern vielmehr „zu Landwehre" verhauen solle! Daß in solcher Zeit königliche Rescripte wenig fruchteten, braucht nicht erst bemerkt zu werden. Neydberg blieb vom Egerlande getrennt, und bald gingen auch Neuhaus und Schönberg verloren. Dagegen war es ein Vortheil für die Folge, daß es den Bürgern von Eger gelang, die noch übrigen Rittersitze an sich zu bringen. Kinsberg erwarben 1402 die Franckengrüner, Liebenstein kam um 1400 an die Familie Rubisch, Wildstein 1443 an die Gumerauer, Haslau an die Guer (Jür) und Seeberg an die Junckher, welche sämmtlich der Stadt die entsprechenden Reverse ausstellten. Wohl gingen mit der Zeit, als die Stadt in Folge der Hussitenkriege verarmt war, diese Rittergüter wieder an Adelige über, so Liebenstein schon 1426 an die Zedwitze, Kinsberg an die Ritter von Sack und Haslau an die von Landwüst, aber die neuen Besitzer mußten sich den bestehenden Bedingungen fügen und gleichfalls durch Reverse ihre Zugehörigkeit zum Gerichte von Eger beurkunden und versprechen, daß sie

[1]) Orig.-Perg. im Stadtarchiv von Elbogen.

[2]) In dieser Urkunde wird auch der Stadt gestattet, nach Gutdünken des Rathes auf alle Stadtangehörigen ein Umgeld zu setzen.

Digitized by Google

diese Schlösser Niemand als dem Rathe oder anderen Landesangehörigen verkaufen oder versetzen werden. Gleichwohl konnte es nicht verhindert werden, daß die ritterlichen Landsassen sich bereits als Corporation, als eigenen Stand betrachteten, und daß dieser Standesgeist sich auch den bürgerlichen Besitzern der Rittergüter mittheilte, die nun mit ihren adeligen Nachbarn gemeinsame Interessen hatten und somit vorkommenden Falles auch gemeinsame Sache machten; die Landgüter Altenteich und Pograd wurden zu förmlichen Rittergütern erweitert, deren bürgerliche Besitzer mit unter der Mannschaft des Egerlandes erscheinen und gleich den Uebrigen gegen die Stadt Stellung nehmen [1]). Darauf bezieht sich die urkundliche Verordnung König Wladislaw's von 1497, wodurch Bürgermeister und Rath von Eger, eben mit Rücksicht auf die häufigen Streitigkeiten mit den Edelleuten, befugt sein sollen, kein neues Rittergut im Lande aufkommen zu lassen.

Bei den fortdauernden Zwistigkeiten zwischen Ritterschaft und Stadt gerieth das Landgericht immer mehr in Verfall. Dasselbe wurde auf dem Schlosse unter Aufsicht des Pflegers durch den von diesem in Uebereinstimmung mit der Stadt ernannten Richter abgehalten. Die Competenz erstreckte sich dermal meist nur auf Lehens- und Civilsachen der Landmannen und Burgunterthanen. Ursprünglich gehörte dazu auch die Halsgerichtsbarkeit, die jedoch mit der Zeit auf die Stadt überging; aber noch 1477 ertheilt König Wladislaw dem Burggrafen Wenzel Schlick und der Stadt Eger den Halsgerichtsbann, verordnet aber zugleich, daß falls etwa der Richter das Gericht nicht abhalten wollte, die von Eger ermächtigt sein sollen, einen anderen einzusetzen, damit das Gericht keinen Verzug leide. Bald entspannen sich Mißverständnisse wegen verschiedener Anmaßungen des Burggrafen, der von den Rechtsbeisitzern den Amtseid verlangte, welchen dieselben sonst nur dem Könige leisteten; desgleichen wollte er im Namen des Königs von der Stadt die Huldigung entgegen nehmen, wogegen sich jedoch diese entschieden verwahrte. — Nachdem das Landgericht längere Zeit ausstand, berief der König 1500 den Pfleger und die Mannen sowie Bürgermeister und Rath von Eger nach Prag, um über die Ersetzung und Aufrichtung des Landrechts seine Entscheidung zu treffen. Darauf hin wurde nach Verhörung der gegenseitigen Beschwerden eine vorläufige Einigung dahin erzielt,

[1]) Um 1470 kommen als Landmannen von Eger vor: Albrecht Sack Ritter zu Kinsberg, Heinz und Linhart von Zedwitz auf Liebenstein, Caspar Junckher zu Seeberg, Heinz Landwüst zu Haslau, Wilhelm Pergler zu Altenteich, Endres Gummerauer zu Wildstein und Jobst Rudusch zu Pograd.

Digitized by Google

daß von der Mannschaft acht, von der Stadt aber vier Beisitzer zum Landrechte erkoren werden sollen. Im Fall einer Berufung werden von beiden Seiten je Drei gewählt, die unter Vorsitz des Pflegers die Entscheidung zu fällen haben. Aber schon 1504 mußte der König die Verordnung treffen, daß wenn der Pfleger den Richter ohne Beiziehung der Stadt ernennen oder dies gänzlich unterlassen sollte, die Bürger berechtigt seien, den Richter zu ernennen und ihm den Blutbann zu leihen. Erst 1509 stellte Albrecht von Kolowrat, Oberstkanzler von Böhmen, der die Pflege von Eger an sich gelöst hatte, auf Geheiß des Königs und in Vereinbarung mit den Ständen von Eger das Landgericht in der Weise her, daß Sechs vom Adel und Sechs von der Stadt als Rechtsbeisitzer fungiren sollten [1]). Im Verlaufe der Zeit verlor das Landgericht, und damit auch das Amt des Burggrafen immer mehr an Ansehen und Bedeutung und erhielt sich nur in der Form, daß der Burggraf lediglich die Civil-Jurisdiction über die Adeligen auf dem Lande und deren Unterthanen sowie die zur Burg gehörigen Zinsbauern oder Maierleute, mit Zuziehung des Stadt-Syndicus und zweier Rathsherren (ad melius servandum ordinem processus) ausübte, während die Halsgerichtsbarkeit über Edle und Unedle bei der Stadt verblieb [2]).

Indessen dauerten die Mißhelligkeiten zwischen der Stadt und Ritterschaft fort, welche in der sogenannten Liebensteiner Fehde 1509 zum Ausbruche kamen. Dieselbe wurde durch die Eingriffe veranlaßt, welche Georg von Zedwitz auf Liebenstein in die städtischen Gerechtsame machte, indem er auf seinem Gute eine eigene Zollstätte errichtete, wobei er mehrere Helfershelfer fand; sie endete mit der Eroberung des Schlosses durch die Stadt und die Gefangennahme mehrerer Edelleute, welche endlich nach Ausstellung von Revers sen ihre Freiheit erlangten. Gleichwohl machten bald darauf die Herren von Zedwitz auf Liebenstein, das schon in früherer Zeit böhmisches Kronlehen geworden war, mit Konrad von Neydberg auf Seeberg Versuche, sich von dem bisherigen Stadtverbande gänzlich zu trennen, was die Stadt jedoch durch Berufung an den König hintertrieb. Wenige Jahre später trat der Zwiespalt mit der Ritterschaft in Folge verschiedener Rechtsverletzungen

[1]) Die Instruction für das Landrecht bei Grüner, Beiträge 31 ff.

[2]) Die Jurisdiction in Feudalsachen beschränkte sich auf die zur Burg gehörigen Lehen. — Inzwischen waren auch die Einkünfte der Burg bedeutend herabgesunken, so daß sie zu Ende des XVI. Jahrhunderts nur mehr 600 fl. betrugen. Kaiser Rudolf II. verpfändete darum die Burg an die Stadt gegen Erlag von 12.000 fl. Später wurde das Burggrafenamt wieder abgelöst und dem Grafen von Metternich überlassen, der einen Stellvertreter in Eger bestellte.

Digitized by Google

offen zu Tage, als nach König Ludwig's Tode bei Mohacz Ferdinand I. zum Könige von Ungarn und Böhmen erwählt worden war. Da weigerten sich die Ritter, die Huldigung zugleich mit der Stadt darzubringen, und verharrten in ihrer Absonderung auch während der Landtagsverhandlungen, die im Juli 1527 zu Eger behufs Bewilligung einer Türkenhülfe abgehalten wurden, indem sie — gegen den bisherigen Rechtsgebrauch — sich jeder gemeinsamen Berathung und Verständigung mit der Stadt entzogen [1]).

Bei den fortdauernden Zwistigkeiten wandten sich beide Theile mit ihren Klagen an den König und erhielten den Bescheid, ihre Beschwerden schriftlich einzubringen und der königlichen Entschließung gewärtig zu sein. Dies geschah auch; aber die Entscheidung blieb lange hinausgeschoben, da Ereignisse von höchster Bedeutung die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen: es galt die Beschwörung des Türkensturmes, der endlich an den tapfer vertheidigten Mauern Wiens abprallte. Die unter solchen Umständen nöthig gewordenen Türkenhülfen wurden inzwischen auch von Eger eingehoben, aber gegen die bisherige Gewohnheit und nur mit Rücksicht auf den Ständestreit von jedem Theile besonders gefordert und auch willig geleistet. Als aber eine nochmalige Türkenhülfe gefordert wurde und eine von beiden Parteien an den Kaiser nach Regensburg entsendete Deputation ohne Erfolg blieb, einigte man sich für diesmal auf 2000 fl. Bevor noch eine k. Entscheidung, um die man noch 1531 bei der bevorstehenden Ankunft des Königs in Prag bat, erfließen konnte, kam es zwischen den streitenden Parteien nach vorausgegangenen Besprechungen zu einer Verständigung, wornach jeder Theil zwei Bevollmächtigte mit der Vertretung seiner Angelegenheiten betraute. Diese vier Vertrauensmänner brachten 1533 einen Vertrag zu Stande, aus dem hier die wichtigsten Punkte hervorgehoben werden sollen. In Betreff der Huldigung wurde vereinbart, daß im vorkommenden Falle sowohl die von Adel als auch Bürgermeister und Rath ihre Bevollmächtigten zugleich abordnen sollen, welche die Huldigung und den Eid mit einander „ungesondert und einstimmig" leisten werden, wie folgt: „Wir Verordneten der von Adel des Egerischen Kreises auf dem Lande für uns und Wir Bürgermeister auch Rath und Gemein der Stadt Eger von wegen gemeiner Stadt und Landes geloben und schwören" u. s. w.

Bezüglich der Besteuerung wurde bestimmt, daß, wenn eine

[1]) Ueber diese interessanten Landtagsverhandlungen zu Eger hat sich ein ausführlicher Bericht erhalten, der weiter unten vollständig wiedergegeben wird.

Digitized by Google

Steuer, Hülfe oder andere Auflagen zu bewilligen sind, Bürgermeister und Rath die von Adel mittelst schriftlicher Zustellung in deren Behausungen auffordern sollen auf einen benannten Tag zu ihnen in die Stadt zu kommen, sich sodann ungesondert mit ihnen über die betreffende Hülfe, Steuer oder Auflage berathen und die Anlage gleichmäßig vereinbaren, so daß die Adeligen ihre Bauern und Unterthanen nicht höher anschlagen, als wie die Bürger ihre und der Geistlichen Bauern belegen. Sollten Einige von Adel auf geschehene Verständigung nicht erscheinen oder nicht mitbewilligen, so solle nichtsdestoweniger die anwesenden Adeligen und der Rath, oder wenn keiner vom Adel da wäre, gleichwohl der Rath von Eger allein befugt sein, die Anlage gleichmäßig zu beschließen und allenthalben einzuheben, die etwa Widerstrebenden aber durch Pfändung dazu zu verhalten. Mit Klohsteuer und Frohnen soll es wie bisher gehalten werden, und sollen die Bauern und Unterthanen des Adels dieselben der Stadt leisten. Nur in dem Falle, daß etwa ein Rittergut in Bauerngüter getheilt würde, sollten die Besitzer dieser letztern nicht schuldig sein, von den ererbten Gütern Klohsteuer und Frohndienst zu leisten; von der königlichen Steuer aber sollen sie nicht befreit sein. Bei kleineren Streitigkeiten der Unterthanen unter einander, die sich nicht auf die gerichtliche Obrigkeit beziehen, soll jeder vor seinem Herrn belangt werden.

Bezüglich der Bräuhäuser wurde beschlossen, daß solche an Orten, wo sie schon von altersher bestehen und ihr Bier in Schänken verlegen, wie zu Liebenstein, Wildstein, Haslau, Seeberg und Kinsberg, in derselben Weise noch fort bestehen sollen. Wo im Lande sonst noch Edelleute wohnen, sollen dieselben befugt sein, Bräuhäuser anzulegen und für sich und ihr Hausgesinde Bier zu brauen, jedoch keine Schänke zu verlegen noch überhaupt Bier zu verkaufen. Ein nichtadeliger Nachfolger auf einem solchen Gute soll diese Begünstigung nicht mehr genießen.

Dieser Vertrag wurde von Ferdinand unter nachdrücklicher Betonung der Untrennbarkeit von Stadt und Land und der gemeinsamen Huldigung genehmigt, und am 24. December 1533 bestätigt [1]). Durch diesen Receß wurde der langwierige Streit zwar in seinen Hauptmomenten beigelegt, keineswegs aber wurde jeder weitere Anlaß zu gegenseitigen Beschwerden weggeräumt, so daß kleinliche Nergeleien immer wieder vorkamen. Mit Rücksicht auf die trotzige Haltung der Ritterschaft wurde in den Reversen, welche der König bezüglich der bewilligten Steuer ausstellte, ausdrücklich er-

[1]) Orig. auf Perg. im Egerer Archive.

Digitized by Google

klärt, daß die Stadt die bewilligte Steuer auf ihre Angehörigen, geistliche und weltliche, anzulegen befugt sei [1]). In der Folge wurden neben den gewöhnlichen Reversen eigene sogenannte „Compulsorial-Schreiben" erlassen, welche die Stadt- und Landsassen zur Leistung der auf sie entfallenden Quote verhielten.

Die fortdauernde Türkengefahr machte eine größere Anspannung der Steuerkräfte nöthig, und die regelmäßig wiederkehrende Türkensteuer konnte nicht ohne Einfluß auf die Bewilligung und Einhebung der einschlägigen Abgaben bleiben. Während die Stände in Böhmen bisher für ihre Unterthanen die Steuer willkürlich bewilligten, hatte nun jeder der letzteren sein Vermögen abzuschätzen und davon je nach Landtagsbeschluß die entsprechenden Procente zu entrichten. Auch die gesammte Geistlichkeit wurde zu dieser Steuer herangezogen. Was nun Eger betrifft, so wurde zur Einhebung derselben seit 1542 ein Ausschuß von vier „Bernherren" oder Steuerherren aus Adel und Stadtgemeinde niedergesetzt. — Als in der Folge bei den häufigen Truppendurchzügen im dreißigjährigen Kriege allerlei Unregelmäßigkeiten in der Belastung der Landbevölkerung vorkamen, schlossen 1629 die drei geistlichen Stifter, nämlich die Johanniter-Commende (früher Deutschordens-Commende), das St. Clarastift und das Hospital der Kreuzherren mit Bürgermeister und Rath einen Vergleich, durch welchen die verschiedenen Abgaben der beiderseitigen Unterthanen vereinbart wurden; von da an erscheinen die drei geistlichen Stifter durch ihre Bevollmächtigten bei den Ständeversammlungen vertreten. Seit Mitte des XVII. Jahrhunderts erschien auch der Rector des Jesuiten-Collegiums, aber nur mit Rücksicht auf Kinsberg, welches der Orden von 1658—1773 besaß. Im Jahre 1643 einigten sich die Stände dahin, daß bis zur bevorstehenden vollständigen Abschätzung der Landgüter sowohl die geistlichen Stifter als auch die Edelleute nach einer bestimmten Proportion zu den verschiedenen Landesbedürfnissen contribuiren sollen, und zwar in der Weise, daß zu je 1000 fl. die Johanniter-Commende 35 fl., das St. Clarastift 52½ fl., das Hospital 27½ fl. und die Herren- und Ritterstände 70 fl. beizutragen haben. Damals besaß die Ritterschaft die Güter Liebenstein, Wildstein, Kinsberg, Haslau mit dem Dorfe Ottengrün, Seeberg, Altenteich, Höflas, Ottengrün und Wogau. Diese Vereinbarungen verloren übrigens bei den später eingetretenen Veränderungen auf diesem Gebiete ihre practische Bedeutung.

[1]) So der Revers von 1527, Beil. VII. Vgl. S. 204.

Digitized by Google

2. Die Landtage von Eger

mit besonderer Rücksicht auf die Ständeverhandlungen von 1527.

Der Verlauf der Ständeverhandlungen auf den Landtagen zu Eger war in der Regel ein verhältnißmäßig einfacher. Da Eger wegen seiner staatsrechtlichen Sonderstellung an der Regelung der inneren Angelegenheiten Böhmens keinen Theil nahm, sondern die bezüglichen Stadt- und Landesangelegenheiten nach althergebrachten Rechten verwaltete, so war es meist nur die Bewilligung einer Geldhülfe, welche den eigentlichen Gegenstand der gewöhnlichen Tagesordnung bildete. Die zu einem solchen Tage verordneten königlichen Commissäre pflegten sodann in einer an Bürgermeister und Rath gerichteten Zuschrift den Termin der abzuhaltenden Zusammenkunft anzusetzen, und es war Sache des Stadtraths, die Edelleute zu dem anberaumten Tage mittelst schriftlicher Zustellung durch den Amtsboten einzuladen. Die Versammlungen wurden auf dem Rathhause abgehalten. Nachdem die Commissäre die Proposition dargelegt, zogen sich die Stände zu vertraulicher Berathung in ein Nebengemach zurück, und verständigten sich hier — ohne förmliche Abstimmung — über die den Commissären zu ertheilende Antwort. Wurde das Anerbieten der Stände genehmigt, so war auch schon der Landtag zu Ende. War dies aber nicht der Fall, so wurden über den darüber erstatteten Bericht der Commissäre die Stände entweder zu einer nochmaligen Zusammenkunft in Eger berufen, oder aber — was in solchen Fällen die Regel war — zur Absendung ihrer Bevollmächtigten nach Prag verhalten. Letztere erhielten meist neben einer ostensiblen Instruction, auf welche sie sich erforderlichen Falles zu berufen hatten, noch eine geheime, welche in den zu machenden Concessionen noch eine äußerste Grenze festsetzte. Trotzdem geschah es nicht selten, daß die Verordneten kein Resultat erzielten, sondern ihren Abschied nahmen, um nach Eger zurückzukehren, über den Stand der betreffenden Angelegenheit Bericht zu erstatten und weitere Instruction und Vollmacht einzuholen. Es kam vor, daß in einer und derselben Angelegenheit eine mehrmalige Abordnung stattfinden mußte. In Anbetracht der auf diesem Wege erwachsenden Unkosten sträubten sich die Egerer gegen die Absendung solcher Deputationen nach Prag, sondern verlangten, daß mit ihnen durch Commissarien zu Eger dem alten Herkommen gemäß verhandelt werde.

Digitized by Google

Wenn auch die meisten Landtagsversammlungen zu Eger nur den Zweck hatten, über die Bewilligung einer Geldhülfe zu berathen, so fehlte es im Laufe der Zeit keineswegs an inhaltschweren Momenten, in denen die Stadt Eger durch den Gang der Ereignisse genöthigt wurde, Partei zu ergreifen und für manche religiöse und politische Idee einzustehen! Bei den aus solchen Anlässen tagenden Versammlungen wurde wegen der weittragenden Bedeutung der Beschlüsse namentlich abgestimmt. Der älteste nachweisbare Fall einer namentlichen Abstimmung fällt in die Zeit der böhmischen Rebellion, als es sich um die Parteinahme der Egerer handelte [1]). In ähnlicher Weise geschah es ein Jahrhundert später bei dem politisch wichtigen Acte des Beitritts zur Pragmatischen Sanction Karls VI. [2])

Nun mögen die oben angedeuteten Landtagsverhandlungen vom Jahre 1527 mitgetheilt werden, über welche sich ein ausführlicher protocollarischer Bericht im Egerer Archive erhalten hat. Derselbe bietet mehrfaches Interesse dar, indem er nicht nur über die formellen Vorgänge auf den Landtagen zu Eger Aufschluß gibt, sondern auch die damals zwischen Ritterschaft und Stadt schwebenden Streitigkeiten beleuchtet, welche den genannten Landtag viel bewegter gestalteten, als es sonst der Fall war. — Das Nachstehende ist eine getreue Wiedergabe des Originals, dessen förmlicher Abdruck sich übrigens schon aus dem Grunde nicht empfahl, weil dasselbe nur in einem flüchtig stilisirten Concepte erhalten ist. Der Bericht lautet, wie folgt:

Am 13. Juli wurde dem Bürgermeister Thomas Beiel durch einen Boten eine Zuschrift der Herren Hans Pflug von Rabstein auf Petschau, deutscher Lehenhauptmann, und Albrecht Schlick Graf von Passan (Bassano) zu Weißkirchen und Elbogen, Oberstkammermeister, übergeben, worin dieselben anzeigen, daß sie von königlicher Majestät wegen an Bürgermeister, Rath und Gemeinde mit Botschaft abgesandt seien, und begehrten, daß man den nächstfolgenden Sonntag (14. Juli) auf dem Rathhause versammelt sein möge, um den k. Befehl zu vernehmen.

Als die Herren am Sonntag in Eger eintrafen, begab sich der Amts-Bürgermeister mit drei Rathsherren zu ihnen in die Herberge und meldete, daß auf ihre Zuschrift die Anordnung getroffen wäre, um 11 Uhr „bey einander zu sein". Hierauf dankten die Commissäre und bemerkten noch, daß auch die „Erbern Mann im Kreis hier sein werden", nach deren An-

[1]) Vgl. S. 99.

[2]) Siehe die Beilage X.

Digitized by Google

kunft sie auf dem Rathhause erscheinen würden. Als nun Rath und geschworene Gemeinde versammelt waren, wurden zwei Rathsherren abgesendet um die Commissäre zu holen. Diese erschienen mit den Edelleuten „in der großen Stuben", und Herr Hans Pflug leitete seine Rede ein, indem er erwähnte, daß auf ihre schriftliche Weisung der Pfleger von Eger, Hieronymus Schlick, die Edelleute hieher beschieden habe, und berichtete weiter, daß königliche Majestät sie abgesendet habe, um mit der Ritterschaft und Stadt zu verhandeln. Nachdem sie zunächst königlicher Majestät Gruß und Gnade entboten und das Beglaubigungsschreiben vorgelegt hatten, eröffneten sie nach Verlesung desselben in längerer Rede, daß die gesammten Stände der Krone die Steuer zur Krönung gegeben, daß aber der Waida [1]) in die Krone Ungarn eingedrungen sei, wodurch königliche Majestät veranlaßt wäre, zur Abwehr zu schreiten und nunmehr zu Felde liege, und daß die Stände der löblichen Krone Böhmen sich in Gehorsam bereit erklärt, königlicher Majestät mit einer Anzahl Volkes zu Roß und Fuß durch sechs Monate zu Hülfe zu stehen. Da sich nun die böhmischen Stände und Alle, die der Krone zugethan und verwandt sind, also erwiesen, wäre königlicher Majestät Begehren an die Ritterschaft, Stadt und Kreis, in solcher Obliegenheit gleichfalls Hülfe zu leisten, und da kein Verzug eintreten solle, mit 100 reisigen Pferden und 200 Fußknechten sich bereit zu halten, um sie königlicher Majestät zuzufertigen, wo aber diese Hülfe nicht so schnell geschafft werden könnte, das darauf entfallende Geld, und zwar für ein Pferd 10 fl. auf den Monat und für einen Fußknecht 4 fl. — was zusammen 10,800 fl. betragen würde — zu übersenden.

Nach Anhörung alles dessen ward „Bedacht gebeten und ausgetreten." Beim Heraustreten auf den „Tanzboden" stellten sich die Edelleute auf einer Seite auf, während Rath und Gemeinde auf der andern Seite zusammen standen. Nachdem die Edelleute sich unterredet hatten, schickte der Rath Einige aus seiner Mitte zu ihnen mit der Anfrage, ob sie sich mit ihnen besprechen und den Commissären Antwort geben wollten, worauf die Ritterschaft erklärte, für sich allein zu antworten.

Als nun die Edelleute sofort in die Stube traten, ordnete auch der Rath Einige aus seiner Mitte dahin ab, welche, den Rittern ins Wort fallend, um Gehör baten und das eben Vorgefallene berichteten, woraus doch zu entnehmen sei, daß die Ritterschaft sich von der Stadt trennen wolle. Mit Hinweisung auf das königliche Beglaubigungsschreiben, welches

[1]) Woywode von Siebenbürgen, Johann Zapolya.

Digitized by Google

an Ritterschaft, Rath und Gemeinde laute, baten sie, die Commissäre möchten von der Ritterschaft allein keine Antwort annehmen und in die beabsichtigte Absonderung nicht willigen. Herr Hans Pflug erwiderte, daß man noch nicht wisse, was die Ritterschaft vorzubringen habe, daher wolle man sie anhören und werde sie schon „zum Rechten zu verhalten wissen". Hiemit traten die Rathsverordneten wieder ab. Nach Verhörung der Ritter wurden sie wieder in die Stube gerufen, wo ihnen die Commissäre eröffneten, daß die Ritter angewiesen worden seien, sich mit Rath und Gemeinde zu berathen und Antwort zu geben.

Hierauf traten die vom Adel mit der Stadt in der Stube zur Berathung zusammen, indeß die Commissäre sich in ihre Herberge begaben, und einigten sich unter Hinweisung auf die dem Könige Ludwig bewilligten 800 fl. Rh., welche auch auf die vom Adel, geistlich und weltlich in Stadt und Land aufgelegt worden, auf die gleiche Summe. Es wurde eine Deputation von Ritterschaft, Rath und Gemeinde zu den Commissären abgesendet mit der Anfrage, ob sie nicht auf andere leidliche Wege zu verhandeln ermächtigt seien. Darauf gingen jedoch die Commissäre nicht ein, sondern versprachen, aufs Rathhaus zu kommen. Als sie erschienen, wurde von der Stadtvertretung in längerer Ausführung vorgestellt, wie Stadt und Land wegen der Grenzlage mannigfache Drangsale zu erleiden gehabt, wie viel auf Stadtbauten, Söldner und andere Nothdurften aufgehe und wie man von der löblichen Krone wegen und auf Erfordern der Könige sel. Gedächtniß in große Schuld und Schäden gerathen sei, in Folge dessen man noch immer bei 4000 fl. jährlich an Zins ausgeben müsse, so daß die Ausgaben die Einnahmen um ein Bedeutendes übersteigen. Damit aber Ritterschaft, Rath und gemeine Stadt sich gehorsam und unterthänig erweisen, so wollen sie mit 800 fl. königlicher Majestät zu Hülf und Statten kommen und bitten, diesen Betrag im Namen des Königs entgegen zu nehmen. Hierauf traten sie ab, indeß die Commissäre sich besprachen, und als sie wieder vorgeladen wurden, führte Herr Hans Pflug abermals in längerer Rede aus, „wessen der Waida sich unterfangen", und wie das königliche Anliegen von den Ständen der Krone bewilligt worden sei. Zugleich wurde hervorgehoben, daß andere Städte in der Krone oder derselben zugethan gleichfalls in Schulden und Bedrängniß seien, sich aber dennoch gegen ihren König gutwillig haben befinden lassen, ferner daß alle Stände der Krone in kurzen Jahren sieben und mehr Steuern haben geben müssen, Stadt und Kreis Eger aber kaum zwei, wiewohl sie durch längere Zeit Frieden gehabt. Schließlich erklärten

Digitized by Google

die Commissäre, die 800 fl. nicht annehmen zu können; wollte man aber noch weiter Handlung pflegen, so möge man Bevollmächtige von Adel, Rath und Gemeinde dazu verordnen, damit bei königlicher Majestät keine Ungnade erregt und solch geringes Erbieten nicht als „Spott oder Schimpf" ausgelegt werden möge.

Darauf zog man sich wieder zurück und es unterredeten sich nun die von Adel, desgleichen die von Rath und Gemeinde unter einander. Es wurde Umfrage gehalten und beide Theile erklärten, auf ihrer früheren Meinung zu beharren, und, wenn es je nicht angenommen werden sollte, eine Deputation an den König zu entsenden, ihre Beschwerden vorzutragen und mit dem Könige selbst zu unterhandeln. Diesen Beschluß meldeten wieder einige Verordnete den Commissären und baten, die bewilligte Summe anzunehmen oder an den König zu berichten, daß die Stände entschlossen seien, Verordnete in dieser Sache zu entsenden. In letzteres willigten auch die Commissäre ein und wollten ihren Abschied nehmen.

Während aber die von Rath und Gemeinde aus der Stube gingen, blieben die von Adel zurück, und als Rath und Gemeinde auf dem Boden ein wenig verzogen, um die Herren früher weggehen zu lassen, traten die von Adel wieder aus der Stube an den Rath und berichteten, daß die Commissäre sie angeredet und über die Schulden, derentwegen die Stadt von der weiteren Auflage befreit zu sein verlange, befragt haben, zumal auch sie davon betroffen werden; da sie aber von den Schulden kein Wissen tragen, fragten sie, wie sie sich darin halten sollen. Es wurde ihnen geantwortet, daß sie allerdings von den städtischen Schulden keine Wissenschaft haben und somit dieselben — falls es vor den König kommen sollte — auch nicht zu verantworten haben würden; gleichwohl wurde Aufschluß gegeben, wie und warum die Stadt in diese Schulden gerathen sei und daß der Rath von der Klohsteuer der Bauern und der Losung der Bürger die Stadt zu erhalten habe, darnach mögen sie den Commissären gebührliche Antwort geben. Darauf traten die Adeligen wieder ein, was aber ihre Rede gewesen, ist nicht bekannt. Sie selbst sagten beim Heraustreten, daß sie den Commissären noch keine endgültige Antwort gegeben haben, sondern dies noch thun müssen. Dabei fragte auch Erhard von Neidberg bezüglich der Zedtwitze zu Liebenstein, wie sie sich zu verhalten haben, da sie königlich böhmische Lehen besitzen. Die Antwort der Stadtverordneten lautete dahin, daß man bezüglich der Meldung des Neidbergers sich nach Recht zu halten wisse; was aber das andere betreffe, so haben sich die von Adel, Rath und Gemeinde einträchtlich über

Digitized by Google

die Antwort geeinigt, wie sie auch gegeben wurde, nämlich, daß man zu k. Majestät Abgeordnete senden wolle. Auf den nächsten Mittwoch möge man wieder zusammen kommen, inzwischen werde der Rath das Nöthige verfügen und in der Versammlung zur Beschlußfassung vorlegen. Die Ritterschaft wollte hierauf nichts zusagen, sondern später ihre Meinung an den Bürgermeister melden. Noch am selben Abend begaben sich die Edelleute zu den Commissären in deren Herberge, wo sie lange verweilten, worauf die Commissäre um 9 Uhr Herrn Wolf von Hartenberg mit einem Diener zum Bürgermeister mit der Meldung sandten, daß die Edelleute soeben ihre Antwort gegeben hätten, darum möge der Bürgermeister morgen (Montag) Rath und Gemeinde beschicken, und um 6 Uhr auf dem Rathhause erscheinen.

Zur bestimmten Stunde kamen die Commissäre mit den Adeligen auf das Rathhaus, unterredeten sich zuerst mit denselben längere Zeit in der „Trinkstube" und verfügten sich hierauf in die „neue Stube", wo der Rath mit den Schöffen versammelt war, worauf Herr Hans Pflug in seiner Rede des Zwiespaltes der Ritterschaft mit der Stadt gedachte und die bisherigen Vorgänge zusammenfassend vermeldete, daß die Edelleute, über die von der Stadt erwähnten Schulden befragt, sich geäußert hätten, daß sie damit nichts zu schaffen haben, zugleich aber — um sich gegen k. Majestät unterthänig und willig befinden zu lassen — sich erboten haben, *ihre im Lande liegenden Rittergüter zu versteuern*. Dieß sei von ihnen (Commissären) auch angenommen worden und werde königlicher Majestät zur Kenntniß gebracht werden. Die Commissäre verlangten nun mit Rücksicht auf die angebotenen 800 fl. zu wissen, wie es dermal die Stadt nach dem bekannt gegebenen Anerbieten der Edelleute halten wolle; es wäre nicht unbillig, daß auch die Bürger, welche Rittergüter besitzen, dieselben gleichermaßen wie die vom Adel versteuern ließen. Darauf mögen sie Antwort geben.

Abermals traten die Stadtverordneten zur Unterredung heraus und gaben hierauf zur Antwort, daß die von Adel sich ja auf Anweisung der Commissäre zu einer gemeinsamen Antwort mit der Stadt entschlossen und die gedachte Summe angeboten haben; als dieselbe aber den Commissären nicht annehmbar erschienen sei, haben sie beschlossen, mit und neben dem Rathe an k. Majestät abzuordnen und ihre Beschwerden und Mängel darzulegen. Dies müsse den Rath nicht wenig befremden, da er sich dessen nicht versehen, daß sie nunmehr hinter seinem Rücken in eine Bewilligung sich einlassen und sich somit hierin ebenso, wie zuvor anläßlich der Erbhuldigung

Digitized by Google

thatsächlich trennen und absondern. Dies könne aber der Rath nicht zugeben, da Stadt und Land zusammen gehören und auch vom römischen Reiche zusammen an die Krone versetzt worden seien. Auch gebe es noch Einige unter ihnen, die, wie die Aeltern derer von Zedwitz neben Rath und Gemeinde den Königen Wladislaw und Ludwig Eid und Gelübde gethan haben. Darüber müsse man am geeigneten Orte Beschwerde führen und setze in die Commissäre das Vertrauen, daß sie die Edelleute anweisen werden, sich von der Stadt nicht zu trennen; denn jene 800 fl. seien auf ihren Mitbeschluß bewilligt worden, sonst hätte auch möglicher Weise eine andere Antwort erfolgen können. Was nun die Rittergüter der Bürger betreffe, so sei es auch zur Zeit König Ludwigs, dem man gleichfalls 800 fl. bewilligt habe, stets so gehalten worden, daß die bewilligten Summen auf alle Güter, geistliche, weltliche und bürgerliche, angelegt worden seien. Zugleich wurde angeführt, wie Neuhaus gewonnen und erkauft, Neydberg, Schönberg und anderes aber von der Stadt gekommen sei. Die Commissäre entgegneten, daß sie das Anerbieten der Ritterschaft nicht abweisen können, sondern die ganze Verhandlung vor den König bringen wollen, welcher hierin entscheiden möge. Darauf blieben die Dinge beruhen; die Stadt bat nochmals, in die Trennung von Stadt und Land nicht zu willigen, was die Commissäre zu befürworten versprachen, indem sie noch bemerkten, daß es dem Rathe unbenommen bleibe, an k. Majestät sich zu wenden und ihre Noth und Beschwerden selbst vorzubringen.

Das Resultat der hierauf eingeleiteten Schritte war, daß die Stadt sich zu einem Betrage von 1200 fl. verstand. Sie erhielt darüber von König Ferdinand einen Revers, worin ihr noch mit Bezug auf die eingebrachten Beschwerden verschiedene Zusicherungen gemacht wurden [1]).

[1]) Beilage VII.

Digitized by Google

Ueber den officiellen Titel der Stadt Eger.

Wie in staatsrechtlichen Dingen die Form überhaupt eine hervorragende Rolle spielt, so konnte es mit der Zeit nicht fehlen, daß unter den verschiedenen Beschwerden der Egerer einmal auch die Titelfrage Gegenstand einer Controverse in der Hofkanzlei wurde. Einige Bemerkungen darüber dürften hier am Platze sein.

Daß der reichsstädtische Charakter Egers auch nach der Verpfändung an Böhmen beharrlich festgehalten wurde, lag in der Natur der Verhältnisse, und ist im Laufe der vorliegenden Untersuchungen mehrfach hervorgehoben worden. Demgemäß wurden die Bürger von Eger in ihren von den deutschen Königen und Kaisern herrührenden Privilegien und Rescripten, deren Ausfertigung also in der Reichskanzlei erfolgte, gleich denen der übrigen Reichsstädte „Unsere und des Reiches liebe Getreue" genannt, während die von den böhmischen Königen als solchen erlassenen und durch die böhmische Hofkanzlei ausgestellten Diplome und Actenstücke naturgemäß an „Unsere liebe Getreue" schlechthin lauten. Hingegen wird in verschiedenen Zuschriften deutscher Fürsten und Städte noch im XVI. Jahrhundert Eger geradezu als Reichsstadt bezeichnet.

Mit der Zeit schwand aber die Aussicht auf eine Wiedereinlösung Egers zum Reiche immer mehr dahin, zumal seitdem die deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg zugleich Könige von Böhmen waren. Bei den vielfachen Versuchen, Eger in ein engeres Verhältniß zu Böhmen zu bringen und von den böhmischen Landtagsschlüssen abhängig zu machen, gewöhnte man sich in der böhmischen Hofkanzlei schon in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts daran, Eger als ein der Krone Böhmen „auf ewig versetztes Pfand" und somit als königlich böhmische Stadt zu betrachten. Hieraus erklärt sich denn auch, daß in nicht officiellen Schriftstücken, zumal nach dem Westphälischen Frieden, sich die Bezeichnung „Königliche Stadt" nach und nach einschleicht, so z. B. auf der Adresse einer Zuschrift der Universität Nürnberg (Altdorf) vom Jahre 1653, der Kur-Mainzischen Kammerräthe aus derselben Zeit, u. dgl. Als man aber auch in der böhmischen Hofkanzlei Miene machte, in officiellen Acten Eger ausdrücklich als königliche Stadt zu bezeichnen, da

Digitized by Google

sträubten sich die Egerer dagegen, indem sie sich auf ihre Privilegien beriefen und so ihren reichsstädtischen Charakter geltend machten.

Interessant ist in dieser Hinsicht die Haltung der Egerer Stadtverordneten im Jahre 1687 in Wien. In ihrem Berichte an Bürgermeister und Rath melden sie mit sichtlicher Befriedigung, daß der Secretär der k. böhmischen Hofkanzlei, Herr von Tam, bei dem sie am 27. Juni zu Tische geladen waren, unter anderem „der sämmtlichen Herren Bürgermeister und des Raths der N. B. kaiserlichen Stadt Eger Gesundheit getrunken". Dagegen mußten sie es ruhig hinnehmen, als der Vicekanzler, Graf von Thurn, Eger eine königliche Stadt nannte, weil sie durch ihren Widerspruch seine Rede hätten unterbrechen müssen, was die „Exerbietsamkeit dermalen nicht wohl zuließ". Als die Abgeordneten aber ein kaiserliches Decret zu Gesicht bekamen, worin Eger als „königliche Stadt" benannt war, beschwerte sich einer von ihnen bei dem Secretär von Koschinsky, indem er vorstellte, daß eine solche officielle Bezeichnung für die Stadt leicht nachtheilige Folgen haben könnte. Der Secretär erwiderte, er bekenne gern, daß in den Formalien der Expedition ein Fehler unterlaufen sei, und sehe wohl, daß „der Esel der Kanzellist (der das Schriftstück auszufertigen hatte) die dießorts üblichen Curialien nicht innen habe", er könne es ihnen daher nicht verdenken, daß sie dagegen Einsprache erheben. Hierauf nahm er eine Feder, und strich das Wort „königlich" eigenhändig aus.

In den Rescripten Josephs I. wurde Eger stets als die zur Krone Böhmen „pfandschillingsweis gediehene" Stadt bezeichnet. Unter Karl VI. wurde zur endlichen Einverleibung des Egerlandes der entscheidende Schritt gethan, indem die Egerer trotz aller Gegenvorstellungen verhalten wurden, in Gemeinschaft mit den übrigen königlichen Städten Böhmens die Huldigung zu leisten. Hiemit entfiel auch die kaiserliche Bestätigung der Privilegien in der Reichskanzlei, und seit dieser Zeit führt Eger den Titel einer „königlichen Stadt".

Digitized by Google

Beilagen.

Digitized by Google

Wenngleich einige der beigelegten Documente bereits gedruckt sind, so erscheinen sie doch in Anbetracht der hier behandelten staatsrechtlichen Verhältnisse viel zu wichtig, um nicht an dieser Stelle wiedergegeben zu werden, zumal sie sämmtlich den Originalen entnommen sind, was bei den früheren Drucken wohl nicht der Fall ist. Ueberdies finden sich einzelne nur in wenig zugänglichen Publicationen, wie z. B. Nr. VI in dem „Ausführlich-gründlichen Unterricht" über die Ascher Lehen, Wien, 1767, S. 128.

Digitized by Google

I.

1315, 26. August München.

König Ludwig eröffnet der Stadt Eger, dass er sie dem Könige Johann von Böhmen verpfändet habe, aber darnach trachten wolle, sie wieder auszulösen.

Wir Ludowich von gotes genaden Roemischer chünig ze allen zeiten merer dez reiches enbieten vnseren lieben getrewen . . dem rat . . vnd der gemain der purger von Eger vnser hulde vnd allez guot. Wir lan euch wizzen, daz wir durch gemainen frumen vnd ere des reiches vnd auch durch fride vilnach der christenheit euch mit gewoenlichem dienst vnd vndertaenicheit, der ir Roemischem reiche schuldich seit, dem hochgebornem Johannes chünige von Beheim vnd des reiches getrewen fürsten versetzet haben. Mane wir ewer bescheidenheit, wan er vns besunder gehaizzen hat, daz er euch hilflich vnd fürderlich sein welle an allen sachen, daz ir im an vnser stat vndertaenich vnd gehorsam seit. Vnd wizzet, gewinne wir den gewalt, den wir gerechte habn ſullen, daz wir immer darnach trachten wellen, wie wir euch zerechten ſtaten wider bringen vnd euch erloesen vmb die pfenning, da wir euch im vmb gesetzet habn, vnd seit vns an disen sachen gehorsam als lieb euch alle vnser ere sei. Der brief ist gebn zu Munchen dez eretages nach sand Bartholomes tach do man zalt von Christes geburt dreuzehen hundert jar darnach in dem ſumfzehenden jar jn dem ersten jar vnsers reiches.

Orig. auf Perg. mit dem an einem Pergamentstreifen hängenden grossen Reichssiegel (Thron mit Lehne, Scepter und Reichsapfel) im Stadtarchive zu Eger. Auf der Rückseite von einer Hand des XIV. Jahrhunderts: „Kunig Ludwigs brif daz wir an die kronen czu Beheim sint gewiset.“ — Lünig, Reichsarchiv, VI. 466. Meiern, Acta pac. Westph., II. 20.

Digitized by Google

II.

1322, 23. Oktober, Prag.

König Johann's Diplom, wodurch die staatsrechtliche Stellung Egers zu Böhmen normirt wird.

Wir Johans von gotes genaden chunig ze Behem vnd ze Polan vnd graffe ze Luczemburch veriehen vnd tuon chunt allen den die difen brief ſehen vnd horen leſen, daz wir den beſcheiden luten den burgern von Eger dar vmbe daz ſie ſich guotlich nach dem gebot vnd geheizze vnſers durchluchtiges herren hern Ludwiges chunig von Rome zallen ziten merer dez riches zu vns gekart haben mit der ſtat zu Eger, vnd vns gehuldet haben vnd gelobent holt vnd trewe zu weſen als irem rechten herren, gelobe wir in stete ze behalden alle die rechte, die ſi von Romiſchen keysern vnd Romiſchen chunigen biz her bracht haben vnd in redlichen von in virlihen ſint. Ez iſt auch vnſer wille, daz allez daz, daz ieczund bei dem gerichte iſt, dabei belibe nicht von vns dar abe ze nemen. Wir gelobn auch, daz wir cheinen bern noch landſtiwer von dem lande nemen wellen. Wir wellen auch, daz die vorgenanten burger von Eger mit cheynem chamerer von Behem nicht ſchullen ze ſchaffen haben, ſunder mit vns vnd mit vnſerm houptman oder richter den wir in geben. Wir tuon in auch die genade, daz die juden zu Eger mit der ſtat vns dienen ſullen. Dar nach gelobe wir, daz wir ſie nieman furbaz verſeczen wellen, vnd verlihen in auch von ſundern genaden, daz ſie czolles vnd vngeldes ledig vnd vrei ſullen varn in allen vnſern gebieten vnd des ſelbes czolles vnd vngeldes ſullen alle vnſer burger vnd alle vnſer leute von allen vnſern landen da zu Eger auch vrey und ledig ſein. Dar vber geben wir in diſen brif mit vnſerm jnſigel virſigelt. Der iſt gegeben ze Prag des ſunnabendes vor ſand Symon Judas tak, do man czalt

Digitized by Google

von Chriſtes geburt dreuczehenhundert jare dar nach in dem zwei vnd zweingiſten jare vnſer riche in dem czwelften jare.

Das Original auf Perg., im Egerer Archiv, trägt blos das kleine Siegel (Secret.), das an einem Pergamentstreifen hängt. Links blickender Adler mit dem Schilde auf der Brust. — Auf der Rückseite von gleichzeitiger Haud: „Kunig Johannes (brif) da mit wir an daz Kunigreich czu behem sein komen.“ — Pelzel, Karl IV., I., p. 57 (in einer Confirm.-Urk. v. 1347). Meiern, Acta exec. I. 533.

Digitized by Google

III.

1350, 13. Mai, Eger.

Erklärung der Stadt Eger, dass sie mit dem Lande und aller Zugehörung von dem h. r. Reiche an Böhmen versetzt worden, nach dem Tode König Johann's an dessen Sohn Karl gekommen sei, und diesem als rechtmässigem Herrn die Huldigung geleistet habe.

Wir .. burgermeiſter, der rat, die ſchepphen, di hantwerkmeiſter vnd di burger gemeinlich der stat zu Eger veriehen vnd tvn kvnt offenlich mit diſem briue allen den, die in sehen oder horen lesen, daz wir vnd di stat zu Eger mit dem lande vnd aller zugehorung von dem heyligen Romischen reiche den durchleuchtigen vnd den hochgeboren fürsten vnd herren seliger gedechtnüzz herren Otaker, herren Wentzlaw vnd herren Johans etwen konigen zu Beheim iren erben vnd nachkomen, kvnigen zu Beheim vmb etlich summe geldes zu rechtem pfande recht vnd redlich versetzet ſein, daz vns allen on zweifel, kvnt vnd wol wissentlich ist, vnd dauon, wann wir in disen zeiten an den allerdurchleuchtigſten fürſten vnd vnsern genedigen herren, herren Karl Romiſchen kvnig zu allen zeiten merer dez reichs vnd kvnig ze Beheim noch seines vater tod, kvnig Johans ſelig, vnſers liben herren, mit rechte komen ſein. Darumb haben wir dem obgenanten vnserm herren kvnige Karl als einem kvnig zu Beheim, ſeinen erben vnd nachkomen kvnigen zu Beheim mit wolbedachtem mvt, mit gantzem rat, mit rechter wiſſen vnd mit gutem willen für vns, vnser erben vnd nachkomen zu einem rechten pfande gehuldet, gelobt vnd gesworen, hulden, geloben vnd sweren mit guten trewen on geuerd, getrewe, gehorſam vnd vndertenig zu sein als vnserm rechten herren alleweg vnd alle stund on widerred vnd on all hindernüzze vntz an di zeit, daz vns daz reich von im vmb ſulches gelt, als wir versetzet ſein, wider ledigt vnd lozet, vnd also, daz vns, vnser erben

Digitized by Google

vnd nachkomen die obgenanten vnser herren kvnige zu Beheim der selben pfantſchaft mit gutem willen, vmbetwungen loz vnd ledig sagen. Mit vrkvnd ditz briefes versigelt mit vnserr stat insigel, der geben ist zu Eger, do man zalt von Cristus geburt dreutzehenhundert iar vnd dar nach in dem fvnftzigſten iar dez nechsten donerstages vor dem heyligen pfingestag. —

Orig. auf Perg. im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv.
Das grosse Stadtsiegel hängt an einer rothen Seidenschnur.
Meiern, Acta exec., I. 512.

Digitized by Google

IV.

1353, 4. December. Speier.

Rupert der Aeltere, Pfalzgraf bei Rhein bezeugt, dass die Stadt Eger mit ihrem Gebiete und die Schlösser Floss und Parkstein sammt Zugehör vom Reiche an die Krone Böhmen um 40.000 Mark Silber verpfändet worden seien, und gibt gleichzeitig seine Zustimmung dazu.

Nos Rupertus senior dei gracia comes palatinus Reni sacri imperij archidapifer et Bauarie dux notum facimus presencium inſpectoribus et auditoribus vniuersis. Quamuis littere ſerenissimi ac inuictissimi principis et domini Karoli Romanorum ſemper augusti et Boemie regis domini nostri gloriosi, quas ſuper obligacione et infrascriptis suis pignoribus videlicet ciuitate Egrensi et eius territorio, necnon castris et municionibus Floz et Barkstein et eorum pertinencijs pridem obtinuit, quasque clare memorie illustres principes quondam reges Boemie progenitores sui ex notabilibus causis a sacro Romano imperio obtinuisse noſcuntur, sinistri casus odiosis euentibus cremate et perdite fuerint et ſint, quod eorum presidio uti non potest ad ostensionem sui iuris, sicut eisdem merito uteretur, tamen cum eadem obligacio sine pignoracio nota sit publice et nos de condicione obligacionis huiusmodi simus plene et ſufficienter instructi videlicet, quod prefata Egrensis ciuitas cum ſuo territorio necnon castra seu municiones Flozz et Barkstein cum omnibus suis pertinencijs regno et corone Boemie pro quadraginta milibus marcarum puri argenti, quinque florenis cum dimidio Florentini ponderis pro marca qualibet computandis a sacro Romano imperio rite fuerunt obligata, et progenitores ac predecessores sui, reges Boemie illuſtres in possessione prefatorum pignorum fuerint, et ipse dominus noſter predictus eadem pignora rite possideat in presenti. Consideratis igitur multiplicibus fauoribus et gracijs et fructuosa diligencia necnon laboribus indefessis, quibus prefatus

Digitized by Google

dominus noſter ad honorem et utilitatem sacri imperij fideliter et frequenter intendit, inspectis eciam notabilibus et ſtudiosis obsequijs que progenitores sui quondam reges Boemie . . ipsi sacro imperio reuerenter et utiliter sepius ostendisse noscuntur, cum prefatum regnum Boemie imperialis corone dignum quidem et nobile membrum existat, dampnis huiusmodi quibus prefatum regnum Boemie ex premissis euentibus grauari valeret, desideramus occurrere sapienter, nominatim ob illam fidem, qua velut princeps elector sacro tenemur imperio, ne prefatus dominus noſter et regnum suum Boemie occasione dubitacionum talium dampna queuis impedimenta seu dispendia paciatur, animo deliberato ac de certa nostra sciencia notum facimus et fatemur, quod prefata Egrensis ciuitas cum suo territorio et castra siue municiones Floz et Barkstein cum oppidis villis, nobilibus, plebeijs, pauperibus et diuitibus, circumferencijs et omnibus pertinentijs suis, que infra metas siue limites terrarum, castrorum seu municionum huiusmodi situantur, prefati domini noſtri regis tamquam regis Boemie heredum et successorum ſuorum regum Boemie et eiusdem regni corone pignus et obligacio dudum fuerunt et ſunt pro quadraginta milibus marcarum puri argenti ponderis antedicti. Et eandem obligacionem siue pignoracionem confirmamus de certa sciencia sub omnibus modis et condicionibus, ut prefertur, ipsisque obligacioni et pignoracioni fauorem, voluntatem, verbum et plenum consensum apponimus velut comes palatinus Reni, archidapifer et princeps elector sacri imperij supradicti presencium sub nostro sigillo teſtimonio litterarum. Datum Spire anno domini milleſimo trecentesimo quinquagesimo tercio, feria quarta proxima ante diem sancti Nicolai episcopi.

Orig.-Perg. im k. k. H., H. u. Staatsarchiv. — Das grosse, runde Wachssiegel, an einer violett-grünen Seidenschnur hängend, stellt den Pfalzgrafen dar zu Pferde, gewappnet, nach links sprengend, mit gesenktem Visir und geschmücktem Helme, in der Rechten die Lanze, die Linke mit dem Schilde gedeckt. Vergl. Lünig, R. A. Cont. I. 30.

Im Staatsarchive befindet sich noch die deutsche Ausfertigung dieser Urkunde mit dem kleinen Siegel des Pfalzgrafen. Lünig, Cod. Germ. I., 1119.

Digitized by Google

V.

1354, 20. April, Eger.

Wiederholte, mit den kurfürstlichen Zeugnissbriefen übereinstimmende Erklärung der Stadt Eger, dass sie sammt ihrem Gebiete und mit den Schlössern Floss und Parkstein an die böhmische Krone verpfändet worden sei und auch die Huldigung geleistet habe.

Vir der burgermeister, der rat vnd di burger gemeinlichen der stat Eger bechennen vnd tun kunt offenlichen mit disem briue allen den di in sehen oder hoeren lesen, Allein di briue des allerdurchleuchtigsten fürsten vnd herren Karls Roemischs kunigs zu allen ziten merer des reychs vnd kunigs zu Behem vnsers liben genedigen herren, di er vber sein pfantschefte der stat vnd des lands zu Eger vnd der vesten Flozz vnd Parckstein, vnd waz dar zu gehoeret, gehabt hat, vnd di auch seliger gedehtnüss di hochgeborn fürsten etwenn kunige zu Behem sein eldern durch merklich sachen willen von dem heyligen reyche behalden vnd erworben haben, von widerzemer vngeschicht beide verbrennet vnd verlorn sint, daz er da mit sein reht niht beweisen mage als billich wer, doch sintdenmal daz diselb pfantschaft den kurfursten des heyligen reichs beide geistlichen vnd werltlichen wol kündig ist, vnd si ir briue gezeugnüss mit irn anhangenden insigeln dar vber geben haben, vnd wir auch sulcher gelegenheit wol vnd gentzlich vnderwiset sin, daz di obgenant stat zu Eger mit dem lande vnd di vesten Flozz vnd Parckstein mit allen zugehoerungen dem kunigreich vnd der cronen zu Beheim vmb virtzigtusent marck lotiges silbers sehsthalben guldein Floren gewiht für ie die marck ze reiten, zu rehtem pfande reht vnd redlich von wegen des heiligen reychs versetzet sint, vnd sein eldern vnd voruarn künige zu Beheim in gewere vnd rehter besitzunge der selben pfantschefte gewesen sint, vnd er noch ist auf

Digitized by Google

disen hutigen tage. Wanne auch di obgenanten kurfürsten geistliche vnd werltliche angesehen haben die besunder genade, den nutzen, fleizze vnd die ſteticleiche arbeyt, damit der obgenant vnser herre des heiligen reichs nutz vnd ere getrewlich vnderstanden hat, vnd auch gebrueuet haben di merklichen getrewen dienst di sin eltern etwenn hochgeborn künige zu Behem dem obgenanten reiche erlichen vnd nützlichen offt getan haben, wanne auch daz küngriche zu Beheim ein edlez wirdigez gelyet ist der Römischen cronen, so meynten vnd wolten si sulchen schaden des obgenanten künigrichs zu Beheim vernunfticlichen vntersten durch di besunder trewe da mit si als kurfursten dem heyligen reiche verbunden sein auf die rede, daz der obgenant vnser herre daz selbe sein künigriche vnd di crone zu Beheim durch sulchen zweyuel icht beschedigt oder gehindert werden, so haben si bekant mit wolbedachtem mute mit rechter wizzen vnd mit iren offnen briuen, daz di obgenant ſtat zu Eger mit dem lande vnd di veſten Flozz vnd Parckstein mit merckten, dörffern, mit edlen vnd vnedlen, armen vnd reichen, kreizzen vnd allen zugehoerungen di in den gemercken der selben lande vnd veſten gelegen vnd gesezzen sin, des obgenanten vnsers herren als eines kungs zu Beheim siner erben vnd nachkumen kunge zu Behem vnde der cronen des selben küngrichs rehte pfantschafte lange gewesein sein vnd noch sein für virtzigtusent marck lotigs silbers sulches gewihtes als do vor begriffen iſt. Vnd di selben pfantschaft haben di selben kurfursten bestetigt mit rechter wizzen in aller der mazze als do vor begriffen ist, vnd haben auch dar zu geben ire gunst, willen vnd wort, als si des macht haben als kurfursten des heiligen Roemischen reichs. Des haben wir angesehen di redliche gezeugnüzze vnd kuntliche vnderweisunge, als douor geschriben stet, vnd do von wir der obgenant burgermeister, der rat vnd di burger gemeinlich der stat zu Eger mit rate, gunst, wizzen, willen vnd worte vnser gemeinschefte vnbetwungen mit freyer wilkür vnd mit wolbedahtem mute für vns, vnser erben vnd nachkumen, so haben wir (sic) gehuldet, gelobet vnd gesworen, hulden, geloben vnd ſweren dem ob-

Digitized by Google

genanten vnserm herren kunge Karle als einem kunge zu Beheim, sinen erben vnd nachkumen, kungen zu Behem vnd der cronen des selben kungrichs, daz wir in zu den vesten Flozz vnd Parckstein semmentlichen zu einem rehtem pfande für die obgenanten virtzigtusent marck silbers als do vor begriffen ist, getrewe, holt, vndertenick vnd gehorsam sein wollen vnd sullen als vnsern rechten herren. Mit vrkünde ditzs briues versigelt mit vnser stat insigel, der geben ist zu Eger nach Crists geburte vber dreutzehenhundert iar vnd dar nach in dem virvndfünftzigsten iar an dem nehsten svntage nach Ostern als man singt Quasi modo geniti.

Orig.-Perg. im k. k. H., H. u. Staatsarch. Mit dem an einem Pergamentstreifen hängenden grossen, dunkelbraunen Stadtsiegel.

Digitized by Google

VI.

1358, 11. Mai, Eger.

Erklärung der Mannschaft des Egerlandes, übereinstimmend mit den Briefen der Kurfürsten und der Stadt Eger, über die Verpfändung von Stadt und Land Eger und der Schlösser Floss und Parkstein an die böhmische Krone und die geleistete Huldigung.

Vir Rüdger von Sparneck, Troft Winchler von Kinsperch, Eltel vnd Jüngel brüder di Tossen, Chunrat Neyperger von Neyperch, Chunrat Neyperger von Prampuch, Heinrich vnd Engelhart di Raben von Wildſtein, Michel vnd Niclas brüder di förſter von Selben, Hans vnd Wentzlab brüder di Gözwein von dem Libenstein, gesezzen in dem Egerlande bechennen offenlich mit disem brif allen di in sehen oder hören lesen, Allein die brif des allerdurchleuhtigsten fürsten vnd herren, herren Karls Romisches keysers zu allen zeiten merers des reichs vnd künigs zu Behem vnsers liben vnd genedigen herren, di er vber sin pfantscheffte der ſtat vnd des lands zu Eger vnd der veſten Flozz vnd Parckſtein, vnd waz dar zu gehoert, gehabt hat, vnd di auch seliger gedechtnüss di hochgeborn fürsten etwenn künig zu Behem sin eldern durch merckklicher sache willen von dem heyligen reych behilten vnd erworben, won widerzemer vngeschicht beide verbrunnen vnd verloren sint, daz er da mit ſein reht niht beweisen mag als billeich wer, doch sint dem mal daz di ſelb pfantschaft den kürfürſten des heyligen reichs beide geistlichen vnd werltlichen wol kündig ist, vnd si ir brif gezeuchnüss mit irn anhangenden insigeln dar vber geben haben, vnd wir auch sölher gelegenheit wol vnd gentzlich vnderweiset sein, daz di obgenant ſtat zu Eger mit dem lande vnd di veſten Flozz vnd Parckſtein mit allen zugehörungen dem künichreich vnd der cronen zu Behem vmb virtzigtausent marck lötigs

Digitized by Google

silbers, sehsthalben guldein Florentzer gewichtes für ie di marck zu reiten, zu rehtem pfande reht vnd redlich von wegen des heyligen reichs versetzet sint, vnd sin eldern vnd voruarn künig zu Behem in gewer vnd rehter besitzung der selben pfantschesste gewesen sint vnd er noch ist auf disen heutigen tag. Wann auch di obgenanten kürfürsten geistliche vnd werltliche angesehen haben di besunder genade vnd nutzen, fleizz vnd di stetig arbeit da mit der obgenant vnser herre des heyligen reichs nutz vnd ere getrewlichen geschafft hat, vnd auch geprueuet haben di mercklichen getrewn dinst di sein eldern etwenn hochgeborn künig zu Behem dem obgenanten reiche erlich vnd nützlich oft gutan haben, wann auch daz künichreiche zu Behem ein edelez wirdigez gelide ist der Roemischen cronen, so mainten vnd wolten si sulchen schaden des obgenanten künichreichs zu Behem vernünftichlichen vndersteen durch di besunder trewe da mit si als kürfürsten dem heyligen reyche verbunden sein auf di red daz der obgenant vnser herre daz selb sein künichreich vnd di crone zu Behem durch sulchen zweifel iht beschedigt oder gehindert werden, so haben sie bekant mit wolbedachtem mut, mit rehter wizzen vnd mit irn offenen brifen daz di obgenante stat zu Eger mit dem lande vnd di vesten Flozz vnd Parckstein mit merckten, dörffern, mit edeln vnd vnedeln, armen vnd reichen, kreizzen vnd allen zugehörungen, di in di gemercke derselben lande vnd vesten gelegen vnd gesezzen sint, des obgenanten vnsers herren als eins künigs zu Behem siner erben vnd nachkomen künige zu Behem vnd der cronen des selben künichrichs rehte pfantschaft lange gewesen sein vnd auch noch sint für virtzigtausent marck lötigs silbers sülches gewichtes als da vor begriffen ist, vnd di selben pfantschafft haben di selben kürfürsten bestetigt mit rehter wizzen in aller der mazze als auch da vorbegriffen ist, vnd haben auch dar zu geben ir gunst, willen vnd wort, als si des macht haben als kürfürsten des heyligen Roemischen reichs. Des haben wir angesehen di redlich gezeuchnüss vnd küntlich vnterweisunge als da vor geschriben stet, vnd

Digitized by Google

da von wir di obgenanten Rüdger von Sparneck, Troſt Winchler, bede Toſſen, bede Neyperger bede Raben, bede Förſter vnd bede Gözwein geſezzen in dem egenanten Egerlande mit rat vnd wizzen vnbetwungen mit freyer willkür vnd mit wolbedachtem mut für vns vnser erben vnd nachkomen haben gehuldet gelobt vnd gesworn, hulden, geloben vnd ſweren dem obgenanten vnserm herren keyser Karln als einem künig zu Behem, sinen erben nachkomen künigen zu Behem vnd der cronen des selben künigreichs, daz wir geleicher weis als wir mit der stat vnd dem lande zu Eger, vnd mit den vesten Flozz vnd Parckstein semmenthlichen zu einem rehten pfande für die obgenanten virtzigtausent marck ſilbers versetzt sein als da vor begriffen ist, in getrewe, holt, gehorsam vnd beigestendig sein schüln vnd wellen als vnserm rehten herren. Mit vrkünde ditzs brifs versigelt mit vndern (sic) der obenanten Rüdgers, Trofts, Eltels vnd Jüngels, Chunrads vnd Chunrads, Héinrichs vnd Engelharts, Michels vnd Niclass insigeln die daran hangent, vnd mit meinem des Hansen Hülers purgers zu Eger insigel, daz ich auch dar zu gehangen hab für di obgenanten bede Gözwein, di min eninchel sint, der fürmunt vnd pfleger ich bin, wan si selb noch niht insigel haben. Geben zu Eger do man zalt von Criſts geburt dreutzehenhundert iar, dar nach in dem ahtvndfünftzigsten iar des nehſten freytages nach vnders herren aufvart tag.

Orig.-Perg. im k. k. H., H. u. Staatsarch. Mit den angekündigten Siegeln. Das Stellvertretungssiegel des Hans Hüler ist abgerissen.

Unter demselben Datum stellten die beiden Besitzer von Thierstein, Albrecht Nothaft der Aeltere und Albrecht der Jüngere eine gleichlautende Erklärung aus.

Digitized by Google

VII.

1527, 2. Oct., Ofen.

König Ferdinand's I. Revers über die von der Stadt Eger bewilligte Steuer.

Wir Ferdinand von gottes genaden zu Behem Hungern Dalmatien Croatien etc. kunig, infant in Hispanien, ertzhertzog zu Osterreich, marggraf zu Merhern, hertzog zu Lutzemburg vnd Slesy, marggraf zu Lausitz etc. bekennen vnd thun kundt allermenniglich. Nach deme vns dy ersam vnser lieben getrawen burgermeister rath vnd gantze gemeine der stat Egern durch yre ersame botschaft zwelf hundert gulden reinisch auss gutwilliger geneigter vndterthenigkeit vor ſtewr, bern vnd hulf zu geben versprochen haben, das jne ſolchs an forigen begnadungen vnd freiheiten, die sy von vnsern vorfarn kaysern vnd kunigen erlangt, vnschedlich vnd vnnochteilig sein sal, also das sy, die stat vnd das landt Egern hinfur ewiglich von vns vnd vnsern nachkomenden kvnigen zu Behem vnuersaczt, vnbekvmmert, vnvorweiset, vnuerpfandt von vns vnd der cron Behem bleiben vnd werden megen. Vnd sollen hinfur aller bern, ſtewer, aufsetzunge vnd furderunge, welcherley die weren, ſrey vnd loss sein, von vns vnd nachkomenden kvnigen zu Behem vnd vnsern amptleuten dozu vnbezwungen. Geben jne auch hiemit diese gewald vnd befreihunge, das sy obangezeigte ſtewr auf jrer ſtatt vndersessen geistlich vnd weltlich anzuschlahen vnd einzunemen macht haben ane menniglichs widersprechen vnd jrunge. Gebieten darauf allen vnsern vnderthonen, sy dobei zu schutzen, zu handhaben, dawider nicht zuthun noch yemandes zuuorstatten bey vor-

Digitized by Google

meidunge vnser vngnaden vnd ſtraf. Zu vrkundt ditz vnsers brieues mit vnserm kuniglichen aufgedrucktem jnsiegelt. Geben zu Ofen mitwoch noch Remigij, das ist den andern tag des monats Octobris nach Christi vnsers herrn geburt funftzehenhundert vnd im siebenundzwentzigisten, vnser reiche des Behemischen vnd Hungerischen im ersten jaren.

Ferdinand m. p.

Orig. auf Perg. mit dem angekündigten unter dem Texte aufgedrückten Siegel.

Digitized by Google

VIII.

1571, Juni.

Die Juristen-Facultät der Universität Wittenberg an die Ritterschaft, Bürgermeister und Rath von Eger — Rechtsgutachten über die staatsrechtliche Stellung zu Böhmen.

Vnsere freundliche dinst zuuor, Gestrenge, ernueste auch erbare vnd wolweise besondere gute freundt. Als Ir vns nach der lenge berichtet, welcher gestalt vor drithalb hundert jahren vom weilandt Römischen erwelten kayser Ludwigen den Beyer ihr dem damahls konige zue Behem Johann vmb ein summa geldes vorsetzet, vnd von den heiligen Römischen reiche mit subiection dinstbar- vnd gerechtigkeit, darmit Ihr dem reich vnderworffen vnd zue gethan gewesen, an den konig vorwisen worden lauts mit vberschickten copien eines an euch ergangenen keiserlichen mandats, mit B. vormercket, darkegen hochsterwenter konig dessen hinwider sich vorpflichtet, das er euch nicht alleine bey allen euern rechten, priuilegien, gerechtigkeiten gerugkligen bleiben lassen, sondern auch einigen bern oder landtsteuer von euch nicht begeren noch nemen wolle, mit ferner genedigister begnadung diser freyheit, das Ihr mit keinen behemischen cammerer vberfuret werden, sondern dem könig allein ohne mittel vnderworffen, auch vor niemantsen andern dann vor seiner eigenen person vnd derselben euch gegebenen haubtmann oder verordenten commissarien vmb schuld vnd clage zue antworten vnd also ihrer wirden, oder wer von derselben euch zum richter ordentlichen delegirt, jmants einiger jurisdiction oder bottmessigkeit vber euch einzuereimen nicht schuldig sein soltet, in massen aus der copien, mit C. bezeichnet, genungsam zue ersehen, welche konig Johanns zuesage vnd verpflichtigung

Digitized by Google

von nachvolgenden königen zue Behemen bis auf kegenwertige zeit, ausserhalb was zue zeiten aus guten willen kegen empfaung gebürlicher reuers zue vorehrung gegeben, im werck also gehalten, auch von einen konig zum andern bis vff jtzige königliche maiestat nit allein bestetiget, sondern auch dar zue viel andere gute priuilegien, sonderlich aber, das ihr zue ewigen zeiten aller bern, ſteuer, auflag vnd aller fodderung, wie die imer gennet (sic.) werden möchten, frey vnd loss sein, auch vom konig noch ihrer wirden amptleuten dar zue nicht angehalten noch gezwungen werden ſoltet, genedigest gegeben vnd vorlihen worden nach besage der copien mit D. signiret, mit fernern anhange, ob wol denselbigen noch euern voreltern die drithalb hundert jar hero vnd ihr biss auf disen tag ſolche rechten, priuilegien vnd freiheiten ie vnd allwegen gebrauchen auch in derselben quasi possession geruiglichen verblieben, also das ihr euch der ſtenden der cron Behem, noch derselben rechten oder landesordenung gantz vnd gar nichts vnderwürffig gemachet auch in keinen Behemischen landtag niemals einzihen oder euch den ſtenden vnd inwonern der cron zue gleich besteuern lassen, so hette sich doch vff jungstgehaltenen landtag zue Prag zuegetragen, das sich die ſtendt der cron Behem zu neuerung vnderfangen, euch in denselben landtagsbeschlus, vngeacht euerer priuilegien vnd freyheit, vnd das ir darzue nicht citiret noch erfodert, auch vmb ſolchen beschlus nicht gewust, einzuezihen vnd euch zue gebieten, solchen landtagbeschlus in allen dessen puncten gehorsamlich nach zue komen. Dieweil dan ſolches neuerlich vornemen euern habenden wol erworbnen priuilegien vnd allen herkommen zue wider, ihr dadurch in dinstbarkeit geraten vnd euere priuilegien vnd gerechtigkeit gantz vnd gar verliern möchtet, habt ihr derowegen darauf vnser rechtsvnderrichtung gebeten.

Demnach erachten, sprechen vnd bekenen wir dechant, senior vnd andere doctores der juristen-facultet in der uniuersitet Wittebergk darauff den rechten vnd den vns zuegeschickten schriftlichen vrkunden gemess: Wiewol zue rechten disputirlich, ob imanten muge freyheit von gemeinen burden

Digitized by Google

vnd landtsteuer gegeben werden, vnd wan sie schon gegeben, jedoch es viel dar verachten (sic), das im vhal der not solche priuilegien nicht zue achten, sondern viel mehr der gemeine nutz der landtschaft an zuesehen vnd zue betrachten vnd solchen fonderlichen inmuniteten vorgezogen werde. Dennoch aber, weil ihr anfenklich der cron Behem nicht zuegethan gewesen, auch darzue nicht anders kommen noch gewisen, dan mit obgedachter mass vnd erlangung angezogner priuilegien, so ihr nun vber drithalb hundert jahr vnd also lang vber menschen gedechtnus geruigklichen gebraucht vnd hergebracht, daruber auch ir nie den ſtenden der landtschaft Behem einverleibet, sondern dauon vilmehr abgesondert bliben vnd allein der koniglichen person oder derer verordenten commissarien vnterwurffig gemachet, das also den gemeinen nutz des konigreichs Behem hierdurch nichts entzogen wirdt, sintemahl ihr desselbigen ſtandt vnd gliedtmass nie worden, so bleibt ihr bey solchen alten gebrauch, herkommen, priuilegien vnd freiheiten auch nachmals billich, darbey euch auch die jtzo regirende kayserliche vnd konigliche maiestat billig schutzet vnd bleiben lest, vnd seindt die ſtende der cron Behem jm vahl sie sonsten nichts erhebliches vorzuewenden haben, Euch darwider in ihrer landtag beschlus zue zihen, vnd denselben gehorsamlichen nach zue kommen zue gebiten vnd dahin zue halten nicht befugt. Alles von rechts wegen, vrkundlich mit der juristenfacultet insigel versiegelt.

Dechant, senior vnd andere doctores
der juristen-facultet zue Wittebergk.

Gleichzeitige Copie im Egerer Stadtarchiv.

Es ist nicht ohne Interesse einen Blick in die Correspondenz zu werfen, die sich bei diesem Anlasse entspann. Die Facultät von Wittenberg bedung sich „da der fall etwas wichtig vndt im rechten sehr bedencklichen“ einige Wochen Zeit und im vorhinein den Betrag von 40 Thlr. Bald darauf zeigte sie an, dass die Mehrzahl ihrer Mitglieder im Interesse des Kurfürsten auf 14 Tage bis 3 Wochen abberufen wurde, daher man erst nach dieser Zeit an die Ausarbeitung

Digitized by Google

dieses Rathschlages gehen und dazu wohl an die 10 bis 12 Wochen brauchen werde. Wenn die Egerer so lange warten können, so mögen sie es der Facultät bekannt geben; im Gegenfalle würden ihnen die 40 Thaler zurückgesendet werden. — Obwohl nun die Egerer erklärten, nicht so lange verziehen zu können, so glaubte doch die Facultät, in dem vorliegenden Falle wenigstens „urtheilsweise" berichten zu sollen, und sandte das oben mitgetheilte „Belehrungsurtheil" ein, für welches sie 15 Thaler zurückbehielt, indem sie sich nöthigen Falls für später zur Abfassung eines ausführlichen „Rathschlags" anbot.

Solch' ein Rathschlag oder Consilium unterschied sich von der blossen Belehrung dadurch, dass darin all' die Rechtsgründe ausgeführt waren, welche dem Spruche zu Grunde gelegt wurden, während die blosse Belehrung dieses gelehrten, nicht selten ziemlich schwerfälligen Apparates entrathen konnte.

Auch die Facultät von Leipzig, an die man sich gleichzeitig gewendet hatte, erklärte diesen Fall nicht vor Johannis Baptistä vornehmen zu können, fand sich aber doch auf weiteres Betreiben der Egerer bereit, bis Anfang Juli den gewünschten Rathschlag zu verfassen — „vnd weil noch zur zeit vnd ehe der rathschlag gefertiget ist, die arbeit daran vnd was verdienet werden kan, nicht wol zu aestimiren ist, so achten wirs doch dafür vnd so uill wir albereit die arbeit vberschlagen haben, das funfzig thaler vnd wol ein mehrers daran zuuerdienen ist, die Ihr vns zuschicken werdet." — Bei Absendung dieser Summe muss eine Irrung mitgespielt haben, da die Facultät nur 35 Thlr. empfing, von denen überdies noch 25 nicht mehr im Curse waren. Dieselben wurden durch den Ueberbringer mit dem Bemerken wieder zurückgestellt, dass bei Abholung des Rathschlags die ausstehenden 40 Thaler nachgetragen werden mögen, was auch geschah. „Dabei wirs auch diessmal" — so schrieb die Facultät — „wollen wenden lassen, weil wir anfenglichen mehr nicht gefordert. Wir hetten aber wol ein mehrers, wie wir die sach viel schwerer, dann wir gemeint, befunden, daran vordienet." — Das Rechtsgutachten der Leipziger Facultät, ein umfangreiches Schriftstück, liegt im Archiv des k. k. Ministeriums d. Innern.

Digitized by Google

IX.

1721, 23. Juli, Eger.

Beitritts-Erklärung der Egerer zur Pragmatischen Sanction.

Wir stände des Egerischen bezürcks, zugleich auch wir burgermaistere und rath sambt gantzer gemein der stadt Eger urkunden undt bekennen hiemit für unss und unssere nachkommen undt machen kundt und zuwissen per instrumentum hoc publicum offentlich und gegen jedermänniglich: dass nachdem der allerdurchläuchtigſte, groſsmächtigſte vnd unüberwündlichſte Römiſche kayser Carl der Sechste in Germanien, Hispanien auch zu Hungarn und Böheimb etc. etc. könig, unsser allerſeits allergnädigſter herr untern dato den 6. martij fortſchreittenden jahrs denen königlichen Saatzer craiſshauptleuthen herrn Carl Maximilian Przichowsky, freyherrn von Przichowitz uff Hohenliebin und Koſtrzan, und herrn Carl Heinrich Multz von Waldau vff Wall-Neuhoff und Haberspürck als hochanſehnlichen kayſerlichen und königlichen commissarien abſonderlich committiret und mitgegeben, unſs Egeriſche ſtände und ſtadt auf einen gewiſſen tag hergebrachter maſſen zuſammen zu beruffen, und daſs, waſs die allerhöchſt gedachte kayſerliche und königliche mayeſtät von unſs denen Egeriſchen ſtänden und ſtadt ratione deſs so wichtigen successions wercks und destwegen tam quoad lineam masculinam quam foemininam aufgerichte primo-genitur und dispositionen, die in vim pragmaticae legisque in aeternum valiturae gelten und aufbehalten cum authentica communicatione instrumenti successionis, ſo die vier ſtände des hochlöblichen königreich Böheimbs hujus tenoris

(Folgt der vollständige Wortlaut.)

Digitized by Google

von ſich geſtellet und unſs den Egeriſchen ſtänden und ſtadt, damit ſelbes von unſs wohlverwahrter in daſs archiv hinterlegt, in handen gelaſſen, wie nicht weniger, daſs ad exemplum offt erwehnten Böhmiſchen herren ſtänden wir Egeriſche ſtändt und ſtadt gleichfalſs nach hieſsigen orths gewohnheit ein inſtrumentum publicum nebſt haltung eines protocolli, waſs und wie wir hoc in casu votiret, aufgericht und geferttiget, von welchen instrumentis aber niemanden ohne ihro kayſer- und königlichen mayeſtät allergnädigſten consens eine abſchrift ertheilet werden ſolle, allerunterthänigſt befolget wiſſen will, zu eröffnen und vorzutragen, und zu vollziehung ſolchen allergnädigſten befehl eine hochanſehnliche kayſer- und königliche commission unſs ſtändten und ſtadt den 23. julij praesentis anni benennet, und in der ſtadt Eger zu erſcheinen vorgeladen, und wir dahero auch anheut in termino in einer zahlreichen frequenz erſchienen und den mündlichen vortrag nebſt dem abgeleſenen allergnädigſten kayſer- und königlichen rescripto und von den vier Böhaimbiſchen herren ſtänden errichten accession- und submissions-instrument mit aller aufmerckſambkeit allerunterthänigſt angehöret und darauf ſtante pede alles nach der sachen wichtigkeit in die gebührende erwegung und deliberation genohmen. Alſs thuen baldt anfänglich ihro kayſer- und königlichen mayeſtät, unſserm allergnädigſten kayſer, könig und herrn wir Egeriſche ſtände und ſtadt insgeſambt allerunterthänigſten danck erſtatten für die ſo mildeſte allergnädigſte tragende landesvätterliche vorſorg und hierdurch erzeigte kayſer- und königliche gnaden, welche ieczt regierende kayſer- und Böhaimbiſche königliche mayeſtät gegen den Egeriſchen gezürck ſpühren zu laſſen allergnädigſt geruhet. Hiernechſt nun zu bezeugung unſserer beſtändigen trew, gehorſamb und untherthänigkeit, die gegen und zu dem allerdurchleuchtigſten ertz-hauſs von Öſterreich (welches der drey einige gott per descendentes masculos biſs an der welt endt erhalten und zu dem beſorglichen casum es nicht kommen laſſen wolle), wir per tot saecula getragen und noch allerunterthänigſt tragen, und ferner in futurum zn allen zeithen biſs in unſser grab darmit continuiren werden, unanimiter

Digitized by Google

und einhellig allerunterthänigſt geſchloſſen, in allen und ieden dem, von denen königlichen Böhaimbiſchen herren ſtänden aufgerichteten und bereits oben inserirten accession- und submissions-instrument, auf welches nach ihro kayſer- und königlichen mayeſtät allergnädigſten intention, willen und meinung wir unſs nomine tenus, verbo tenus et per expressum beziehen (ſalvis tamen semper privilegijs ab imperatoribus regibusque Bohemiae urbi Egrae et circulo concessis) und in wie weith es ſich auf den pfandtſchilling Eger appliciren laſſet, wie es am beſten und kräfftigſten immer beschehen mag, zu accediren, submittiren und unſs allerdings zu conformiren.

Wie wir dann auch auf obige weiſs öffters benimbten accession- und submissions-instrument hiemit astualiter und würklich accediren, unſs submittiren und conformiren, beynebſt auch auf das deſtwegen gehaltene protocoll und an die hochlöbliche kayſer- und königliche commission von unſs geferttigten ſchreiben de dato Eger den 23.ten julij beziehen thuen.

Alles getreulich und ohne gefehrde.

Zu ſtetter veſt-haltung deſſen allen haben wir dieſses inſtrument in zwey gleichlauttende exemplaria gebracht und geferttiget und unſsere der Egeriſchen ſtändt signet und der ſtadt gröſsers insigel ad magis roborandum beygedrucket und angehangen und davon ihro kayſer- und königlichen Böhaimbiſchen hoff-cantzley ein exemplar durch die hochanſehnlich kayſer- und königliche commiſſion debita cum reverentia et submissione allerunterthänigſt eingeſandt, und daſs andere ad archivum civitatis secretius nebſt dem cummunicirten authentico von den Böhaimbiſchen herren ſtänden aufgerichteten succession- und submissions-instrument, wovon niemanden, wer der auch immer ſey, ohne aufsdrucklichen allergnädigſten kayſer- und königlichen consens eine abſchrift gegeben werden ſolle, in verwahrung genohmen. Actum et actitatum Egrae bey der Egeriſchen ſtändt- und ſtadt-verſamblung den 23. julij ao 1721. Praesentibus et assentientibus:

Digitized by Google

Vom geiſtlichen ſtand:

Johann Carl Georg Pellet von Hund s^rl ordinis Crucigerorum cum rubea stella, commendatorn allhier.

P. Christoph Söldner e Societate Jesu, rectorn collegij Egrani wegen des ritterguts Kinsperg.

Bernardina Vetterlin von Wildenbrunn abbtiſſin ad s^tam Claram vor ſich und nomine conventus.

Von der ritterſchafft:

Sigmund Abrahamb von Trauttenberg uf Wildtſtein, der ritterſchafft seniorn.

Wolff Dietrich von Zedtwitz uf Liebenſtein.

Frantz Juli Antoni von Moſsern uf Haſslau.

Von der ſtadt:

Johann Adam Juncker von Ober Cunreith, burgermaiſtern und der zeit ambts-trägern.

Adam Chriſtoph Wagnern J. U. C^to und burgermaiſtern.

Johann Joſeph Werndel von Lehenſtein uf Ottengrün, burgermaiſtern.

Chriſtoph Joſeph Rügern ſtadt-ſchreibern.

Georg Carl von Rampffen ältiſten des raths.

Johnn Chriſtoph Ernſt Bruſchen von Neuberg, ältiſten-

Frantz Carl Taddaeo Wagnern, mit-ältiſten des Egeriſchen ſtadt-gerichts, und

Johann Joſeph Maximilian Reichel, vice-ſtadt-ſchreibern vor ſich und in namen einer geſchwornen gemein.

Orig.-Perg. im Egerer Stadtarchiv; mit den angekündigten 7 Siegeln.

Digitized by Google

X.

Landtags-Protocoll in Betreff der Pragmatischen Sanction.

Anno 1721 den 23. Julij.

Demnach in crafft eines von ihro kay. und königl. may., unsserm allergnädigſten herrn de dato Wien den 6.ten monaths tag martij obigen jahrs an dero allergnädigſt verordnete herren commiſſarien benamtlich den wohlgebohrnen herrn herrn Carl Max Leopold Przichowsky freyherrn von Przichowitz auf Hohen Liebin und Koſtrzan, dann dem wohl edlgebohrnen und geſtrengen ritter, herrn Carl Heinrich Multz von Waldau uf Newhoff, Haberspürk und Wallhof, beede wohlverordnete königl. haupt leuthe des königl. böhm. Saatzer crayſses allergnädigſt erlaſſenen rescripti bey heut dato beſtellter verſamblung der Egerischen herren ſtändten und der ſtadt Eger die allerunterthänigſte publication, propoſition und submiſſion viritim in offentlicher verſamblung folgender maſſen und also geschehen, wie nicht minder eines jedweden votum allerunterthänigſt trewpflichteſt verbundener beygetragen worden,

Als nemblich von geiſtlichen ſtandt:

Ihro hochwürden herr Johann Carl Pellet von Hund des ritterlichen creutz ordens mit dem rothen ſtern und commendator ad s. Bartholomaeum allhier submittiret ſich ihro kay. und königl. may. allergnädigſten willen und mainung, und wünſchet eine erbfolge; da wider alles verhoffen aber das hochlöbl. ertzhauſs von Oeſterreich ohne männlichen erben, welchen gott der allerhöchſte geſeegnen möchte, abgehen ſolle, ſtehet bey ihro allerhöchſt gedach-

Digitized by Google

ten kay. may. allergnädigſten willen, und submittiret ſich in dero allergnädigſte intention.

Ihro hochwürden herr Pater Chriſtoph Söldner S. J. des allhieſſigen collegij rector und beſitzer des ritterguts Kinsperg submittiret ſich cum suo voto in omnibus et per omnia dem obigen.

Die hochwürdige abbtiſſin und jungfrau Maria Bernardina Vetterlin von Wildenbrunn ad S. Claram allhier mit dem ganzen convent durch ihren ambtſchreiber Georg Adam Söldner von Söldenhofen simili modo.

Von dem ritterſtand.

Der wohledlgebohrne und geſtrenge ritter herr Sigmund Abraham von Trauttenberg zu Wildſtein similiter qua senior auch im nahmen deren abweſenten herren von adel.

Der wohledlgebohrne und geſtrenge ritter herr Wolffgang Dietrich von Zedtwitz uf Liebenſtein conformiret ſich obigen votis.

Der wohledlgebohrne und geſtrenge ritter herr Frantz Julius Antoni von Moſsern uf Haſslau similiter.

Von seithen der ſtadt Eger.

Herr Johann Adam Junckher von Ober-Cunreuth der zeit ambts-burgermaiſter votiret, daſs gleichwie ſchon über 400 jahr die ſtadt Eger mit ihrer unverbrüchlichen trew nach der geſchehenen verpfändung der cron Böheimb zugethan geweſsen, also ſey es auch ſeiner ſchuldigkeit gemäſs in casu deficientis prolis masculae, welches Gott in gnaden abwenden wolle, denjenigen, welchen oder welche ihro kay. may. darzu allergnädigſt benennen werden, pro successore zuerkennen; jedoch dem heyl. Römiſchen reich ohne praejudiz und der allerunterthänigſten hoffnung lebend, es werde alles in conformitaet der ſtadt Eger wohlhergebrachten freyheiten, privilegien und immunitaeten gelaſſen werden.

Digitized by Google

Herr burgermaiſter Adam Chriſtoph Wagner J. U. Ctus conformiret ſich gleichfalls dieſsem voto, jedoch mit vorbehalt der rechten, welche vermög versatz-brieff dem Römiſchen reich ſeynd vorbehalten worden.

Herr burgermaiſter Johann Joſeph Werndel von Lehenſtein auff Ottengrün thuet ſich ihro kay. und königl. may. allergnädigſten verlangen dahin allerunterthänigſt conformiren, daſs nach dero allergnädigſten disposition dero trewgehorſambſte ſtadt und gezürk Eger, auff jedesmahlige begebenheit als eine trewgehorſambſte pfandtſchafft, salvis juribus et priuilegijs, bey dero hochlöbl. cron zu Böheimb mit jederzeit bezeigter allerunterthänigſter trew und gehorſamb beſtändig verbleibet.

Chriſtoph Joſeph Rüeger, ſtadtſchreiber, submittiret ſich gleichfalls ihro kay. und königl. may. allergnädigſten willen, und wiederholet dero gesambten herren ſtänden trewe wünſch mit vorbehalt der ſtadt Eger wohl hergebrachten uhralten freyheiten, recht und gerechtigkeiten.

Herr Georg Carl von Rampffen, ältiſter des raths, conformiret ſich allerdings auch ihro kay. und königl may. allergnädigſten willen, reservatis reservandis.

Herr Johann Chriſtoph Ernſt Bruſchen von Neuberg, ältiſter e. e. ſtadt-gerichts conformiret ſich pariformiter ihro kay. und königl. may. allergnädigſten willen und intention, reservatis reservandis.

Herr Frantz Carl Thaddaeus Wagner, consenior e. e. ſtadt-gerichts conformiret ſich eben auch ihro kay. may. allergnädigſten intention cum reservatione civitatis jurium et privilegiorum.

Herr Johann Joſeph Maximilianus Reichel vice-ſtadtſchreiber conformiret ſich eben auch ihro kay. mayt. allergnädigſten intention, und verlanget mit eben dieſser allerunterthänigſten devotion, welche ſeine voreltern dem allerdurchleuchtigſten ertzhauſs von Öſterreich und cron Böhaimb erwieſsen, bey dem allerdurchleuchtigſten ertzhauſs Öſterreich zu leben und zu ſterben. —

Digitized by Google

Zu deſſen allen allerunterthänigſt trewverbundenen veſthaltung ſeynd bevorſtehente vota hieher aufs dem mund in die feeder zu ſtandt gebracht und individualiter aigenhändig corroboriret worden. So geſchehen bey öffentlicher landtagsversamblung.

Eger anno et die ut ſupra.

Folgen die angezeigten 14 Unterschriften mit beigedrückten Siegeln.

Orig. auf Papier im Egerer Stadtarchiv.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Slav 7472.40
Eger und Bohmen.
Widener Library
005879640
3 2044 085 756 070

Digitized by Google